This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06737983 8

3/6

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

System

der

Gefängnißkunde.

Nebst einem kurzem Anhange:

Von der Verwaltung des Predigtamtes am Gefängniß.

Von

Carl Wilhelm Haenell,

Licentiat der Theologie und Pastor in Göttingen.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Göttingen,

Vandenhoeck und Ruprecht's Verlag.

1866.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY
183585
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Vorwort.

Die Schrift, welche ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, ist unmittelbar aus meinem amtlichen Berufsleben hervorgegangen und hat erst allmälig während der Arbeit die Gestalt gewonnen, in welcher sie jetzt erscheint. Neben dem Pfarramte an einer unsrer Stadtgemeinden ist mir auch die Wahrnehmung der Seelsorge an dem hiesigen Obergerichts-Gefängnisse übertragen. Da ich in dieser Stellung es sowol mit Untersuchungs- als mit Strafgefangenen zu thun gehabt hatte, so entstand, als durch die unter dem 5. April 1859 publicirte Revidirte Strafproceßordnung die Untersuchungen von den Obergerichten an die Amtsgerichte abgegeben wurden, in mir der Gedanke, meine Erfahrungen über den Unterschied in der seelsorgerischen Behandlung der Untersuchungs- und Strafgefangenen zu veröffentlichen, um damit denjenigen meiner Amtsbrüder zu dienen, welchen durch jenes Gesetz ein neues ihnen unbekanntes Feld für ihre Amtsthätigkeit zugewiesen war. Da indeß der seelsorgerische Erfolg durch die Art, in welcher die Haft vollstreckt wird, wesentlich mitbedingt ist: so konnte die Frage, welche Vollziehungsweise derselben dem Interesse der Seelsorge am meisten diene, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Diese Frage veranlaßte mich zu einem tiefer eingehenden Studium der einschläglichen Literatur; aber erst, nachdem ich mit den Schriften des Herrn Criminalrath v. Wick bekannt geworden war, reifte in mir der Entschluß, die ganze

Gefängnißfrage und zwar nach dem Plane zu bearbeiten, welcher in dem vorliegenden Buche verfolgt ist. Da blieb mir nun in Beziehung auf das, was ich ursprünglich allein zu geben beabsichtigt hatte, nur die Wahl, es entweder ganz wegzulassen, oder es meiner Schrift in einem Anhange beizufügen. Ich habe mich für das Letztere entschieden, weil ich der Meinung war, daß dasjenige, was ich über die Seelenpflege der Gefangenen zu sagen hatte, nicht bloß für die Geistlichen sondern für Alle, welche mit jenen in persönlichen Verkehr zu treten berufen sind, einiges Interesse haben könnte.

Die Ausführung des entworfenen Planes hat mir viel Zeit gekostet; nicht nur Einzelnes, sondern das Ganze ist mehr als einmal umgearbeitet. Auch jetzt würde ich mit der Veröffentlichung der Schrift wol noch gezögert haben, wenn nicht einestheils Freunde, die von meiner Arbeit wußten, mich zum Abschluß derselben gedrängt hätten, und anderntheils ich selber nicht der Meinung gewesen wäre, daß die Schrift auf eine nachsichtige Beurtheilung aus einem zwiefachen Grunde einen gewissen Anspruch habe. In ihr wird eine systematische Erörterung dessen, was der Gefängnißkunde angehört, zum ersten Male versucht, und ein derartiger erster Versuch leidet ja in der Regel an Schwächen und Mängeln. Zum Andern bewegt sich die Gefängnißkunde auf so vielen verschiedenen Gebieten, daß Niemand auf ihnen allen vollständig zu Hause sein kann. Ich bin mir daher sehr wol bewußt, daß die Kritik an dem Buche gar mancherlei wird auszusetzen finden; aber ich fürchte doch nicht, daß sie dasselbe gänzlich verurtheilen und mir die Berechtigung, in der Debatte über die Gefängnißfrage mitzureden, ganz absprechen wird.

Und doch muß ich auch darauf gefaßt sein. Da ich außer Vechta, das ich, als eine Erholungsreise mich in dessen Nähe führte, gelegentlich besucht habe [1]), keine andere namhafte Strafanstalt gesehen habe: so habe ich denselben Vorwurf zu erwarten,

---

[1]) Für die dort gefundene freundliche Aufnahme spreche ich bei dieser Gelegenheit dem Herrn Director Langreuter öffentlich meinen verbindlichsten Dank aus.

der ſchon oftmals gegen Andere ausgeſprochen iſt, daß ſie in Sachen des Gefängnißweſens das Wort ergriffen haben, ohne daß ſie ſich zuvor in den Strafanſtalten umgeſehen haben. Indeß dieſer Vorwurf iſt durchaus zurückzuweiſen. Denn iſt die das Gefängnißweſen betreffende Literatur nicht ſchon ſo groß, daß man aus dieſer eine vollſtändige Kenntniß deſſelben gewinnen kann? Hat nicht überdies auch das Anſchauen mit dem geiſtigen Auge ſeine beſonderen Vorzüge vor dem leiblichen Sehen? Während dieſes leicht beſtechen und den Blick trüben kann, erleichtert dagegen das Studium die objective Auffaſſung. Und was ſpeciell meine Arbeit betrifft, ſo darf nicht überſehen werden, daß ſie der Praxis nicht unmittelbar dienen, ſondern zunächſt in ähnlicher Weiſe eine Theorie geben will, wie das Strafrecht. An dieſes lehnt ſie ſich nicht nur an, ſondern innerhalb deſſelben beanſprucht ſie, wie im Eingange der Schrift weiter ausgeführt iſt, einen wenn auch untergeordneten und beſcheidenen Platz.

Doch wird die Jurisprudenz eine ſolche Betheiligung von Seiten der Theologie, wie ich ſie mir erlaubt habe, im Intereſſe des Strafrechts auch geſtatten wollen? Die Kritik mag entſcheiden, ob ich weiter gegriffen habe, als einem Theologen gebührt; aber alle Mitarbeit der Theologie an den ſchwierigen Grundfragen des Strafrechts wird die Jurisprudenz ſchwerlich zurückweiſen wollen, da von ihr anerkannt iſt, „daß dem Chriſtenthum die wichtigſten Fortſchritte in dem Gebiete des Strafrechts verdankt werden“ [1]); da es auf ihrer Seite als eine anerkannte Wahrheit gilt, daß das Recht mit der Religion im Zuſammenhange ſteht, daß jenes von dem göttlichen Willen abzuleiten iſt, und daß insbeſondere im Chriſtenthum dieſe Beziehung von Recht und Religion eine ſehr nahe und tiefe iſt [2]). So weit als dieſe Beziehung reicht, ſo weit iſt auch die Theologie als diejenige Wiſſenſchaft, welche das Chriſtenthum ex professo zum Gegenſtande ihrer For-

---

1) J. F. H. Abegg, Die Berechtigung der deutſchen Strafrechts-Wiſſenſchaft der Gegenwart. Braunſchweig 1859. S. 88.

2) Daſelbſt. S. 85 flgd.

ſchung macht, berechtigt, an der Debatte über die Grundfragen nicht nur des Strafrechts, ſondern des Rechtes überhaupt ſich zu betheiligen. Doch ſie iſt nicht bloß dazu berechtigt, ſie muß ſich auch dazu verpflichtet fühlen, und daß ſie dieſer Verpflichtung viel ernſtlicher, als es in unſrer Zeit geſchieht, nachkomme, iſt im Intereſſe ſowol des Staates als der Kirche dringend zu wünſchen. Oder würde es nicht für die Kirche ein großer Gewinn ſein, wenn der Beweis für die Wahrheit des Satzes, daß alle jene großen ſchweren Rechtsfragen nur von ſpecifiſch chriſtlichen Principien aus zu löſen ſeien, von der Theologie mit ſolcher wiſſenſchaftlicher Sicherheit und Evidenz geführt würde, daß er allgemein in das Rechtsbewußtſein aufgenommen und als die allein berechtigte Grundlage der Rechtswiſſenſchaft anerkannt würde? Sollte meine Schrift dazu wenn auch nur ein Weniges beitragen, ſo würde der größte Wunſch, der mich bei der Ausarbeitung deſelben beſeelt hat, erfüllt ſein.

Göttingen im Februar 1866.

C. W. Haenell.

Inhalt.

Seite.

Die Aufgabe und ihre Theilung 1

Erſter Theil.

Das Weſen der Strafhaft.

§. 1. Der Ausgangspunkt 3
§. 2. Die göttliche Strafe 6
§. 3. Die menſchliche Strafe 11
§. 4. Die Theorie des Strafrechts 15
§. 5. Die Strafmittel in ihrem Verhältniſſe zu den Strafzwecken . . 17
§. 6. Fortſetzung. Die Strafhaft 23
§. 7. Das Strafurtheil 27
§. 8. Die Zucht in der Strafhaft 37
§. 9. Das Wort Gottes als Fundament der Strafanſtalt 40
§. 10. Von der Arbeit in der Strafanſtalt 44
§. 11. Von der Schule in der Strafanſtalt 50
§. 12. Von der Sorge für die Erholung der Sträflinge 52
§. 13. Von der Sorge für die Geſundheit der Sträflinge 56

Zweiter Theil.

Die Arten der Strafhaft und das Strafhaftſyſtem.

§. 14. Ueberleitende Bemerkungen 63
§. 15. Die Strafhaft nach ihrer geſchichtlichen Entwicklung 64
§. 16. Die Gemeinſchaftshaft 71
§. 17. Das Schweigſyſtem 83
§. 18. Von der Einzelhaft im Allgemeinen 86
§. 19. Rechtliche Würdigung der Einzelhaft 87
§. 20. Von der Geſtaltung der Einzelhaft 89
§. 21. Die mit der Einzelhaft verbundenen Uebelſtände 97
§. 22. Die Gefahren der Einzelhaft für die leibliche Geſundheit . . . 99

Seite.

§. 23. Die Gefahren der Einzelhaft für die geiſtige Geſundheit . . 106
§. 24. Die Gefahren der Einzelhaft für das ſittliche Leben 118
§. 25. Die Einzelhaft als erſtes Stadium der Strafhaft u. ihre Dauer 130
§. 26. Das zweite Stadium der Strafhaft 135
§. 27. Das dritte Stadium der Strafanſtalt. Die Zwiſchenanſtalt . 140
§. 28. Beſondere Ausnahmeanſtalten 149
§. 29. Das Syſtem der Strafhaft 151
§. 30. Das Strafgefängniß 153
§. 31. Die Detentionshaft 155

Dritter Theil.

Die praktiſche Ausführung des Strafhaftſyſtems.

§. 32. Von der Perſönlichkeit der Strafanſtaltsbeamten im Allgemeinen 165
§. 33. Von den oberen Aemtern in der Strafanſtalt 167
§. 34. Von den verſchiedenen Dienſten in der Strafanſtalt 170
§. 35. Von Beſuchsgeſellſchaften 173
§. 36. Von der Größe der Strafanſtalten 174
§. 37. Von der Eintheilung der Strafanſtalten 178
§. 38. Von der Handhabung der Zucht in der Strafanſtalt 180
§. 39. Schlußbemerkungen 182
§. 40. Erſte Zugabe. Von der Fürſorge für entlaſſene Sträflinge . 183
§. 41. Zweite Zugabe. Von den Urſachen der Verbrechen 189

Anhang. Von der Verwaltung des Predigtamtes am Gefängniß . . 211

Die Aufgabe und ihre Theilung.

Von Gefängniß- und Strafhaftſyſtemen ſpricht man ſchon ſeit längerer Zeit in dem Sinne, daß darunter die beſonderen Arten der Strafhaftvollziehung verſtanden werden. So redet man z. B. vom Claſſifications-, vom Schweig-, vom Iſolirſyſtem. Davon ſoll nun allerdings auch hier in dieſer Schrift gehandelt werden, aber davon nicht allein. Hier ſoll, wenn auch nicht das Detail, ſo doch das Ganze des Gefängnißweſens und zwar von einem Principe aus und in ſyſtematiſchem Zuſammenhange erörtert werden. Eine ſolche ſyſtematiſche Darſtellung deſſen, was der Gefängnißkunde angehört, iſt bis jetzt noch nicht verſucht; ſie iſt aber unerläßlich, wenn die Gefängnißfrage, welche nun auch in Deutſchland ſchon ſeit mehreren Jahrzehnden auf das lebhafteſte discutirt iſt, den rechten Abſchluß finden ſoll. Der Verlauf der Debatte hat auf das deutlichſte gezeigt, daß jene Frage vom Standpuncte der Erfahrung und Zweckmäßigkeit allein nicht zu löſen iſt [1]).

---

[1]) Vergl. den Eingang der Schrift von F. v. Wick Ueber Strafe und Beſſerung. Schwerin 1853. K. D. A. Röder Beſſerungſtrafe und Beſſerungſtrafanſtalten als Rechtsforderung. Leipzig u. Heidelb. 1864. §. 1.

Welches ist nun aber das Princip, von dem die Gefängnißkunde auszugehen hat? Der Grundbegriff, um welchen es sich in ihr handelt, ist der der Strafhaft. Das System der Gefängnißkunde hat daher zuerst das Wesen der Strafhaft zu erörtern. Von dieser Grundlage aus sind sodann die verschiedenen Vollzugsarten derselben zu prüfen und im Anschluß daran ist das rechte Strafhaftsystem zu begründen. Endlich aber ist von der praktischen Ausführung dieses Strafhaftsystems zu handeln. Unsere Schrift zerfällt demnach in drei Theile.

Erſter Theil.

Das Weſen der Strafhaft.

§. 1. Der Ausgangspunct.

1. Soll das Weſen der Strafhaft erörtert werden, ſo muß auf den höheren Begriff, welche jene als eine Species untergeordnet iſt, zurückgegriffen werden, und dieſer höhere Begriff iſt der der rechtlichen und bürgerlichen Strafe. Demnach hat die Gefängnißkunde mit dem Strafrecht daſſelbe Princip. Dieſer Satz kann nicht ſtark genug betont werden und iſt mit aller Entſchiedenheit denen gegenüber aufrechtzuerhalten, welche der Meinung ſind, daß die Strafvollziehung auch ſolche Zwecke, die nicht im Principe der Strafe begründet ſind, verfolgen dürfe oder gar müſſe. So ſagt Stahl [1]: „Von der eben ſo ſchwach begründeten als unausführbaren Beſſerungstheorie kann ohnedies keine Rede ſein in Beziehung auf Begründung der Strafe und das Strafmaaß, obwohl in Beziehung auf die Vollziehung der Strafen und Behandlung der Sträflinge die Beſſerung mit der erſte Geſichtspunct ſein muß.“ v. Wick [2]), der ſich gleichfalls zur abſoluten Strafttheorie bekennt, ſetzt den Zweck der Strafe in die Leidenszufügung, jedoch — fährt er dann weiter fort — folge daraus nicht, „daß nicht außer dieſem weſentlichen und hauptſächlichen Zwecke noch andre Zwecke durch die Strafe oder neben

[1]) Philoſophie des Rechts. 2. Aufl. Heidelberg 1846. Bd. 2. Abth. 2. S. 523.

[2]) a. a. O. S. 24.

tereſſe des Geſetzes darf geſtraft werden. Und andrerſeits kann wieder das Geſetz nicht ohne die Strafe ſein. Es gehört zum Weſen des Geſetzes nicht nur, daß es den Willen deſſen offenbart, der es erläßt, ſondern auch, daß es Gehorſam gegen dieſen Willen fordert; dieſer Forderung würde aber aller Grund und Boden entzogen werden, wenn das Geſetz nicht ſogleich neben das Gebot und Verbot für den Fall der Uebertretung die Strafe ſetzte. Gäbe es keine Strafe, ſo könnte die Auctorität, die dem Geſetz als ſolchem weſentlich iſt, nicht aufrecht erhalten werden [1]), und es würde nicht mehr wiegen wie ein guter Rath. Demnach beſteht zwiſchen den Begriffen Geſetz und Strafe ein ſo enger Zuſammenhang, daß jeder von beiden nicht genügend erörtert werden kann, wenn nicht der andre zugleich mit in die Betrachtung gezogen wird. Wir haben daher davon den Ausgang zu nehmen, daß wir das Weſen der göttlichen Strafe, die ja nach der obigen Auseinanderſetzung als das Vorbild für alle menſchliche Strafe zu achten iſt, in ihrem Zuſammenhange mit dem göttlichen Geſetz zu erfaſſen ſuchen.

§. 2. Die göttliche Strafe [2]).

1. Das göttliche Geſetz iſt aus einer That Gottes hervorgegangen und kann daher wie alles Thun Gottes nur aus dem Weſen Gottes begriffen werden. Gottes Weſen aber ſteht darin, daß er die heilige Liebe iſt. Aus derſelben heiligen Liebe heraus, aus welcher Gott die Welt und den Menſchen geſchaffen hat, hat er auch das Geſetz gegeben und in demſelben die Strafe mitgeſetzt. Die Liebe, in welcher Gott den Menſchen umfaßt, treibt ihn, daß er ſich ſelbſt an den Menſchen hingiebt. Denn

---

[1]) Jul. Müller die chriſtliche Lehre von der Sünde 1. Bd. Neue Ausarbeitung. Breslau 1844 (S. 281). „Das ſittliche Geſetz kann den Willen, dem es gebietet, nicht in der Weiſe der Naturnothwendigkeit beſtimmen, um ſich unmittelbar zu verwirklichen; es muß ſeinem Begriffe nach, im Unterſchiede vom Naturgeſetz, das Widerſtreben dieſes Willens dulden; aber nur dadurch iſt es wirklich Geſetz, daß es ſolchem Widerſtreben gegenüber ſich mittelbar realiſirt durch die Strafe."

[2]) Vergl. Jul. Müller a. a. O. S. 275 f. R. Rothe Theol. Ethik Bd. 2. Wittenberg 1845. S. 195 f. A. Wuttke Handbuch der chriſtlichen Sittenlehre. 2. Bd. Berlin 1862. S. 26 f.

in dieſer Hingabe des eigenen Selbſt an den Andern beſteht das Weſen der Liebe. Indeß dieſes Hingeben des eigenen Selbſt darf nicht ſo weit gehen, daß es ein Aufgeben des eignen Selbſt, ein Sichſelbſtverlieren an den Andern wird. So ſehr die Liebe auf äußern Beſitz verzichten und ſich in ihrer Bethätigung nach Außen um des Andern willen beſchränken mag, ſo ſehr muß ſie hingegen Alles, was ihr Weſen ſelbſt ausmacht, ſowohl nach Seite ihres Natur- als Perſonlebens feſthalten und bewahren. Folglich kann Gott, inſofern er die heilige Liebe iſt, ſich ſelbſt nur an den Menſchen ganz hingeben, der heilig iſt, wie er heilig iſt. Gottes Heiligkeit würde leiden, wenn er ſich ſelbſt an die Unheiligen hingeben könnte und wollte. Demnach muß Gottes Verhalten zu den Menſchen durch die Art beſtimmt werden, in welcher dieſe ihm gegenübertreten. In dieſem Verhalten Gottes offenbart ſich die Gerechtigkeit Gottes. Die Gerechtigkeit iſt ſo wenig wider die heilige Liebe, daß ſie vielmehr als eine nothwendige Aeußerung derſelben anerkannt werden muß. Die heilige Liebe muß ihre Selbſtmittheilung in dem Maaße beſchränken, als der Andre ſich für ſie und ihre Aufnahme unempfänglich erweiſt, und nur ſoweit beſchränkt ſie ſich, als es durchaus nöthig iſt, wenn ſie nicht ihr eigenes Weſen aufgeben will. Die heilige Liebe iſt immer gerecht, ſie giebt einem jeden ſoviel als ihr möglich iſt und dem Andern gebührt [1]). In dieſer heiligen und gerechten Liebe Gottes hat nun das Geſetz und die in ihm geſetzte Strafe ihren Grund. Nach ſeiner Liebe mußte Gott den Menſchen kundthun, was er der Heilige von denen fordert und fordern muß, die ſeine Liebe im ganzen und vollen Maaße erfahren wollen. Dieſe Forderung hat Gott in dem Geſetze geoffenbart, denn das Geſetz Gottes iſt die Summa der Vorſchriften für das heilige Leben, das die Menſchen nach dem Vorbilde Gottes führen ſollen. Nach ſeiner Liebe mußte Gott aber auch das den Menſchen kundthun, daß er als der Gerechte ſich gegen die, welche ſein Geſetz übertreten, anders verhalten muß als gegen die, welche es erfül-

---

[1]) Die obige Ausführung ſchließt ſich eng an eine Erörterung von L. Schöberlein, die ſich unter dem Artikel „Verſöhnung“ in Herzog's Real-Encyclopädie für proteſtantiſche Theologie und Kirche Bd. 17. Gotha 1863 S. 87 ff. findet. Vergl. auch Dorner dogmatiſche Erörterung der Lehre von der Unveränderlichkeit Gottes in den Jahrbüchern für deutſche Theologie 3. Bd. Stuttgart 1858. S. 579 f.

len. Und das hat Gott im Geſetze mitgeoffenbart, indem er in demſelben dem Gehorſam Lohn verhieß, die Uebertretung aber mit Strafe bedrohte. Denn die göttliche Strafe iſt nichts anders als die Vergeltung der Geſetzesübertretung, zu der Gott durch ſeine heilige und gerechte Liebe gezwungen wird. Demnach iſt ſowohl der Erlaß des göttlichen Geſetzes als die Setzung der göttlichen Strafe eine That und Offenbarung nicht nur der Heiligkeit und Gerechtigkeit, ſondern der heiligen und gerechten Liebe Gottes. Um ſeiner Liebe willen hat Gott das Geſetz gegeben und in demſelben die Strafe mitgeſetzt, um die Menſchen von Uebertretung deſſelben zurückzuſchrecken, oder, wie ich lieber mit Bauer ſage, vor Uebertretung deſſelben zu warnen. Doch nicht bloß das iſt eine That der göttlichen Liebe, daß er die Geſetzesübertretung mit Strafe bedroht, ſondern er verfolgt auch, indem er den Uebertreter mit der Strafe des Geſetzes belegt, einen heiligen Liebeszweck. Freilich muß die Strafe ſich dem, welcher von ihr betroffen wird, zunächſt als ein Leiden und Uebel fühlbar machen. Der Menſch iſt zur Gemeinſchaft Gottes geſchaffen, folglich muß der Menſch, wenn Gott ſich von ihm zurückzieht, einen Mangel erleiden, und dieſes Leiden trifft zunächſt ſeine Seele. Dieſes Leiden kommt aber über den Menſchen nach einer Ordnung, die Gott gewollt und geſetzt hat und nach ſeinem Weſen wollen und ſetzen mußte. Denn ließe Gott den Uebertreter nicht leiden und büßen, ſo liefe dieſer Gefahr, daß er ſich immer weiter von Gott entfernte und endlich ganz von ſeiner Gemeinſchaft ausgeſchloſſen würde; Gott würde nicht die heilige und gerechte Liebe ſein, wenn er über den Uebertreter nicht zur Strafe ein Leiden verhängte. Und darauf geht nun der heilige Liebeszweck, den Gott, indem er durch Leiden ſtraft, vor Augen hat, daß er den Uebertreter durch die Empfindung des Strafleidens zur Erkenntniß ſeiner Sünde und zur Reue über ſeine Sünde bringen will. Ein Höheres und Mehreres kann durch die Strafe des Geſetzes nicht erſtrebt werden; ſittliche Beſſerung, Bekehrung kann ſie nicht wirken. Denn die Macht der Strafe kann nicht über die des Geſetzes, innerhalb deſſen ihr nur eine Bedeutung zukommt, hinausgehen; und das Geſetz bezeugt nur den Willen Gottes, aber es verleiht keine Kraft zum Vollbringen deſſelben. Und doch würde das Weſen Gottes nicht in die Liebe zu ſetzen ſein, wenn er den Uebertreter nur bis zur Reue führte,

aber darin, also mitten in der Tiefe des Strafleidens stecken ließe. Nein, die Liebe, welche wir als eine heilige und gerechte erkannt haben, muß noch in einer dritten Bestimmtheit erscheinen, in der sie dazu hilft, daß der Uebertreter in das rechte Verhältniß zu ihr zurückversetzt und damit dem Strafleiden ein Ende gemacht wird.

2. Diese dritte Bestimmtheit der göttlichen Liebe ist die Gnade, welche Gott durch das Evangelium geoffenbart hat. Da nun Gott das Gesetz und das Evangelium in eine innere und zwar sehr nahe Beziehung zu einander gebracht hat, so können auch Strafe und Gnade sich nicht einander ausschließen. Und das ist auch nicht der Fall. Das Evangelium verkündigt freilich die Gnade, d. i. die Vergebung der Sünden und den Erlaß der Strafe, aber nicht unbedingt, sondern nur bedingt und mit Rücksicht auf die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes [1]). Denn nur dem wird die Gnade zugesprochen, der seine Sünden erkennt und bereut und damit bezeugt, daß er dem Zwecke nachgegeben hat, den die heilige und gerechte Liebe mit der Strafe des Gesetzes an ihm erstrebte. So begegnet die gnädige Liebe der heiligen und gerechten Liebe, jene schließt sich an diese an, indem sie zunächst demselben Zwecke nachstrebt, den die Gesetzesstrafe verfolgt, denn auch sie arbeitet durch die Zucht, welche sie übt, darauf hin, daß der Mensch zur Buße und Reue geführt werde. Indeß sie will ihn darüber hinausbringen, sie will ihn bekehren und damit den Strafstand aufheben. In der Gnade aber culminirt das Leben der Liebe; mehr kann die Liebe nicht thun, als daß sie den Erlaß der Strafe und die Kraft zur Bekehrung und Heiligung anbietet. Wird die Gnade abgewiesen und verachtet, so bleibt der Liebe nichts anders übrig, als daß sie sich zurückzieht, den Uebertreter von ihrer Gemeinschaft ausschließt und damit ihm nach ihrer Heiligkeit und Gerechtigkeit vergilt. So hebt die Gnade weder die Heiligkeit noch die Gerechtigkeit Gottes auf; nein, in der Gnade ist die Heiligkeit und Gerechtigkeit mitgesetzt. Auch nach seiner Gnade übt der Gott, der die heilige Liebe ist, ein gerechtes Gericht, und erst in dem Gericht, das Gott nach

[1]) Daß der, durch welchen die Gnade geoffenbart werden sollte, im Interesse der göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit, und damit sie nicht verletzt würden, auch als Bürge eintreten und die Strafe auf sich nehmen mußte, das ist von L. Schöberlein in dem oben citirten Artikel sehr gründlich erörtert.

len. Und das hat Gott im Geſetze mitgeoffenbart, indem er in demſelben dem Gehorſam Lohn verhieß, die Uebertretung aber mit Strafe bedrohte. Denn die göttliche Strafe iſt nichts anders als die Vergeltung der Geſetzesübertretung, zu der Gott durch ſeine heilige und gerechte Liebe gezwungen wird. Demnach iſt ſowohl der Erlaß des göttlichen Geſetzes als die Setzung der göttlichen Strafe eine That und Offenbarung nicht nur der Heiligkeit und Gerechtigkeit, ſondern der heiligen und gerechten Liebe Gottes. Um ſeiner Liebe willen hat Gott das Geſetz gegeben und in demſelben die Strafe mitgeſetzt, um die Menſchen von Uebertretung deſſelben zurückzuſchrecken, oder, wie ich lieber mit Bauer ſage, vor Uebertretung deſſelben zu warnen. Doch nicht bloß das iſt eine That der göttlichen Liebe, daß er die Geſetzesübertretung mit Strafe bedroht, ſondern er verfolgt auch, indem er den Uebertreter mit der Strafe des Geſetzes belegt, einen heiligen Liebeszweck. Freilich muß die Strafe ſich dem, welcher von ihr betroffen wird, zunächſt als ein Leiden und Uebel fühlbar machen. Der Menſch iſt zur Gemeinſchaft Gottes geſchaffen, folglich muß der Menſch, wenn Gott ſich von ihm zurückzieht, einen Mangel erleiden, und dieſes Leiden trifft zunächſt ſeine Seele. Dieſes Leiden kommt aber über den Menſchen nach einer Ordnung, die Gott gewollt und geſetzt hat und nach ſeinem Weſen wollen und ſetzen mußte. Denn ließe Gott den Uebertreter nicht leiden und büßen, ſo liefe dieſer Gefahr, daß er ſich immer weiter von Gott entfernte und endlich ganz von ſeiner Gemeinſchaft ausgeſchloſſen würde; Gott würde nicht die heilige und gerechte Liebe ſein, wenn er über den Uebertreter nicht zur Strafe ein Leiden verhängte. Und darauf geht nun der heilige Liebeszweck, den Gott, indem er durch Leiden ſtraft, vor Augen hat, daß er den Uebertreter durch die Empfindung des Strafleidens zur Erkenntniß ſeiner Sünde und zur Reue über ſeine Sünde bringen will. Ein Höheres und Mehreres kann durch die Strafe des Geſetzes nicht erſtrebt werden; ſittliche Beſſerung, Bekehrung kann ſie nicht wirken. Denn die Macht der Strafe kann nicht über die des Geſetzes, innerhalb deſſen ihr nur eine Bedeutung zukommt, hinausgehen; und das Geſetz bezeugt nur den Willen Gottes, aber es verleiht keine Kraft zum Vollbringen deſſelben. Und doch würde das Weſen Gottes nicht in die Liebe zu ſetzen ſein, wenn er den Uebertreter nur bis zur Reue führte,

aber darin, alſo mitten in der Tiefe des Strafleidens ſtecken ließe. Nein, die Liebe, welche wir als eine heilige und gerechte erkannt haben, muß noch in einer dritten Beſtimmtheit erſcheinen, in der ſie dazu hilft, daß der Uebertreter in das rechte Verhältniß zu ihr zurückverſetzt und damit dem Strafleiden ein Ende gemacht wird.

2. Dieſe dritte Beſtimmtheit der göttlichen Liebe iſt die Gnade, welche Gott durch das Evangelium geoffenbart hat. Da nun Gott das Geſetz und das Evangelium in eine innere und zwar ſehr nahe Beziehung zu einander gebracht hat, ſo können auch Strafe und Gnade ſich nicht einander ausſchließen. Und das iſt auch nicht der Fall. Das Evangelium verkündigt freilich die Gnade, d. i. die Vergebung der Sünden und den Erlaß der Strafe, aber nicht unbedingt, ſondern nur bedingt und mit Rückſicht auf die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes [1]). Denn nur dem wird die Gnade zugeſprochen, der ſeine Sünden erkennt und bereut und damit bezeugt, daß er dem Zwecke nachgegeben hat, den die heilige und gerechte Liebe mit der Strafe des Geſetzes an ihm erſtrebte. So begegnet die gnädige Liebe der heiligen und gerechten Liebe, jene ſchließt ſich an dieſe an, indem ſie zunächſt demſelben Zwecke nachſtrebt, den die Geſetzesſtrafe verfolgt, denn auch ſie arbeitet durch die Zucht, welche ſie übt, darauf hin, daß der Menſch zur Buße und Reue geführt werde. Indeß ſie will ihn darüber hinausbringen, ſie will ihn bekehren und damit den Strafſtand aufheben. In der Gnade aber culminirt das Leben der Liebe; mehr kann die Liebe nicht thun, als daß ſie den Erlaß der Strafe und die Kraft zur Bekehrung und Heiligung anbietet. Wird die Gnade abgewieſen und verachtet, ſo bleibt der Liebe nichts anders übrig, als daß ſie ſich zurückzieht, den Uebertreter von ihrer Gemeinſchaft ausſchließt und damit ihm nach ihrer Heiligkeit und Gerechtigkeit vergilt. So hebt die Gnade weder die Heiligkeit noch die Gerechtigkeit Gottes auf; nein, in der Gnade iſt die Heiligkeit und Gerechtigkeit mitgeſetzt. Auch nach ſeiner Gnade übt der Gott, der die heilige Liebe iſt, ein gerechtes Gericht, und erſt in dem Gericht, das Gott nach

[1]) Daß der, durch welchen die Gnade geoffenbart werden ſollte, im Intereſſe der göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit, und damit ſie nicht verletzt würden, auch als Bürge eintreten und die Strafe auf ſich nehmen mußte, das iſt von L. Schöberlein in dem oben citirten Artikel ſehr gründlich erörtert.

seiner Gnade hält, kommt die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes zu ihrem vollen Rechte. Denn durch seine Gnade macht Gott dem Menschen erst die Bekehrung und Heiligung möglich, und nur für den, der sich durch jene bekehren und heiligen läßt, wird der Strafstand aufgehoben. Wer aber der Gnade und ihrer Zucht beharrlich und bis an das Ende widerstrebt, wer keine Gnade, sondern sein Recht will: dem wird auch sein Recht zu Theil, d. h. er verbleibt in dem Strafstande und verfällt endlich der göttlichen Rache.

3. Göttliche Strafe und göttliche Rache sind wol zu unterscheiden. Die Strafe folgt der Gesetzesübertretung unmittelbar auf dem Fuße; die Rache kann aber erst Platz greifen, wenn die Gnade zwischen eingetreten aber die ganze Zeit hindurch, welche ihr freigelassen, beharrlich abgewiesen ist. Da nun für jeden Menschen so lange die Zeit der Gnade währt, als er hier auf Erden lebt, so kann Gott erst in dem zukünftigen Leben dem Menschen als Rächer gegenübertreten. So lange aber der Mensch in der Zeitlichkeit ist, verhängt Gott über ihn keine Strafe des Gesetzes ohne zugleich die Zucht der Gnade an ihm zu üben. Wie die Heiligkeit und Gerechtigkeit einerseits und die Gnade andrerseits durch die Liebe lebendig in Eins zusammengehalten werden: so fällt auch alle nach dem Gesetz strafende und alle nach der Gnade züchtigende Thätigkeit Gottes in der Wirklichkeit immer in Eins zusammen. Beide Thätigkeiten Gottes können und müssen wol dem Begriffe nach unterschieden werden, aber in der Wirklichkeit sind sie niemals von einander geschieden.

4. Beide Thätigkeiten Gottes, die strafende und die züchtigende, können recht wol in einen Act zusammenfallen, denn gleichwie die Gesetzesstrafe, so soll auch die Gnadenzucht dem Uebertreter und zwar seiner Seele zunächst ein Leid zufügen. Nun vermag Gott freilich, unmittelbar die Seele zu treffen, aber er bedient sich zur Erreichung dieses Zweckes auch äußerlicher Mittel. Dieses äußere Leiden, welches ursprünglich seiner Natur nach ein Strafleiden ist, wird nicht immer zugleich mit dem Strafstande aufgehoben. Wer durch ein ausschweifendes Leben seine Gesundheit einmal untergraben hat, der behält einen siechen Leib; wer leichtsinnig sein Vermögen durchgebracht hat, der bleibt in dürftigen Verhältnissen: auch wenn er der Zucht der Gnade nachgegeben und sich bekehrt hat. Freilich Strafleiden und Strafübel ist dann jenes Leiden

nicht mehr; es ist dann Züchtigung, durch welche Gott das Werk seiner Gnade an dem bekehrten Sünder vollenden will.

5. Auf Grund dieser Erörterung ist die göttliche Strafe zu bestimmen als eine Aeußerung der heiligen, gerechten und — wie wir wegen des innigen und unzertrennbaren Zusammenhangs von Strafe und Gnade hinzufügen müssen — gnädigen Liebe Gottes; der heiligen Liebe, welche die Uebertretung des göttlichen Gesetzes mit einem Leiden bedroht, um alle Menschen vor Uebertretungen des Gesetzes zu warnen; der gerechten Liebe, welche die geschehene Uebertretung mit einem vergeltenden Leiden belegt, um dadurch den, welcher sich derselben schuldig gemacht hat, zur Erkenntniß seiner Sünde und zur Reue über seine Sünde zu führen; der gnädigen Liebe, welche dem, der von der Strafe betroffen ist, Vergebung und Kraft zur Besserung anbietet, um ihn aus dem Strafstande wieder zu erretten.

§. 3. Die menschliche Strafe.

1. Gott hat die Handhabung seines Gesetzes nicht ausschließlich sich selber vorbehalten, er hat, wie schon in §. 1. angedeutet ist, auf Erden und unter den Menschen Stände geordnet und ihnen den Beruf gegeben, daß sie für die Aufrechthaltung seines Gesetzes auf Erden sollen Sorge tragen. Da nun Gesetz und Strafe in einem unzertrennlichen Zusammenhange stehn, so mußte Gott diesen Ständen auch Etwas von seiner Strafgewalt übertragen. Aber auch nur diesen Ständen ist die Berechtigung des Strafens gegeben; das Strafen ist nie ein persönliches Recht, sondern immer nur ein Recht und eine Pflicht des sittlichen Berufes, nur kraft eines bestimmten sittlichen Berufes darf von Menschen gestraft werden im Namen und Auftrage Gottes [1]). Damit aber ist der Strafgewalt, welche jenen Ständen anvertraut ist, auch eine feste Schranke gesetzt, die sie nie überschreiten dürfen. Wie sie nur solche Vorschriften ertheilen dürfen, die mit dem göttlichen Gesetze übereinstimmen: so dürfen sie einerseits auch nur das mit Strafe bedrohen und belegen, was dem göttlichen Gesetz zuwider ist, und andrerseits dürfen sie ihre Strafgewalt nur in dem Sinne und in der Weise Gottes ausüben; die göttliche Art zu strafen ist als das Vorbild für alle mensch-

[1]) Vergl. Wuttke a. a. O. Bd. 2. S. 272 u. 404.

tragene Strafgewalt in verſchiedener Weiſe zu handhaben [1]). Da im Reiche Gottes das Liebesrecht gilt, ſo darf die Kirche, in der ja das Reich Gottes auf Erden zur Erſcheinung kommt, keine eigentliche Strafgewalt in Anſpruch nehmen. Inſofern ihr die Förderung des heiligen Lebens befohlen iſt, muß ſie freilich an ihren mündigen Gliedern vom Standpuncte der Seelſorge aus Kirchenzucht üben, aber ſie darf nicht kraft richterlichen Spruches zu Kirchenſtrafen verurtheilen wollen. Dagegen hat die Kirche, die Schule und die Familie an der Jugend das Strafamt zu vollziehen. Jene Stände haben die Aufgabe, daß ſie die Jugend zum heiligen und geſetzmäßigen Leben erziehen ſollen. Darum müſſen ſie die Jugend ſtrafen, wenn ſie von der gnädigen Liebe ſich nicht will ziehen und erziehen laſſen; aber ſie dürfen die Jugend auch nur dann ſtrafen, wenn dieſe der Zucht, welche die gnädige Liebe an ihr üben muß und ſoll, widerſteht und widerſtrebt. Und eben um dieſer pädagogiſchen Aufgabe willen, die an der Jugend zu löſen iſt, muß ſelbſt in der Strafthätigkeit, die an ihr geübt wird, das Moment der züchtigenden Gnade über das der vergeltenden Gerechtigkeit überwiegen. Anders dagegen iſt es mit der Strafthätigkeit des Staates. Er muß fordern, daß jedes Mitglied der ſtaatlichen Gemeinſchaft das in ihr geltende und durch Geſetz feſtgeſtellte Recht achtet; er muß für den Fall, daß dieſes Recht verletzt wird, im Geſetz Strafe androhen; er muß aber auch, wenn das Recht wirklich verletzt iſt, auf Grund des Geſetzes Strafe verhängen. In der ſtaatlichen Strafthätigkeit muß daher dem Momente der vergeltenden Gerechtigkeit das Vorrecht vor dem der züchtigenden Gnade zugeſtanden werden. Denn — das müſſen wir hier, wo wir nun auf eine nähere Erörterung der bürgerlichen oder rechtlichen Strafe einzugehen im Begriff ſind, noch einmal und auf das nachdrücklichſte wiederholen — fehlen darf das Moment der züchtigenden Gnade nicht in der Strafthätigkeit des Staates. Fehlte es, ſo würde dieſe nicht ein Act der Gerechtigkeit, ſondern der Rache ſein, und der Staat würde ungerechter Weiſe auf ein Gebiet übergreifen, welches Gott ſich ſelber vorbehalten hat und vorbehalten mußte, weil die Rache erſt nach Ablauf der Gnadenzeit und alſo im zukünf-

---

[1]) Vergl. J. U. Wirth Syſtem der ſpeculativen Ethik. 2. Bd. Heilbronn 1841. S. 321 und außerdem den auf S. 12 cit. Aufſatz S. 670.

tigen Leben eintreten ſoll. Demnach iſt das Moment der züchtigenden Gnade als mitberechtigt im Princip der rechtlichen oder bürgerlichen Strafe anzuerkennen, aber ihr darf in dieſem nur eine ſecundäre Bedeutung zugeſtanden werden, während das der vergeltenden Gerechtigkeit als das Primäre anzuſehn iſt.

§. 4. Die Theorie des Strafrechts.

1. Das Strafrecht hat es nur mit böſen Handlungen zu thun. Das iſt nun zwar nicht ſo zu verſtehen, als wenn jenes ſich nur um das Aeußerlichgewordene, nicht aber um das Innere, aus dem es geworden iſt, zu kümmern hätte; nein, auch das Innere darf und muß der ſtrafrechtlichen Erörterung unterzogen werden, aber nur inſofern und inſoweit als es ſich geäußert hat [1]). Denn das Innere an ſich, die Geſinnung, der Wille, geht das Strafrecht nichts an; nur der Wille, der ſich bereits in Bewegung zu einer That hin geſetzt hat, kann Gegenſtand der ſtrafrechtlichen Behandlung werden. Und dieſer zur That hin ſich bewegende Wille muß auf das Böſe gerichtet ſein, nur eine unſittliche Handlung darf von dem Strafrecht für ſtrafwürdig erklärt werden. Auch nach der Schrift kommt der Obrigkeit nur über diejenigen eine Strafgewalt zu, welche Böſes thun [2]).

2. Das Strafrecht hat die Aufſtellung eines Strafgeſetzes zu fordern, in welchem jede böſe Handlung unter Androhung von Strafe verboten wird. Keine böſe Handlung darf das Strafgeſetz unverboten laſſen, denn es muß den Charakter der Heiligkeit an ſich tragen. Es muß aber auch jede böſe Handlung mit

1) K. Fr. Göſchel a. a. O. S. 439. „Wenn die Juſtiz dieſer Welt auf ein Aeußeres beſchränkt wird, ſo iſt damit nicht geſagt, daß eben nur das Aeußere, abgeſehn von dem Innern beſtraft würde, — denn das bloß Aeußere, das Aeußere, dem wir kein Inneres, weil kein Bewußtſein, zuſchreiben, wird nicht und nie geſtraft, eben ſo wenig als das bloß Innere von dem menſchlichen Richter geſtraft wird; — ſondern es wird vielmehr das Innere nach ſeiner Aeußerung und ſoweit es ſich geäußert hat, beſtraft. Eigentlich wird daher nur das Innere, aber nach ſeiner Aeußerung, nach ſeiner Beziehung auf die äußere Rechtsordnung, d h. ſeine Beziehung auf den äußern Verband unter den Menſchen, ſeine Richtung gegen denſelben beſtraft."

2) Röm. 13, 4 heißt es von der Obrigkeit θεοῦ διάκονός ἐστιν ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι.

Strafe bedrohen, denn es soll dictirt werden durch die heilige Liebe, welche vor Gesetzesübertretung warnen und abschrecken muß. Demnach ist das Moment der Abschreckung oder Warnung allerdings innerhalb des Begriffes der Strafe berechtigt, aber nicht die Vollziehung der Strafe, zu welcher ein Uebertreter des Gesetzes verurtheilt ist, sondern die Androhung der Strafe in dem Gesetz soll auf die ganze Gemeinschaft, für welche es gegeben ist, abschreckend oder warnend wirken [1]). Deßhalb dürfen in das Strafgesetz auch nur solche Strafbestimmungen aufgenommen werden, welche wirklich geeignet sind, vor der Uebertretung zu warnen und von ihr abzuschrecken. Daher ist bei Feststellung der Strafbestimmungen auf den Culturzustand Rücksicht zu nehmen, und diese sind auch zu verschärfen, wenn zu einer Zeit ein Verbrechen in auffallender Weise zunimmt [2]).

3. Die Strafbestimmungen dürfen aber nicht allein im Interesse der heiligen Liebe getroffen werden; der Warnungs- oder Abschreckungszweck, den sie verfolgt, reizt sie, dabei möglichst hoch zu greifen. Nun aber muß vor allen Dingen gefordert werden, daß die Strafe gerecht ist, daß sie der Größe und Schwere der bösen Handlung, welche vergolten werden soll, auch wirklich entspricht. Demnach hat die gerechte Liebe einerseits das Gewicht der Strafe, die angedroht werden soll, und andrerseits das Gewicht der bösen Handlungen, die mit Strafe zu belegen sind, sorgfältig gegen einander abzuschätzen. Was nun das Erste betrifft, so ist es rein unmöglich, das Gewicht der Strafe auch nur annäherungsweise zu bestimmen, wenn man nicht das Interesse der

---

1) J. H. Fichte a. a. O. S. 127. „Nicht auf der wirklichen Bestrafung liegt daher der Hauptnachdruck, sondern darauf, daß Jedermann wisse, daß eine Strafe und welche Strafe auf eine Rechtsverletzung sicher eintrete. Die Absicht ist aber die, daß sie nicht eintrete, daß grade durch die Strafandrohung das Verbrechen vermieden werde. Und so hat von dieser Seite die „„Abschreckungstheorie““ vollkommen Recht, sich geltend zu machen: nicht gestraft wird, um abzuschrecken; die Strafe selbst folgt vielmehr mit logisch-ethischer Nothwendigkeit dem Verbrechen vergeltend auf dem Fuße. Wohl aber ist das Strafgesetz der Abschreckung wegen gegeben; und auch die Strafe kann diesen Nebenzweck erreichen. Auch ist die Majestät des Rechts weit eigentlicher durch die Unentfliehbarkeit des Strafgesetzes bezeichnet als durch die wirkliche Strafe. Sie selbst tritt nur mittelbar dazu, um die absolute Geltung des Gesetzes zu bestätigen.“

2) Vergl. Berner a. a. O. S. 176.

heiligen Liebe, die warnen und abschrecken will, berücksichtigt. Dagegen ist das Gewicht der bösen Handlung und der Grad ihrer Gefährlichkeit vom Standpuncte der Gerechtigkeit aus zu bestimmen. Aber auch der Grad ihrer Bösartigkeit, die Natur des verbrecherischen Willens, ist in Ansatz zu bringen. Und da muß nun gesagt werden, daß der verbrecherische Wille in demselben Maaße, in welchem er bösartig ist, auch der Einwirkung von Seiten der Gnade bedarf, die ja züchtigen und bessern will. Indem also im Namen der Gerechtigkeit die Bösartigkeit, welche sich in der verbrecherischen Handlung manifestirt, mit in Anrechnung gebracht wird, wird zugleich dem Besserungszwecke, welchen die züchtigende Gnade verfolgt, Rechnung getragen. Demnach muß im Interesse der vergeltenden Gerechtigkeit selbst gefordert werden, daß wie der Abschreckungszweck, welcher der heiligen Liebe innewohnt, so auch der Besserungszweck, welcher der gnädigen Liebe zugehört, als mitberechtigt in dem Begriffe der bürgerlichen Strafe anerkannt wird. Daraus folgt, daß sowohl dem Abschreckungszwecke wie dem Besserungszwecke neben dem Gerechtigkeitszwecke — denn das Moment der vergeltenden Gerechtigkeit haben wir ja oben in §. 3. als das primäre in dem Begriff der bürgerlichen Strafe erkannt, — auf alle Strafbestimmungen des Strafgesetzes ein Einfluß gestattet werden muß; ich sage auf alle, nicht nur auf die Bestimmungen über das Strafmaaß, sondern auch auf die Auswahl der Strafmittel, auf die Fassung des Strafurtheils und auf die Art der Strafvollziehung [1]).

---

[1]) Ist auch die Begründung der eben aufgestellten Theorie eine eigenthümliche, so kommt doch diese selber in ihrem Resultate jenen gemischten sehr nahe, welche die absolute und relative Theorie zu vereinigen suchen. J. Fr. H. Abegg die verschiedenen Strafrechtstheorien. Neustadt 1835. J. U. Wirth a. a. O. S. 319 f. A. F. Berner a. a. O. S. 29 f. Der Letztere argumentirt so: Das Quantum sinnlichen Leidens, welches die Gerechtigkeit fordert, ist kein absolut bestimmtes, sondern liegt zwischen einem Maximum und Minimum. Innerhalb dieses Spielraums nun, welchen die Gerechtigkeit für die Bestimmung des Strafquantums frei läßt, können und sollen der Besserungs- und der Abschreckungszweck auf das Maaß der Strafe einen Einfluß üben. — Unzweifelhaft muß auf dem Wege, den diese Vereinigungstheorien eingeschlagen haben, weitergegangen werden, wenn der Streit der verschiedenen Strafrechtstheorien, von dem Bekker a. a. O. S. 69 sagt, daß er noch nicht rein ausgekämpft, sondern mehr aus Ermüdung nnd Ueberdruß ausgesetzt ist, zum endlichen Austrage gebracht werden soll.

§. 5. Die Strafmittel in ihrem Verhältniſſe zu den Strafzwecken.

1. Das Strafrecht redet nicht nur von Strafzwecken, ſondern auch von Strafmitteln. Es entſtehn daher weiter die beiden Fragen, einmal was unter Strafmittel zu verſtehn und ſodann worin das Weſenhafte der Strafe zu finden iſt. Denn das liegt auf der Hand, daß zwiſchen dem, durch welches die Strafe vermittelt wird und dem Weſenhaften an der Strafe ein Unterſchied ſtattfinden muß. Deckten ſich die beiden Begriffe Strafe und Strafmittel, ſo könnte die Strafe erſtlich ſich dem Menſchen nicht eher fühlbar machen, als bis das Strafmittel zur Anwendung gebracht iſt, alſo erſt unter der Strafvollziehung. Das iſt aber nicht nur oft, ſondern meiſtens der Fall; meiſtens wird ſie von dem Augenblicke an, wo das Urtheil geſprochen iſt, innerlich empfunden und grade in der Zwiſchenzeit bis zur Vollſtreckung des Urtheils am tiefſten. Zweitens könnte dann die Todesſtrafe unmöglich für die ſchwerſte unter den bürgerlichen Strafen erklärt werden, denn der Vollzug derſelben iſt ja ein flüchtig vorübergehender Act. Endlich aber iſt es wol möglich, einestheils daß die Strafe als ſolche noch gefühlt wird, nachdem der Strafvollzug ſchon ſein Ende erreicht hat, anderntheils daß jene nicht mehr als ſolche empfunden wird, auch wenn dieſer noch anhält.

Verſteht nun das Strafrecht unter dem Strafmittel das äußerliche Leiden, welches dem Uebertreter des Geſetzes zugefügt wird, ſo bleibt nichts Anderes übrig, worin das Weſenhafte an der Strafe gefunden werden könnte, als das innere Leiden der Seele. Daß Gott, indem er ſtraft, immer die Seele treffen will, haben wir oben in §. 2. geſehn. Und auch die bürgerliche wie alle menſchliche Strafe muß darauf das Abſehn nehmen. Sie ſoll, wie gezeigt iſt, eine Aeußerung der heiligen, gerechten und gnädigen Liebe ſein. Die heilige Liebe aber, die durch Strafandrohung vor Uebertretung des Geſetzes warnen will, wendet ſie ſich nicht an das Innere des Menſchen? Und die gerechte Liebe, die, indem ſie die Uebertretung vergilt, den Uebertreter ſowohl zur Erkenntniß ſeines Unrechts als zur Reue über daſſelbe führen will, muß ſie nicht gleichfalls auf die Seele einzuwirken ſuchen? Und endlich die gnädige Liebe, welche durch ihre Zucht den Uebertreter

bekehren und heiligen will, muß ſie nicht auch darnach ſtreben, auf die Seele einen Einfluß auszuüben? Daher müſſen wir nicht nur ſagen, daß die Strafe nicht im vollen und ganzen Maaße fühlbar gemacht wird, wenn das Leiden nur äußerlich, nicht aber innerlich empfunden wird; nein, wir müſſen auch das ſagen, daß ein Leiden, welches innerlich gar nicht gefühlt wird, überall und auch ſelbſt dann, wenn es äußerlich noch ſo ſchmerzlich empfunden wird, nicht als ein eigentliches Strafleiden anzuerkennen iſt. Ein Strafleiden kann nicht ſein ohne das Gefühl der eignen Verſchuldung; dieſes Gefühl iſt der Stachel, der das Strafleiden erſt ſchmerzlich, heilſam und überhaupt fühlbar macht; dieſes Gefühl iſt auch das Weſenhafte an der Strafe.

Daraus ergiebt ſich die Folgerung, daß der Staat ſich niemals daran darf genügen laſſen, daß ein Strafmittel zur Anwendung gebracht, daß ein äußerliches Strafleiden über den Geſetzesübertreter verhängt wird. Nein, er hat darauf das Abſehn zu richten, daß der Uebertreter auch innerlich getroffen wird. Nun kann freilich alle menſchliche Strafthätigkeit zunächſt nur ein äußerliches Leiden zufügen; indeß zwiſchen dem Innern und Aeußern, zwiſchen Seele und Leib des Menſchen beſteht ein ſo enger Zuſammenhang, daß wenn das eine leidet auch das andere in Mitleidenſchaft gezogen wird. Welche Wirkung aber das äußere Leiden auf das Innere des zu Strafenden ausübt, das darf dem Staate, wenn er ſeine Strafgewalt kraft des ihm von Gott gegebenen Berufes handhaben will, nimmermehr gleichgültig ſein; er hat vielmehr mit allem Ernſte dahin zu trachten, daß durch das Strafmittel an dem Innern des Menſchen die Wirkung erreicht werde, welche durch die oben bezeichneten Strafzwecke beabſichtigt wird. Demnach hat das Strafrecht die einzelnen Strafmittel darauf anzuſehn, inwieweit ſie geeignet ſind, die beabſichtigte Wirkung auszuüben, und nur die darf es für zuläſſig erklären, welche den Strafzwecken nicht nur nicht hinderlich, ſondern förderlich erfunden werden.

2. Von dieſem Geſichtspuncte aus müſſen wir uns zunächſt gegen alle die Strafmittel erklären, bei denen es nur darauf abgeſehn iſt, den Menſchen leiblich zu quälen und zu peinigen. Zwar ſcheint es, als wenn die Androhung ſolcher leiblich höchſt ſchmerzhaften Strafen beſonders abſchreckend wirken müßte, aber dagegen iſt doch zu ſagen, einmal daß das Volk ſich allmälig auch

an den Gedanken der härteren Strafe gewöhnt [1]), und sodann daß durch Anwendung solcher Strafen dem Besserungszwecke entgegen gewirkt wird. Je stärker der Mensch äußerlich leidet, um so weniger ist er im Stande, still in sich selber einzukehren und anhaltend an seinem inwendigen Menschen zu arbeiten. Dazu kommt, daß leibliche Peinigung und Quälerei den Menschen leicht verbittert und trotzig macht. Aus demselben Grunde sind auch die beschimpfenden Strafen, welche den Menschen innerlich peinigen und quälen sollen, zu verwerfen. Was die Aberkennung gewisser Ehrenrechte betrifft, die gegenwärtig meistens nur als Nebenstrafe auftritt, so versteht es sich von selbst, daß die Ausübung von Ehrenrechten während des Strafstandes ruhen muß; was dagegen von den entehrenden Straffolgen zu halten ist, das kann im Zusammenhange unsrer Erörterung erst weiter unten entschieden werden. — Die Geldstrafe kann zwar den, für welchen der Geldverlust empfindlich ist, von Uebertretung des Gesetzes zurückschrecken, und eignet sich deßhalb wol zur Ordnungsstrafe, aber als Criminalstrafe ist sie deßhalb nicht zuzulassen, weil sie für das Eintreten der Gnadenzucht überall keinen Raum läßt. — Eben so wenig darf körperliche Züchtigung als Criminalstrafe für zulässig erklärt werden. Sie kann wohl einen Willen, der sich nicht will ziehen lassen, für den Augenblick brechen und ihn zum Gehorsam gegen eine bestehende Auctorität zwingen, aber sie vermag nicht nachhaltig auf das Gemüth einzuwirken und dem Willen eine ganz neue Richtung zu geben. Deßhalb ist sie nur bei denen anwendbar, welche schon an sich der Zucht unterstellt sind. Ihre eigentliche Bedeutung hat sie für die Erziehung zum gesetzmäßigen Leben, und daher darf sie auch wol als Disciplinarstrafe bei jugendlichen Verbrechern, deren Bestrafung, wie wir später sehn werden, den Charakter der Nacherziehung an sich tragen muß, angewandt werden.

3. Außer den schon genannten Strafmitteln kommen gegenwärtig in Deutschland nur noch die Todesstrafe und die Haft zur Anwendung. Was die erstere betrifft, so wird ihre Zulässigkeit von vielen Seiten bestritten [2]). Unter den mancherlei Gründen,

---

[1]) Vergl. Berner a. a. O. S. 176.

[2]) Vergl. die Verhandlungen des vierten deutschen Juristentages in der utschen Gerichts-Zeitung. 5. Jahrgang. Berlin 1863. S. 151. 155. Die

welche gegen sie vorgebracht werden, ist einer der bedeutendsten der, daß sie dem Interesse des Besserungszweckes widerstreite. Indeß das kann nur unter der Voraussetzung, die wir oben als irrig erkannt haben, behauptet werden, daß nämlich die Strafe sich nur unter dem Strafvollzuge fühlbar machen könne. Ist dagegen zuzugestehen, daß das innere Strafleiden schon mit der Verurtheilung beginnt, so wird man nicht leugnen können, daß die Todesstrafe wie keine andre in die Buße und Reue hineintreibt. Nichts wirkt mächtiger auf die Seele ein und reizt sie energischer zur Bekehrung, als der Gedanke an den nahen Tod. Und die Erfahrung zeigt ja, daß die meisten Verbrecher, die vom Leben zum Tode gebracht werden, reuig und bekehrt sterben. Das freilich muß aber aus Rücksicht auf den Besserungszweck gefordert werden, daß zwischen dem Urtheilsspruche und der Vollstreckung eine Zeit offen gelassen wird, damit die Zucht der Gnade ihren heiligenden Einfluß auf den Verbrecher ausüben könne. Was dagegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe betrifft, so kann sie wenigstens im Fall des Mordes vom Standpuncte der vergeltenden Gerechtigkeit nicht bestritten werden; ihre Nothwendigkeit aber wird durch den Abschreckungszweck begründet, den die heilige Liebe verfolgt. So lange die schwerste unter den bürgerlichen Strafen noch nicht ausreichend erscheint, um von den schwersten Verbrechen abzuschrecken, oder mit andern Worten, solange die schwersten Verbrechen trotzdem, daß sie mit der Todesstrafe bedroht sind, noch sehr häufig begangen werden, so lange würde die Abschaffung derselben für eine Ungerechtigkeit gegen die bürgerliche Gemeinschaft zu erklären sein [1]). Von großer Bedeutung für die

---

dritte Abtheilung hatte mit freilich sehr geringer Majorität sich dahin entschieden, daß die Todesstrafe für jetzt noch beizubehalten, jedoch auf Mord und Hochverrath zu beschränken sei; die Plenarversammlung dagegen erklärte, daß sie in ein künftiges deutsches Strafgesetzbuch nicht mehr aufzunehmen sei. Nur für das Kriegsrecht und für das Seerecht im Fall der Meuterei wurden Ausnahmen statuirt.

[1]) v. Savigny hat mit Recht daran erinnert, daß es sich jetzt nicht um die Einführung, sondern um die Abschaffung der gesetzlich bestehenden Todesstrafe handelt. Und nachher fährt er dann weiter fort: „Die Bedingung eines solchen Zustandes, in welchem die Abschaffung der Todesstrafe möglich werde, sei die allgemeine Verbreitung eines jetzt noch nicht vorhandenen höheren sittlichen Bildungsgrades.“ S. Geib a. a. O. S. 411.

Entſcheidung der Streitfrage würde es ſein, wenn die von v. Wick gemachte Beobachtung, daß nämlich von den todeswürdigen Verbrechern unter der Strafhaft verhältnißmäßig ſehr viele entweder ſich ſelber das Leben nehmen [1]) oder in Wahnſinn [2]) verfallen, ſich beſtätigen ſollte.

Wenn nun auch die Todesſtrafe an ſich nicht für unzuläſſig erklärt werden darf, ſo iſt doch jede Verſchärfung derſelben entſchieden zu verwerfen. Aus der an der Spitze dieſes § gegebenen Erörterung folgt, daß das äußerliche Strafleiden nur als ein Mittel betrachtet werden darf, durch welches die von den Strafzwecken auf das Innere beabſichtigte Wirkung zu erſtreben iſt. Dieſe Wirkung wird bei der Todesſtrafe allein durch den Gedanken an die Nähe des Todes, nicht aber durch die Verſchärfung des ſinnlichen Leidens unter der Vollſtreckung, hervorgerufen. Die Verſchärfung muß ſich dagegen dem Delinquenten als eine unnöthige Quälerei fühlbar machen, durch welche der heiligende Einfluß der an ihm bis auf den letzten Augenblick zu übenden Gnadenzucht weſentlich gehemmt und geſtört wird. Eben ſo kann die unbeſchränkt öffentliche Vollziehung der Todesſtrafe nicht gebilligt werden. Ueberall und immer neu macht man die Erfahrung, daß die große Menge, welche bei einer Hinrichtung zuſammenläuft, eine ſehr ſchlimme Haltung annimmt. Und darüber dürfen wir uns nicht wundern. Die Mehrzahl in der Menge, die ſich um den Richtplatz ſammelt, gehört den niederen Ständen an, und in dieſen iſt ein tief ausgebildetes Zartgefühl überhaupt ſelten. Von vornherein muß man annehmen, daß eine große Zahl von denen, welche ohne Beruf und beſonderes Berufsintereſſe einer Hinrichtung zuſehn und zuſehn mögen, von einer harten und ro-

---

1) Die Iſolirung der Sträflinge. Schwerin u. Bützow 1848. S. 14.

2) Nach einer handſchriftlichen Mittheilung des Herrn v. Wick befanden ſich zu Dreibergen im Herbſt 1859, zu welcher Zeit zuerſt die Verſetzung der Geiſteskranken in eine Irrenanſtalt verfügt wurde, 6 Seelengeſtörte, die ſich zur Ueberſiedlung in die Irrenanſtalt qualificirten. Unter dieſen 6 waren 5, die wegen Mordes, reſpective Verwandtenmordes, verurtheilt waren. Auch zwei andre Sträflinge, welche zwar ſchon ſeit Jahren an einzelnen Wahnvorſtellungen litten, deren Verſetzung in die Irrenanſtalt aber nicht für nöthig erachtet wurde, waren gleichfalls Mörder. — Bei dieſer Gelegenheit fühle ich mich gedrungen, dem Herrn v. Wick für dieſe und manche andre gefällige Privatmittheilungen öffentlich meinen Dank auszuſprechen.

hen Gemüthsart ist. Sicherlich aber ist auf dem Richtplatz alles Gesindel aus der ganzen Umgegend viele Meilen weit im Umkreise zu finden. Diese Leute betrachten die Hinrichtung lediglich als ein Schauspiel, ja man kann wol sagen, als eine Art Vergnügen, aber sie sehn in ihr nicht einen Act der vergeltenden Strafgerechtigkeit. Somit wird das Interesse der Gerechtigkeit selber durch die öffentliche Vollstreckung eines Todesurtheils verletzt. Außerdem kann auch der Abschreckungszweck, den dieselbe verfolgt, und der überdies vom sittlichen Standpuncte aus zu verwerfen ist, weil die Vollziehung eines Strafurtheils niemals Nebenzwecke an Dritten erstreben darf, nicht einmal erreicht werden. Endlich aber verbietet die Rücksicht auf den Delinquenten die unbeschränkt öffentliche Vollziehung. So weit wird selbst das Gefühl eines tief verstockten Verbrechers nicht ersterben können, daß es ihn nicht verletzen sollte, wenn seine Hinrichtung von dem Volke als ein interessantes Schauspiel angesehn wird. Und dem bekehrten, glaubensvollen Verbrecher muß eine schwere Glaubensanfechtung daraus erwachsen, wenn getaufte und confirmirte Christen sich theilnahmlos und neugierig um die Richtstatt drängen und in brutaler Weise lärmen, bloß um ihn und das an ihm zu vollziehende blutige Urtheil zu sehen [1]). Das Recht aber hat sicher auch der ärgste Verbrecher, daß er in seiner letzten Stunde vor Versuchungen von der Welt her möglichst bewahrt wird, und der Staat hat unstreitig die Pflicht, ihn davor zu schützen.

§. 6. Fortsetzung. Die Strafhaft.

1. Kein anderes Strafmittel erweist sich allen Strafzwecken in dem Maaße diensam, wie die Strafhaft. Das äußere Leiden,

---

1) Aus meiner eigenen amtlichen Erfahrung kann ich das bezeugen. Ich habe zweimal Verbrecher von Amtswegen zur Richtstatt zu begleiten gehabt. Beide waren in ihren letzten Tagen und auch am letzten Morgen gefaßt und ergeben, ja der eine wenigstens nicht ohne Todesfreudigkeit; aber zweimal knickten sie zusammen, als sie in und dann wieder aus dem verschlossenen Wagen stiegen, in dem wir auf dem Wege zur Richtstatt vor den neugierigen Blicken und dem lärmenden Gewühle des Volkes ziemlich gesichert waren. Der Anblick der Menge und deren Haltung erschütterte sie tief, und wir Geistliche hatten beidemale, vorzüglich aber das letztemal, ausdrücklich dawider zu trösten.

das sie zufügt, hält nicht nur länger an, als bei den übrigen Strafmitteln, und damit ermöglicht sie auch eine nachhaltigere Einwirkung auf die Seele des Menschen, sondern sie befördert diese Einwirkung selber in hohem Grade. Die Freiheitsstrafen tragen den Charakter der Negativität an sich, denn das Leiden, das sie über den Menschen bringen, besteht nicht sowohl darin, daß ihm äußerlich und positiv ein Leid zugefügt wird, als darin, daß ihm Güter und Genüsse entzogen werden. Und diese Güter und Genüsse sind vorzugsweise geistiger Natur. Für alle leiblichen und äußeren Bedürfnisse wird gegenwärtig in Gefängnissen und Strafanstalten hinreichend gesorgt, und Viele haben es äußerlich in der Haft weit besser, als in der Freiheit. Dagegen sind es besonders geistige Güter, deren sie in der Haft beraubt werden. Dahin gehört zuerst die Freiheit selber, und zum andern die Trennung von ihrer Familie und ihrem Berufe. Diese Entziehung von geistigen Gütern bringt über die Seele ein Leiden und erleichtert damit die Einwirkung, welche die züchtigende Gnade verfolgt. Indem die Freiheitsstrafen so dem Besserungszwecke dienen, fördern sie auch zugleich das Interesse der Gerechtigkeit. Der Weg zur Bekehrung und Besserung führt immer durch Buße und Reue hindurch. Nun aber ist Buße und Reue nicht nur der höchste Grad alles Leidens, das der Mensch überhaupt empfinden kann, sondern die vergeltende Gerechtigkeit selber muß darauf ausgehn, sie hervorzurufen, denn nur von dem, der zur Buße und Reue gebracht ist, kann die über ihn verhängte Strafe als ein Act der vergeltenden Gerechtigkeit erkannt und gefühlt werden. Endlich aber wird bei der Freiheitsstrafe auch dem Abschreckungszwecke vollständig Rechnung getragen. Was kann den sittlich verkehrten Menschen energischer von Uebertretung des bürgerlichen Gesetzes zurückhalten, als wenn er weiß, daß diese Uebertretung durch das Gesetz mit einer Strafart bedroht wird, durch welche ihm ein Leben, wie es ihm gefällt, nicht nur auf längere Zeit unmöglich gemacht wird, sondern unter welcher auch an seiner sittlichen Besserung ernstlich gearbeitet werden soll? Mit Recht sind daher alle andre Strafmittel im Laufe der Zeit immermehr außer Anwendung gesetzt.

2. Es entsteht nun aber die weitere Frage, wie die Strafhaft gestaltet werden muß, wenn sie die Strafzwecke, welche sie

wie kein andres Strafmittel, erreichen kann, nun auch wirklich erreichen soll.

Wenn, wie wir im vorigen § gesehn haben, alle beschimpfenden Strafen als wider die Zwecke der Strafe streitend zu verwerfen sind, so müssen wir auch die Unterscheidung von beschimpfender und nicht beschimpfender Strafhaft für unstatthaft erklären. In gleicher Weise müssen wir uns gegen alle Verschärfungen der Strafhaft, worin sie auch immer bestehen mögen, erklären, also nicht nur gegen die sogenannten Kettenanstalten, sondern auch gegen jede graduelle Unterscheidung der Strafanstalten hinsichtlich der Beköstigung und Beschäftigung der Sträflinge. Im Interesse der Strafzwecke darf weder eine Unterscheidung von Strafarbeitshaus und Zuchthaus, noch eine Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades statuirt werden. Alle diese Verschärfungen haben den Zweck, positiv Leid zuzufügen und das äußerliche sinnliche Strafleiden empfindlicher zu machen, und doch haben wir ja der Strafhaft nur deßhalb vor den übrigen den Vorzug zuerkannt, weil sie den Charakter der Negativität an sich trägt, weil sie nur darauf ausgeht, dem Sträfling Güter und zwar Güter geistiger Art zu entziehen. Alle Verschärfung streitet daher mit dem eigentlichen Wesen und Charakter der Strafhaft [1]). Dies hat auch Obermaier [2]) schon wenigstens geahnt. Auf dem internationalen Wohlthätigkeitscongreß, der im

---

1) Mit Recht sagt Schlatter (das System der Einzelhaft. Mannheim 1856 §. 119): „Wenn die Verschärfung der Strafe eine wirklich erfolgreiche sein soll, so muß sie hauptsächlich auf den inneren Menschen einwirken; und wenn auch — was allerdings nicht bloß geschehn kann, sondern wegen der Verbindung und Wechselwirkung zwischen Körper und Geist geschehen muß — mittelst des Körpers auf den Geist gewirkt werden soll und zwar durch den sinnlichen Schmerz; so soll dieser Schmerz doch mehr auf negativem als auf positivem Wege, d. h. er soll durch Entziehung von Genüssen und Bequemlichkeiten, nicht aber durch Schläge, Qualen und Martern erzeugt werden. Die sittliche Wirksamkeit der Strafe ist durch diesen negativen Charakter derselben bedingt; es wird wie der Natur so auch der Unnatur des Menschen gleichsam ihre Nahrung und Kraft entzogen, wodurch der leibliche und geistige Uebermuth und Trotz gleichmäßig gebeugt und gebrochen wird. Die Freiheitsstrafe hat diesen Charakter der Negativität an sich, indem sie dem Verbrecher das positive Gut der Freiheit entzieht."

2) Anleitung zur vollkommnen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten. Kaiserslautern 1835. S. 13 f.

Jahre 1857 in Frankfurt a. M. gehalten ist, hat sich die Abtheilung für Verbesserung des Gefängnißwesens dahin entschieden, daß die außerordentlichen Strafen und Strafschärfungen abzuschaffen oder doch, vorkommenden Falls, in eine bloße Verlängerung der Gefängnißstrafe umzuwandeln sind[1]). Auch Röder[2]) hat sich dafür erklärt, daß alle lediglich auf Unterschiede des Leidens gebauete Abstufungen der Freiheitsstrafen aus der Gesetzgebung wegfallen müssen, und daß statt deren nur in der Dauer und der sonstigen größeren oder geringeren Freiheitsbeschränkung und gesammten Behandlung gewisse Abstufungen gemacht werden dürfen, wie sie der Eigenthümlichkeit der Verbrechen und Verbrecher und der dadurch nothwendig bedingten und näher zu bestimmenden Aufgabe der Strafe entsprechen.

Was endlich die urtheilsmäßige Unterbrechung der einfachen Strafhaft durch zeitweilige Strafschärfung betrifft, so ist gegen dieselbe nicht nur das gleichfalls einzuwenden, was oben über die verschärfte Strafhaft überhaupt gesagt ist, sondern dabei ist auch das noch zu erwägen, daß dadurch die an dem Sträflinge geübte Zucht auf eine bedenkliche Weise gestört und gehemmt wird. Diez[3]) sagt aus der Erfahrung, die er als Strafanstaltsdirector gemacht hat: „Alle die hierauf (nämlich auf die Verschärfung) verwendete Zeit sammt den Zwischenzeiten zwischen den einzelnen Vollzugsperioden ist für den Besserungszweck rein verloren. Während der Tage des Dunkelarrestes und der Hungerkost giebt es für den Gefangenen keine Schule, keinen Religionsunterricht, keinen Gewerbsunterricht, der Körper ist abgemattet, der Geist abgespannt, das Gemüth gereizt oder niedergeschlagen, weder eigenes Nachdenken, noch die Besuche der Gefängnißbeamten und Geistlichen finden einen geeigneten Boden. Und selbst wenn der Kursus dieser Strafschärfungen durchgemacht ist, bedarf der Gefangene, der eine Reihe von Tagen hindurch das Tageslicht entbehrt, weniger als die ohnedies auf ein Minimum reducirte Kost

---

1) Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur le Mein. Session de 1857. Tome I. S. 375 f.

2) Der Strafvollzug im Geist des Rechts. Leipzig u. Heidelberg 1863. S. 101.

3) Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft. Karlsruhe 1857. S. 51. Vergl. auch J. Füeßlin die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen. Heidelberg 1855. S. 141.

erhalten, die Last der Ketten nachgeschleppt hat, noch einer geraumen Zeit, ehe sich sein Körper und Geist wieder soweit erholt haben, daß er für die Einwirkungen der Einzelhaft fähig und empfänglich wird. Auf diese Weise geht für manchen Gefangenen die ganze bessernde Wirkung der Einzelhaft verloren." Außerdem sollen diese Strafschärfungen sehr nachtheilig auf die Gesundheit wirken [1]). Und erwägen wir die Gründe, mit denen eine solche zeitweilige Unterbrechung der einfachen Haft gerechtfertigt wird, so werden wir sie nicht stichhaltig finden. Theils soll sie bei solchen Verbrechen angewandt werden, welchen eine besondere Bosheit, Eigennutz oder sonst eine besonders schändliche Gesinnung zu Grunde liegt. Dabei ist es also bloß auf leibliche Peinigung abgesehn, und von der haben wir ja oben gesehn, daß sie den Strafzwecken widerstreitet. Theils wird sie zu dem Zwecke zugelassen, um damit eine Abkürzung der Strafzeit zu rechtfertigen. Aber eine solche Abkürzung liegt an sich gar nicht im Interesse der Strafzwecke. Endlich ist sie auch wol grade für die Zeit verordnet, zu welcher das strafwürdige Verbrechen begangen ist, und zwar um dadurch den Sträfling an die von ihm verübte Schandthat energisch zu erinnern. Aber das kann ja und mit besserem Erfolge auf andre Weise geschehn. Der Director oder der Geistliche der Anstalt kann ja zu der betreffenden Zeit darüber mit dem Sträfling reden und zwar in der Weise, wie sie demselben nach seiner dermaligen Haltung angemessen und heilsam ist. Die Männer, welche auf dem Gebiete des Gefängnißwesens eine Erfahrung gemacht haben, stimmen in der Forderung zusammen, daß alle jene gesetzlichen Bestimmnngen über zeitweilige Verschärfung der Strafhaft aufgehoben werden müssen.

§. 7. Das Strafurtheil.

1. Bürgerliche Strafe darf nur auf Grund eines richterlichen Urtheils verhängt werden. Dieses Urtheil muß den Strafbestimmungen des Gesetzes gemäß sein; in Gemäßheit des Gesetzes hat es einmal das Strafmittel, welches, und sodann das Maaß,

---

[1]) Allgem. deutsche Strafrechtszeitung, herausgeg. von v. Holtzendorff 2. Jahrg. Leipzig 1862. Nr. 27. S. 429. Gutsch in Lähr's Zeitschr. für Psychiatrie. 19. Bd. Berlin 1862. S. 18.

in welchem daſſelbe anzuwenden iſt, zu beſtimmen. Ein richterliches Strafurtheil darf nur durch einen andern richterlichen Urtheilsſpruch modificirt oder ganz aufgehoben werden, und die Geſetzgebung hat feſtzuſtellen, in welcher Weiſe und in welchen Fällen das auf Grund eines neuen Verfahrens geſchehen darf und ſoll. Die Strafvollziehung aber iſt ſchlechthin an das Strafurtheil zu binden.

Dagegen iſt nun aber in neuerer Zeit die Forderung aufgeſtellt, daß die Modification eines auf Strafhaft lautenden Urtheils während und im Intereſſe der Strafvollziehung geſtattet werden, daß eine Verkürzung oder auch Verlängerung der urtheilsmäßigen Strafdauer aus der Rückſicht, wie der Sträfling die Strafe aufgenommen hat, eintreten müſſe. Der Sträfling, der ſich während des Strafſtandes gebeſſert hat, ſoll wenigſtens bedingt und auf Wohlverhalten vor Ablauf der urtheilsmäßigen Strafdauer entlaſſen, und der, welcher ſich nicht gebeſſert hat, über dieſelbe hinaus feſtgehalten werden. Dieſe zwiefache Forderung war im Programm der dritten Section des internationalen Wohlthätigkeitscongreſſes, der 1857 zu Frankfurt a. M. gehalten iſt, ausgeſprochen [1]), jedoch wurde die zweite, betreffend die Verlängerung der Strafzeit auf Widerſpruch der deutſchen Juriſten noch vor der Berathung zurückgenommen [2]). Dennoch hat auch dieſe ihre Vertheidiger gefunden. Röder[3]) hat nicht nur der Abkürzung, ſondern auch der Verlängerung das Wort geredet. Er will, daß immer und in allen Fällen, und zwar während der Strafvollziehung, etwa nach Ablauf der halben urtheilsmäßigen Strafzeit, noch ein zweites Urtheil abgegeben werde. In dieſem ſoll für den Fall der Beſſerung auf alsbaldige unbedingte oder bedingte Freilaſſung, im andern Fall aber auf unbeſtimmte Verlängerung, deren nähere Feſtſtellung demnächſt auf Bericht der Strafanſtaltsbeamten zu geſchehen hat, erkannt werden. Mooſer[4]) will ſo-

---

1) a. a. O. Bd. 1. S. 28. 377.

2) Vergl. K. J. Mittermaier die Gefängnißverbeſſerung. Erlangen 1856. S. 68. 154.

3) Die Verbeſſerung des Gefängnißweſens mittelſt der Einzelhaft. Prag 1856. S. 50 f. Der Strafvollzug S. 109. Beſſerungsſtrafe und Beſſerungsſtrafanſtalten §. 8.

4) Die Pönitentiar-Anſtalt St. Jacob bei St. Gallen. St. Gallen 1851. S. 339.

gar, daß die ungebesserten Sträflinge nach Ablauf der Strafzeit auf solange in eine Ergänzungs-Anstalt gebracht werden, bis sie sich gebessert haben. Indeß diese Stimmen sind doch vereinzelt geblieben.

Größeren Beifall hat dagegen der Vorschlag in Betreff der Abkürzung gefunden. Zwar ist auf dem oben angeführten Wohlthätigkeitscongresse ein darauf gerichteter Antrag noch abgelehnt [1]), aber seitdem hat der Satz, daß die Kürzungsfähigkeit der urtheilsmäßigen Freiheitsstrafe im Interesse des Besserungszweckes in das Strafgesetz aufzunehmen sei, immer mehr Anerkennung gefunden [2]).

2. Die Anerkennung dieses Satzes ist nicht sowohl durch theoretische Erörterung, als vielmehr durch die practische Erfahrung herbeigeführt. Diese hat gezeigt, daß die Aussicht auf eine mögliche Ermäßigung der Strafe für den Fall der Besserung sehr förderlich auf die ganze sittliche Haltung der Sträflinge einwirkt [3]). Und das läßt sich wol begreifen. Wird auch die Bekehrung eines Menschen, wie wir oben gesehn haben, allein durch die Gnade Gottes und durch das Evangelium von der Gnade Gottes bewirkt, so muß doch in jeder Gnadenerweisung, die von Menschen im Namen und nach dem Vorbilde Gottes geübt wird, eine Macht verborgen liegen, die dem Uebertreter dazu helfen kann, daß er die Gnade Gottes sucht und ergreift. Jede Gnadenerweisung von Menschen, die in der Gnade stehn, dient auch den Zwecken der göttlichen Gnade. Demnach würde es wider das Interesse der Strafvollziehung sein, wenn man ihr das Recht, zu züchtigen und loszulassen, gänzlich absprechen wollte. Die züchtigende Gnade, die wir als mitberechtigtes Moment im Begriff der Strafe erkannt haben, würde dann nicht zu ihrem Rechte kommen und ihre volle Wirksamkeit nicht ausüben können; der Besserungszweck, dem die Strafvollziehung nachstreben soll, müßte nothwendig leiden.

3. Da tritt uns aber die Frage entgegen, ob oder inwiefern das Interesse der Gerechtigkeit eine Kürzung der urtheils-

---

1) a. a. O. Bd. 1. S. 411 f.

2) Vergl. F. v. Holtzendorff die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen. Leipzig 1861.

3) v. Zahn Bericht über eine im Auftrage des (Königl. Sächsischen) Ministerii des Innern im Jahre 1856 bewirkte Bereisung auswärtiger Strafanstalten S. 61.

mäßigen Strafdauer gestattet. Erinnern wir uns an die in §. 4. gegebne Ausführung. Wir sahen dort, daß das Gewicht der verbrecherischen Handlung nicht allein vom Standpuncte der Gerechtigkeit aus, sondern nur unter Mitberücksichtigung des Besserungszweckes bestimmt werden kann und zwar aus dem Grunde, weil bei der Abwägung der verbrecherischen Handlung auch der Grad ihrer Bösartigkeit oder die Natur des verbrecherischen Willens mit in Ansatz zu bringen ist. Diese offenbart sich nun freilich in dem festgestellten Thatbestande, aber der Wille geht nie ganz in die That auf. Die innere ethische Natur des Menschen kann aus den einzelnen von ihm vollbrachten Thaten nicht mit voller Sicherheit erkannt werden. Muß nun freilich auch zugestanden werden, daß kein Mensch das Innere eines Andern vollkommen erforschen kann, so läßt sich darüber doch mit ziemlicher Sicherheit urtheilen, wenn man ihn längere Zeit hat beobachten und namentlich wenn man, wie es im Gefängniß der Fall ist, längere Zeit hindurch hat wahrnehmen können, wie er die an ihm geübte Zucht aufnimmt. In dem Grade, in welchem jemand der Zucht widerstrebt, ist er auch sittlich verhärtet; und je empfänglicher jemand sich für diese erweist, um so höher ist er sittlich zu schätzen. „Aber" wird uns da eingeworfen[1]) — „wie ist es möglich, aus der Thatsache der Besserung oder Nichtbesserung einen Schluß zu ziehen auf die Moralität des Verbrechers zur Zeit der Begehung des Verbrechens? welcher Zeitpunct doch allein entscheiden kann, da sich in ihm die Schuld, der Grund der Strafe verwirklicht. Es kann doch offenbar, bei gleicher Immoralität zur Zeit der That, die Besserung bei dem Einen früher eintreten als bei dem Andern." Es muß nun allerdings zugegeben werden, daß die ethische Entwicklung nicht immer allmälig fortschreitet, sondern daß sie auch plötzlich abbrechen und eine andere Richtung einschlagen kann. Namentlich kann die Bekehrung plötzlich eintreten, und insbesondre tritt sie, wie die tägliche Erfahrung und die Kirchengeschichte lehrt, bei denen meistens plötzlich ein, die lange und beharrlich auf einer verkehrten Bahn gegangen sind. Dies ist daher auch bei Verbrechern sehr häufig

---

[1]) C. Christiansen Rechtliche Würdigung der Einzelhaft. Kiel 1859. S. 57.

der Fall. Ja, man wird ſogar auch das zugeſtehn müſſen, daß die Keime, aus welchen die Bekehrung der Verbrecher hervorwächſt, meiſtens erſt durch die unter der Strafvollziehung an ihm geübte Zucht erzeugt oder lebenskräftig gemacht werden. Aber ſpricht nicht eben der Umſtand, daß ſolche Keime unter der Strafvollziehung erzeugt und lebenskräftig gemacht werden konnten, zu Gunſten des Grundes und Bodens, auf dem ſie entſproſſen ſind? Iſt dieſe Empfänglichkeit für die Zucht nicht ein günſtiges Zeuguiß für die ethiſche Beſchaffenheit des Verbrechers? Und wenn zu dem Zwecke, um die Qualität des verbrecheriſchen Willens zu der Zeit, wo das Verbrechen begangen wurde, zu ermitteln, auf das ganze frühere Leben des Verbrechers, ja ſelbſt auf ſein Verhalten während der Unterſuchung Rückſicht genommen wird, warum ſoll denn die ſpätere Haltung deſſelben während der Strafvollziehung ganz unberückſichtigt bleiben? Wahrlich, wie ſprunghaft auch die ſittliche Entwicklung eines Menſchen erſcheinen mag, dennoch liegt ihr tiefinnerlich immer eine gewiſſe Continuität zum Grunde, und eben deßhalb darf das Urtheil über die ethiſche Beſchaffenheit eines Menſchen nur aus dem Zuſammenhange ſeines ganzen Lebens abſtrahirt werden. Folglich kann die Rückſicht, welche bei der Verurtheilung eines Verbrechers auf die Natur des verbrecheriſchen Willens zu nehmen iſt, nur dann zu ihrem vollen Rechte kommen, wenn ein Raum freigelaſſen wird, innerhalb deſſen die Strafdauer zu verlängern oder zu verkürzen iſt, je nachdem der Verbrecher der an ihm geübten Zucht widerſtebt oder nachgiebt [1]). Denn das liegt doch auf der Hand, daß es wider die Gerechtigkeit ſein würde, wenn an zwei Perſonen, über welche daſſelbe Urtheil gefällt iſt, nun auch daſſelbe ganz vollzogen würde, obwol der Eine die Gnadenzucht angenommen und ſich gebeſſert hat, der Andre aber nicht. Das giebt auch Chriſtianſen zu, aber er ſchlägt einen andern Weg ein. Er ſagt [2]): „Die Gerechtigkeit verlangt eine der Quantität des Verbrechens gleiche Quantität des Strafzwanges. Sowie nun die Quantität des Verbrechens (wie

---

1) Vergl. v. Holtzendorff a. a. O. §. 11. Dort wird die Kürzung der urtheilsmäßigen Strafdauer damit gerechtfertigt, daß der Richter bei Abgabe des Urtheils nicht im Stande ſei, die ſubjective Natur des verbrecheriſchen Willens genau zu beſtimmen.

2) a. a. O. S. 60.

oben angedeutet) nicht nur durch den unmittelbaren Inhalt der verbrecherischen Handlung, sondern zugleich und wesentlich durch die Empfindung des verbrecherischen Angriffs auf Seiten der Rechtsordnung bestimmt wird, so darf auch die Quantität des Strafzwanges nicht bloß nach der gegen den Verbrecher angewandten äußerlichen Zwangsmaaßregel an und für sich, sondern sie muß zugleich nach der Intensität des Eindrucks, den der Strafzwang auf das betreffende Individuum gemacht hat, also nach dessen subjectiver Empfindung bemessen werden. Vier Jahre Gefängniß enthalten unverkennbar eine größere Quantität von Strafzwang, wenn der Sträfling es sich angelegen sein läßt, während der ganzen Zeit in allen Beziehungen genau den Anforderungen des Strafzwangs zu genügen, als wenn er erfüllt von dem Geiste der Nachlässigkeit oder gar Renitenz gegen jene Anforderungen dieselbe Strafzeit an sich vorübergehn läßt. Es hat sich ja thatsächlich im ersten Falle der Strafzwang als ein intensiv stärkerer bewährt, im zweiten als ein schwächerer. Was nun dem Strafzwang erwiesenermaßen an Intensität im einzelnen Falle abging, das darf und muß durch eine größere Extensität (Dauer) desselben ersetzt werden, um dieselbe Quantität von Zwang, d. i. Strafe hervorzubringen. So aufgefaßt ist der Einfluß des Verhaltens während der Haft auf die Strafdauer völlig im Einklang mit dem Princip der Gerechtigkeit. Die Absicht ist nur auf eine und dieselbe durch die Quantität des Verbrechens ein für allemal bestimmte Strafquantität gerichtet; nur daß diese Quantität je nach dem Betragen des Sträflings sich in einer kürzeren oder längeren Strafzeit verwirklicht." Ich stimme dieser Argumentation durchaus zu und bin auch der Meinung, daß sich ein innerer Zusammenhang zwischen derselben und der von mir gegebenen Deduction unschwer nachweisen läßt, aber darauf will ich mich hier nicht einlassen. Für meinen Zweck genügt es, wenn überhaupt nur zugestanden wird, daß im Interesse der Gerechtigkeit die Strafdauer mitbestimmt werden muß durch die Haltung des Verbrechers unter der Strafvollziehung.

4. Die Gerechtigkeit würde aber verletzt werden, wenn man noch weiter gehn und sagen wollte, die Strafe überhaupt sei sofort ganz aufzuheben, wenn der Sträfling sich unzweifelhaft gebessert und bekehrt habe. Nur im Vorübergehn will ich darauf hinweisen, daß dann Fälle eintreten könnten, in welchen der Ver-

brecher ohne alle Strafe ausgehn müßte. Jedem Richter und jedem Gefängnißgeistlichen, der eine längere Erfahrung gemacht hat, wird es schon vorgekommen sein, daß ein Verbrecher während der Untersuchung sich bereits gründlich bekehrt hat. Aber erinnern muß ich daran, daß das Strafurtheil nicht allein aus Rücksicht auf die Natur des verbrecherischen Willens, sondern vorzugsweise nach dem Gewicht der verbrecherischen Handlung abzugeben ist. Gesetzt nun, der Richter machte bei der Beurtheilung der letztern sich eines Irrthums schuldig, so würde doch die Strafvollziehung Nichts dazu thun können, um diesen Irrthum ans Licht zu bringen. Daher kann und muß das Strafquantum, das der Verbrecher wegen der von ihm vollbrachten rechtswidrigen Handlung zu erleiden hat, vor der Strafvollziehung festgesetzt werden, und dieser darf keine Modification des aus Rücksicht auf die verbrecherische Handlung bestimmten Strafquantums zugestanden werden. Die gerechte Vergeltung, welche den objectiven Thatbestand der verbrecherischen Handlung treffen muß, hat bestimmte Grenzen abzustecken, welche von der Strafvollziehung durchaus zu respectiren sind.

Und damit ist auch dem Besserungszwecke vollkommen genügt. Es würde sogar wider das Interesse desselben sein, wenn man die sofortige Entlassung derer fordern wollte, die sich wirklich gebessert haben. Mit der Besserung oder richtiger und genauer gesagt mit der Bekehrung ist die Heiligung des Menschen noch nicht vollendet; in der Heiligung müssen alle Menschen bis an ihr Ende fortschreiten. Muß es nicht darum im Interesse des Besserungszweckes dankbar acceptirt werden, wenn das Princip der vergeltenden Gerechtigkeit es gestattet, daß auf den Bekehrten nachhaltiger eingewirkt wird zu seiner Befestigung in der Heiligung? Gott selbst hält, wie wir in §. 2. gesehn haben, es nicht für gerathen, das äußere Leiden, durch welches er straft, sofort, nachdem der Uebertreter sich an seine Zucht hingegeben und bekehrt hat, wieder aufzuheben. Und die schlimmen Erfahrungen, welche man in Pensylvanien gemacht hat, legen Zeugniß dafür ab, daß die sofortige Entlassung der Verbrecher nach ihrer Bekehrung mit dem Interesse des Besserungszweckes durchaus streitet.

5. So zeigt sich auch hier wieder, daß es ein Irrthum und zwar ein sehr gefährlicher Irrthum ist, wenn man meint, daß das Interesse der Gerechtigkeit, die vergelten will, und das der Gnade,

die beſſern will, im Widerſpruch mit einander ſtänden. Beide hängen vielmehr ſo eng und feſt zuſammen, daß, wenn die eine nicht zu ihrem Rechte kommt, auch die andre ſofort verletzt wird. Die Gerechtigkeit wird zur Rache, wenn ſie nicht im Zuſammenhange mit der Gnade gehandhabt wird; die Gnade aber iſt nichts Anderes als Willkür, wenn ſie ohne die Gerechtigkeit auftritt. Daher müſſen Beide, Gerechtigkeit und Gnade, auch in jedem Strafurtheile zur Geltung gebracht werden, und das geſchieht, wenn jenes relativ gefaßt wird, wenn es ein Maximum und Minimum und damit feſt beſtimmte Grenzen aufſtellt, welche die Strafvollziehung nach keiner Seite hin überſchreiten darf, innerhalb derer ihr aber ein freier Spielraum geſtattet wird [1]).

---

1) Eine ſolche relative Faſſung des Strafurtheils iſt ſchon vor 30 Jahren empfohlen. Obermaier (Anleitung zur vollkommnen Beſſerung der Verbrecher S. 14 u. 24) will nur zwei Claſſen von Freiheitsſtrafen unterſchieden wiſſen; wir können ſie nennen das Gefängniß, in welchem alle Strafurtheile unter einem Jahr, und die Strafanſtalt, in welcher diejenigen, die auf ein Jahr und darüber lauten, abzubüßen ſind. In Bezug auf dieſe Strafanſtalt will Obermaier 5 Strafclaſſen unterſchieden wiſſen: I, 15 Jahr bis lebenslänglich; II, 10—15; III, 5—10; IV, 3—5; V, 1—3 Jahre. — In Bayern hatten die Sträflinge bis vor Kurzem einen geſetzlichen Anſpruch auf Begnadigung, wenn ſie drei Viertel der Strafzeit überſtanden und ſich gut betragen hatten. Ueber die Bewährung dieſer geſetzlichen Beſtimmung fand v. Zahn (Reiſebericht S. 14. 17, vgl. S. 61) in dem Miniſterium des Innern und dem der Juſtiz entgegengeſetzte Anſichten. Im erſteren äußerte man ſich darüber ſehr günſtig, im letzteren erklärte man ſich gegen jeden geſetzlichen Anſpruch auf Begnadigung, wie es ſcheint vorzugsweiſe aus theoretiſchen Gründen. — Die neue Strafgeſetzgebung von Irland unterſcheidet in jedem Urtheil eine feſte und eine bewegliche Zeit, die letztere aber beträgt immer nur einen verhältnißmäßig kleinen Bruchtheil der ganzen Strafzeit. Von dreijähriger Strafzeit kann ein Sechstel, von vier- und fünfjähriger ein Fünftel, von ſechs- ſieben- acht- zehn- und zwölfjähriger ein Viertel, von funfzehnjähriger und darüber ein Drittel erlaſſen werden. Vergl. Fr. v. Holtzendorff das iriſche Gefängnißſyſtem. Leipzig 1859, beſonders S. 23. — Hier möge auch noch ein Wort wiederholt werden, das von beſonderer Bedeutung iſt ſowohl um des Mannes willen, von dem, als auch um des Ortes willen, an dem es von dieſem Manne geſagt iſt. Der verſtorbene Hannoverſche Staatsminiſter v. Bothmer hat ſich bei der Berathung über die Reform der Strafanſtalten in der Ständeverſammlung (ſ. Hannoverſches Landtagsblatt enthaltend die Verhandlungen der erſten Kammer der 14. allgemeinen Ständeverſammlung des K. H. 2. ordentl. Diät. Hannover 1860 S. 37) dahin ausgeſprochen: „Auch er hege die Ueberzeugung, daß es einer Verbeſſerung der

6. Fände jener Satz von der relativen Fassung des Strafurtheils eine derartige Anerkennung, daß er in die Strafgesetzgebung selber aufgenommen würde, so müßte die gegenwärtig weit verbreitete Praxis, nach welcher den Sträflingen, die sich unter

---

Strafanstalten bedürfe, allein damit sei das Problem einer zweckmäßigen und gerechten Strafvollstreckung noch nicht gelöst, sondern zu dem Zweck müsse auch noch eine andre Seite in's Auge gefaßt werden, die Art der Freiheitsstrafen und deren Feststellung durch Gesetz und Urtheil. . . . . Er möchte in ein Wort den Schwerpunct legen, und zwar in ein Wort, das heut zu Tage freilich vielen Ohren verhaßt klinge, ohne welches aber nach seinem Dafürhalten in der Beziehung nichts Bedeutendes erreicht werden könne, und das sei das Wort Willkür. Den Gerichten müsse eine weit größere Willkür bei der Bestimmung der Strafen, sowohl hinsichtlich der Art, als auch der Dauer derselben überlassen werden, und ebenso müsse auch denjenigen Behörden, welchen die Vollstreckung der Strafen und Behandlung und Beaufsichtigung der Sträflinge übergeben seien, weit größere Machtvollkommenheit übertragen werden, wenn man zu zweckmäßigen Einrichtungen gelangen wolle. Nach den jetzt bestehenden Gesetzen gebe es vier Arten Freiheitsstrafen, Gefängniß, Arbeitshaus, Zuchthaus und Kettenstrafe, und statt, wie nöthig, dem Richter eine umfassende Zumessungsbefugniß zu geben, lasse das Gesetz nur eine geringe Willkür in Bezug auf die Strafart und deren Dauer zu. Er möchte fast sagen, das Criminalgesetzbuch enthalte einen Tarif, in welchem für jede That von vornherein Art und Dauer der Strafe wesentlich nur nach objectiven Merkmalen festgestellt sei. Wer aber der praktischen Seite des Criminalrechts näher getreten sei, wie das bei ihm durch lange Jahre seines Lebens der Fall gewesen, der wisse, daß eine solchergestalt beengte Strafzumessung der Gerechtigkeit und dem Zwecke der Strafe nicht entspreche. Der Richter müsse durchaus mehr Bewegungsraum haben, um namentlich der Subjectivität des Verbrechers die gebührende Berücksichtigung angedeihen lassen zu können. Eben so gebühre der Behörde, welche die Strafe vollstrecke, ein freierer Bewegungsraum, und zwar nicht bloß in Bezug auf die Behandlung des einzelnen Gefangnen, sondern auch in Bezug auf die Dauer der zuerkannten Strafe. Namentlich sei dies in Bezug auf jugendliche Verbrecher zu behaupten . . . . . Nicht bloß aber bei jugendlichen Verbrechern, nein, auch bei älteren sei ein weit größerer Spielraum für die Strafzumessung so gut, wie für die Strafvollstreckung erforderlich. Es gelte dies namentlich und insbesondre von den in dem Eingriffe in fremdes Eigenthum bestehenden Verbrechen. Hier seien — man denke namentlich an rückfällige Verbrecher, an Gauner von Profession — in der That die Schattirungen so unendlich verschieden, daß es völlig unmöglich sei, eine gerechte Strafe im Voraus zu bestimmen, und nur dadurch allein könne ein befriedigendes Resultat erzielt werden, daß den Richtern und den strafvollstreckenden Behörden ein möglichst weiter Spielraum gegeben werde. . . . . ."

der Strafvollziehung gebeſſert haben, ein Theil der Strafe auf dem Wege der Gnade erlaſſen wird, wieder aufgegeben werden. Dann würde das Bedürfniß, aus welchem jene Praxis entſtanden iſt, auf dem Wege des Rechts ſeine Befriedigung finden, aber mit dem Bedürfniſſe müßte auch zugleich die durch daſſelbe hervorgerufene Praxis hinfällig werden. Eine außerordentliche Begnadigung würde dann nur in einigen wenigen und ſehr dringenden Ausnahmefällen zuzulaſſen ſein. Und daß es dahin komme, iſt ſehr wünſchenswerth, denn eine ſolche nicht im Rechte begründete Begnadigung ladet, zumal wenn ſie häufig eintritt, nicht nur leicht den Schein der Willkür auf ſich, ſie kann auch das Intereſſe der Gerechtigkeit wirklich leicht verletzen.

Haben wir uns nun gegen die Begnadigung im Allgemeinen erklärt, ſo müſſen wir auch jene Art derſelben verwerfen, welche man das Syſtem der bedingten Begnadigung zu nennen pflegt, d. i. einer Freilaſſung vor dem Ablauf der urtheilsmäßigen Strafdauer mit dem Vorbehalte, daß der Entlaſſene, ſobald er ſich nicht wohlverhält und gut beträgt, zur Abbüßung der vollen Strafzeit in die Strafanſtalt zurückverſetzt wird [1]). Im Zuſammenhange des erörterten Syſtems könnte ſie nur auf den Zeitraum bezogen werden, der zwiſchen dem Maximum und Minimum der urtheilsmäßigen Strafzeit liegt. Dann aber würde ſie nicht, wie doch urſprünglich beabſichtigt iſt, zur Erleichterung, ſondern im Gegentheil zur Erſchwerung des Strafſtandes gereichen. Und wie leicht könnte auf die Weiſe die Gerechtigkeit verletzt werden! Oder wäre es nicht wider die Gerechtigkeit, wenn ein Sträfling vielleicht wegen eines geringen Vergehens, für welches das Geſetz nur eine ſehr geringe Strafe beſtimmt, zur nachträglichen Abbüßung einer langen Strafzeit angehalten würde? Nach meinem Dafürhalten verlangt es das Intereſſe der Strafzwecke, daß der Verbrecher, welcher die Strafſtadien ſämmtlich durchgemacht und ſich bewährt hat, nach Ablauf des Minimi, welches das Strafurtheil beſtimmt hat, bürgerlich völlig reſtituirt wird. Für die allergrößte Ungerechtigkeit aber würde ich es halten, wenn jemand,

---

[1]) Mittermaier die Gefängnißverbeſſerung §. 18. Der gegenwärtige Zuſtand der Gefängnißfrage §. 11. Hier findet man auch die Urtheile über die bedingte Freilaſſung, welche ſehr verſchieden und entgegengeſetzt lauten, zuſammengeſtellt.

der mit dem Minimo der urtheilsmäßigen Strafzeit entlaſſen iſt, wegen eines Vergehens, deſſen er ſich ſpäter, nachdem die Maximalzeit längſt verſtrichen iſt, ſchuldig gemacht hat, angehalten werden ſollte, auch noch die zwiſchen dem Minimo und Maximo liegende Zeit abzubüßen.

Schließlich mag auch noch darauf hingewieſen werden, daß eine relative Faſſung des Strafurtheils aus der Rückſicht, wie der Verurtheilte die unter der Strafvollziehung an ihm geübte Zucht aufnimmt, nur dann möglich iſt, wenn auf Strafhaft erkannt wird, nicht aber wenn irgend ein andres Strafmittel in Anwendung zu bringen iſt. Und das dient zur Beſtätigung des im vorigen § gewonnenen Reſultates, daß nämlich der Strafhaft der Vorzug vor allen andern Strafmitteln gebührt.

§. 8. Die Zucht in der Strafhaft.

In §. 3. iſt bereits darauf hingewieſen, daß die Zucht, welche an Sträflingen zu üben iſt, einen beſondern Charakter tragen und andersartig geſtaltet ſein muß als die Zucht, welche von Eltern und Erziehern zu handhaben iſt. Unter der Erziehung darf die Zucht, wie wir geſehn haben, nur dann einen ſtrafenden Charakter annehmen, wenn der Zögling der Zucht widerſtrebt und ſich wider ſie auflehnt; aber alle Zucht, die an Züchtlingen geübt wird, muß ein ſtrafendes Moment in ſich haben. Der Grund davon liegt in der Verſchiedenheit der Subjecte, welche der Zucht zu unterſtellen ſind. Die Erziehung hat es mit Subjecten zu thun, deren Wille noch keine entſchiedene Richtung genommen hat; ſie ſoll vielmehr dem Willen derſelben erſt eine feſte und zwar die rechte Richtung geben. In der Strafanſtalt dagegen hat man es mit Subjecten zu thun, deren Willensrichtung bereits entſchieden *beſtimmt*, aber entſchieden *verkehrt* iſt. Der Zögling ſoll *aus*-, der Züchtling aber *um*gebildet werden. Für die Zucht in der Strafanſtalt beſteht die Aufgabe nicht nur darin, daß ſie einen aus früherer Zeit herſtammenden Defect auszufüllen und etwas früher Verſäumtes nachzuholen hätte; nein, ſie hat auch etwas poſitiv Verkehrtes wegzuſchaffen, ſie hat nicht an die bisherige Entwicklung des Züchtlings anzuknüpfen und ſie weiter zu führen, als wäre ſie nur zurückgeblieben; nein, ſie hat dieſelbe abzubrechen und gleichſam wie von vorn mit ihm wieder anzu-

fangen. Nicht eine Racherziehung [1]), sondern die Bekehrung des Sträflings ist der nächste, aber freilich nicht der einzige Zweck, den die Zucht unter der Strafhaft zu erstreben hat. Sie muß noch darüber hinausgehn, sie muß auch darauf ausgehen, daß der, welcher sich als ein unnützes und gefährliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft erwiesen hat, zu einem nützlichen und brauchbaren Staatsbürger umgebildet werde. Das erfordert nicht nur das Interesse des Staates, der ja eben deßhalb die verbrecherische Handlung mit Strafe bedroht und belegt, weil sie wider sein Interesse ist; das erfordert auch die Rücksicht auf den Verbrecher und den an ihm unter der Strafhaft zu verfolgenden Besserungszweck. Dieser ist doch damit nicht erreicht, daß der Sträfling als ein sittlich Bekehrter aus der Strafanstalt entlassen wird; nein, die Absicht muß darauf gerichtet sein, daß er auch nach wieder erlangter Freiheit auf dem rechten Wege bleibt. Das kann er aber nur, wenn er eine rechtliche sociale Stellung zu gewinnen und zu behaupten im Stande ist. Die sociale Rehabilitation ist also der letzte Zweck, dem die Zucht unter der Strafhaft nachstreben muß [2]). Aber eine solche sociale Rehabilitation ist nur auf Grund einer sittlichen Bekehrung möglich, diese muß nothwendig vorhergehn [3]). Darin zeigt sich denn auch ein zweiter Unterschied zwischen der Zucht, wie sie innerhalb der Erziehung berechtigt ist und der, die in der Strafanstalt zu handhaben ist. Jene hat es nur mit der allgemein menschlichen Aus-

---

1) Daher ist es auch bedenklich, wenn Röder die Strafe als eine Art der Vormundschaft bezeichnet. Besserungstrafe S. 15 f.

2) Vergl. die Abhandlung: Oeffentliche Arbeitsanstalten zur Strafe, Besserung und Versorgung in der deutschen Vierteljahrsschrift 1858. Heft 1. S. 46.

3) Das wird ganz entschieden bestritten von Götting in dem zweiten Heft seiner Abhandlungen unter dem Titel: Recht, Leben und Wissenschaft. Hildesheim 1861. Nach S. 74 ist der Zweck der Strafe kein anderer als „Ausbildung des unentwickelten Individuums zu einem dem Staatsganzen homogenen Gliede durch Entwicklung der dazu nöthigen intellectuellen und technischen Fertigkeiten". Dieser Satz folgt consequent aus Götting's ganzer Anschauung vom Verbrechen. Er erkennt als Ursachen derselben nur Unzurechnungsfähigkeit, mangelhaften Unterricht und Noth an (S. 34 f.); von Verschuldung der Verbrecher weiß er nichts, er will sie nur als Unglückliche angesehn wissen, die allein durch äußere Umstände zur Uebertretung des Gesetzes veranlaßt sind (S. 1 f.).

bildung der Jugend zu thun, dieſe aber muß auch darauf ſehn, daß der Züchtling zur Ausübung eines irdiſchen Berufes tüchtig gemacht wird. Trägt nun demnach die Zucht in der Erziehungs- und in der Strafanſtalt einen ganz verſchiedenen Charakter, ſo muß dringend davor gewarnt werden, daß jene beiden Arten der Zucht nicht als gleichartig neben einander geſtellt oder gar identificirt werden [1]). Der unterſchiedliche Charakter beider Arten der Zucht iſt ſtreng feſtzuhalten, und — um es noch einmal zu wiederholen — er beſteht darin, daß die Zucht unter der Erziehung die Heranbildung der Jugend zu ſittlichen Charakteren zur Aufgabe hat, während die Zucht in der Strafanſtalt es auf die Umbildung ſittlich verkehrter Individuen und deren ſittlich ſocialer Rehabilitation abzuſehn hat.

2. Auf dieſem Unterſchiede beruht das ſtrafende Moment, das der Zucht in der Strafanſtalt weſentlich zugehört. Dem Zögling wird keinerlei Leiden durch die an ihm geübte Zucht zugefügt, denn die Ausbildung zum ſittlichen Charakter iſt nicht nur der menſchlichen Natur nicht zuwider, ſondern ſogar ein Bedürfniß derſelben. Dagegen muß die Umbildung einer bereits gewordenen Perſönlichkeit ſich dieſer als ein Leiden fühlbar machen, zumal wenn dieſe umbildende Arbeit wider ihren Willen an ihr gethan und ſie gezwungen wird, ſich dieſelbe gefallen zu laſſen. Die Zucht bringt demnach in die Strafhaft, von der wir oben geſehn haben, daß ſie an ſich den Charakter der Negativität hat, auch ein poſitiv ſtrafendes Moment. Dadurch aber wird die Einwirkung, welche von der Freiheitsſtrafe eben wegen ihres negativen Charakters ausgeht, keineswegs geſtört. Denn das poſitive Leiden, das die Zucht zufügt, richtet ſich nicht gegen das Aeußere und den Leib, ſondern gegen das Innere und die Seele. Ja, eben die Zucht giebt dem Leiden der Seele erſt die Richtung,

---

[1]) Neuerdings wird leider viel von einer unter der Strafhaft zu leiſtenden Nacherziehung geredet und den Strafanſtalten der Beruf vindicirt, Erziehungsanſtalten zu werden. Am weiteſten geht Schück darin. In ſeiner Schrift: Die Einzelhaft und ihre Vollſtreckung in Bruchſal und Moabit. Leipzig 1862 ſagt er S. 62: in der Geſammthaft ſei Zucht, in der Einzelhaft Erziehung vorwaltend, und S. 106 ſagt er von dem Sträfling, daß er in der gemeinſamen Haft ein Züchtling, aber in der Einzelhaft ein Zögling ſei. Wären dieſe Ausſprüche Schücks im vollen und ganzen Ernſte zu nehmen, dann würde die Einzelhaft durchaus zu verwerfen ſein.

welche die Strafzwecke fordern, und fördert damit auch die von der Strafhaft ganz besonders beabsichtigten Zwecke. Giebt der Züchtling dieser Zucht, die ihn umbilden will, vollständig nach, so führt sie, die ja Gnadenzucht ist, ihn auch über das Seelenleiden, in das sie ihn hineinzieht, hinaus zur Freude und zum Frieden.

3. In demselben Grade, in welchem der Sträfling der Zucht nachgiebt, darf auch die Freiheitsberaubung in der Haft ermäßigt werden. Im Anfang, wo die Umbildung beginnt, muß die Freiheit so viel als möglich beschränkt werden, aber je weiter jene fortschreitet, um so mehr darf diese erweitert werden. Ja sie muß es, wenn die Zucht das ihr gesteckte Ziel erreichen, wenn sie zur sittlichen socialen Rehabilitation des Züchtlings führen soll. In der vollen Freiheit kann sich Niemand bewähren, es sei denn, daß er allmälig angeleitet ist, sich immer freier zu bewegen. In dieser Beziehung hat die Strafzucht den Spuren und dem Vorbilde der Erziehung zu folgen. Demnach ist im Interesse der Zucht zu fordern, daß in der Strafhaft Stufen unterschieden, und daß diese allein aus der Rücksicht gebildet werden, wie weit und in welchem Grade der Züchtling der an ihm geübten Zucht Raum gegeben hat und in der Umbildung fortgeschritten ist. Auf allen Stufen muß aber nicht nur Zucht geübt werden, sondern die Zucht muß auch überall ein strafendes Moment in sich haben. Strafende Zucht zu üben, das ist die eigentliche Aufgabe der Strafhaft, und daher giebt es auch für die Strafanstalten keine Bezeichnung, die mehr zutreffend wäre, als die ursprüngliche — Zuchthaus.

§. 9. Das Wort Gottes als Fundament der Strafanstalt.

1. Ist die Bekehrung, respective Heiligung [1]), wie wir im vorigen § gesehn haben, das nächste Ziel, welchem die Zucht in der Strafanstalt nachzustreben hat, so entsteht die Frage, auf welche Weise, durch welches oder welche Mittel dieses Ziel zu erreichen ist. Und diese Frage ist für die Gefängnißkunde grade-

[1]) Schlatter führt (a. a. O. §. 31) sehr gut den Satz aus, daß man es in der Strafanstalt viel mehr mit der Bekehrung als mit der Heiligung zu thun hat.

zu die allerwichtigste und bedeutsamste. Findet sie nicht die rechte Beantwortung, so kann die Gefängnißfrage selber nicht zur rechten und allein heilsamen Erledigung gebracht werden. Leider aber ist von den meisten Bearbeitern der Gefängnißkunde grade auf diese Frage die geringste Sorgfalt gewandt. Daher kommt es denn auch, daß in dieser Beziehung große Verschiedenheit und viel Unklarheit unter jenen Schriftstellern gefunden wird. Das Allerschlimmste aber ist, daß die Frage nach der Bekehrung gleich mit besonderer Rücksichtnahme auf den Sträflingsstand behandelt und dabei ganz übersehn wird, daß ihr eine allgemeine ethische Bedeutung zukommt. Deßhalb kann freilich der Gefängnißkunde das nicht zugemuthet werden, daß sie selber diese Frage eingehend und gründlich erörtere, aber das muß von ihr gefordert werden, daß sie die Lösung derselben aus der Wissenschaft entnehme, die es mit derselben ex professo zu thun hat — aus der christlichen Dogmatik. Und was lehrt diese über die Bekehrung? Sie zeigt, daß es in keines Menschen Macht steht, einen andern zu bekehren; sie zeigt ferner, daß Niemand sich aus sich selber und seiner eignen Kraft bekehren kann. Sie zeigt, daß das Werk der Bekehrung allein von Gott gethan werden kann, sie schreibt es dem heiligen Geiste zu und bezeichnet als das Mittel, durch welches es vom heiligen Geiste gewirkt wird, das Wort Gottes. Das Wort Gottes aber besteht bekanntlich aus zwei Theilen, Gesetz und Evangelium, und beide Theile müssen zur Anwendung gebracht werden, wenn Jemand bekehrt werden soll. Das Gesetz ist unentbehrlich zur Vorbereitung der Bekehrung, die eigentlich bekehrende Macht aber ist in dem Evangelium, in dem Worte von der Gnade Gottes, die in Christo allen Menschen erschienen ist, enthalten. Damit wäre denn eine von den wichtigsten Fragen, von denen Hägele [1]) sagt, daß man gegenwärtig über sie noch völlig im Unklaren und Dunkeln ist, nämlich die Frage, ob die Verbrecher auf Grundlage der positiven Christusreligion oder auf der des Rationalismus zu bessern seien, entschieden. Der Rationalismus behandelt das Evangelium nur als ein Gesetz, von der Gnade aber, die es verkündigt, von dem Werke der Erlösung und der Heiligung will er Nichts wissen.

---

[1]) Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft. 2. Aufl. Altona. S. 32.

Demnach darf, wenn man ernſtlich die Bekehrung der Verbrecher will, an ihnen nicht im rationaliſtiſchen Sinne gearbeitet, nein, Gottes Wort muß mit ihnen im wahrhaft evangeliſchen Sinne gehandelt werden [1]).

2. Ich ſage es muß, denn es darf nicht ihrer freien Wahl überlaſſen bleiben, ob ſie das Wort Gottes hören und aus demſelben ſich wollen ſeelſorgeriſch berathen laſſen oder nicht; ſelbſt gegen ihren Willen ſind ſie der Züchtigung durch das Wort Gottes zu unterwerfen. Das fordern die Strafzwecke, welche ohne ſolche Zuchtübung nicht erreicht werden können. Dieſe Züchtigung mit Gottes Wort hat auch ein ſtrafendes Moment; Viele fühlen ſie ſogar als die ſchlimmſte und empfindlichſte Strafe und würden ſich derſelben, wenn es ihnen freiſtände, gern entziehn [2]). Es läßt ſich auch wol begreifen, daß der Menſch, welcher ſich energiſch verkehrt hat, das Wort des heiligen Gottes nicht nur verachtet, ſondern auch ſcheu vor demſelben zurückſchreckt. Hat aber die Züchtigung durch Gottes Wort den rechten Erfolg, erkennt der Verbrecher im Lichte deſſelben ſeine ſchwere Verſchuldung gegen Gott und den Nächſten, dann muß das ſtrafende Moment, das in dem Worte Gottes liegt, ſich ihm erſt recht fühlbar machen. Die wahre, aufrichtige und herzliche Buße iſt das ſchwerſte Leiden, das über einen Menſchen kommen kann; und wenn der Sträfling dieſes Leiden nicht empfindet, ſo erfährt er weder das Strafübel im ganzen und vollen Maaße, noch können die heilſamen Strafzwecke an ihm erreicht werden. Deßhalb iſt

---

1) Vergl. F. v. Wick Ueber Strafe und Beſſerung S. 49. „Ueber die Art und Weiſe, wie die innere Beſſerung der Sträflinge zu betreiben, bemerken wir hier nur ſo viel, daß es beſonders für eine Strafanſtalt Noth thut, daß das, was für jenen Zweck geſchieht, in poſitiv chriſtlicher Richtung geſchehe. Der Rationalismus iſt nun einmal, ſelbſt bei beſter moraliſcher Geſinnung, völlig unfähig, die Umwandlung des Innern zu bewirken und Seelen zu retten."

2) Das iſt wenigſtens meine Erfahrung. Es iſt mir mehreremal vorgekommen, daß die Theilnahme am gemeinſamen Gottesdienſt verweigert und die ſeelſorgeriſche Berathung aus Gottes Wort verbeten wurde, und zwar gleich von vornherein, ehe die Renitenten mich und meine Art kennen gelernt hatten. Sie wollten nach ihrer Aeußerung ihre Strafe abbüßen, aber ſich nicht obendrein noch Vorwürfe machen laſſen. Aehnliche Erfahrungen ſind auch anderwärts gemacht. Vergl. Dr. von Duhn die Gefängnißfrage in ihrem Zuſammenhange mit der Zeitentwicklung. Lübeck 1862. S. 44.

es durchaus nothwendig, daß die Sträflinge der Zucht des göttlichen Wortes unterstellt, daß sie selbst wider ihren Willen sowohl öffentlich als privatim aus Gottes Wort vermahnt und berathen werden.

3. Aber freilich das genügt noch nicht, daß das Wort Gottes in der Strafanstalt gepredigt und der Einzelne nach seinem speciellen Bedürfnisse aus demselben berathen wird; nein, sie selber, die Strafanstalt, muß von dem Grundgedanken aus angelegt werden, daß Gottes Wort in ihr seine volle Wirksamkeit entfalten kann, Gottes Wort ist das Fundament, auf dem die Strafanstalt erbauet werden muß, wenn sie zu einer Heilsanstalt werden soll. In dem Zuchthause muß nicht nur eine Kirche, nein, das Zuchthaus selber soll ein Gotteshaus sein.

Vor allen Dingen sind die verschiedenen Arten der Strafhaft darauf anzusehn, ob oder inwieweit sie der Wirksamkeit des göttlichen Wortes förderlich oder hinderlich sind; und von dieser Erwägung ist das rechte Strafhaftsystem aufzustellen. Aber auch die ganze Anstaltsordnung, das tägliche Leben mit seiner Arbeit und Erholung, die Führung der Aufsicht, die Handhabung der Disciplin — Alles muß nach Gottes Wort geregelt werden. Mit Gottes Wort und Gebet muß der Tag begonnen und geschlossen und die tägliche Speise mit Danksagung empfangen werden [1]). Endlich aber — und das ist die Hauptsache — müssen alle Personen, die mit den Gefangenen verkehren, alle Beamten vom Director bis zu dem letzten Aufseher durch Gottes Wort geheiligte und mit dem heiligen Geist erfüllte Persönlichkeiten sein. Heiliger Geist muß gleichsam die Luft sein, die von den Gefangnen eingeathmet wird. Ueberall und immer müssen sie die Zucht des heiligen Geistes und des göttlichen Wortes fühlen, wenn anders das Strafübel ihnen ganz fühlbar gemacht, wenn ihr Wille gebrochen und sie selber bekehrt werden sollen [2]).

---

1) Nach der Celler Zuchthausordnung vom 23. December 1732 soll Sonn- und Festtags Vor- und Nachmittags ein Gottesdienst, auch in der Woche eine Betstunde gehalten, jeder Tag mit einer Andacht begonnen und beschlossen, vor und nach Tisch gebetet oder gesungen werden. Beim Ziehen der Betglocken sollen Alle niederknieen und Einer laut beten „Christe du Lamm Gottes".

2) Diese Gedanken sind vortrefflich ausgeführt in der kleinen Schrift von C. B. Moll die Besserung der Strafgefangenen. Berlin 1841, die leider

§. 10. Von der Arbeit in der Strafanstalt [1]).

1. Das Zuchthaus soll, wie wir im vorigen § gesehn haben, ein Gotteshaus, ein Bethaus sein, aber es muß auch zu-

---

nicht mehr im Buchhandel zu haben ist, aber es wol verdiente, daß sie neu aufgelegt und von Allen, die im Gefängniß angestellt sind oder es mit demselben zu thun haben, auf das ernstlichste beherzigt würde. Der Verfasser schildert die einzelnen Gesichtspuncte, unter welche überhaupt die Besserung der Strafgefangenen fällt, den juridischen, policeilichen, industriellen, moralischen, und erweist dann den christlich religiösen als den allein richtigen, der überdies die anderen nicht aus-, sondern einschließe. Auf Grund dieser Ausführung spricht sich dann der Verfasser gegen den Schluß seiner Schrift S. 64 f. also aus: „Es ist nicht genug, daß in der Strafanstalt eine Kirche steht, wie ein Lazareth darin steht, so wenig als es genug ist, daß in dem Dorfe und in der Stadt eine steht. Denn es ist nicht zufällig, wie es die Leibesgebrechlichkeit ist, ob jemand geistlich krank ist; und es sind nicht bloß etliche krank, sondern sie sind alle von Natur krank, krank bis in den Kern ihres Lebens. Darum muß auch bis dahin ungehemmt der Lebensstrom der Gnade rinnen und die ganze Anstalt muß so gut eine Kirche werden als wie die ganze Welt eine werden muß, wenn sie wieder eine Offenbarungsstätte des Herrn, eine Wohnung Gottes werden will. Rede ich thöricht? fordere ich Unmögliches? Stoße ich die ganze Anstalt, die ganze Ordnung, Gericht, Polizei, Pönitenz, Industrie, Moral und was sonst noch, um? Nein! ich stelle sie nur dahin, wohin sie gehören und will, daß sie den Dienst recht thun, zu dem sie von Gottes- und Rechtswegen bestimmt und geeignet sind. Darum aber müssen sie das Kreuz nicht bloß unter sich dulden, sondern sich selbst darunter beugen; dasselbe nicht bloß anbeten, sondern auch auf sich nehmen; nicht bloß auf sich nehmen etwa wie Simon von Cyrene, als eine äußerliche Last, sondern wie es einem Jünger zukommt, der dem Herrn nachfolgt. Wie alle Christen zum Königlichen Priesterthum gehören und doch nicht alle auf Thronen sitzen, noch auf der Kanzel oder im Altar stehn; wie jedes Christenhaus eine Kirche ist und doch jeder Hausgenosse sein besondres Geschäft und tägliche Arbeit darin hat: so, meine ich, muß auch die Strafanstalt eine Kirche werden, d. h. eine Erlösungs- und Heiligungs-Anstalt in ihrer Art, worin jeder Beamte als ein Diener Christi priesterliche Geschäfte verrichtet, ohne daß dem Geistlichen in sein specielles Amt gegriffen, ohne daß der Arbeit, der Sicherheitspflege und dem Urtheilspruche ihr Recht verkürzet werde. Petrus sagt es schon, was hier nur seine besondre Anwendung findet (1 Petri 4, 11), „„so jemand redet, daß er es rede als Gottes Wort; so jemand ein Amt hat, daß er es thue als aus dem Vermögen, das Gott darreichet, auf daß in allen Dingen Gott gepreiset werde durch Jesum Christ, welchem sei Ehre und Gewalt von Ewigkeit zu Ewigkeit.““ — So ist es also

gleich ein Arbeitshaus sein. Beten und gottesdienstliche Uebungen können und sollen nicht das ganze Leben eines Menschen ausfüllen, gleich wie das Beten ist auch Arbeiten dem Menschen

---

nicht gemeint, als solle die Bekehrung nach dem Schema irgend einer Dogmatik vor sich gehen, als solle nur Jeder mit Bibelsprüchen und Gesangesworten um sich werfen, als solle etwa der Geistliche gar Director der Anstalt werden; nein, es sollen vielmehr alle Beamten Geistliche sein in dem Sinne, daß sie ihre ganze Person und ihr ganzes Geschäft durch den Geist Gottes regieren lassen und in diesem Geiste besorgen; sie sollen alle Propheten sein in dem Sinne, daß sie alle von Christo zeugen und verkündigen die Tugenden deß, der sie berufen hat von der Finsterntß zu seinem wunderbaren Lichte (1 Petri 2, 9); und sollen alle Priester sein in dem Sinne, daß sie ihre Arbeit als ein Werk des Herrn treiben, als einen Gottesdienst, in welchem alles auf die Erlösung derer, an welchen sie arbeiten, seine ausdrückliche und bewußte Beziehung habe; und sollen alle Könige sein in dem Sinne (Off. Joh. 1, 6. 5, 10), daß sie, selbst errettet von der Obrigkeit der Finsterniß und versetzt in das Reich des lieben Sohnes (Col. 1, 13), dadurch daß sie Gott dienen, die Macht der Sünde brechen helfen und über sie herrschen (1 Mos. 4, 7), und auch ihres Theiles dazu beitragen, daß das Reich Gottes komme zu denen, die noch in Finsterniß und Todesschatten sitzen, damit auch sie erlöset aus der Hand ihrer Feinde Gott dienen ohne Furcht ihr Lebelang in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die ihm gefällig ist (Luc. 1, 74. 75). Es soll nichts, nichts isolirt, nichts eigenmächtig, nichts eigenwillig sein, sondern Alles und Jedes in der Beziehung auf das Eine, was Noth ist, verbunden sein, auf daß ein Jegliches auf Christum ziele und zu ihm hinführe, die Arbeit sowohl wie die Predigt, die Strafe sowohl wie die Vergebung, die Buße sowohl wie der Glaube. Auf diesen erhabenen Zweck müssen alle Einrichtungen der Strafanstalt ihre letzte und tiefste Beziehung haben. Es ist nicht genug, daß sie die Circulation der göttlichen Gnaden- und Lebensströme nicht hindern, daß sie dieselben frei durch sich hindurch laufen lassen, wie das Brunnenwasser durch Röhren läuft, sie müssen dieselben, wie die Adern es mit dem Blute thun, befördern, und da die Nachwirkungen früherer Principe noch immer in ihnen fühlbar sind, so müssen die Strafanstalten selbst aus dem christlichen Principe reorganisirt werden, damit der christlich-religiöse Gesichtspunkt, wie er theoretisch als der wahre erkannt ist, auch praktisch als der gültige durchgeführt werde."

[1]) Ad. Bauer der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten mit besondrer Rücksicht auf das Zellengefängniß in Bruchsal. Karlsruhe 1861. J. Füeßlin die Grundbedingungen jeder Gefängnißreform im Sinne der Einzelhaft. Leipzig 1865. S. 153 f. (gegen Bauer). Elvers die Beschäftigung der Sträflinge in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. Jahrg. 1. Leipzig 1861. S. 801 f. H. Ortloff die Beschäftigung der Gefängniß-Sträflinge. Jena 1862. Röder der Strafvollzug S. 277 f.

von Gott befohlen [1]). Und das Arbeiten ist nicht nur eine von Gott dem Menschen auferlegte Pflicht, es ist auch ein in die menschliche Natur von Gott gelegtes Bedürfniß. Es ist ein wahres und treffendes Wort, das einmal gesagt ist [2]) „Beten und Arbeiten sind (wie Nahrung und Athmen u. s. w. für das leibliche Leben) wesentliche Bedingungen und Angelpuncte jeder gesunden socialen und sittlichen Existenz“ [3]). Ist nun aber die Arbeit ein Bedürfniß der menschlichen Natur, so muß dem Gefangenen das Recht zugestanden werden, daß er Arbeit und Beschäftigung verlangen darf.

2. Indeß kann es dem Strafgefangnen nicht überlassen werden, ob er arbeiten will oder nicht, sondern die Arbeit muß von ihm gefordert werden. Ist die Arbeit auch nicht, wie vielfach behauptet wird, als ein Besserungsmittel anzuerkennen, so bewahrt sie doch vor den vielen Versuchungen zum Bösen, die aus dem Müssiggange kommen [4]); sie ist ein Schutzmittel wider die Sünde, denn sie zähmt und bändigt die Lüste und Begierden des Fleisches. Kann die Besserung auch nicht durch die Arbeit bewirkt werden (sie kommt ja, wie wir im vorigen § gesehn haben, allein aus dem Worte Gottes), so kann sie doch nicht ohne Arbeit vollendet werden, unter der Arbeit muß sie sich bewähren [5]). Demnach liegt es im Interesse des Besserungszweckes, daß keine Strafhaft ohne Arbeit statuirt wird. Doch nicht die Besserung, die Bekehrung, sondern die sociale Rehabilitation des Verbrechers ist, wie wir in §. 8. gesehn haben, der letzte Zweck,

---

1) 1 Mose 3, 19 ist dem Menschen von Gott gesagt, daß er im Schweiße seines Angesichts sein Brot essen solle; 2 Thess. 3, 10—12 sagt der Apostel, daß der, welcher nicht arbeiten will, auch nicht essen soll; er fordert, daß jeder mit stillem Wesen arbeite und sein eignes Brot esse; nicht arbeiten nennt er unordentlich wandeln.

2) Deutsche Vierteljahrsschrift 21. Jahrg. 1858 Heft 1. S. 37 Anm. — Die Abhandlung, welcher die oben angezogene Stelle entnommen ist, führt die Ueberschrift: Oeffentliche Arbeitsanstalten zur Strafe, Besserung und Versorgung, und verdient eine ganz besondere Beachtung.

3) Vergl. Ad. Bauer a. a. O. S. 7 f.

4) Müssiggang, sagt Sirach (33, 29), lehret viel Böses, und das Sprichwort sagt: „Müssiggang ist aller Laster Anfang“.

5) Mabillon reflexions sur les prisons des ordres religieux (ouvrages posthumes Tome 2. Paris 1724 p. 334): „une prison sans occupation est encore plus capable de les entretenir dans leur endurcissement“.

den die Zucht in der Strafhaft zu verfolgen hat. Deßhalb darf diese sich nicht daran genügen lassen, daß der Sträfling überhaupt nur beschäftigt wird; sie muß vielmehr darauf das Absehen nehmen, daß er durch die Beschäftigung dergestalt an Arbeit gewöhnt und mit solcher Lust zur Arbeit erfüllt wird, daß Arbeitsamkeit ihm zur andern Natur wird [1]). Folglich fordert der Strafzweck, daß in der Strafhaft Arbeit verlangt und selbst zwangsweise auferlegt wird. Arbeitszwang ist demnach als ein nothwendiges Attribut aller Freiheitsstrafen anzuerkennen [2]).

3. Hieraus erhellt, von welchem Gesichtspuncte aus der Arbeitsbetrieb in der Strafanstalt zu ordnen ist. Muß auch dahin getrachtet werden, daß die Kosten der Strafanstalt so viel als möglich durch den Arbeitsbetrieb gedeckt werden, so darf doch der Grundsatz der Selbsterhaltung nicht obenan gestellt werden [3]). Die Hauptrücksicht, aus welcher der Arbeitsbetrieb zu regeln ist, muß aus dem Zwecke hergenommen werden, der durch die Beschäftigung des Sträflings an diesem erstrebt wird. Dieser Grundsatz hat auch bereits fast allgemeine Anerkennung gefunden. Aus ihm ergeben sich folgende Untersätze [4]): Erstlich muß auch der Sträfling, und selbst zwangsweise, dazu angehalten werden, daß er arbeitet, so darf ihm doch, wenn irgend möglich, keine Arbeit übertragen werden, die ihm widerwärtig ist [5]); so z. B. dürfen von den Männern keine Arbeiten gefordert werden, die im gewöhnlichen Leben nur Sache der Frauen sind. Seine Neigung und bisherige gewohnte Beschäftigung möge man besonders berücksichtigen. Deßhalb darf zweitens dem Sträflinge keine Arbeit auferlegt werden, für die er kein Geschick hat und die entweder nach Quantität oder Qualität seine Kräfte übersteigt. Drittens muß aus demselben Grunde auch dafür gesorgt werden, daß dem Sträflinge nur gutes Material zur Verarbeitung geliefert wird [6]).

---

1) Vergl. Röder der Strafvollzug S. 299.

2) Ortloff a. a. O. §. 2.

3) Vergl. dagegen die oben genannte Abhandlung in der Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 54.

4) Vergl. Füeßlin die Einzelhaft. Heidelberg 1855. S. 164 f.

5) v. Holtzendorff in in der von ihm herausgegebenen Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung 2. Jahrg. 1862. S. 556. Röder der Strafvollzug S. 291.

6) Ad. Bauer a. a. O. S. 59.

Viertens muß ihm ein Antheil am Arbeitsgewinn in Aussicht gestellt werden. Dadurch wird die Luſt und Freude an der Arbeit gereizt und erhöht [1]). Freilich iſt dabei feſtzuhalten, daß der Sträfling auf das Peculium kein Recht hat, ſondern daß es ihm nur aus Gnaden im Intereſſe der Zucht zugebilligt wird. Daraus folgt, daß das Peculium nur denen zugeſprochen werden darf, welche die Zucht der Gnade annehmen und ſich bekehren. Wer ſich gegen die an ihm geübte Zucht verhärtet, dem darf, auch wenn er, was freilich ſelten der Fall ſein wird, ein fleißiger Arbeiter wäre, kein Antheil an dem Arbeitsverdienſte gegeben werden. Aber nicht für das ſittliche Wohlverhalten, ſondern für die Arbeit ſoll der Sträfling durch das Peculium belohnt werden, folglich muß die Höhe deſſelben nach der Arbeit des Sträflings beſtimmt werden. Dabei aber darf der Ertrag der Arbeit nicht allein als maaßgebend betrachtet werden, denn der hängt nicht allein von dem Willen des Arbeiters ab; maaßgebend darf hier allein der bewieſene Fleiß und daneben die erworbene Geſchicklichkeit des Arbeiters ſein [2]). Daß übrigens dem Sträflinge eine unbeſchränkte freie Verwendung ſeines Ueberverdienſtes nicht zu geſtatten iſt, folgt aus dem Begriff der Freiheitsſtrafe. Endlich aber iſt auch dahin zu ſehen, daß dem Sträflinge eine ſolche Arbeit gelehrt wird, durch deren Betrieb ihm nach ſeiner Entlaſſung die Gewinnung und Behauptung einer rechtlichen ſocialen Exiſtenz ermöglicht wird [3]).

4. Indeß wenn auch der Arbeitsbetrieb nach Maaßgabe jener Sätze geregelt wird, ſo behält die Arbeit in der Strafanſtalt dennoch den Charakter der Strafe. Das aber erſcheint dem

---

[1]) Füeßlin a. a. O. S. 184. Ad. Bauer a. a. O. S. 137.

[2]) Demnach ſtimme ich mit Ad. Bauer (a. a. O. S. 138) darin zuſammen, daß durch das Peculium nur die Arbeit und nicht das ſittliche Wohlverhalten belohnt werden ſoll. Aber darin weiche ich ab, daß ich als Vorbedingung für das Anrecht auf eine Arbeitsbelohnung fordere, daß der Sträfling der vornehmſten Verpflichtung, die ihm obliegt, nachkommt und ſich gut beträgt. Vergl. deutſche Vierteljahrsſchrift 1847 H. 4. Die individuelle Behandlung der Strafgefangenen S. 177. — Nach den oben entwickelten Grundſätzen wird in Dreibergen und Bechta der Ueberverdienſt beſtimmt. Vergl. F. v. Wick Reglementäre Beſtimmungen für die Strafanſtalt Dreibergen. Roſtock 1856. S. 16. 102. Hoyer in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. S. 247.

[3]) Ad. Bauer a. a. O. S. 62 f.

Verfaſſer der oben angeführten ausgezeichneten Abhandlung [1]) „als ein gänzliches Abſurdum, daß man überhaupt die Arbeit als Strafe anſehn und behandeln zu dürfen glaubt". Es iſt allerdings zuzugeben, daß im Zwang der Begriff der Strafe an ſich nicht mitgeſetzt iſt; aber das iſt auch nicht behauptet, ſondern nur, daß der Zwang ſich als Strafe fühlbar machen kann. So wenig es an ſich als eine Strafe angeſehn werden darf, daß jemand gezwungen wird, Gottes Wort zu hören, ſo wenig iſt es an ſich eine Strafe, wenn jemand zur Arbeit gezwungen wird. Aber wie es ſich jemandem als Strafe fühlbar machen kann, daß er Gottes Wort hören muß, eben ſo kann auch der Arbeitszwang als eine Strafe empfunden werden. Das Arbeitenmüſſen iſt für den, der nicht gern arbeitet, eben ſowohl eine Strafe, wie das Hörenmüſſen des göttlichen Wortes für den, der es nicht gern hört. Nun aber geht eine große Anzahl von Verbrechen grade aus der Unluſt an der Arbeit hervor. Dazu kommt, daß das Intereſſe der Strafhaftt nicht nur Arbeitszwang, ſondern auch Zwangsarbeit fordert, denn die Sträflinge werden nicht nur dazu gezwungen, daß ſie überhaupt arbeiten, ſondern es wird ihnen ſowohl die Art das Quale als auch das Quantum der Arbeit zwangsweiſe auferlegt [2]). Dagegen aber reagirt der dem Menſchen eingeborne Trieb zur Freiheit. Endlich aber muß eine Arbeit, die eben zur Vergeltung für eine Geſetzesübertretung zwangsweiſe auferlegt wird, ſich auch als ein Strafübel fühlbar machen. So lange der Sträfling den Aufenthalt in der Strafhaft überhaupt als ein Uebel empfindet, ſo lange muß er auch die Arbeit in der Strafanſtalt als eine Strafe fühlen. Aber das Moment der Strafe, das nicht nur in dem Arbeitszwange, ſondern viel mehr noch in der Zwangsarbeit liegt, muß für den Sträfling in demſelben Grade abnehmen, in welchem er die an ihm geübte Zucht annimmt; je williger er ſich züchtigen und ziehen läßt, deſto weniger wird ihm wie alle Zuchtübung, die an ihm geſchieht, ſo auch die, welche in der Zwangsarbeit beſteht, als eine Strafe erſcheinen.

---

1) Vierteljahrsſchrift 2. Jahrg. 1858. H. 1. S. 37 Anm.

2) Ad. Bauer a. a. O. S. 33 weiſt auf die Schwierigkeiten hin, welche ſich der Beſtimmung eines Tagewerks entgegenſtellen, aber er zeigt auch, daß und wie ſie zu überwinden ſind.

§. 11. Von der Schule in der Strafanſtalt.

1. Die Verbindung einer Schule mit der Strafanſtalt iſt nicht in demſelben Grade nothwendig wie die Verkündigung des göttlichen Wortes und die Beſchäftigung durch Arbeit in derſelben. Sie wird erſt nothwendig im Intereſſe der Predigt und Seelſorge einestheils und der Arbeit anderntheils. Iſt die religiöſe Erkenntniß eines Sträflings ſo gering, daß die Predigt und Seelſorge nicht den rechten Erfolg haben kann, ſo muß religiöſer Unterricht eintreten; und fehlt es ihm an den nöthigen gemeinnützigen Kenntniſſen, ſo muß er darin unterrichtet werden. Da nun aber nach der Erfahrung die Mehrzahl der Gefangenen ſowohl in religiöſen als in gemeinnützigen Dingen höchſt mangelhafte Kenntniſſe hat, ſo kann in keiner Strafanſtalt eine Schule entbehrt werden.

2. In Beziehung auf eine Strafanſtaltsſchule iſt die Grenze des praktiſch Nothwendigen inne zu halten; die Strafanſtalt darf nie eine Bildungsanſtalt werden. Im Ganzen wird das Lehrziel einer ſolchen Strafanſtaltsſchule nicht höher geſteckt werden dürfen als das einer guten Volksſchule [1]. Dafür ſpricht auch der Verfaſſer der wiederholt angezogenen Abhandlung in der Vierteljahrsſchrift [2]. Er ſagt: „Es liegt ferner auf der Hand, daß einer ſolchen Anſtalt auch diejenigen ſittlichen und intellectuellen Bildungsmittel nicht fehlen dürfen, von denen die ſittliche und ſociale Rehabilitation der Leute ſo weſentlich bedingt wird. Nach dieſer Seite aber werden neben dem eigentlichen Unterricht in den gewöhnlichen Gegenſtänden der Volksſchule — vor allem, aber nicht ausſchließlich in der bibliſchen Geſchichte und Lehre — auch andre Bildungsmittel, namentlich für die Erwachſenen, wie z. B. geeignete Lektüre, nicht auszuſchließen ſein. Dabei wird aber der Begriff und das Maaß geſunder Bildung, natürlich mit aller Weisheit, den gegebnen Umſtänden und der ſocialen Stellung anzupaſſen ſein, zu der die

1) So iſt es in den Hannoverſchen und auch in den Oeſterreichiſchen Strafanſtalten. S. Lütgen Mittheilungen über die Verwaltung der Strafanſtalten im Königreich Hannover in den Blättern für Gefängnißkunde. H. 4. Heidelberg 1865. S. 22 und J. Rezác über die ſeelſorgeriſche Wirkſamkeit in den Oeſterreichiſchen Detentions- und Strafanſtalten. Prag 1854. S. 31 f.

2) 21 Jahrg. 1858. H. 1. S. 88.

Leute erhoben und gebessert werden sollen." Füesslin [1]) dagegen fordert vom Standpuncte der Erfahrung aus, daß in der Einzelhaft der Unterricht auch auf höhere Lehrgegenstände ausgedehnt werde. Aber wenn auch zugegeben werden muß, daß in der Einzelhaft größere Sorgfalt auf die geistige Beschäftigung und Anregung der Sträflinge zu verwenden ist als in der Gesammthaft, und wenn auch dort die Fortschritte viel bedeutender sind als hier: so darf doch das nicht verkannt werden, daß es recht wohl möglich ist, jemanden geistig zu beschäftigen und anzuregen, ohne daß man zu immer neuen Unterrichtsstufen fortschreitet. Dazu kommt, daß die Forderung in sich zusammenfallen würde, wenn es sich zeigte, daß die einseitige Anwendung einer langdauernden Einzelhaft zu verwerfen sei. Endlich mag auch nicht unerwähnt bleiben, daß in Moabit [2]) sich der Unterricht in den Grenzen der Elementarschule hält und in Dreibergen [3]) äußerst beschränkt ist. Eine Bildung aber, die über die ganze Lebensstellung des Sträflings hinausginge — und die Mehrzahl derselben bedarf keiner höhern Bildung als die, welche eine Volksschule gewährt, würde auch nie eine höhere Ausbildung erhalten, wenn sie ihnen nicht in der Strafanstalt gegeben würde — hat sehr große und ernstliche Gefahren.

3. Die Strafanstaltsschule hat mit besonderen und großen Schwierigkeiten zu kämpfen, von denen die Volksschule nichts weiß [4]). In dieser wird der Cursus mit allen Schülern zugleich angefangen und durchgemacht, in der Strafanstaltsschule aber ist ein steter Wechsel, ein tägliches Kommen und Gehen. Zweitens ist es sehr schwierig, Erwachsene, die in der Jugend mangelhaft unterrichtet sind, mit Erfolg zu unterweisen. Endlich aber hat auch die ganze Behandlungsweise der Strafanstaltsschüler, die statt einer kindlichen Unbefangenheit und Unentwickeltheit einen festen oft sehr prononcirten Charakter mitbringen, erhebliche Schwierigkeiten.

---

1) Die Einzelhaft S. 84.

2) C. E. Schück die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit. Leipzig 1862. S. 72.

3) F. v. Wick Reglementäre Bestimmungen u. s. w. §. 18.

4) Vergl. C. A. Diez Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft. Karlsruhe 1857. S. 82.

§. 12. Von der Sorge für die Erholung der Sträflinge.

1. Es ist in der Natur des Menschen begründet, daß er der Erholung von der Arbeit, der leiblichen und geistigen Auffrischung bedarf. Wird nun für die Strafhaft zwangsweise Arbeit gefordert, so muß auch für eine dem Sträflinge unentbehrliche Erholung gesorgt werden. Leider aber ist es unmöglich — und dadurch macht sich die Strafhaft besonders als Strafübel fühlbar — den Gefangenen die rechte leibliche und geistige Erfrischung zu gewähren. Im Interesse der unter der Strafhaft zu übenden Zucht muß jede Erholung ausgeschlossen werden, die nur ergötzt und den Charakter eines weltlichen Vergnügens an sich trägt. Alles Spiel, das früher in den Gefängnissen häufig gefunden wurde [1]), ist streng zu verbieten. Es fragt sich nun, was unter der Strafhaft zur Erholung geboten werden *kann* und *muß*.

2. Da die Gefangenen meistens in einem geschlossenen Zimmer arbeiten, so *muß* ihnen zu ihrer Erholung täglich eine Be-

---

1) Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser. Ein Auszug aus dem Englischen des William Howard von G. L. W. Köster. Leipzig 1780. S. 46. „Spielen, unter mancherlei Gestalten, ist sehr häufig in Gefängnissen. Karten, Würfel, Mississippi, und Porto-Bello Tische, Billard, Fives, Ball u. s. f. finden wir in denselben. Auf dem Lande sind die drei ersten die gemeinsamen Spiele, besonders Karten. Kaum wird sich ein Gefängniß finden, das nicht mit denselben versehen wäre, und selten wird man hineinkommen, ohne die Gefangenen beim Spiel anzutreffen. In London sind alle genannten Arten des Spiels in Gebrauch." — Wenn die Celler Zuchthausordnung von 1732 Karten- und Würfelspiel verbietet, so muß beides dort im Zuchthaus zu Celle früher viel getrieben sein. — In Frankreich scheint man es in dieser Hinsicht nicht sehr streng zu nehmen. In der Schrift von J. R. von M—. Die neueren Straf- und Besserungssysteme. Berlin 1843 (S. 129) wird berichtet, daß in dem Französischen Militärgefängnisse zu Algier von den Gefangenen theatralische Vorstellungen gegeben wurden. „Die Bühne" — sagt der Verf. — „ist von den Gefangenen aus ihren Ersparungen gebaut, die Dekorationen sind von ihnen gemalt, das Orchester wird von ihnen besetzt und über die Bretter stolziren im Kothurn die Gefangenen." Noch im Jahre 1861 wurde in Paris aus Mangel an Localen ein Gefängniß improvisirt. In dem Zimmer, in welchem die Gefangenen bei Tage gemeinschaftlich sich aufhielten, waren Tische, Stühle, eine Bücherſammlung und ein Buffet. Dabei soll Rauchen, Damen- und Dominospiel gestattet sein. S. Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung hg. von v. Holtzendorff. 1. Jahrg. Leipzig 1861. S. 784.

wegung in freier Luft gestattet werden [1]). Aber auch diese kann ihnen nur in beschränkter Weise gewährt werden. Der Raum, auf dem sie sich bewegen, die Zeit, in der sie spazieren, muß in bestimmte Grenzen eingeschlossen werden, und dabei sind sie wie überall von dem Aufseher zu überwachen. Aber das ist doch fraglich, ob die Beschränkung nothwendig so weit ausgedehnt werden muß und darf, daß den Sträflingen jeder Schritt und Tritt genau vorgezeichnet wird. Müssen sie in gleichem Schritt und Tritt still und stumm hinter einander gehn und den sogenannten Gänsemarsch machen, so kann diese Art des Spazierengehens nicht mehr eine Erholung genannt werden, im Gegentheil muß sie ermüdend und niederdrückend wirken. Soll der Spaziergang erfrischend auf Leib und Seele wirken, so muß den Gefangenen eine gewisse Freiheit der Bewegung gestattet und die Gelegenheit zu einer erhebenden Unterhaltung ermöglicht werden. Diese letztere recht zu leiten, würde die Aufgabe des Aufsehers sein, der sie zu begleiten hat [2]).

---

1) Diesem Bedürfnisse ist in den ersten Haftjahren eine um so größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als in ihnen die meisten Erkrankungen und Todesfälle vorkommen. Vergl. Dr. Marcard (Arzt am Zuchthause zu Celle) Aerztliche Mittheilungen aus den Hannoverschen Strafanstalten. Celle 1864. S. 42.

2) Es freuet mich, daß die übliche Art des Spazierenführens neuerdings auch von einem Manne der Praxis entschieden verworfen ist. Der Strafanstaltsdirector Elvers sagt (in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung 8. Jahrg. 1863 S. 376 f.) darüber: „Es sieht das ungefähr so aus, als wenn der Bereiter in der Manege Pferde zureiten läßt und macht sich diese Volte auch ganz „„abrett"" und „„militärisch"", weßhalb auch das Ganze wohl eingeführt ist. Ob diese Art von Spaziergehen aber für die Gesundheit der Gefangenen besonderen Nutzen habe, ob nicht die Gemüther derselben durch solche militärische Spielerei, durch den Gedanken erbittert und verhärtet werden, daß ihnen selbst diese einzige zur Leibesbewegung und Erholung gestattete Freistunde durch dergleichen nutzlose und das Gefühl empörende Anordnungen verleidet werde, das ist eine andre Frage. Irgend einen Nutzen oder auch nur vernünftigen Zweck vermögen wir wenigstens in dieser Anordnung nicht zu entdecken, da der Aufseher die Gefangenen eben so gut übersehen und überwachen kann, wenn sie nach Belieben und ohne militärischen Schritt sich ergehen, als wenn sie um ihn herum traben, zumal da die meisten Gefängnißhöfe ohne Bäume, Gebüsch und andre Einfassungen sind, die als Versteck benutzt werden könnten. Abgesehen hiervon ist es aber auch eine ganz andre Sache, wenn die Gefangenen ganz nach eigenem Gefallen, nach Lust und Laune sich bewegen können, wie wir das in unsrer kleinen Anstalt täglich beobachten

3. Eine andre Art der Erholung, die den Gefangenen in freien Stunden und namentlich an Sonn- und Feiertagen gewährt werden kann und muß, ist die Lectüre. Das Lesen ist für sie nicht nur eine Wohlthat, es kann auch zur Besserung derselben wesentlich mithelfen [1]). Es wird daher nicht nur allgemein ge-

---

können, wo die Gefangenen beim Spazierengehn in keiner Weise genirt werden und wo isolirte und in der Gemeinschaft befindliche zusammen sind, ohne daß sich weder in der einen noch in der anderen Beziehung jemals auch nur der mindeste Nachtheil daraus ergeben hätte. Da stellt sich der Eine in die Sonne, der Andre läuft im Geschwindschritt auf und ab, der Dritte setzt sich nieder, der Vierte macht Freiübungen, so gut er es vermag, kurz jeder thut, was seinem Körper am meisten zusagt und behagt, und deßhalb ist diese Stunde auch wirklich eine Erholung und Erquickung für die Leute, auf die sie sich deßhalb auch freuen und die sie nach Kräften ausbeuten, und das scheint uns der beste Beweis zu sein, daß dies die einzig rationelle Weise des Spazierengehens für Gefangene ist, wenn damit auch nicht grade Parade gemacht und nicht dabei commandirt werden kann.

In vielen Anstalten muß bei jedem Wetter und in jeder Jahrszeit von allen Sträflingen spaziert werden, wenn die in der Hausordnung dazu vorgeschriebene Stunde da ist. Es dürfte dies für die Gesundheit mancher zumal schwacher Sträflinge um so nachtheiliger sein, da die meisten nur die leichte Gefängnißkleidung tragen, indem Unterkleider in der Regel nur an Außenarbeiter und an diejenigen Gefangenen abgegeben werden, die solche aus eigenen Mitteln anschaffen können, oder denen der Arzt dieselben verordnet. Es dürfte deßhalb bei besonders schlechtem Wetter und an besonders strengen Wintertagen das Spazierengehen entweder ganz auszusetzen oder auf diejenigen zu beschränken sein, die sich freiwillig dazu melden. Selbstverständlich dürften diese Dispensationen nicht zu weit auszudehnen sein, da die Sträflinge, besonders die Stubenarbeiter, sich nur zu leicht verzärteln und jedes rauhe Lüftchen fürchten.

Was die Einrichtung der zum Spazierengehen bestimmten Plätze betrifft, so scheinen uns hier Gartenanlagen mit sonnigen, grünen Plätzen, Blumen und dergl. angemessen, und würde die Aufstellung von Turngeräthen sowohl für die Gesundheit als für die Gemüthsstimmung der Gefangenen sehr wohlthätig sein." — In der Strafanstalt zu Corfu sind innerhalb der großen Hofräume, die zu jeder Abtheilung gehören, kleine Gärten angelegt und kann jeder Gefangene einen derselben bepflanzen. Diese Einrichtung soll für die Gesundheit und die Stimmung sich sehr förderlich erweisen. Vergl. v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung 1. Jahrg. 1861. S. 637. und d'Alinge Besserung auf dem Wege der Individualisirung. Leipzig 1865. S. 26.

[1]) Vergl. Obermaier in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde. Bd. 10. 1847. S. 316. Füesslin die Einzelhaft S. 101. „Der verständige Seelsorger kann hier (nämlich in der Einzelhaft) die Lectüre grade so benutzen, wie der verständige Arzt die Arzenei bei seinen Kranken."

fordert, ſondern auch zugeſtanden, daß für jede Strafanſtalt eine Bibliothek guter Volksbücher zu beſchaffen iſt. Aber auch keinem Strafgefängniß ſollte, wie dies leider meiſtens der Fall iſt, dieſe Wohlthat verſagt werden. Was die auszuwählenden Bücher betrifft, ſo müſſen ſie zwar alle dem an den Sträflingen zu verfolgenden Beſſerungszwecke dienen; indeß ſind ſolche moraliſche Erzählungen, bei denen die Tendenz zu ſtark hervortritt, keineswegs vorzugsweiſe empfehlenswerth. Es kommt darauf an, daß die Bücher geeignet ſind zu erfriſchen, zu erheitern und zu belehren. Am meiſten ſind geſchichtliche Werke zu empfehlen [1]). Die Wahl der Bücher iſt den Gefangenen möglichſt frei zu laſſen, doch müſſen ſie dabei berathen werden; auch iſt ihre Lectüre zu überwachen und dahin zu ſehen, daß ſie mit Nutzen leſen. Der Leſeſucht iſt zu wehren.

Zeichnen und Malen iſt den Gefangenen gleichfalls zur Erholung gern zu geſtatten.

4. Eine andre und zwar ſehr heilſame Art der Erholung iſt für die Gefangenen der Briefwechſel mit ihren Angehörigen. Es iſt von hohem Intereſſe ſowohl für den Zweck der Bekehrung als der ſocialen Rehabilitation der Sträflinge, daß ſie mit ihrer Familie im Zuſammenhange bleiben. Namentlich ſollte man es gern ſehn, daß die Sonn- und Feſttagsmuße zu einer ſolchen Correſpondenz benutzt werde. Dieſe iſt daher möglichſt zu begünſtigen [2]). Daß ſie einer Controle unterworfen wird, fordert der Sträflingsſtand.

---

[1]) Schück die Einzelhaft S. 74. „Den meiſten Nutzen habe ich für die Fortbildung der Gefangenen, für Kopf, Herz und Geiſt wahrgenommen aus dem Leſen der geſchichtlichen Werke, Biographien, der Reiſebeſchreibungen, der naturwiſſenſchaftlichen Bücher. Dann fanden ungemein vielen Beifall bei den Handwerkern die techniſchen Bücher (B. F. Voigt in Weimar) und die ihnen beigegebenen Zeichnungen. . . . . Was die Unterhaltungs-Bücher anlangt, ſo habe ich wahrgenommen, daß nur in den erſten Zeiten der Begehr nach ihnen groß war, daß aber bald der Reiz verſchwand und daß die Leute nach Büchern ernſteren Inhalts verlangten." Auch Jablonowski (in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde Bd. 7. S. 54) redet insbeſondre den Biographien das Wort.

[2]) Dafür erklären ſich auch v. Wick Reglementäre Beſtimmungen S. 120 und Elvers in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung 3. Jahrgang. 1863. S. 704.

5. Noch erfrischender als die Correspondenz mit der Familie ist der Besuch von Angehörigen. Ein solcher häufiger Besuch ist auf dem Congreß zu Frankfurt einstimmig befürwortet [1]). Diese Besuche können freilich nicht ohne Aufsicht gestattet werden, aber als eine grausame und dabei unnöthige Härte muß es erscheinen, wenn sie nur in einem dazu besonders hergerichteten und mit zwei Gitterwänden versehenen Sprechzimmer angenommen werden dürfen [2]). Denen, bei welchen besondere Gefahr vorhanden ist, sollte man die Annahme von Besuchen lieber ganz verweigern; werden sie aber einmal gestattet, so mögen sie auch, wie es in Christiania [3]), in Belgien [4]) und in Moabit [5]) geschieht, in einem gewöhnlichen Zimmer ohne alle Absperrung stattfinden.

§. 13. Von der Sorge für die Gesundheit der Sträflinge.

1. Es wird allgemein zugestanden, daß die Strafhaft besondere Gefahren und Nachtheile für die Gesundheit hat und bringt. Statistische Erhebungen zeigen, daß die Sterblichkeit in

---

1) Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur le Mein. Session de 1857. Tome I. S. 403.

2) In Bruchsal ist dieses Sprechzimmer durch zwei Gitterwände in drei Theile getheilt; in dem einen befindet sich der Gefangene, in dem andern der Besuchende, und in dem mittleren ein Aufseher zur Ueberwachung des Gesprächs. Füesslin (a. a. O. S. 115) sagt: „Diese Einrichtung hat sich zur Verhütung von heimlichen Correspondenzen, so wie des Zusteckens von Geld und Nahrungsmitteln als praktisch bewährt, wenn sie auch manchen Gefangenen, besonders Familienvätern, schmerzlich ist, weil sie dadurch bei den Unterredungen von den Ihrigen fern gehalten sind."

3) Vergl. die oben citirten Congreßverhandlungen a. a. O.

4) In Belgien sind zwar besonders hergerichtete Sprechzimmer, doch erklärt Ducpetiaux (Generalinspector der Belgischen Gefängnisse, vergl. Des Conditions d'application du système de l'emprisonnement séparé ou cellulaire. Bruxelles 1857. pag. 21.) solche Vorsichtsmaaßregeln nur in gewissen Fällen für nöthig.

5) Schück die Einzelhaft S. 30. In Moabit läßt man die Gefangenen in einem gewöhnlichen Zimmer unter Aufsicht, gewöhnlich der Oberaufseher, nicht selten auch der Geistlichen, sehen und sprechen. Schück sagt: „es sind bei mehren tausend Besuchen kaum drei bis vier Ungehörigkeiten vorgekommen; die zwanglose Weise des Verkehrs hat nur dazu gedient, die Leute zu erfrischen, zu erheitern, zu erheben".

den Gefängniſſen die unter der freien Bevölkerung von gleichem Alter um das Drei- bis Vierfache, ja zum Theil ſelbſt um das Fünffache übertrifft [1]). Der Grund davon iſt nun freilich nicht in dem Einfluſſe, den die Haft ausübt, allein, ſondern auch und vielmehr noch in dem zügelloſen und verderblichen Leben zu ſuchen, das die Verbrecher meiſtens zu führen pflegen. Man ſehe nur die Verbrecher an, wenn ſie eben erſt zur Unterſuchungshaft gebracht werden. Es ſind großentheils entnervte und vor der Zeit gealterte Leute; in der Regel ſind ſie viel jünger, als man nach ihrem Ausſehen meinen ſollte. Die Mehrzahl von ihnen hat lange ſchon an ihrer Geſundheit gefrevelt, und in der Gefangenſchaft kommt eben nur zur Reife, was ſie in dem Stande der Freiheit ausgeſäet haben [2]). Dafür ſpricht auch die Erfahrung,

---

1) J. E. Wappäus Allgemeine Bevölkerungsſtatiſtik. Leipzig 1859. Th. 1. S. 208. „Die angeführten Zahlen über die Sterblichkeitsverhältniſſe unter den Strafgefangnen erſcheinen auf den erſten Blick nicht allgemein eben ſehr hoch. Wenn man aber erwägt, daß unter der Bevölkerung der Strafgefängniſſe ſich keine Kinder mehr befinden, dieſelbe vielmehr ganz überwiegend aus Perſonen in den mittleren, den ſogenannten beſten Jahren beſteht, ſo muß die Höhe der Mortalität allerdings erſchrecken. Nimmt man nämlich als mittleres Alter für dieſe Bevölkerung 40 Jahre an, was nach den darüber einzeln vorhandenen genaueren Daten gewiß eher zu hoch iſt als zu niedrig, ſo ſieht man, daß ihre Mortalität die des freien Theils der Bevölkerung gleichen Alters um das Drei- bis Vierfache, ja zum Theil ſelbſt um das Fünffache übertrifft, indem z. B. in Frankreich die mittlere Sterblichkeit der Bevölkerung im Alter von 40 Jahren nur 1 : 50 bis 1 : 60 beträgt und daſſelbe erſt bei der Bevölkerung im Anfang der ſechsziger Jahre ſo groß iſt, wie die mittlere in den franzöſiſchen Gefängniſſen, nämlich 1 : 23. Somit kann man auch mit Villermé ſagen, daß die Juſtiz mit der Verurtheilung dem Gefangenen während der ganzen Dauer ſeiner Einkerkerung ſelbſt in den beſten Gefängniſſen wenigſtens 20 Jahre ſeiner Lebenswahrſcheinlichkeit abſpricht."

2) „Daß aber" — ſo fährt Wappäus a. a. O. weiter fort — „daß aber dieſe große Erhöhung der Mortalität unter den gefangenen Verbrechern auch da, wo ſie in Kleidung, Koſt und Wohnung es beſſer haben als ein großer Theil der ſogenannten arbeitenden Klaſſen, keineswegs allein dem an ſich nachtheiligen Leben in den Gefängniſſen, ſondern zu einem weſentlichen und wohl zum größeren Theile der der Einkerkerung vorangegangnen, die Geſundheit untergrabenden ſittlichen Verderbniß und der aufreibenden Einwirkung des moraliſchen Drucks und der Gemüthserſchütterungen während der Einkerkerung zuzuſchreiben iſt, darf jetzt wohl um ſo weniger bezweifelt werden, nachdem die ſtatiſtiſchen Unterſuchungen Quetelet's auch ſonſt in dem

daß die Sterblichkeit in den ersten Haftjahren bei Weitem am größten ist [1]). Dennoch kann nicht abgeleugnet werden, daß auch die Strafhaft an sich nachtheilig auf die Gesundheit einwirkt. Füesslin sagt [2]): „Jede Gefangenschaft in jedem Gefängniß und nach jedem Haftsystem ist ein widernatürlicher Zustand des Menschen, welcher die Gesundheit der ihr Unterworfenen naturgemäß mehr oder weniger gefährden muß." Und Mooser sagt [3]): „Der Unterschied der Lebensweise eines Freien, der über seine Mittel, seine Kräfte und seine Zeit zum größten Theile nach eigenem Ermessen verfügen, so manche Bedürfnisse, an die er sich gewöhnt hatte, befriedigen, und wenn auch mitunter bei sparsamem Lebensunterhalte doch ein bewegliches Leben führen und den Körper abhärten kann, — und derjenigen eines Gefangenen, dem vermöge der Strafanstaltsordnung die Zeit zur Arbeit und Ruhe pünktlich zugemessen, der Ort, wo er arbeiten und verweilen muß, angewiesen ist, und die Lebensmittel nach Vorschrift zugetheilt sind, ist zu groß, als daß nicht bei Vielen eine theilweise Veränderung in ihren körperlichen und gemüthlichen Zuständen eintreten sollte. Schon der Genuß ganz andrer Speisen als Einzelne früher gewöhnt waren, das Entbehren geistiger Getränke für jeden, der sich mehr oder weniger an das Trinken gewöhnt hatte, besonders aber für den Säufer, dessen Lebensgeister durch den täglichen Genuß derselben noch in einer gewissen Spannung erhalten wurden, wirken je nach der Körperconstitution mehr oder

---

Zusammenfallen gesteigerter Mortalität mit der Lebensperiode der größten Leidenschaftlichkeit und der größten Tendenz zum Verbrechen bei den verschiedenen Bevölkerungen einen solchen Einfluß nachgewiesen haben." — J. M. Hägele Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft S. 111. „Was die Krankenstuben bevölkert und die Sterbefälle vermehrt, ist der Umstand, daß die Verurtheilten oft genug einen durch Ausschweifungen oder durch Leiden andrer Art zerrütteten Organismus mitbringen; ferner die oft sehr lange dauernde Folterqual der Untersuchungshaft, die schlechte Beschaffenheit der Untersuchungsgefängnisse und die mitunter brutale und unmenschliche Behandlungsweise, welche Gefängnißwärter und wohl auch Untersuchungsrichter sich herausnehmen."

[1]) Marcard a. a. O. S. 37. 53. In den Hannoverschen Anstalten starben in den Jahren 1861 und 1862 im Ganzen 74 Gefangene, davon 37 nach einjährigem und 12 nach zweijährigem Aufenthalte in der Anstalt.

[2]) Die Einzelhaft S. 217.

[3]) Die Pönitentiar-Anstalt St. Jacob. St. Gallen 1851. S. 107.

weniger ſchädlich auf die Geſundheit. Nachtheiliger als durch die angeführten Urſachen wirkt das Regimen mittelbar durch die Seele auf den Körper. Ausgeſchloſſen von der bürgerlichen Geſellſchaft, deren Rechte ſie verletzt, verlaſſen von den Ihrigen, die ſie mehr oder weniger lieben, bleiben die Verbrecher eingeſchloſſen, ſich allein überlaſſen mit ihren Erinnerungen und mit ihrem Gewiſſen, dumpf dahin brütend über die Vergangenheit, Pläne ſchmiedend für die Zukunft, oder im inneren Schmerz und nagender Reue ſich ſelbſt verzehrend. Das ſind Uebel, die mehr oder weniger in jeder Pönitentiaranſtalt vorkommen; ſie beſeitigen, hieße die Strafe ſelbſt aufheben." Und in der That würde die Haft aufhören Strafe zu ſein, wenn ſie ſich nicht der Seele des Menſchen als ein Uebel fühlbar machte und ein Leiden über ſie brächte. Denn das Weſentliche an der Strafe beſteht, wie wir in §. 5. geſehn haben, ja eben in einem Leiden, das in der Seele erregt wird. Jedes Leiden der Seele zieht aber auch den Körper in Mitleidenſchaft. Folglich muß die Strafhaft an ſich der Geſundheit entſchieden nachtheilig ſein.

2. Aber hat der Staat auch das Recht, über einen Verbrecher eine Strafe zu verhängen, die ſeiner Geſundheit ſchadet und ſein Leben verkürzt? Unbeſtreitbar hat er ja die Pflicht, Geſundheit und Leben ſeiner Unterthanen zu ſchonen. Indeß andrerſeits hat er doch auch die Pflicht, nicht nur zu ſtrafen (§. 3.), ſondern auch das Strafmittel zu wählen, durch welches die Strafzwecke am ſicherſten erreicht werden. Haben wir uns nun aus dieſem Grunde oben §. [illegible]. für die Strafhaft entſcheiden müſſen, ſo entſteht hier eine Colliſion, und es fragt ſich, welche Pflicht als die höhere für den Staat anzuerkennen iſt, die Verfolgung der Strafzwecke oder die Rückſicht auf die Geſundheit der Verbrecher. Da aber können wir keinen Augenblick zweifelhaft ſein. Wir werden uns dafür entſcheiden müſſen, daß ſowohl im Intereſſe der ſtaatlichen Gemeinſchaft als auch in dem eigenen Intereſſe des Verbrechers die Rückſicht auf die Geſundheit dem Beſſerungszwecke, der unter der Strafhaft verfolgt wird, unterzuordnen iſt. Und von dieſem Satze ans müſſen wir conſequent auch zu der weiteren Behauptung fortſchreiten, daß derjenigen Art der Strafhaft, von der nachgewieſen wird, daß ſie die Strafzwecke mehr fördert als die übrigen, ſelbſt dann der Vorzug zu geben ſei, auch wenn nicht geleugnet werden könnte, daß ſie die Geſundheit mehr

als die übrigen gefährdete. Demnach kann bei Feststellung des Strafhaftsystems das Interesse der Gesundheit nur in untergeordneter Weise und nebenbei berücksichtigt werden [1]). Denn aller-

---

[1]) Dieser Satz ist sehr nachdrücklich auch von Nichttheologen geltend gemacht. Diez (Jahrbücher der Gefängnißkunde 3. Bd. S. 142) sagt: „Die Rücksicht auf die Gesundheit, obgleich durch den Grundsatz geboten, daß die Strafe nicht mehr Uebel zufügen dürfe, als Strafzweck und Gesetz erfordern, ist doch nur eine untergeordnete, gegenüber der Nothwendigkeit der Strafe überhaupt und der Gefängnißstrafe insbesondre, und darf also in der Strafanwendung nur insoweit eintreten, als dadurch der Strafzweck nicht gefährdet oder vereitelt wird." Der bekannte ehemalige Abgeordnete zur Badischen Ständeversammlung Trefurt sagt in einem Commissionsbericht an die Kammer (ebendaselbst Bd. 5. S. 318): „Abgesehn von der Frage, ob das eine oder das andre System eine größere Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit der Sträflinge darbiete, so ist jedenfalls die Verderbung der Sittlichkeit ein viel größeres Uebel als die Störung der Gesundheit; wenn daher keine Einrichtung zu treffen wäre, in welcher die eine und die andre Gefahr vermeidlich ist, so müßte der Gesetzgeber schon aus Gründen der Humanität und des Rechts für diejenigen entscheiden, in welcher nur das geringere Uebel nicht, wohl aber das größere vermieden werden kann; er wäre hierzu nicht allein durch die der Person auch noch im Verbrecher gebührende Achtung, sondern eben so sehr durch den der Gesellschaft gebührenden Rechtsschutz verpflichtet, indem nicht durch die Störung der Gesundheit der Sträflinge, wohl aber durch deren sittliche Verderbung die Rechtssicherheit bedroht wird." Und endlich Varrentrapp (ebendaselbst Bd. 6. S. 36) sagt: „Ehe wir jedoch weiter gehen, fühlen wir uns selbst als Arzt gedrungen, hier nochmals darauf aufmerksam zu machen, wie einseitig befangen man handelt, wenn man bei der Prüfung eines Straf-, Buß- oder Besserungssystems in erster Linie nach dem Einfluß fragt, den es auf die Gesundheit der Gefangenen übe. So wichtig die Berücksichtigung dieser Frage auch ist, so hat sie doch nur eine verhältnißmäßig untergeordnete Bedeutung. Denn nicht um gesund gemacht oder erhalten zu werden, wird der verurtheilte Verbrecher in die Strafanstalt geschickt, sondern um von ferneren Verletzungen der Gesellschaft abgehalten, um gestraft und wo möglich auch auf den Weg geführt zu werden, nach seiner Entlassung ein rechtschaffenes Leben in der Gesellschaft führen zu können. Wenn demnach ein Strafsystem die weitere moralische Erkrankung und Verderbniß der Gefangenen unbedingt verhütet, auf alle einen lebhaften Eindruck wirklicher Strafe macht und zu Nachdenken, Selbsterkenntniß und moralischer Besserung ganz besonders geeignet ist, so ist dieses System, selbst wenn die körperliche Gesundheit der Sträflinge darunter etwas litte, unbedingt seinem Zwecke entsprechender als jedes andere System, das die körperliche Gesundheit besser pflegend, seltener zu wirklich innerer Besserung führt oder nicht einmal moralische weitere Erkrankungen zu verhüten

dings hat der Staat auch die Pflicht, insoweit für die unter der Strafhaft gefährdete Gesundheit mit der größten Gewissenhaftigkeit Fürsorge zu tragen, als es ohne Verletzung der Strafzwecke geschehen kann.

Wahrlich es genügt nicht, daß für Erkrankungsfälle die nöthigen Vorkehrungen getroffen und die Erkrankten in rechter Weise ärztlich verpflegt werden; nein, von der Rücksicht auf die Gesundheit muß der Staat sich bei der Anlage und Einrichtung eines Gefängnisses und bei der Feststellung der Anstaltsordnung leiten lassen. Aus dieser Rücksicht ist der Bauplatz zu wählen und die ganze bauliche Einrichtung festzustellen, aus dieser Rücksicht sind auch die Bestimmungen über Heizung, Ernährung, Kleidung, Beschäftigung und Erholung zu treffen. Ueberdies ist es auch nöthig, daß der Gesundheitszustand ernstlich überwacht, daß alle Gefangenen von Zeit zu Zeit durch den Arzt untersucht werden, damit den Dispositionen zu Krankheiten möglichst eher abgeholfen werde, als sie zum Ausbruch kommen. Endlich verlangt die ärztliche Gefangenenpraxis ein eigenes Studium, da die Krankheiten in der Haft meistens einen ganz eigenthümlichen Charakter an sich tragen und im Allgemeinen von eigenthümlicher, durch die Verhältnisse der Gefangenschaft bedingter Natur sind, so daß von besondern Zuchthauskrankheiten geredet wird [1]).

---

vermag. Es ist eine schwachherzige Philanthropie, welche ein Strafsystem verwirft, von dem bewiesen würde, daß es zwar 1% Todesfälle, aber auch 5 oder 10% moralische Heilungen und Besserungen mehr liefert. Nochmals: nicht Erhaltung der körperlichen Gesundheit, sondern Verhütung weiteren sittlichen Erkrankens und möglichste Herbeiführung moralischer Heilung ist die erste Aufgabe der Strafhaft."

[1]) Vergl. Füesslin die Einzelhaft S. 218. — Schon im 16. Jahrhundert sprach man von einer „Krankheit des Hauses oder des Gefängnisses". Vergl. Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser. Ein Auszug aus dem Englischen des B. Howard von Köster S. 4. Nach Gutsch (Blätter für Gefängnißkunde 1. Heft. Heidelberg 1864. S. 73) sind die Gefängnißkrankheiten mit geringen Abweichungen fast überall die gleichen, das Krankheitsbild ist fast immer dasselbe als Wirkung derselben Ursache. A. a. O. H. 2. S. 78 sagt Gutsch: „Unter den schweren Krankheitsfällen bildet die Lungentuberculose in allen Strafanstalten jeglichen Systems und Regimes die hervorragendste Gruppe. Sie besonders ist es, die man als das Resultat der Zusammenwir-

kung verschiedenartiger unvermeidlicher Einflüsse der Gefangenschaft betrachten muß, und wenn man die Tuberkeln „„Thränen des Kummers““ genannt hat, „„nach innen geweint““, so ist hierin ganz treffend das gewiß auch bei der Gefangenschaft nicht zu unterschätzende psychische Moment ihrer Entwicklung ausgesprochen.“ Besondere Beachtung verdient die Abhandlung von Marcard: Ueber den Einfluß der Gefangenschaft auf Leben und Gesundheit des Menschen in der schon wiederholt angeführten Schrift.

Zweiter Theil.

Die Arten der Strafhaft und das Strafhaftsystem.

§. 14. Ueberleitende Bemerkungen.

1. Was wir im ersten Theil als zum Wesen der Strafhaft gehörend erkannt haben, das findet auf alle Arten derselben seine Anwendung. Nach welchem System auch eine Strafanstalt eingerichtet wird, immer sind die Gefangenen sowohl im gemeinsamen Gottesdienst als in besondrer Seelsorge der Zucht des göttlichen Wortes zu unterstellen und dem Arbeitszwange zu unterwerfen, nirgend darf eine Schule fehlen, und überall muß sowohl für die Erholung als die Gesundheit der Sträflinge besondre Fürsorge getragen werden.

2. Da nach §. 2. der Strafe überhaupt keine bessernde Macht innewohnt, so darf weder der Strafhaft im Allgemeinen noch irgend einer besondern Art derselben eine bessernde Macht zugeschrieben werden. Man darf nur sagen, daß die eine Art dem Besserungszwecke mehr förderlich ist als die andere. Und auch das muß noch modificirt werden; denn da in dem allgemeinen Begriff Besserung die beiden Momente Bekehrung und Heiligung zu unterscheiden sind, so wäre es sehr wohl möglich, daß die eine Art sich mehr für die eignete, die der Bekehrung bedürfen, und die andre mehr für die, welche in der Heiligung begriffen sind. Andrerseits darf auch nicht verkannt werden, daß jede Art der Strafhaft um deßwillen, weil die Strafe nach §. 2. ein Uebel ist, nothwendig Uebelstände mit sich führen muß [1]). Es

[1]) Vergl. F. v. Wick die Isolirung der Sträflinge. Schwerin u. Bützow

iſt daher jede derſelben darauf anzuſehn, welche Vortheile und welche Nachtheile ſie hat; und daraus wird ſich dann ergeben, welche Bedeutung jeder einzelnen in dem Ganzen des Strafhaftſyſtems zukommt und welche Stellung derſelben in dieſem anzuweiſen iſt.

3. Einer ſolchen Kritik haben wir nun die einzelnen Arten der Strafhaft zu unterwerfen und auf Grund dieſer Kritik iſt dann das Strafhaftſyſtem ſelber aufzuführen. Zuvor aber wollen wir einen Ueberblick über die geſchichtliche Entwicklung der Strafhaft geben.

§. 15. Die Strafhaft nach ihrer geſchichtlichen Entwicklung.

Unter den Strafmitteln, deren ſich das Alterthum bediente, finden wir die Haft nicht [1]). Das Alterthum kannte nur ein Detentionsgefängniß [2]). Als Strafe iſt die Haft wahrſcheinlich

---

1848. Einleitung. Chr. H. N. David Ueber die neueren Verſuche zur Verbeſſerung der Gefängniſſe und Strafanſtalten. Ueberſetzt und mit einem Vorwort von N. Falck. Kiel 1842. S. XLIV.

[1]) G. Eberty das Gefängnißweſen in ſeinem Zuſammenhange mit der Entwicklung der Strafrechtspflege. Dresden 1858. §. 1—10. Röder Beſſerungſtrafe S. 16.— Eine Ausnahme machten allein die Inder. Das Geſetzbuch derſelben ſoll außer Leibesſtrafen und Geldbuße auch Gefängniß androhen. Vergl. M. Duncker Geſchichte des Alterthums Bd. 2. Berlin 1853. S. 119.

[2]) Wenn Ulpian, der bekannte römiſche Rechtsgelehrte, ſagt: „carcer non ad puniendos, sed ad continendos homines haberi debet", ſo folgt daraus einestheils, daß damals, im Anfang des zweiten Jahrhunderts bei den Römern die Gefängnißſtrafe noch nicht in Uebung war, anderntheils aber auch, daß damals ſich ſchon Stimmen dafür erhoben hatten, die Haft unter die Strafmittel aufzunehmen. Von Plinius iſt es bekannt, daß er (nach Tacitus Annalen XV. cap. 44) bei dem Kaiſer Trajan anfragte, ob er die Chriſten, anſtatt ſie mit dem Tode zu ſtrafen, nicht in das Gefängniß werfen dürfe. Er hoffte, daß im Gefängniß viele reuig umkehren und damit dem Staate eine große Menge trefflicher Bürger erhalten werden würde. Daß indeß die Haft ſelbſt im Mittelalter noch nicht häufig angewandt ſein kann, erhellt aus einem Decretale Bonifacius VIII. vom Jahre 1298. Dort heißt es (ſiehe bei Eberty a. a. O. S. 12): „Quamvis ad reorum custodiam, non ad poenam, carcer specialiter deputatus esse noscatur: Nos tamen non improbamus, si subjectos tibi Clericos, confessos de criminibus, seu convictos (eorum excessibus et personis ceterisque circumstantiis — propria deliberatione pensatis), in perpetuum

zuerſt in den Klöſtern zur Anwendung gebracht. Auf einem im Jahre 817 zu Aachen gehaltenen Convente wurden in Beziehung auf die Strafhaft der Kloſterbrüder mildere Grundſätze geltend gemacht, als bis dahin üblich geweſen waren [1]). Aber noch Bonifacius VIII. ſah ſich veranlaßt, die Beſtrafung der Kleriker mit Gefängniß ausdrücklich für zuläſſig zu erklären [2]). Dieſem Vorbilde der geiſtlichen Gerichte folgten die weltlichen an einzelnen Orten bald nach. Das Lübeckſche Recht vom Jahre 1240 droht in Artikel 54 eine zehnjährige Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod an [3]). Auch ſoll die Haft ſchon vor dem 16ten Jahrhundert „ſowohl in den fürſtädtiſchen als in den Unterthanenlanden“ als Strafe angewendet ſein [4]). Dagegen wird ſie in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiſer Karl's V. unter den Strafmitteln noch nicht mit aufgeführt [5]). Beſondre Anſtalten zur Abbüßung von Strafhaft gab es erſt ſeit der Mitte des 16ten Jahrhunderts. Das erſte Zuchthaus wurde in London im Jahre 1552, ein zweites zu Amſterdam 1595 eingerichtet. In Deutſchland finden wir erſt ſeit der Mitte des 17ten Jahrhunderts Strafanſtalten, unter denen die zu Bremen und Hamburg [6]) die erſten waren. Daß die Anwendung der Strafhaft ſehr langſam und

---

vel in tempus, prout videris expedire, carceri mancipes ad poenitentiam peragendam.“

[1]) J. Mabillon reflexions sur les prisons des ordres religieux. Oeuvres posthumes Tom. 2. pag. 321 sq.

[2]) S. vorige Seite Note 2.

[3]) Falck bei David a. a. O. S. VI.

[4]) Mooſer die Pönitentiar-Anſtalt St. Jacob S. 3.

[5]) Falck (bei David S. VII) behauptet, daß jene Halsgerichtsordnung bei mehreren Diebſtählen Einkerkerung als Strafe angedroht habe, dagegen zeigt Eberty (a. a. O. S. 14), daß die Einkerkerung der Diebe, die das geſtohlene Gut nicht zu erſetzen vermochten, nur als eine Art Wehrgeld anzuſehn iſt.

[6]) Die erſte Strafanſtalt, welche in Hamburg eingerichtet wurde, führte den Namen Spinnhaus; Zuchthaus nannte man dort damals eine ſchon im Jahre 1622 gegründete Anſtalt, die zur Aufnahme von Armen und arbeitsſcheuen Subjecten beſtimmt war. S. v. Duhn die Gefängnißfrage in ihrem Zuſammenhange mit der Zeitentwicklung. Lübeck 1862. S. 7. Daſelbſt wird auch behauptet, daß zur Errichtung jener erſten Hamburgiſchen Strafanſtalt der Umſtand mitgewirkt habe, daß Deutſchland nach dem dreißigjährigen Kriege von den entlaſſenen Söldlingen ſtark beunruhigt wurde.

allmälig in den einzelnen deutschen Ländern Eingang gefunden hat, ersieht man daraus, daß in Lübeck erst 100 Jahre später als in Hamburg das erste Strafhaus errichtet ist [1]). Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts wurde über großen Mangel „an dergleichen dem gemeinen Wesen höchst nöthigen ergasteriis" geklagt [2]). Anfänglich wurde die Strafhaft nur auf policeiliche Vergehen angewandt, erst später und nur allmälig ist sie auch auf Criminalverbrechen ausgedehnt [3]). Für diese Strafhäuser wurde von Anfang an Arbeitszwang eingeführt [4]), während früher in den Gefängnissen eine unschädliche Beschäftigung wol gestattet, aber nicht gefordert wurde. Indeß nicht nur zur Arbeit, sondern auch zur Gottesfurcht sollten die Gefangenen in diesen Strafhäusern „angewiesen und angestrenget werden" [5]). Daß unter der Strafhaft die Besserung derjenigen, die ihr unterworfen waren, zu erstreben sei, wurde mit besondrem Nachdruck von Papst Clemens XI. betont. Er gab dem Gefängniß San Michaele in Rom, an dem von 1703 bis 1735 gebauet wurde, die bedeutsame Inschrift: „Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina". In diesem Gefängnisse sollen bereits 64 Einzelzellen für böse Buben gewesen sein [6]). Die Regel aber war, daß die Strafgefangenen in großen Sälen zusammengehalten wurden, während die früheren Detentionsgefängnisse wahrscheinlich auf einsame Haft eingerichtet waren [7]).

2. Eine neue Epoche in der Geschichte des Gefängnißwesens beginnt mit John Howard. Er machte große und weite Reisen, um in den verschiedenen Ländern den Zustand der Gefängnisse zu erforschen, und veröffentlichte die von ihm gemachten Er-

---

1) v. Duhn a. a. O. S. 8.

2) Daselbst S. 9.

3) Falck bei David a. a. O. S VIII u. IX. Röder Besserungsstrafe S. 49

4) Die Arbeit in den Strafhäusern war damals sehr einträglich; die Anstalten brachten bisweilen doppelt so viel ein als sie kosteten. S. Döpler Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen. Sondershausen 1693. Th. 1. S. 704.

5) Vergl. die Hamburgische Spinnhaus-Ordnung vom 12. Mai 1669 bei v. Duhn a. a. O. S. 7.

6) Vergl. Eberty a. a. O. S. 17. Schück die Einzelhaft S. 20.

7) Falck a. a. O. S. VII.

fahrungen [1]). Howard richtete sein Augenmerk nicht nur auf eine Verbesserung in der äußern Lage der Gefangenen, ihm war es auch ernstlich um die sittliche Besserung derselben zu thun. Er erkannte bald das Verderbliche der unbeschränkten Gemeinschaftshaft und kam schon auf den Gedanken der Einzelhaft; er war indeß anfänglich zweifelhaft, ob sie auf alle Gefangenen auszudehnen oder auf die bösartigsten zu beschränken sei. Nach einigem Schwanken entschied er sich für das Erste. Im Jahre 1781 wurde die Einzelhaft in einigen kleinen Gefängnissen zur Anwendung gebracht, aber bald wieder aufgegeben, da der Versuch den Erwartungen nicht entsprach [2]).

Um dieselbe Zeit, in welcher Howard sich des Gefängnißwesens in Europa annahm, wurde die Verbesserung desselben auch in America aufgenommen [3]). Sie ging aus von Philadelphia, der von den Quäkern erbauten Stadt der Bruderliebe. Dort bildete sich schon im Jahre 1776 eine Gesellschaft zur Untersuchung der Gefängnisse und zur Milderung des Elends in denselben. Zwei Jahre später wurde sie zwar durch die Engländer gesprengt, aber 1786 constituirte sie sich neu und seitdem hat sie bis auf den heutigen Tag bestanden. Auf ihren Betrieb wurde durch ein Gesetz festgestellt, daß die Gefangenen nach Geschlecht, Alter, Charakter und Arbeitsfähigkeit classificirt, für die unbändigsten und widerspenstigsten unter ihnen aber Zellen zu einsamer Haft hergerichtet werden sollten. Dieses Gesetz und namentlich die Einleitung desselben, in welcher Einzelhaft mit angemessener Beschäftigung empfohlen wurde, veranlaßte eine lebhafte Erörterung in der Presse. Die Quäker faßten die Gefängnisse nicht als Strafsondern als Bußhäuser auf, und da nach ihrer Auffassung die stille ungestörte Selbstbeschauung in der Einsamkeit der Weg zur rechten Buße ist, so waren sie der Einzelhaft sehr geneigt und zwar in der Strenge, daß sie weder Beschäftigung noch Besuche

---

1) Sein berühmtes Werk The state of the prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons ist fast in alle europäische Sprachen übersetzt, deutsch im Auszuge von G. L. W. Köster. Leipzig 1780.

2) Dr. Fr. J. Behrend Geschichte der Gefängnißreform. Berlin 1859. S. 53 f.

3) Bei der folgenden Darstellung bin ich vorzugsweise der eben erwähnten Schrift von Behrend gefolgt.

gestatteten. Für diejenigen, welche Buße gethan und sich bekehrt hatten, forderten sie, daß sie sofort vollständig begnadigt würden.

Diese Auffassung wurde in den andern Staaten der Union, namentlich in New-York und Massachusets lebhaft bekämpft. Man gestand zu, es sei dafür zu sorgen, daß die Gefangenen unter der Strafhaft nicht verschlechtert, sondern daß sie im Gegentheil gebessert würden, und das, behauptete man, geschehe am sichersten durch Gewöhnung an Arbeit, Pünktlichkeit und Ordnung. Und weil man durch Arbeit zu bessern hoffte, so wollte man, daß die Gefängnisse vorzugsweise als Arbeitshäuser aufgefaßt würden. Der gegenseitigen Verschlechterung meinte man am besten dadurch vorbeugen zu können, daß man die Gefangenen des Nachts in Einzelzellen schlafen, bei Tage aber unter strenger Aufsicht und dem Gebot des absoluten Schweigens gemeinsam arbeiten ließe. Jede Mittheilung durch Worte oder Geberden sollte unter Androhung körperlicher Züchtigung streng verboten werden. Außerdem erklärte man sich auch gegen jede Begnadigung. Schon im Jahre 1797 wurde die Erbauung eines Gefängnisses zu Auburn bei New-York nach diesen Grundsätzen beschlossen, aber ausgeführt wurde der Plan erst in den Jahren 1819—1821. Im Jahre 1822 wurden dagegen im Staate Pennsylvanien auf Cherry-Hill bei Philadelphia und zu Pittsburg zwei größere Anstalten erbaut, in welchen die Isolirung so streng gehandhabt werden sollte, daß Arbeit und Besuche gänzlich untersagt wurden.

Das sind die Anfänge der beiden berühmten Americanischen Gefängnißsysteme, des Pennsylvanischen oder Isolirungs-Systems und des Auburnschen oder Schweigsystems. Der Gegensatz von beiden besteht keineswegs, wie gewöhnlich angenommen wird, in der Isolirung und der Gemeinschaft mit dem Gebot des Schweigens; er liegt tiefer, er liegt darin, daß die Ansichten über die Mittel zur Besserung und über den Weg der Bekehrung auseinander gingen. Die Einen machten die Besserung und Bekehrung allein von der Selbstbeschauung, die Andern von der Arbeit abhängig; die Einen wollten Buß-, die Andern Arbeitshäuser [1]).

---

[1]) In der Wirklichkeit sollen die Auburnschen Anstalten mehr den Eindruck großer Fabriken als den von Straf- und Besserungsanstalten machen. Vergl. Eberty a. a. O. S. 23.

Das Pennſylvaniſche Syſtem hat ſchon 6 Jahre darauf eine Modification erfahren. In Folge der traurigen Erfahrungen, welche man gemacht hatte, beſchloß man 1828 eine Milderung deſſelben. Die Einzelhaft wurde beibehalten, aller Verkehr unter den Gefangenen blieb ausgeſchloſſen, dagegen ſollten ſie täglich von gottesfürchtigen und menſchenfreundlichen Männern beſucht, auch ſollte ihnen Arbeit gegeben und Unterricht ſowohl in der Religion als in gemeinnützigen Dingen ertheilt werden. Nach dieſen Beſchlüſſen wurde der Strafvollzug auf Cherry-Hill 1829 und zu Pittsburg 1830 modificirt. Sehr beachtungswerth iſt dabei, daß die Commiſſionsvorſchläge, auf welche jene Beſchlüſſe erfolgten, viel weiter gingen. Darnach ſollte die Iſolirung nur auf die Gefangenen im Alter von 18 bis 45 Jahren und auch auf dieſe nur ſo lange angewandt werden, bis ſie ſich gebeſſert hätten. Dann ſollten ſie der Einzelhaft entnommen und claſſificirt unter Aufſicht gemeinſam beſchäftigt, bei Nacht aber vereinzelt werden. Erſt nach einem ſehr lebhaften Kampfe wurden dieſe Vorſchläge verworfen. Auch die urſprüngliche Strenge des Auburnſchen Syſtems iſt nicht aufrecht erhalten. Nicht nur in den Pauſen iſt das Sprechen geſtattet, ſondern auch bei der Arbeit darf über das, was ſich auf die Arbeit bezieht, geredet werden. Während das Auburnſche Syſtem außer America keine Nachfolge gefunden hat, iſt dagegen das Pennſylvaniſche in der modificirten Geſtalt in vielen europäiſchen Ländern eingeführt. Ueberall hat man ſich freilich einzelne Abweichungen erlaubt; es giebt kaum zwei Länder, welche in ihren geſetzlichen Beſtimmungen über Anwendung der Zellenhaft ganz übereinſtimmen. Bald wird ſie für alle Vergehen, bald nur für Criminalverbrechen und bald nur für die vorgeſchrieben, welche auf kurze Zeit etwa bis zu drei Jahren verurtheilt ſind. Denn ein Maximum hat man in der Regel für die Dauer der Zellenhaft angenommen, aber in Beſtimmung dieſes Maximi finden die größten Abweichungen ſtatt [1]).

3. Neuerdings iſt in England und Irland ein gemiſchtes Strafhaftſyſtem aufgekommen. Die Zellenhaft bildet in demſelben nur die erſte Stufe. In Irland iſt ſie auf 9 Monate beſchränkt, in England darf ſie bis auf 12, ja ausnahmsweiſe und bei beſonders verſtockten Verbrechern bis auf 18 Monate ausge-

---

1) Vgl. Mittermaier die Gefängnißverbeſſerung. Erlang. 1858. §. 4.

dehnt werden. Darauf folgt in England Gemeinſchaftshaft mit Arbeitszwang. In dieſer verbleiben die Sträflinge bis zum Ablauf der urtheilsmäßigen Strafzeit, wenn nicht die Strafe in Deportation umgewandelt oder durch Begnadigung abgekürzt wird. Das Erſte geſchieht bei denen, welche ſich beſonders hartnäckig oder verſtockt zeigen; begnadigt aber werden diejenigen, die man für gebeſſert hält, jedoch unter der Bedingung, daß ſie zur Abbüßung der vollen Strafzeit nachträglich angehalten werden dürfen, ſobald ſie ſich eines neuen Vergehens ſchuldig machen. In Irland folgt auf die zweite Stufe, die gleich wie in England in Geſammthaft mit Arbeitszwang beſteht, noch eine dritte, ſogenannte Intermediäranſtalten, welche den Uebergang aus der Strafanſtalt in die Freiheit vermitteln ſollen. Auch auf dieſer Stufe wird Seelſorge geübt, Unterricht ertheilt, Arbeit gefordert und Aufſicht geführt; aber die Aufſicht tritt mehr zurück, ſie wird hier dergeſtalt beſchränkt, daß die Treue des Sträflings unter ähnlichen Verſuchungen, wie ſie das Leben in der Freiheit mit ſich führt, erprobt werden kann. Man verwendet die Sträflinge in der Intermediäranſtalt vielfach zu Arbeiten und Dienſtleiſtungen außerhalb der Anſtalt, man ſchickt ſie als Boten über Land, trägt ihnen kleine Einkäufe, auch wol die Auszahlung von Geld auf und verdingt ſie an dritte Perſonen. Zeit und Stunde ihrer Rückkehr wird ihnen geſetzt, denn über Nacht müſſen ſie innerhalb der Anſtalt ſich aufhalten. Aber nicht alle, ſondern nur diejenigen, welche dem auf der zweiten Stufe geltenden und ſehr complicirten Claſſificationsſyſtem vollkommen genügt haben, werden in die Intermediäranſtalt aufgenommen. Die, welche den Anforderungen nicht entſprechen, verbleiben die ganze Strafzeit innerhalb der Gemeinſchaftshaft; und die, welche ſich auf der dritten Stufe nicht bewähren, werden in die zweite zurückverſetzt. Diſciplinarſtrafen hat man in der Zwiſchenanſtalt nicht; jede Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung, jede Unregelmäßigkeit wird durch Zurückverſetzung in das zweite Strafſtadium geahndet [1]).

---

[1]) F. v. Holtzendorff das iriſche Gefängnißſyſtem, insbeſondere die Zwiſchenanſtalten vor der Entlaſſung der Sträflinge. Leipzig 1859. Deſſelben Mittheilungen über die iriſchen Gefängnißeinrichtungen in der Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. N. 35—39. Deſſelben kritiſche Unterſuchungen über die Grundſätze und Ergebniſſe des iriſchen Strafvollzugs. Berlin 1865.

Dieses irische System hat auf dem europäischen Continent nicht nur vielfach Anerkennung, sondern auch schon Nachahmung gefunden. In der Oldenburgischen Strafanstalt Vechta ist die Einführung eines ähnlichen Strafsystems mit drei Stufen wenigstens angebahnt [1]).

4. Aus diesem geschichtlichen Ueberblick erhellt, daß die Strafhaft aus specifisch christlichem Grund und Boden entsprossen ist. Sie ist zuerst in der Kirche zur Anwendung gebracht und von dieser erst später im Laufe von Jahrhunderten allmälig in die bürgerlichen Strafgesetzgebungen übergegangen. Ferner zeigt jene geschichtliche Darstellung, daß die gegenwärtig so lebhaft geführte Debatte über das rechte Strafhaftsystem von christlichem Interesse aus angeregt ist. Dies Verdienst gebührt ja der Secte der Quäker. Ueberdies sind, wie die Geschichte des Gefängnißwesens nachweist, alle Verbesserungen desselben von specifisch christlicher Gesinnung ausgegangen [2]). Daher darf mit Recht behauptet werden, daß eine rechte Lösung der großen und gewichtigen Gefängnißfrage nur vom Standpuncte des wahren positiven Christenthums und nicht ohne Mithülfe der Theologie gefunden werden kann.

§. 16. Die Gemeinschaftshaft.

1. Alle Strafhaft war ursprünglich, wie wir im vorigen § gesehn haben, Gemeinschaftshaft [3]). Das Eigenthümliche derselben besteht darin, daß die Sträflinge bei Tage unter Aufsicht gemeinsam arbeiten und des Nachts ohne Aufsicht in einem Locale zusammen schlafen. Dieses nächtliche Zusammenschlafen ist ohne alle Frage nicht zu billigen. Eine Gemeinschaftshaft darf nie

---

1) v. Holtzendorff Strafrechtszeitung 2. Jahrg. 1862. S. 225.

2) Vergl. darüber Wichern die Gefangenfrage im Lichte der Geschichte und des Evangeliums in den Fliegenden Blättern aus dem Rauhen Hause. Jahrg. 1857 März u. April. Dort wird (April-Heft S. 99.) mit Recht auch darauf Nachdruck gelegt, daß die Strafhaft anfangs besonders von protestantischen Städten zur Anwendung gebracht ist.

3) Damit fällt die Behauptung, welche E. Rieke (die Gefängnißreform in Deutschland in der deutschen Vierteljahrsschrift 1843. H. 4. S. 124) ausgesprochen hat, daß nämlich die Gesammthaft aus dem Leben des deutschen Volkes hervorgegangen sei und einen nationalen Charakter an sich trage.

ohne Aufsicht statuirt werden, — und diese ist bei Nacht schwer ausführbar. Ueberdies bringt die nächtliche Isolirung überall keine Nachtheile mit sich, im Gegentheil ist sie vielmehr in jeder Beziehung viel wohlthätiger als das Zusammenschlafen einer großen Menge in einem Zimmer. Indem wir uns daher von vornherein für die nächtliche Isolirung erklären, beschränken wir unsre Untersuchung auf die Frage, welche Art oder welches System der Strafhaft während des Tages zur Anwendung zu bringen ist.

2. Jedes Leben und Arbeiten in einer Gemeinschaft kann für die Einzelnen verderblich, aber auch segensreich werden. Es kommt Alles auf die ethische Beschaffenheit der Gemeinschaft an. Aus einer heiligen Gemeinschaft strömen heiligende Kräfte auf die Einzelnen über, aber böse Gesellschaft verdirbt gute Sitten. Und wie ist nun eine Gemeinschaft von Sträflingen geartet? Der Regel nach muß der Sträfling als ein Gesetzesübertreter, welcher der Bekehrung bedarf, betrachtet werden. Es kommt in Deutschland wenigstens äußerst selten vor, daß Jemand unschuldig verurtheilt wird; und auch der Fall kommt nicht sehr häufig vor, daß der Uebertreter schon vor der Verurtheilung und während der Untersuchung sich bekehrt. Jeder Gesetzesübertreter ist aber ein Sünder, welcher der Bekehrung bedarf. Denn die Uebertretung bleibt immer die eigene Schuld des Uebertreters, auch wenn nicht geleugnet werden darf, daß die Versuchungen für die Einen größer und schwerer sind als für die Anderen. Es ist nicht nur eine falsche Humanität, es ist gradezu gegen das sittliche Gewissen, wenn man die Verbrecher von aller Schuld frei sprechen und sie nicht für Sünder, sondern nur für Unglückliche [1]) erklären will, bei denen „die Umstände es so fügten, daß ihre sündhaften Neigungen eine Richtung nahmen, wodurch die bürgerlichen Gesetze verletzt wurden und daß diese ihre Gesetzesverletzungen an den Tag kamen". Auf der andern Seite wäre es freilich auch höchst verkehrt, wenn man die Bewohner der Gefängnisse und Strafanstalten für Ausnahmegesellschaften in der Weise ansehn wollte, als gehörten sie sittlich betrachtet einer ganz anderen Menschenclasse an, wie die außerhalb des Gefängnisses

---

[1]) C. Fr. Götting Recht, Leben und Wissenschaft H. 2. S. 1 f. u. 34 f. E. Rieke a. a. O. H. 4. S. 107.

Lebenden. Gewiß unterliegen jene denſelben Geſetzen der allgemeinen Sündhaftigkeit, denen das ganze Menſchengeſchlecht unterworfen iſt. Ja, es muß ſelbſt das zugeſtanden werden, daß nicht alle Strafgefangenen auf der niedrigſten Stufe des ſittlichen Lebens ſtehen, daß im Gegentheil unter denen, die nie der bürgerlichen Strafgerechtigkeit verfallen ſind, ein großer Theil ſittlich viel verderbter iſt als ein Theil der Sträflinge. Wie manches Verbrechen wird im Affect und unter ſehr ſchweren Verſuchungen begangen; dagegen wird wol jede Policei einzelne Individuen als ſolche bezeichnen können, welche ſehr häufig die Geſetze übertreten, denen aber nie Etwas anzuhaben iſt. Dazu kommt, daß Jemand, der äußerlich ein durchaus geſetzmäßiges Leben führt, doch innerlich in hohem Grade ſittlich verkehrt ſein kann [1]). Wiederum kann indeß nicht geleugnet werden, daß unter den Sträflingen auch der Auswurf der Menſchheit zahlreich vertreten iſt. Wenn aber eine Gefängnißgeſellſchaft von dieſer Beſchaffenheit iſt, ſo wird Niemand im Ernſte behaupten wollen, daß von ihr aus auf die Einzelnen ein heiligender Einfluß ausgehen könne. Bedürfen die Sträflinge ſämmtlich der Bekehrung, ſo kann Keiner von ihnen dem Andern zur Bekehrung helfen, eben ſo wenig wie ein Blinder einem andern Blinden den Weg weiſen kann. Aber — könnte uns eingewandt werden — das darf doch auch nicht gefordert werden, daß die Sträflinge ſich gegenſeitig bekehren; das ſoll ja die Strafzucht thun, die an ihnen zu üben iſt. Ganz recht, aber das iſt eben das Schlimme, daß dieſe wenig oder nichts ausrichten kann, wenn die, an denen ſie geübt wird, mit vereinten Kräften ihr entgegen arbeiten.

3. Es iſt oben §. 6. gezeigt, daß die Strafhaft an ſich beſonders geeignet iſt, das Gemüth für die Einwirkung der züchtigenden Gnade empfänglich zu machen, und zwar deßhalb, weil durch dieſelbe dem Sträflinge beſonders geiſtige Güter entzogen und damit ein Leiden über ſeine Seele gebracht wird. Indeß ein ſolches Seelenleiden kann nur in dem Sträfling erzeugt werden, wenn ihm eine ruhige Betrachtung und eine ſtille Einkehr ermöglicht wird. Die Gemeinſchaftshaft läßt aber eine ſolche Betrachtung und Einkehr kaum zu, gleich von vornherein zerſtreut ſie.

---

[1]) Man denke nur an die Schilderung der Phariſäer und Schriftgelehrten im neuen Teſtamente.

Geſetzt der Sträfling betritt das Gefängniß tiefbewegt und erſchüttert, wie wird er gleich beim Eintritt in daſſelbe aus ſeinen Gefühlen und Empfindungen herausgeriſſen! Der Anblick ſeiner Haftgenoſſen lenkt gleich ſeine Aufmerkſamkeit auf dieſe hin; wer mögen ſie ſein, was mögen ſie verbrochen haben — dieſe Fragen drängen ſich ihm unwillkürlich auf. Und nicht nur die Neugierde, ſondern ſein Intereſſe fordert die Beantwortung dieſer Fragen, denn er ſoll ja mit dieſen gemeinſchaftlich und von der Welt abgeſchieden auf längere Zeit zuſammenleben. Und wollte er auch in eine Ecke gehn und ſtill für ſich ſeinen Gedanken nachhängen, wie bald würden die neuen Genoſſen mit ihren neugierigen Fragen ſich ihm aufdrängen! Und ließe er ſich nicht mit ihnen ein, erginge er ſich vielleicht in Klagen über ſeine gegenwärtige Lage, beweinte er ſein Verbrechen, wie viel Spott und Hohn würde er da zu ertragen haben! Will er Ruhe haben, ſo muß er gute Kameradſchaft halten und in den dort herrſchenden Ton einſtimmen. Gelingt es auch dem Seelſorger durch Gottes Wort das Herz zu rühren und den Schmerz der Buße in ihm zu erwecken, wie bald verfliegen dieſe heilſamen Eindrücke wieder! Kaum haben die Gefangenen jenem den Rücken gewandt, ſo ſuchen ſie eifrig die ſichtbaren Spuren ihrer Rührung zu verwiſchen, damit dieſe von ihren Genoſſen nur nicht geſehn, und ſie darüber nicht verſpottet werden. Und wie kann eine heilſame Nachwirkung der Privatvermahnung oder der gemeinſamen Erbauung eintreten, wenn jene und dieſe nicht ſtill erwogen, ſondern ſofort zum Gegenſtande einer gewöhnlichen Unterhaltung gemacht und der weltklugen Beurtheilung unterworfen oder gar ſchmählich verſpottet wird! Alle Gefängnißgeiſtliche ſtimmen in der Klage zuſammen, daß dem heilſamen Einfluſſe, den die Unterweiſung auf einzelne Sträflinge ausübt, in der Gemeinſchaftshaft auf eine furchtbare Weiſe entgegengearbeitet wird. Die Geſammthaft erſchwert alſo in hohem Grade die Bekehrung der Sträflinge und befördert damit die Verkehrung und Verhärtung derſelben, denn auf ſittlichem Gebiete iſt kein Stillſtand möglich. Rechnet man dazu die verführeriſchen Reden und Unterweiſungen, welche in der Gemeinſchaftshaft geführt und gegeben werden, ſo wird man zugeſtehn müſſen, daß die Zuſammenſetzung von unbekehrten Verbrechern im Intereſſe des Beſſerungszweckes — und den haben wir ja als mitberech-

tigtes Moment innerhalb der Strafe anerkannt, — unbedingt zu verwerfen ist.

4. Doch nicht bloß das Interesse des Besserungszweckes, sondern auch das der Gerechtigkeit wird verletzt, wenn man unbekehrte Verbrecher zur Strafe in eine gemeinsame Haft bringt. Für die sittlich Verhärteten verliert die Gesammthaft den Charakter der Strafe, Viele empfinden sie gar nicht als ein Uebel. Man gehe nur in die Strafhäuser; wie oft hört man da fröhliche Gespräche führen und lustige Lieder singen, — und welche Narrentheidinge werden da nicht selten getrieben. Schlatter schildert das auf eine sehr treffende Weise. Er sagt [1]): „Der Trieb zur Geselligkeit ist einer der stärksten Triebe nicht nur bei den Menschen, sondern bei allen lebendigen Wesen. Er gehört aber nicht etwa nur den höheren und edleren Menschennaturen an, sondern er wohnt nicht minder stark auch dem ungebildeten Menschen ein, weil er in dem sinnlichen Leben seine Wurzel hat und mit demselben unzertrennlich zusammenhängt. Jeder Mensch sucht die Gemeinschaft und zwar am liebsten mit solchen, die in Bildung, Charakter und Lebensweise ihm ähnlich sind. Darf man nun noch fragen, warum das gemeinschaftliche Zuchthaus dem Verbrecher kaum mehr als ein Strafort erscheint, sondern ihm beziehungsweise Vergnügen gewährt? Er tritt hier nicht bloß in eine große lebhafte ihn eng umgebende und durch ihre bunte Zusammensetzung anziehende Gesellschaft ein, sondern er findet auch in derselben grade solche Leute, wie er sie sich immer gewünscht, aber anderswo nicht so leicht gefunden hat. Das Zuchthaus ist das Gesellschaftslocal oder Kasino des Auswurfs der Menschheit, der öffentliche Markt- und Tummelplatz der Gauner und Diebe, und nirgends umschlingt sie ein so enges Band der Bruderschaft wie hier. Wenn man eine Anstalt errichten wollte, welche die Bestimmung hätte, dem Laster Vergnügen zu bereiten nnd den Schelmen eine Gelegenheit zur Association zu bieten, so müßte man ihr etwa eine solche Einrichtung geben, wie sie, wenigstens in dieser Beziehung, die gemeinschaftlichen Zuchthäuser haben."

Während also das Strafleiden in der Gesammthaft einem Theile der Sträflinge sich so wenig fühlbar macht, daß dem Interesse der Gerechtigkeit nicht genügt wird; wird es für den an-

---

[1]) Das System der Einzelhaft. 2. Aufl. 1856. §. 25.

andern Theil in dem Grade erſchwert, daß es wider die Gerechtigkeit verſtößt. Hoyer ſagt [1]) mit Recht: „Man hat nicht das Recht, Menſchen von verſchiedener Bildungsſtufe, von verſchiedenen Graden ſittlicher Verwahrloſung und Verdorbenheit bis zum Tiefſten herab, durcheinander zu mengen und ſie an ihrem unſterblichen Theil, an der Seele zu gefährden. Auch unter dem härteſten Zwange ſoll der Menſch ſeine innere Freiheit bewahren können; das vermag er aber nicht, wenn man ihn der moraliſchen Anſteckung im Pfuhle des Laſters Preis giebt. Die ſubjective individuelle Berechtigung des Verbrechers fordert nicht bloß leibliche Nahrung, Geſundheitspflege ꝛc., ſondern auch die Befriedigung der Bedürfniſſe des geiſtigen Lebens. Wie ſoll er zur Anerkennung des von ihm verletzten Rechtes kommen, wie zur Sühnung ſeiner Schuld, wenn kein Strahl höheren Lichts in ſeinen Kerker dringen und die umnachtete Seele erleuchten kann?“ Vielen Sträflingen macht ſich auch das Unrecht, das dadurch an ihnen begangen wird, daß ſie in die Gemeinſchaft tief geſunkener Menſchen hineingezwungen werden, auf eine höchſt empfindliche Weiſe fühlbar; und es iſt wahrlich nicht zu verwundern, wenn etliche einer ſolchen Geſellſchaft, in welcher Gemeinheit, Rohheit und Bosheit vorherrſchend iſt, die einſame Zelle vorziehen.

5. Dieſen Uebelſtänden, welche die Geſammthaft mit ſich führt, hat man gemeint, durch Claſſification abhelfen zu können. Indeß erſtlich iſt die Claſſification ſchwer auszuführen. Schon bei der Vorfrage, nach welchen Grundſätzen claſſificirt werden ſolle, ſtößt man auf große Schwierigkeiten. Will man die Größe oder die Wiederholung der Verbrechen als Maaßſtab nehmen, ſo läuft man Gefahr, ſolche zuſammenzubringen, deren ſittlicher Zuſtand ſehr verſchieden ſein wird. Die Schwere, ſelbſt die Wiederholung von Verbrechen giebt keinen ſichern Maaßſtab für die ſittliche Beurtheilung. Die Vagabonden machen ſich in der Regel nur ſolcher Vergehen ſchuldig, welche mit leichten Strafen belegt werden, und doch ſtehen ſie auf einer äußerſt niedrigen Stufe des ſittlichen Lebens. Wie wenig aus dem Strafurtheil auf die Sittlichkeit des Verbrechers zu ſchließen iſt, zeigt ſich beſonders deutlich, wenn Jemand mehrerer Verbrechen beſchuldigt, aber nur

---

[1]) Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur le Mein. Session de 1857. Tom. II. S. 554.

wegen des einen oder andern verurtheilt wird [1]). Soll classificirt werden, so darf die Scheidung nur mit Rücksicht auf den moralischen Charakter vorgenommen werden. Nun kann ich freilich denen nicht beistimmen, welche behaupten, der Charakter des Sträflings sei überall nicht zu erforschen. Manches läßt sich schließen aus dem Verbrechen, aus den Umständen, unter denen es begangen ist, und ein Mehreres noch aus dem Verhalten während der Untersuchungshaft und besonders aus den amtlichen Zeugnissen über das frühere Leben des Verbrechers. Schwer aber bleibt es immer für jeden einzelnen Sträfling die Classe zu finden, in welche er nach seinem sittlichen Stande gehört. Diese Verlegenheit wird denn auch dahin führen, die Zahl der Classen immer mehr zu erhöhen. In manchen Gefängnissen Englands ist man allmälig bis auf die Höhe von 15 Abtheilungen gestiegen. Je mehr aber derselben sind, um so schwieriger wird es, die rechte zu treffen, in welche der Einzelne gehört. Diese unvermeidlichen Schwierigkeiten des Classificirens werden uns von solchen Strafanstaltsbeamten einbezeugt, die sich lange und ernstlich darin versucht haben [2]). Sodann aber wer-

---

[1]) Ein sprechender Fall der Art ist mir selbst in meiner Praxis vorgekommen. Eine Frau stand gleichzeitig unter der doppelten Anklage, daß sie die Vergiftung eines Verwandten angestiftet und sich einer widerrechtlichen Aneignung aus dessen Erbschaft schuldig gemacht habe. Von der ersten Anklage wurde sie freigesprochen, wegen des anderen Vergehens aber zu einer geringen Zuchthausstrafe verurtheilt. Da sie überdies noch nicht bestraft war, so würde sie in die niedrigste Classe zu bringen gewesen sein — und doch stimmten die Zeugnisse über ihr früheres Leben mit den Erfahrungen aller derer, die sie während der Untersuchung beobachtet hatten, dahin zusammen, daß sie eine sehr gefährliche und boshafte Person sei.

[2]) Jablonowsky, vormals Geistlicher in der Strafanstalt bei Insterburg (in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde u. Besserungsanstalten 4. Bd. 1844 S. 70) sagt: „Dieses Geschäft der Classification ist höchst schwierig und bei der Beschränktheit menschlicher Einsicht und der Ungewißheit, nach welchen Gesichtspuncten zu classificiren sei, und namentlich bei der großen Gefahr, zule t in einen todten Mechanismus zu verfallen, immer nur ein schwacher Nothbehelf, die Uebelstände des Zusammenseins zu neutralisiren ....". Der bekannte Suringar (bei Röder der Strafvollzug S. 192) spricht sich dahin aus: „Ich habe an diesem Plane (nämlich des Classificirens) festgehalten, bis ich sah, daß man wol Zahlen und Missethaten zu Gruppen zusammenfügen kann, aber keine Menschen nach der Stufe ihrer Sittlichkeit oder Unsittlichkeit. Deßhalb hebe man aber das Classificationssystem hier zu Lande

[illegible] die Uebelstände, welche die Gemeinschaftshaft überhaupt hat, durch Classification nicht wesentlich verringert. Das Uebel der Strafhaft wird denen, welche die Gesammthaft überhaupt nicht als ein Uebel fühlen, dadurch nicht empfindlicher gemacht, und den Andern wird die stille Einkehr in sich selber, ohne welche es zu keiner Bekehrung kommen kann, dadurch nicht ermöglicht. Endlich aber können auch die Sträflinge, welche auf gleicher Linie der sittlichen Verkehrtheit stehn, durch ihr Zusammensein in der eingeschlagenen Richtung nur weiter getrieben werden. Stillstand im Sittlichen ist ja nicht möglich. Können nun die Sträflinge, die auf gleicher Stufe der Verderbniß stehen, nicht gegenseitig an ihrer Besserung arbeiten, so müssen sie nachtheilig auf einander wirken. Ueberdies wurzelt in jedem Menschen der Trieb sich hervorzuthun, und in den sittlich Verkehrten ist er besonders mächtig. In der That giebt es zum Fortschritt im Bösen keinen größeren Reiz, als die durch die Gemeinschaft der Sträflinge hervorgerufene Aemulation [1]. Allmälig hat daher auch die Zahl derjeni-

nicht auf, so lange wir noch Gefängnisse für gemeinsame Einsperrung haben. Die Classeneintheilung hat viel beigetragen zur größeren äußeren Ordnung im Gefängniß und zum ruhigen Betragen der Gefangenen. Jedenfalls sind in Leuwarden die Ordnungsstrafen für häusliche Vergehen, die früher zahlreich waren, je länger, je seltner geworden. Auch ist in einzelnen Fällen die Lust geweckt worden, durch besseres Betragen in eine bessere Classe zu kommen. Allein der Hauptzweck des Versuchs, nach der Sittlichkeit die Gefangenen einzutheilen, ist nicht erreicht worden, weil dies nach der Natur der Sache über den menschlichen Gesichtskreis hinausliegt und der menschlichen Wissenschaft zu hoch ist. „„Der Herr prüft die Geister““ sagt die Bibel. „„Er wußte was in dem Menschen war““ wird von dem Heiland gesagt; aber das kann vom schlichten Menschen nicht gesagt werden.“ Treffend heißt es in der Schrift: Ueber Strafe und Strafanstalten, von dem Schwedischen Könige Oskar (in der Uebersetzung von Treskow. Leipzig 1841. S. 32): „Die Verbrechen selbst zu classificiren ist nothwendig, um darnach den Buchstaben des Gesetzes bestimmen zu können und es dürfte auch in statistischer Hinsicht von Werth sein, dagegen ist es Gott allein vorbehalten, den Grad der Straffälligkeit und die ungleiche innere Beschaffenheit der Menschen zu classificiren.“

[1] Vergl. die Aeußerungen der bekannten englischen Gefängnißinspectoren Crawfort und Russel bei Füesslin die Einzelhaft S. 55. Das Classificationssystem überhaupt ist außer von Suringar a. a. O. besonders von David a. a. O. S. 84 f. einer sehr eingehenden und gründlichen Beurtheilung unterworfen.

gen, welche der ausschließlichen Anwendung der Gesammthaft mit Classification das Wort reden, immermehr abgenommen. Selbst die Vorsteher einiger kleinen Anstalten, wie Aubunel in Genf und Mooser in St. Gallen haben sich trotz der günstigen Resultate, deren sie sich rühmen durften, doch gegen eine solche ausschließliche Anwendung der Gesammthaft erklärt [1]). Unter allen hervorragenden Strafanstaltsdirectoren ist Obermaier der einzige, welcher hartnäckig an ihr festgehalten hat.

6. Obermaier, sagt Suringar [2]), „hat in Kaiserslautern große Wunder gewirkt und noch größere zu München durch Umgestaltung des dortigen Gefängnisses". Seine ausgezeichneten Leistungen haben allgemeine Anerkennung gefunden. Die Haltung in den unter seiner Direction stehenden Anstalten ist musterhaft [3]). Suringar sagt auf der ersten Versammlung für Gefängnißreform [4]): „Ich staunte über das, was ich sah, über die Reinlichkeit und Unterordnung der Gefangenen unter einander, über ihre Ehrfurcht und ihr Vertrauen gegen den Director. Alles im Gefängniß und in den Mienen der Gefangenen deutete auf Wohlwollen und Ruhe. Unwandelbar gerecht, einfach, ruhig und beherzt ging der wackere Obermaier seinen eigenthümlichen Gang. .... Das Verhalten der Gefangenen war gut. Grobe Unordnungen kamen selten vor." Zur Bestätigung dieses Urtheils führt Suringar zwei eclatante Fälle an, von denen ich nur den letzten mittheilen will. Das Gefängniß zu München war bei einem unmittelbar in der Nähe ausgebrochenen Brande in sehr großer Gefahr. Da die Löschmannschaft nicht gleich zur Stelle war, so führte er seine Gefangenen heraus und bildete aus ihnen Reihen zum Wasserreichen. Sie folgten ihm, halfen und kehrten dann sämmtlich — es waren etwa 200 — mit ihm in's Gefängniß zurück. Unter diesen befanden sich acht, welche

---

1) S. Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnißreform, gehalten zu Frankfurt a. M. im Jahre 1846. Frankfurt a. M. 1847. S. 116. Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur le Mein. Session de 1857. S. 307.

2) Die eben angeführten Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnißreform S. 128.

3) Zu vergleichen ein Schreiben Obermaiers, nebst Anlagen in den Jahrbüchern d. Gefängnißkunde u. Besserungsanstalten. Bd. 10. 1847. S. 295.

4) Die oben citirten Verhandlungen S. 126.

zu lebenslänglicher Haft verurtheilt waren [1]). — Auch die Zahl der Rückfälligen ist eine äußerst geringe [2]). Von den 1468 Sträflingen, welche innerhalb 14 Jahren aus der Anstalt in München entlassen wurden, werden 1200 als gebessert aufgeführt. Dieses außerordentlich günstige Resultat verliert allerdings dadurch sehr an Bedeutung, daß die Controlle über die Entlassenen sich nur auf den sehr kurzen Zeitraum von zwei Jahren erstreckt [3]). Nach Erfahrungen, die man in der Sächsischen Strafanstalt zu Zwickau gemacht hat, ist der Rückfall durchschnittlich erst nach 5 Jahren eingetreten [4]). Dazu kommt, daß in die Strafanstalt zu München nur Zuchthaussträflinge mit sehr langer und Arbeitshaussträflinge von wenigstens vierjähriger Strafzeit aufgenommen werden [5]). Schwere Verbrecher werden selten rückfällig, und je länger die Strafhaft währt, um so nachhaltiger kann die Zucht einwirken. Endlich aber soll Obermaier'n unter den Verurtheilten eine gewisse Auswahl und das Recht der Zurückweisung einzelner weniger geeigneter Sträflinge gestattet sein [6]).

---

[1]) Ein ähnlicher Fall wird von dem seligen Hoyer glaubhaft erzählt. Bei einem Brande in der Stadt Vechta führte er seine Sträflinge auf die Brandstätte, und nachdem sie wesentliche Dienste geleistet hatten, kehrten alle in die Strafanstalt zurück.

[2]) Hier will ich doch nicht unbemerkt lassen, daß aus den Angaben über Rückfälle nur mit großer Vorsicht Etwas gefolgert werden darf. Erstlich ist es schwierig, über alle entlassenen Sträflinge auf längere Zeit sichere und zuverlässige Nachrichten einzuziehen. Zweitens ist es auch wol denkbar, daß die erlittene Strafe die Entlassenen nur vorsichtiger und schlauer gemacht, aber nicht gebessert hat. Endlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Tabellen über die Rückfälligen nicht nach übereinstimmenden und richtigen Grundsätzen angefertigt werden. Wie wenig bis jetzt auf diese statistischen Nachweisungen zu geben ist, beweist besonders ein Fall, den David a. a. O. S. 90 anführt. Von 1833 bis 1837 büßten in der Anstalt zu Genf 272 Individuen Strafhaft ab. Unter diesen waren nur 123 Genfer und 149 Fremde. Die Letzteren verließen nach Abbüßung ihre Strafe entweder gezwungen oder freiwillig den Canton. Da ist's denn nicht zu verwundern, daß die Verhältnißzahl der Rückfälle sich äußerst günstig herausstellen mußte, wenn man die Gesammtzahl in Anrechnung brachte und bei der Bestimmung der Verhältnißzahl sich nicht auf die Angehörigen des Cantons beschränkte.

[3]) Vergl. v. Zahn's Reisebericht S. 15.

[4]) Ebendas. S. 16.

[5]) Ebendas. S. 14 und Füesslin die Einzelhaft S. 337.

[6]) Füesslin S. 338.

Dennoch muß zugestanden werden, daß Obermaier außerordentliche Erfolge erzielt hat. Fragt man ihn selber, wie er es zu so hohen Leistungen bringe, geht man ihn um Mittheilung seiner Methode an, so antwortet er ausweichend. Niemals hat er sich auf eine Entwickelung der Principien eingelassen, nach welchen er die ihm übergebene Anstalt mit so großem Erfolge dirigirt. Es scheint demnach, als wenn er sich dieser Principien nicht vollkommen klar bewußt ist. Mittermaier sagt in der ersten Versammlung für Gefängnißreform [1]): „Das System des Herrn Obermaier ist Herr Obermaier selbst mit seiner eigenthümlichen Persönlichkeit, dem strengen Imponiren gegen die einzelnen Gefangenen, der ernsten und doch humanen Behandlung, und dem ununterbrochen spähenden, alle Einzelheiten der Anstalt durchdringenden Auge, so daß der Gefangene jeden Augenblick glaubt, was er thut, steht offen vor dem Director." Suringar schließt sich dem an. Er sagt [2]): „Obermaier's System ist er selber. Er will das nicht glauben und dieser Unglaube macht ihm große Ehre. Er sucht und findet in den Dingen außer ihm eine wirkende Kraft, welche in Wahrheit nur in ihm liegt. Obermaier ist ein hervorragender Geist. Er findet das, was er thut, so natürlich und so leicht, daß er meint: jeder andere könnte es auch thun, wenn er nur wollte. Dieser kindliche Glaube (wenn ich so sagen darf) ist eine Eigenheit Obermaier's. Ohne ihn würde er vielleicht nicht sein was er ist, und sein jetzt natürliches Verfahren würde vielleicht mehr das Wesen eines künstlichen annehmen. Er arbeitet im Stillen und weiß nicht zu erklären, warum sein Verfahren so wirksam ist; sobald er es erklären könnte, würde er vielleicht aufhören Obermaier zu sein. Er hat unendlich viel Gutes gewirkt, ohne dessen sich zu überheben. Und er hat Recht; Kraft und Weisheit giebt nicht der Mensch sich selber. Obermaier ist, was er ist, durch die Gnade Gottes, welche ihm eine so seltene Gabe für seine Stellung verliehen hat. Wollte man Gefängnisse nach dem Muster des von Kaiserslautern einrichten, so würde man sich vergebens nach einer genügenden Zahl von so seltenen Männern umsehen, es sei denn, daß man eine Fabrik von Obermaiern anlegen könnte. Obermaier's Anstalt kann nicht als ein

---

1) Verhandlungen. Frankfurt a/M. 1847. S. 125.
2) Daselbst S. 127.

Muſter dienen, nach welchem ſich ein ausführbares Syſtem entwerfen ließe; Obermaier ſelber aber iſt in ſeiner Art, mit verdorbenen Menſchen umzugehn, ein belehrendes, nachahmungswürdiges Muſter." Obermaier war in der Verſammlung zugegen, in welcher dieſes über ihn geſagt wurde, aber er hat Nichts erwiedert. Hägele hat daher unſtreitig Recht, wenn er behauptet [1]), daß die praktiſche Virtuoſität Obermaier's, welche ſich weder erlernen noch nachahmen laſſe, das ganze Geheimniß ſeiner Reſultate iſt. Aber er hat nicht minder Recht, wenn er ſagt [2]): „Wären, was niemals zu erwarten ſteht, die Vorſtände der Anſtalten mit gemeinſamer Haft auch lauter Obermaier's, ſie würden nimmermehr im Stande ſein, Hochſchulen der Sünde und des Laſters in wahrhafte Buß- und Beſſerungsanſtalten zu verwandeln; die Krebsſchäden des Socialſyſtems ſind Früchte des Syſtems ſelber." Und in der That kann durch Berufung auf Erfolge und ſeien ſie noch ſo glänzend, der principiell wahre Satz nimmermehr widerlegt werden, daß die Bekehrung eines Sünders in hohem Grade erſchwert werden muß, wenn er täglich den Verſuchungen von Seiten Unbekehrter ausgeſetzt wird. Obermaier giebt uns vielleicht dieſen Satz zu, aber, könnte er einwenden, die Verbrecher betreten ja die Strafanſtalt nicht alle an einem Tage, ſondern in Zwiſchenräumen, und da bringe er denn die Ankömmlinge immer nur in die Gemeinſchaft ſolcher, die ſich ſchon bekehrt hätten. Denn er hat, wie Suringar berichtet [3]), die Sträflinge in viele kleine Sectionen von zehn oder zwölf oder mehr getheilt. Und das iſt gewiß ſehr beachtungswerth. Aber geſetzt auch, es wäre — was übrigens kaum glaublich iſt — Obermaier'n möglich, die neu Eintretenden immer mit Bekehrten zuſammen zu bringen, ſo würde es doch eben für dieſe höchſt gefährlich ſein, wenn ein Unbekehrter zu ihnen gebracht würde. Denn das alte Sprüchwort, daß ein räudiges Schaaf die ganze Heerde anſtecken kann, hat doch auch ſein Recht. Ueberdies aber kann eine wahre Bekehrung nicht wohl anders als in der Stille und Einſamkeit geſchehen. Darum müſſen wir bei unſerm oben ausgeſprochenen Satze beharren, daß kein Strafhaftſyſtem zu billigen iſt, welches die Sträflinge gleich von Anfang an in Gemein-

---

1) Erfahrungen in einſamer und gemeinſamer Haft. S. 141.
2) Daſelbſt S. 15.
3) Verhandlungen der erſten Verſammlung für Gefängnißreform. S. 126.

ſchaft mit einander bringt. Aber daneben ſtellen wir auch den andern Satz, daß die Zuſammenſetzung von bekehrten Sträflingen nicht nur nicht verderblich iſt, ſondern ſogar heilſam werden kann.

§. 17. Das Schweigſyſtem.

1. Obwol das Schweigſyſtem etwas ſpäteren Urſprungs iſt als das Iſolirſyſtem und erſt im Gegenſatze zu dieſem aufgeſtellt iſt, ſo wollen wir doch jenes zuerſt einer Unterſuchung unterwerfen und zwar deßhalb, weil es nichts anders iſt als eine beſondre Art der Gemeinſchaftshaft. Denn das Eigenthümliche des Schweigſyſtems beſteht darin, daß die Gefangenen, welche des Nachts iſolirt ſind, bei Tage in Gemeinſchaft unter einem ſo ſtrengen Gebot des Schweigens zuſammen arbeiten müſſen, daß jede Mittheilung durch Worte, Geberden oder Zeichen ſofort auf das ſchärfſte geahndet wird.

2. Es muß zugeſtanden werden, daß durch das in Rede ſtehende Syſtem der gegenſeitigen Verſchlechterung nicht Vorſchub geleiſtet wird. Iſt es nach der Erfahrung auch nicht möglich, alle und jede Mittheilung unter den Gefangenen zu hindern, ſo können ſolche doch nicht in dem Maaße ſtattfinden, daß dadurch eine nachtheilige Einwirkung derſelben auf einander ausgeübt würde. Jedenfalls iſt es die eigne Schuld, wenn Jemand unter dem Schweigſyſtem verderblich auf ſich einwirken läßt, denn gegen die Verſuchung der gegenſeitigen Corruption, die in der Gemeinſchaftshaft unvermeidlich iſt, bietet jene Art der Strafhaft die volle Sicherheit.

3. Es muß dem Schweigſyſtem ferner nachgerühmt werden, daß es allen Gefangenen das Uebel des Strafleidens fühlbar macht, denn das fühlt ein jeder als ein Uebel, wenn er obwol mit mehreren zuſammen gänzlich ſchweigen muß und nicht reden darf. Jeder denkende Menſch fühlt auch den Trieb nach Mittheilung in ſich; und findet dieſer Trieb überall keine Befriedigung, wird dem Menſchen das Sprechen gänzlich gewehrt, ſo muß er auch allmälig aufhören zu denken [1]). Deshalb iſt es ein

[1]) Ph. Marheineke (Theologiſche Vorleſungen, herausgegeben von Matthies und Vatke Bd. 1. Berlin 1847. S. 632) ſagt: „Die abſolute Hemmung des Sprechens iſt auch der Untergang des Denkens."

ben. Nirgends wird mehr ein gänzliches Schweigen gefordert und eben in diesem gänzlichen Schweigen besteht die Eigenthümlichkeit des Systems. Eine unbeschränkte Freiheit im Sprechen, so daß jeder reden dürfte, wann, wo und was er wollte, ist in keiner Gemeinschaftshaft gestattet. Eine wesentliche Verschiedenheit zwischen dieser und der Auburnschen Strafhaft findet aber dann nicht mehr statt, wenn der Unterschied allein darin besteht, daß die eine Strafart der Sprechfreiheit engere Grenzen zieht, wie die andere. Das Anburnsche Schweigsystem, wie es gegenwärtig gehandhabt wird, ist nichts Anderes als ein Classificationssystem [1]).

§. 18. Von der Einzelhaft im Allgemeinen.

1. Das Eigenthümliche und Wesentliche der Einzelhaft, von der wir in § 15 gesehn haben, daß sie in sehr verschiedener Weise zur Anwendung gebracht wird, besteht darin, daß die Gefangenen nicht nur bei Nacht sondern auch bei Tage gänzlich von einander getrennt und in besonderen Zellen gehalten werden. Dennoch ist Einzelhaft nicht gleichbedeutend mit einsamer Haft, zum einsiedlerischen Leben verurtheilt sie den Gefangenen nicht; sie hält nur die übrigen Gefangenen, nicht aber alle anderen Menschen von ihm fern.

2. Die Frage nach der Einzelhaft hat für die Gefängnißkunde eine ganz besondre Bedeutung. Die Gefängnißkunde verdankt jener Frage ihre Entstehung, denn erst, nachdem sie aufgeworfen ist, hat man das, was zum Gefängnißwesen gehört, einer wissenschaftlichen Erörterung unterzogen, und in dieser hat es sich bis auf die neueste Zeit fast ausschließlich um jene Frage gehandelt. Und in der That ist sie auch eine der wichtigsten und schwierigsten der ganzen Gefängnißkunde. Bei Erörterung dieser Frage sind vier Hauptpunkte zu unterscheiden.

Zuerst ist der Beweis zu versuchen, daß gegen die Anwendung der Einzelhaft als Strafmittel vom Standpunct des Strafrechts aus Nichts erinnert werden kann. Gelingt dieser Beweis, so muß zweitens die Gestalt festgestellt werden, in der sie zur Anwendung zu bringen ist. Drittens wird von den Uebelständen, die sie mit sich führt, zu handeln und zu zeigen sein, wie denselben

1) Vergl. Behrend, Geschichte der Gefängnißreform S. 37.

zu begegnen ist; denn Uebelstände muß nach § 14 jedes Strafmittel in seinem Gefolge haben, weil die Strafe selber ein Uebel ist. Daraus wird endlich viertens zu folgern sein, auf wie lange Zeit der Sträfling der Einzelhaft unterstellt werden darf.

§ 19. Rechtliche Würdigung der Einzelhaft.

1. Nach dem in § 5 aufgestellten Kanon kann das Strafrecht gegen die Verwendung der Einzelhaft als Strafmittel Nichts zu erinnern haben, wenn sich nachweisen läßt, daß sie geeignet ist, eine den Strafzwecken entsprechende Wirkung hervorzurufen. Was nun zunächst den Besserungszweck betrifft, so wird gerade in dessen Interesse der Einzelhaft das Wort geredet; und sie fördert denselben wirklich in hohem Grade. Sie wehrt nicht nur der gegenseitigen Verschlechterung der Sträflinge, sie ermöglicht ihnen auch sowohl eine stille Selbstbetrachtung als eine ernste Erwägung des göttlichen Wortes. Aber sie dient auch dem Abschreckungszwecke. Die Einzelhaft macht sich jedem Sträflinge als ein Uebel und zwar als ein schwer drückendes Uebel fühlbar. Der Mensch ist zur Gemeinschaft bestimmt, der Trieb nach Gemeinschaft ist uns angeboren. Die freiwillige Erwählung des einsiedlerischen Lebens wurde ja eben deßhalb als ein großes Liebesopfer gepriesen, das der Mensch zu Ehren Gottes bringe. Nun steht die Einzelhaft freilich mit dem einsiedlerischen Leben nicht auf gleicher Linie, aber sie ist ihm doch verwandt; und weil sie demselben nur verwandt, aber doch nicht völlig gleichartig ist, so darf das Strafleiden, welches sie über den Menschen bringt, nicht für ein widernatürliches und daher auch nicht für ein widerrechtliches, sondern nur für ein schwer drückendes Uebel erklärt werden.

2. Was dagegen das Interesse der Gerechtigkeit betrifft, so ist behauptet, daß die Einzelhaft wider dasselbe streite. Man hat ihr zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht auf Alle eine gleichmäßige Wirkung ausübe [1]). Denn die Forderung war schon früher und ohne alle Beziehung auf die Einzelhaft von einigen Strafrechtslehrern aufgestellt, daß nur diejenigen Strafmittel zuzulassen seien, welche auf die verschiedenen Individuen eine möglichst gleiche

[1]) C. Christiansen, Rechtliche Würdigung der Einzelhaft. Kiel 1859. § 8 und 9.

Wirkung ausüben und deren Wirkung sich deshalb auch von vornherein möglichst genau berechnen lasse [1]). Dieser Satz ist aber durchaus unhaltbar, denn jedes Strafmittel wirkt auf jeden Menschen je nach seiner Individualität verschieden [2]). Bei der Geld- und Leibesstrafe liegt das auf der Hand, aber auch bei der Gemeinschaftshaft ist, wie wir in § 16 gesehen haben, dasselbe der Fall. Und fragen wir weiter, für welche Classen von Verbrechern die Einzelhaft am empfindlichsten ist, so giebt die Erfahrung uns die Antwort, eben für diejenigen, welche sittlich am meisten entartet sind. Vagabonden und verkommene Menschen ertragen sie schwer, verhärteten und verschmitzten Bösewichtern ist sie äußerst peinlich [3]); Rückfällige haben gegen sie eine große Abneigung [4]). Dagegen ziehen nicht nur solche der Gesammthaft die Einzelhaft vor, welche vermöge ihres Berufes daran gewöhnt sind, in der Vereinzelung zu arbeiten, sondern auch die, welchen das Zusammensein mit entarteten Bösewichtern widersteht [5]). Und wenn nun das Strafübel unter der Einzelhaft sich dem Menschen in dem Grade empfindlicher macht, in welchem er verderbt ist: so wird von ihr gesagt werden müssen, daß sie das Interesse der Gerechtigkeit so wenig verletzt, daß sie im Gegentheil ihm förderlich ist.

3. Indeß der oben angeführte Einwand gegen die Einzelhaft ist näher dahin bestimmt, daß die in ihr liegende Quantität des Strafübels sich nicht bestimmen lasse, jedenfalls aber so groß sei, daß es für die leibliche und geistige Gesundheit leicht gefährlich werden könnte [6]). Aber mit welchem Maaße läßt sich denn die in der Gemeinschaftshaft liegende Quantität des Strafübels ausmessen? Und was die andere Frage betrifft, in welchem Grade die Einzelhaft der Gesundheit des Menschen gefährlich und gefährlicher ist als die übrigen Arten der Strafhaft, so wollen wir sie keineswegs mit Berufung auf die Ausführung in § 13, nach

---

1) Geib a. a. O. §. 116.

2) Hoyer in Congrès intern. de Bienfaisance de Francf. Sess. de 1857. Tom. II. pg. 562.

3) Hoyer ebendaselbst.

4) Vergl. v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 1. Jahrgang. 1861. S. 371.

5) Eine Stimme aus dem Zuchthause in dem Neuen Pitaval. Neue Folge. Bd. 5. Leipzig 1851. S. 463.

6) Christiansen a. a. O. § 9.

welcher die Rückſicht auf die Geſundheit den Anforderungen der Strafzwecke nachſtehen muß, kurz abweiſen. Wir wollen im Gegentheil dieſe Frage einer ſorgfältigen Unterſuchung unterziehen. Zuvor aber haben wir auf Grund jener Erörterung, die im erſten Theile über das Weſen der Strafhaft gegeben iſt, die Geſtalt darzuſtellen, in der die Einzelhaft zur Anwendung zu bringen iſt.

§ 20. Von der Geſtaltung der Einzelhaft.

1. Wir haben bereits geſehn, daß die Einzelhaft ihrem Weſen nach eine ſchlechthin einſame Haft nicht nur nicht zu ſein braucht, ſondern auch nicht ſein darf. Das folgt außerdem auch aus dem Weſen der Strafhaft. Sind die Strafgefangenen, wie im erſten Theile unſrer Unterſuchung gezeigt iſt, aus dem Worte Gottes zu berathen, in gemeinnützigen Dingen zu unterrichten, zur Arbeit anzuhalten, muß ferner für ihre Erholung und Geſundheit geſorgt werden: ſo müſſen zu dem Ende gewiſſe Perſonen mit ihnen in unmittelbaren Verkehr treten. Die allerſtrengſte Vollſtreckungsart der Einzelhaft, wie ſie von den Quäkern urſprünglich aber nur kurze Zeit hindurch zur Anwendung gebracht iſt, muß daher entſchieden verworfen werden.

Iſt es nun auch unerläßlich, daß die Iſolirten in ihren Zellen beſucht werden, ſo darf doch die Zahl und Dauer dieſer Beſuche nicht durch ein Reglement vorgeſchrieben werden. Sie ſollen ja nicht zur Zerſtreuung und Unterhaltung der Einſamen, ſondern den Zwecken dienen, welche die Strafzucht verfolgt. Deßhalb muß ihre Zahl und Dauer ſich nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe des Iſolirten richten. Ein Beſuch muß freilich täglich in jeder Zelle gemacht werden, damit man ſich überzeugt, ob etwas Außerordentliches mit dem Gefangenen vorgegangen iſt; jedoch wird es ſich in der Regel empfehlen, mit dem Zellengefangenen nicht täglich eine auf ſeinen Zuſtand tiefer eingehende Beſprechung zu halten, damit er Zeit und Muße hat, das Gehörte innerlich zu verarbeiten [1]).

[1]) In Bruchſal iſt die Zahl der Beſuche (jeder Gefangene ſoll täglich wenigſtens ſechs Beſuche erhalten), durch die Dienſtordnung genau vorgeſchrieben.

2. Indeß ist es nicht genügend, daß die Einsamkeit der Ge-

Füesslin, der als Director diese Dienstordnung viele Jahre hindurch gehandhabt hat, spricht in einer sehr lehrreichen Auseinandersetzung über Zweck und Aufgabe der Zellenbesuche sich dagegen aus. Er sagt (Die Einzelhaft S. 111 flg.): „Eine strenge und pedantische Befolgung dieser Vorschriften ist für den höheren Beamten häufig unmöglich, weil einestheils die bei den einzelnen Gefangenen zuzubringende Zeit nicht nach Minuten, sondern nach dem Seelenzustande und Bedürfnisse derselben abgemessen werden muß, sollen die Zwecke des Systems erreicht werden; anderntheils aber die Zellenbesuche mit der erforderlichen Aufmerksamkeit, Geduld und Geistesgegenwart nicht sehr lange anhaltend fortgesetzt werden können, weil schon durch das beständige dabei nöthige Sprechen, mehr aber durch den Umgang mit den einzelnen Gefangenen, ein gar nicht zu vermeidender, fortwährender und rascher Wechsel der verschiedenartigsten und entgegengesetztesten Gemüthsstimmungen, so wie durch den längerzeitig, oft stundenlang nöthigen Aufenthalt bei einzelnen Gefangenen eine große körperliche und geistige Abspannung und Ermüdung hervorgerufen wird. In der einen Zelle befindet sich ein gemüthlich Gedrückter und Hoffnungsloser, in der nächsten ein über sein Urtheil und seinen Untersuchungsrichter Erbitterter, in der dritten ein Scheinheiliger und Kriechender, in der vierten ein Geschwätziger und Aufdringlicher, in der fünften ein mit der Kost, dem Aufseher, seiner Arbeit u. s. w. Unzufriedener, in der sechsten ein Unordentlicher, Träger, Widerspenstiger, und für alle diese verschiedenen Charaktere und Gemüthsstimmungen der Gefangenen soll der besuchende Beamte die entsprechende Behandlung und passende Sprache finden, um tröstend, beruhigend, belehrend oder zurechtweisend auf sie einzuwirken. Rechnet man die beständig zu beobachtende Rücksicht auf die in Einzelhaft vorkommenden eigenthümlichen Gemüthszustände der Gefangenen noch hinzu, damit man nicht Gefahr läuft, eine krankhafte Heftigkeit und Gereiztheit als wirkliche Unart oder Rohheit zu beurtheilen und zu bestrafen, so wird das Aufreibende einer solchen, täglich sich mehrere Stunden wiederholenden Dienstverrichtung keiner weiteren Begründung bedürfen.

Ich kann deßhalb in der Regel nur den sechsten Theil der Gefangenen jeden Tag auf ihren Zellen besuchen, so daß ich im Verlauf der Woche alle Gefangene des Hauses gesehn und gesprochen habe, was auch genügt, da ja die übrigen Beamten ebenfalls Zellenbesuche machen, und bei der jeden Vormittag stattfindenden Conferenz alle außergewöhnlichen Erscheinungen und auffallenden Gemüthsstimmungen einzelner Gefangenen zur Kenntniß des Vorstehers gelangen.

Von der Art der Unterredungen mit den Gefangenen und von der darauf verwendeten Zeit hängt natürlich deren Erfolg und Wirksamkeit ab.

Besteht der Zellenbesuch darin, daß der Besuchende die Zellenthür öffnet, kurz nach dem Befinden des Gefangenen fragt, die Ordnung und Reinlichkeit der Zelle mit einem Blick überschaut und sich rasch wieder entfernt, damit der begreiflicherweise redselige Gefangene ihn nicht aufhält, so wäre dies ein widerliches, einförmiges Geschäft für den Beamten, eine gleichgültige oder gar

fangenen durch Besuche in den Zellen unterbrochen wird: die Iso-

läftige Einrichtung für den Gefangenen, im Ganzen eine erfolglose Maaßregel, weil derartige Zellenbesuche weder Vortheil für den Beamten, noch Erleichterung für den Gefangenen gewähren würden.

Besteht aber ein Besuch darin, daß der Beamte 5—20 Minuten in jeder Zelle verweilt, so erforderten sechs tägliche derartige Besuche in jeder Zelle eine bedeutende Vermehrung des Beamtenpersonals, die Besuche würden die Arbeit der Gefangenen zu häufig unterbrechen und den Gefangenen selbst läftig werden, da sie vor lauter Besuchen niemals zu sich selbst kommen könnten.

Längere Besuche bei den Gefangenen sind aber erforderlich, um ihre sittliche Genesung anzubahnen, da ihnen häufig alle Grundbegriffe der Moral und Religion fehlen, und zu ihrer Belehrung, wie schon zur Erforschung ihres Charakters und ihrer Sinnesart längere Unterredungen mit ihnen nöthig sind; es ist aber genügend und zweckmäßig zugleich, wenn der Gefangene nur alle 2—3 Tage einen solchen längerzeitigen Zellenbesuch erhält, damit er Zeit und Muße hat, über die erhaltenen Belehrungen nachzudenken, sie in sich zu verarbeiten und am Ende, trotz seines anerzogenen oder im Leben erworbenen Vorurtheiles und Mißtrauens gegen alle Höherstehenden und Beamten, doch das Wohlwollen, die gute Absicht und Uneigennützigkeit ihrer Belehrungen einzusehen; dabei hat der Gefangene ja noch täglich öftere Gelegenheit zur Ansprache an seine Aufseher.

Während in der gemeinschaftlichen Haft jeder Gefangene unter seinen Kameraden Genossen zum Austausche seiner Ansichten, Schicksale und Pläne findet, und ein hoch über ihm stehender Beamter wohl der letzte ist, dem er die innersten Gedanken und Wünsche seines Herzens offenbart, wird in der Einzelhaft der bei den meisten Gefangenen vorhandne Drang nach Mittheilung oft außerordentlich gesteigert, so daß selbst die Verstocktesten und Mißtrauischen, und deßhalb im Anfange Zurückhaltenden nicht in die Länge verschlossen bleiben können, und das bei den öfteren Zellenbesuchen ihnen gezeigte Wohlwollen und Interesse für ihre Person, verbunden mit einer menschenfreundlichen Behandlung, öffnet bald die Schleusen des Herzens gegen ihre Beamten, die sie hier allein zu Vertrauten machen können. Dieses wachsende Vertrauen hat für den Zellenbewohner immer gesegnete Folgen, weil er dadurch den Beamten und ihren Belehrungen zugänglich, und der Anfang zur Besserung gelegt wird; der Besucher wird aber dadurch sehr angestrengt, und wer einige Stunden von Zelle zu Zelle wandert, in einer jeden einen andern Menschen und eine andre Seelenstimmung findet, tausend alte Fragen abermals beantworten, tausend unsinnige Dinge abermals widerlegen muß, der wird seine geistigen und körperlichen Kräfte unendlich angestrengt fühlen, und bald finden, daß sein Amt ein schweres Opfer ist, welches er der erhabenen Idee der Besserung seiner gefallenen Mitbrüder bringt." —

In ähnlicher Weise erklärt sich auch Cozziris, Vorsteher der Strafanstalt in Corfu (vergl. Mittermaier in v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 1. Jahrg. 1861. S. 636). „Er hält die in manchen Instructionen enthaltene Vorschrift, daß der Vorstand jeden Tag jeden Sträfling besuchen soll, für un-

lirung ſelber iſt in ſo weit wenigſtens zu beſchränken, als es im Intereſſe der von der Strafzucht erſtrebten Strafzwecke nothwendig iſt.

Die Strafzwecke fordern, wie wir in § 9 geſehn haben, daß in jedem Strafhauſe ein gemeinſamer Gottesdienſt gehalten und dergeſtalt eingerichtet wird, daß unter der Feier das Bewußtſein der Gemeinſchaft lebendig werden kann. Das iſt jedoch nicht möglich, wenn der Gottesdienſt, wie es in einigen americaniſchen Anſtalten und in Toscana der Fall iſt, in der Weiſe abgehalten wird, daß

---

zweckmäßig, indem er überhaupt die Beobachtung der Vorſchrift in ihrer ganzen Strenge für unmöglich hält, überzeugt iſt, daß, wenn der vorſchriftsmäßige Beſuch nur in einer oberflächlichen Aufſicht in jeder Zelle beſteht, dies nutzlos iſt und den Vorſtand herabwürdigt. Soll aber der Director mit dem Gefangenen längere Unterredungen führen und ihn ermahnen, ſo artet, wie Cozziris meint, dies in ein mechaniſches Treiben aus, bei welchem der Vorſtand zuletzt nach einer gewiſſen allgemeinen, eingelernten Formel das Nämliche immer wiederholt und dadurch den Gefangenen ermüdet. Für weſentlich hält Cozziris, daß der Vorſtand nicht zu viele Beſuche bei den Gefangenen macht und eine gewiſſe Vertraulichkeit zwiſchen Vorſtand und Gefangnen vermeidet, vielmehr den Sträfling in einer gewiſſen Entfernung hält und ihm zu imponiren verſteht. Es muß dann dem Vorſtande überlaſſen werden, mit richtigem Tacte zu erwägen, wie oft er die Beſuche widerholen will. Die Hauptſache iſt, daß der Vorſtand den Charakter des Sträflings genau ſtudire und darnach ſeine Einwirkung auf ihn einrichte. Während manchem Gefangenen gegenüber der Vorſtand einen großen Ernſt und eine energiſche Strenge entwickeln muß, um dem Sträfling zu imponiren, auf jeden Fall ihm zeigen ſoll, daß er ihn durchſchaut und ſich von ihm nicht täuſchen läßt, muß der Vorſtand anderen gutartigen, durch Reue und eine Art Verzweiflung niedergedrückten Gefangenen gegenüber eine große Milde und Wohlwollen entwickeln." —

Ueber die Zahl der Beſuche iſt in Dreibergen (v. Wick, Reglementäre Beſtimmungen § 23 u. S. 119) nur vorgeſchrieben, daß ſie „thunlichſt oft" gemacht werden, in Moabit (Schück, Die Einzelhaft S. 87) aber überall nichts feſt angeordnet. „Ueber die Geſpräche in den Zellen — ſagt Schück — läßt ſich keine Vorſchrift geben, ſie müſſen der Individualität der Leute angepaßt werden; nicht formell, gar zu kurz ſein, immer wohlwollend, ernſt, jede Cordialität zurückweiſend, mannichfaltige Gegenſtände berührend, belehrend, tröſtend, das Verbrechen, deſſentwegen Strafe erlitten wird, nicht zu oft hervorhebend. Aus der Lectüre, der Arbeit, den Blumen im Spazierhofe, dem Vogel, der ſich an's Zellenfenſter ſetzt, dem Schulunterricht, dem Brief, den der Sträfling empfing, den er abgeſandt, wird Stoff zur Beſprechung genug genommen, hergeleitet werden können."

die Thüren der Zellen geöffnet werden, die Gefangenen aber in diesen verbleiben und der Geistliche sich so stellt, daß er von allen Zellen aus gesehn werden kann [1]). Ueberdies geht bei einer so gestalteten Feier der erhebende und erbauende Eindruck, den eine Kirche mit ihrer ganzen eigenthümlichen Einrichtung macht, durchaus verloren. Leiden wenigstens muß das Bewußtsein der Gemeinschaft auch bei jener andern Einrichtung, nach welcher die Gefangenen zwar in einer besonders hergerichteten Kirche vereinigt aber auch dort wieder auf eine künstliche Weise, durch stalls, getrennt werden, so daß sie sich einander nicht sehn können. Und grade die, welche christlich angeregt sind, müssen durch diese Art der gottesdienstlichen Feier am meisten gestört werden. Das bezeugt auch die Erfahrung. Entlassene Sträflinge haben ausgesagt, „daß die Absperrung während des Gottesdienstes das religiöse Gefühl grade der Besten verletzt." Unter den Sträflingen Moabits sollen einige sich geweigert haben, das Abendmahl zu nehmen, weil „es ihrem Bewußtsein widerspreche" ein christliches Abendmahl anders als in christlicher Gemeinschaft zu empfangen [2]). Demnach schadet die Trennung durch stalls positiv und zwar in einer Weise, daß dagegen die Uebelstände, welche durch sie vermieden werden sollen, nicht in Betracht kommen können. Denn allerdings kann der gemeinschaftliche Gottesdienst Uebelstände mit sich führen. Oft freilich wird es wol nicht vorkommen, daß die Gefangenen während des Gottesdienstes selber oder auf dem Wege zu und von demselben verderbliche Einwirkungen auf einander ausüben. Die Zeit, wo sie beisammen sind, ist doch verhältnißmäßig kurz, und während dieser Zeit stehen sie unter strenger Aufsicht, auch wird ihnen ja die Ordnung, in der sie zu gehn und sich zu setzen haben, vorgeschrieben. Indeß möglich ist es und es sind ja auch Fälle der Art wirklich vorgekommen [3]). Andrerseits lehrt dagegen die Erfahrung, daß jene künstliche Absonderung in der Kirche den Verkehr unter den Sträflingen nur wenig erschwert und daß sie daher ziemlich

---

1) Vergl. die Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnißreform. 1847. S. 232—257.

2) Siehe v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1. Jahrg. 1861. S. 324.

3) Schück (die Einzelhaft S. 14) erzählt, daß während der Messe von drei Sträflingen ein Raubmord verabredet ist. Während einer Reihe von Tagen flüsterten sie sich grade in dem Augenblick, wo der Priester der Gemeinde die Monstranz entgegenhielt, im Niederknien einige Worte zu.

lirung selber ist in so weit wenigstens zu beschränken, als es im Interesse der von der Strafzucht erstrebten Strafzwecke nothwendig ist.

Die Strafzwecke fordern, wie wir in § 9 gesehn haben, daß in jedem Strafhause ein gemeinsamer Gottesdienst gehalten und dergestalt eingerichtet wird, daß unter der Feier das Bewußtsein der Gemeinschaft lebendig werden kann. Das ist jedoch nicht möglich, wenn der Gottesdienst, wie es in einigen americanischen Anstalten und in Toscana der Fall ist, in der Weise abgehalten wird, daß

---

zweckmäßig, indem er überhaupt die Beobachtung der Vorschrift in ihrer ganzen Strenge für unmöglich hält, überzeugt ist, daß, wenn der vorschriftsmäßige Besuch nur in einer oberflächlichen Aufsicht in jeder Zelle besteht, dies nutzlos ist und den Vorstand herabwürdigt. Soll aber der Director mit dem Gefangenen längere Unterredungen führen und ihn ermahnen, so artet, wie Cozziris meint, dies in ein mechanisches Treiben aus, bei welchem der Vorstand zuletzt nach einer gewissen allgemeinen, eingelernten Formel das Nämliche immer wiederholt und dadurch den Gefangenen ermüdet. Für wesentlich hält Cozziris, daß der Vorstand nicht zu viele Besuche bei den Gefangenen macht und eine gewisse Vertraulichkeit zwischen Vorstand und Gefangnen vermeidet, vielmehr den Sträfling in einer gewissen Entfernung hält und ihm zu imponiren versteht. Es muß dann dem Vorstande überlassen werden, mit richtigem Tacte zu erwägen, wie oft er die Besuche widerholen will. Die Hauptsache ist, daß der Vorstand den Charakter des Sträflings genau studire und darnach seine Einwirkung auf ihn einrichte. Während manchem Gefangenen gegenüber der Vorstand einen großen Ernst und eine energische Strenge entwickeln muß, um dem Sträfling zu imponiren, auf jeden Fall ihm zeigen soll, daß er ihn durchschaut und sich von ihm nicht täuschen läßt, muß der Vorstand anderen gutartigen, durch Reue und eine Art Verzweiflung niedergedrückten Gefangenen gegenüber eine große Milde und Wohlwollen entwickeln." —

Ueber die Zahl der Besuche ist in Dreibergen (v. Wick, Reglementäre Bestimmungen § 23 u. S. 119) nur vorgeschrieben, daß sie „thunlichst oft" gemacht werden, in Moabit (Schück, Die Einzelhaft S. 87) aber überall nichts fest angeordnet. „Ueber die Gespräche in den Zellen — sagt Schück — läßt sich keine Vorschrift geben, sie müssen der Individualität der Leute angepaßt werden; nicht formell, gar zu kurz sein, immer wohlwollend, ernst, jede Cordialität zurückweisend, mannichfaltige Gegenstände berührend, belehrend, tröstend, das Verbrechen, dessentwegen Strafe erlitten wird, nicht zu oft hervorhebend. Aus der Lectüre, der Arbeit, den Blumen im Spazierhofe, dem Vogel, der sich an's Zellenfenster setzt, dem Schulunterricht, dem Brief, den der Sträfling empfing, den er abgesandt, wird Stoff zur Besprechung genug genommen, hergeleitet werden können."

die Thüren der Zellen geöffnet werden, die Gefangenen aber in dieſen verbleiben und der Geiſtliche ſich ſo ſtellt, daß er von allen Zellen aus geſehn werden kann [1]). Ueberdies geht bei einer ſo geſtalteten Feier der erhebende und erbauende Eindruck, den eine Kirche mit ihrer ganzen eigenthümlichen Einrichtung macht, durchaus verloren. Leiden wenigſtens muß das Bewußtſein der Gemeinſchaft auch bei jener andern Einrichtung, nach welcher die Gefangenen zwar in einer beſonders hergerichteten Kirche vereinigt aber auch dort wieder auf eine künſtliche Weiſe, durch stalls, getrennt werden, ſo daß ſie ſich einander nicht ſehn können. Und grade die, welche chriſtlich angeregt ſind, müſſen durch dieſe Art der gottesdienſtlichen Feier am meiſten geſtört werden. Das bezeugt auch die Erfahrung. Entlaſſene Sträflinge haben ausgeſagt, „daß die Abſperrung während des Gottesdienſtes das religiöſe Gefühl grade der Beſten verletzt.“ Unter den Sträflingen Moabits ſollen einige ſich geweigert haben, das Abendmahl zu nehmen, weil „es ihrem Bewußtſein widerſpreche“ ein chriſtliches Abendmahl anders als in chriſtlicher Gemeinſchaft zu empfangen [2]). Demnach ſchadet die Trennung durch stalls poſitiv und zwar in einer Weiſe, daß dagegen die Uebelſtände, welche durch ſie vermieden werden ſollen, nicht in Betracht kommen können. Denn allerdings kann der gemeinſchaftliche Gottesdienſt Uebelſtände mit ſich führen. Oft freilich wird es wol nicht vorkommen, daß die Gefangenen während des Gottesdienſtes ſelber oder auf dem Wege zu und von demſelben verderbliche Einwirkungen auf einander ausüben. Die Zeit, wo ſie beiſammen ſind, iſt doch verhältnißmäßig kurz, und während dieſer Zeit ſtehen ſie unter ſtrenger Aufſicht, auch wird ihnen ja die Ordnung, in der ſie zu gehn und ſich zu ſetzen haben, vorgeſchrieben. Indeß möglich iſt es und es ſind ja auch Fälle der Art wirklich vorgekommen [3]). Andrerſeits lehrt dagegen die Erfahrung, daß jene künſtliche Abſonderung in der Kirche den Verkehr unter den Sträflingen nur wenig erſchwert und daß ſie daher ziemlich

---

1) Vergl. die Verhandlungen der erſten Verſammlung für Gefängnißreform. 1847. S. 232—257.

2) Siehe v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1. Jahrg. 1861. S. 324.

3) Schück (die Einzelhaft S. 14) erzählt, daß während der Meſſe von drei Sträflingen ein Raubmord verabredet iſt. Während einer Reihe von Tagen flüſterten ſie ſich grade in dem Augenblick, wo der Prieſter der Gemeinde die Monſtranz entgegenhielt, im Niederknien einige Worte zu.

„Seitdem in Pentonville die Kirchenzellen abgeſchafft wurden, kann man die vorliegende Frage für Großbritannien als völlig erledigt betrachten. Daß man dort die Spazierhöfe beibehalten hat, kann keine theoretiſche Bedeutung mehr beanſpruchen, nachdem man von der Iſolirung in der Kirche Abſtand genommen. Das Beſtehende einzureißen, was mit großen Koſten geſchaffen worden war, dazu brauchte man ſich allerdings nicht zu entſchließen. An die Einrichtung neuer Spazierhöfe wird man aber nach den Beobachtungen im Muſtergefängniß zu London um ſo weniger denken, als ſelbſt dort eine große Anzahl von Gefangenen gemeinſame Bewegung im Freien genießt“ [1]).

3. Im Intereſſe der Einzelhaft liegt endlich noch, daß von den Anforderungen, die im Weſen der Strafhaft überhaupt begründet ſind, in Etwas nachgelaſſen wird. Nach § 10 gehört der Arbeitszwang zum Weſen der Strafhaft. Nun aber iſt es der Einzelhaft eigenthümlich, daß ſie das Bedürfniß nach Arbeit und die Luſt an der Arbeit erweckt [2]). In Vechta, wo die ankommenden Gefangenen in der Regel einige Tage ohne Beſchäftigung gelaſſen werden [3]), iſt nur einmal der Fall vorgekommen, daß ſpäter ein hartnäckiger, beſchränkter Sträfling ſich der Arbeit weigerte, aber nach einigen Wochen bat er flehentlich darum. In einigen triſchen Anſtalten wurde im Anfang, aber nur auf kurze Zeit, Arbeit zwangsweiſe nicht gefordert, indeß griffen die Sträflinge bald aus freier Entſchließung zur Arbeit, und niemals wurde die Anwendung von Zwang erforderlich [4]). Da es nun aber im Intereſſe der Strafzucht liegt, daß der Zwang möglichſt

---

1) Vergl. oben S. 53 die Note 2. Iſt nach der gegebenen Ausführung der Grundſatz, daß die Sträflinge gänzlich von einander abgeſondert werden müſſen, zu verwerfen, ſo fällt damit auch der Grund zu jener Beſtimmung hinweg, nach welcher ſie außerhalb der Zelle Masken oder Kappen zu tragen haben und nicht mit ihrem Namen, ſondern mit der Zellennummer zu benennen ſind.

2) Vergl. Füeſſlin, Die Einzelhaft S. 172.

3) Man hat dabei eine doppelte Abſicht: man will den Gefangenen dadurch die Wohlthat der Arbeit fühlbar machen, und zugleich während dieſer Zeit die Beſchäftigung ermitteln, zu welcher der Einzelne am zweckmäßigſten zu verwenden iſt. Siehe Hoyer in v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 3. Jahrg. 1863. S. 243.

4) v. Holtzendorff in der Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. S. 556.

vermieden und vielmehr darauf hingewirkt wird, daß die Sträflinge sich zu dem, was unter der Strafhaft gefordert werden muß, frei entschließen: so ist es räthlich, daß der Zellengefangene nicht gleich vom ersten Tage der Haft an durch Zwang zur Arbeit angehalten wird. Aus demselben Grunde dürfte es sich auch empfehlen, daß sie nicht von vornherein zur Theilnahme an dem gemeinsamen Gottesdienste und Unterricht gezwungen werden. Im Gegentheil erscheint es zweckmäßig, sie davon zurückzuhalten, bis durch Privatunterredungen das Verlangen darnach in ihnen erweckt ist [1]); dann werden einestheils Störungen des Gottesdienstes und des Unterrichts seltener vorkommen, und anderntheils wird die Theilnahme an Beiden einen günstigeren Erfolg haben. Indeß darf die Dispensation vom Gottesdienst und Unterricht und die Befreiung vom Arbeitszwange immer nur auf kurze Zeit gestattet werden.

Damit kommen wir auf die Gestalt zurück, in welcher das Isolirungssystem von den Quäkern ursprünglich zur Anwendung gebracht ist; aber dabei bleibt der große Unterschied, daß wir einestheils die gänzliche Isolirung der Sträflinge und zwar ohne Zwang zur Arbeit nur für eine kurze Zeit zulassen, und anderntheils fordern, daß sie von Anfang an besucht werden und daß bei diesen Besuchen darauf hingewirkt wird, daß sie sich zu alle dem frei entschließen, was im weiteren Verlauf der Strafhaft gefordert werden muß.

§. 21. Die mit der Einzelhaft verbundenen Uebelstände.

1. Unter den Einwänden, welche gegen das Isolirungssystem erhoben werden, spielt der hohe Betrag der aufzuwendenden Kosten eine hervorragende Rolle. Die eifrigsten Anhänger desselben (vgl. Diez, über Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit

---

[1]) L. Besser, zur Verständigung in der Gefängnißfrage. Hamburg u. Gotha 1853. S. 24: „Nur das wollte ich erwähnen, daß der Gefangene nicht maschinenmäßig zur Kirche commandirt werden möge, so lange ihm die Einzelhaft noch nicht den störrischen Sinn gebrochen hat, indem er Heiliges nur verhöhnt. Die englischen Geistlichen warnen, die in Zellen Gefangenen nicht so früh zum Kirchenbesuch und zum Abendmahl anzuhalten."

Einzelhaft S. 25 und David, über die neueren Verſuche ꝛc. S. 41) geben zu, daß ſowohl die erſte Einrichtung als die nachherige Erhaltung einer Strafanſtalt mit Einzelhaft einen erheblich höheren Koſtenaufwand erfordert, als der Anſtalten, welche für Gemeinſchaftshaft oder Schweighaft beſtimmt ſind. Die Erhaltungskoſten müſſen ſich freilich erheblich niedriger ſtellen, wenn mit der Einzelhaft eine Abkürzung der Strafdauer geſetzlich verbunden wird. Füeſſlin weiſt nach (Congrès intern. de Bienf. de Francf. sur le Mein. Sess. de 1857. T. II. pg. 550), daß unter Anrechnung der in Baden geſetzlichen Abkürzung der Strafzeit in der Einzelhaft um zwei Drittel die Erhaltung eines Gefangenen in der Einzelhaft weniger koſtet als in der Geſammthaft. Die Richtigkeit der Rechnung wird von Schlatter (a. a. O. §. 63) freilich bezweifelt. Indeß geſetzt auch, die Einrichtung und Erhaltung der Strafanſtalten mit Einzelhaft erforderte wirklich einen ſo erheblichen Mehraufwand, wie behauptet wird: der Staat darf ihn nicht ſcheuen, wenn keine andre Art der Strafhaft in dem Maaße den Strafzwecken dient, wie die Einzelhaft. David ſagt (a. a. O. S. 5) mit Recht: „Die geringere Staatsausgabe, durch welche ein beabſichtigter Zweck nicht erreicht wird, iſt im Grunde ein viel größeres Opfer, als die bedeutendere Summe, durch welche das, was Noth thut, zuwege gebracht wird.“ Der Staat würde gegen ſein eignes und höchſtes Intereſſe handeln, wenn er die Geldmittel verſagen wollte, die zur ſittlichen Heilung der Verbrecher erforderlich ſind; durch dieſe wird ja die Geſundheit des ganzen Staatsweſens gefährdet. Ein Capital auf die Erreichung dieſes Zweckes mit Erfolg verwandt muß die allerhöchſten Zinſen tragen. Weiſen wir nur auf Eins hin, das ſogleich in die Augen ſpringt: jemehr die Strafanſtalten ſich als Beſſerungsanſtalten bewähren, um ſo mehr wird auch die Poſition des Ausgabebudgets für Strafgerechtigkeitspflege ſich verringern müſſen. Und würde der Staat in dem Falle nicht auch ſeine Pflicht gegen die Sträflinge verletzen? Selbſt der ſogenannte Rechtsſtaat muß ſich doch verpflichtet halten, dafür zu ſorgen, daß den Sträflingen ihr Recht wird, daß ihnen Nichts vorenthalten wird, was das Princip der Strafhaftsvollziehung fordert; der chriſtliche Staat aber würde ſich ſchwer verſündigen, wenn er irgend ein Opfer verweigerte, das im Intereſſe des Beſſerungszweckes nothwendig iſt. Vgl. Füeſſlin, die Einzelhaft. S. 376 flg.

2. Als wirkliche Uebelstände der Einzelhaft sind eigentlich nur die nachtheiligen Folgen anzusehen, welche sie für die Gefangenen selbst hat oder haben soll; und da wird nun behauptet, daß sie besondre Gefahren für die leibliche und geistige Gesundheit mit sich führe. Indem wir diese Behauptung einer näheren Untersuchung unterziehen, schließen wir daran noch die Frage, ob oder inwiefern die ethische Entwicklung der Sträflinge durch die Einzelhaft gefährdet werden kann.

§. 22. Die Gefahren der Einzelhaft für die leibliche Gesundheit.

Da in §. 13 nachgewiesen ist, daß die leibliche Gesundheit unter jeder Art der Strafhaft leidet, so kann es sich hier nur um die Frage handeln, ob die Einzelhaft auf diese noch nachtheiliger einwirkt, als die anderen Arten der Strafhaft.

1. Ueber die Mortalitätsverhältnisse in den Strafanstalten mit verschiedenen Haftsystemen sind sehr umfassende statistische Nachweisungen von Dr. G. Varrentrapp gegeben. Die von ihm aufgestellte Tabelle [1]) wollen wir hier mittheilen.

A. Strafanstalten ohne eigentliches System (also wahrscheinlich Gemeinschaftshaft).

		Sterblichkeitsverhältniß zur täglichen durchschnittlichen Bevölkerung.	
Alle Würtembergischen Strafanstalten	(1842—58)	4,7	%
Mannheim, Zuchthaus	(1847—48)	3,01	„
Mannheim, Kreisgefängniß . . .	(1852—56)	1,52	„
Freiburg, Zucht- u. Arbeitshaus .	(1847—56)	3,48	„
Bruchsal, Zucht- u. Arbeitshaus .	(1847—56)	2,98	„
München	(1832—41)	15,68	„
„	(1842—45)	8,48	„
„ nach Mooser	(1855)	14,80	„
Kaisheim	(1839—47)	12,8	„

[1]) Bemerkungen über die in Bremen beabsichtigte Erbauung einer allgemeinen Strafanstalt und Einführung der Einzelhaft in der Weser-Zeitung vom 30. Januar 1860. Von dem Aufsatz ist auch ein besonderer Abdruck Bremen 1860 veranstaltet.

183585

Waldheim	(1853—55)	5,66 %
Marienſchloß	(1838—42)	2,59 „
„	(1845—46)	2.
Wien, Provinzialſtrafhaus	(1838—47)	6,90 „
Brünn		5.
Spielberg		3.
Linz		4.
Zürich	(1841—44)	3.
Bern	(1831—42)	4,26 „
„	(1847—49)	2,95 „
Sämmtliche Belgiſche Zuchthäuſer . .	(1823—30)	3,53 „
„ „ „ . .	(1831—36)	3,21 „
„ „ „ . .	(1837—43)	2,26 „
„ „ „ . .	(1850—51)	2,40 „
Sämmtl. Holländ. Strafgefängniſſe, Männ.	(1840—55)	5,22 „
„ „ „ Weiber	(1846—55)	8,15 „
„ „ „ M.	(1849—55)	4,67 „
„ „ „ W.	(1849—55)	4,92 „
36 engliſche Correctionsgefängniſſe .	(1838—42)	1,96 „
Alle engliſche Gefängniſſe mit Ausnahme von Pentonville, Milbank u. Parkhurſt .	(1841—50)	1,47 „
Coldbathfields u. Weſtminſterbridewell	(1825—39)	2.
Milbank	(1825—42)	2,13 „
Die engliſchen Gefangenſchiffe . . .	(1825—39)	4,11 „
Die ſchwediſchen Straf- u. Arbeitshäuſ.	(1838—39)	3,10 „
„ „ „ „ „ M.	(1848—55)	5,92 „
„ „ Kronarbeitscompagnien, M.	(1848—55)	5,97 „
Die franzöſiſchen Zuchthäuſer, M. .	(1822—37)	5,55 „
„ „ „ W. .	(1822—37)	3,95 „
„ „ Galeerenhöfe . . .	(1822—37)	4,07 „
Sämmtliche franzöſiſche Departementsgefängniſſe, welche nicht Zellengefängniſſe ſind .	(1852)	1,89 „
56 franzöſiſche Correctionsanſtalten für Jugendliche, männlich	(1852—55)	3,12 „
56 franzöſiſche Correctionsanſtalten für Jugendliche, weiblich	(1852—55)	3,76 „[1]

[1]) Eine ganz außerordentlich günſtige Mortalität bieten zwei Hannoverſche für die ſchwerſten Verbrecher beſtimmte Strafanſtalten mit Gemeinſchaftshaft dar.

B. Strafanstalten nach dem Schweigsystem.

		Sterblichkeitsverhältniß zur täglichen durchschnittlichen Bevölkerung.	
Belgien, Namur	(1840-43, 50-51)	3.	%
Schweiz, Genfer Strafhaus . . .	(1826—41)	2,60	"
" " " . . .	(1842—45)	2,20	"
" " " . . .	(1846—55)	0,83	"
" Lausanne	(1827—34)	4,28	"
" St. Gallen	(1840—47)	9,4	"
" " "	(1848—55)	5,2	"
Sardinien, Alleſſandria	(1855)	13,31	"
" Oneglia	"	7,85	"
" Pallanza (mit Cholera) .	"	29,93	"
" Saluzzo	"	6,99	"
" Foſſano	"	9,70	"
" Gavi	"	19,84	"
" Albertville	"	6,45	"
Frankreich, ſämmtliche Zuchthäuſer,	M. (1840—43)	8,30	"
" " "	W. (1840—43)	6,27	"
" " "	M. (1852—55)	6,58	"
" " "	W. (1852—55)	6,68	"

„In der Kettenſtrafanſtalt zu Lüneburg nämlich betrug die mittlere jährliche Sterblichkeit in den zehn Jahren von $18^{48}/_{49}$ bis $18^{57}/_{58}$ nur 1 : 67,6; in der Strafanſtalt zu Stade in derſelben zehnjährigen Periode ſogar nur 1 : 106,1, und im Durchſchnitt erreichte die mittlere jährliche Mortalität in beiden Anſtalten nur 1 : 85,36. Dieſe Mortalität iſt bedeutend geringer als unter der freien Bevölkerung des Landes, denn das mittlere Alter der Gefangenen iſt ungefähr 35 Jahre und für dieſes Alter beträgt die jährliche Sterblichkeit bei der Hannoverſchen Bevölkerung ungefähr 1 : 70." — Freilich ungünſtiger als in Lüneburg und Stade, aber doch verhältnißmäßig noch ſehr günſtig iſt die Mortalität in dem Männer-Zuchthaus zu Celle, in dem gleichfalls die Gemeinſchaftshaft vorwiegend iſt; „ſie beträgt nach dem Durchſchnitt von 1848—58 1:47,2, und da das mittlere Alter der Sträflinge in demſelben ungefähr 37 Jahre war, ſo übertrifft ſie die Mortalität der freien Bevölkerung in dieſen Alter (1 : 68) doch noch beinahe um 43%." Siehe Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsſtatiſtik. Th. I. S. 209 u. 329.

C. Anstalten für Einzelhaft.

		Sterblichkeitsverhältniß z. tägl. durchschnittl. Bevölkerg.
Genfer Haftgefängniß	(1842—45)	2,25 %
Toskanische Gefängnisse	(1850—51)	4. „
Corfu (½jährige Isolirung, dann Arbeit im Freien)	(1854—56)	2,72 „
Amsterdam	(1850—57)	0,40 „
Sämmtliche Belgische Zellengefängnisse	(1844—57)	1,89 „
„ „ „ (nach Abzug von 12 sterbend Eingelieferten)	(1844—57)	1,50 „
42 französische Departementalzellengefängnisse	(1852)	1,57 „
Pentonville	(1843—54)	0,85 „
Glasgow	(1824—43)	1,42 „
Perth	(1842—45)	1,41 „
Sämmtliche schwedische Zellengefängnisse	(1848—55)	2,94 „
Christiania	(1851—57)	0,19 „
Kopenhagen	(1849—57)	0,70 „
Bruchsal	(1850—56)	2,70 „

Ich füge noch einige anderweit mir bekannt gewordene Data an:

Dreibergen (1844—48)[1] zur tägl. durchschnittl. Bevölkerung 1,40 %
„ (1848—55)[2] „ „ „ „ „ 1,40 „
Vechta [3] (1843—56) von der Gesammtzahl d. Sträflinge 2. „
Moabit [4] (1857—60) gleichfalls von der Gesammtzahl 1,62 „
Pentonville [5] (1853—57) auf 1000 Sträflinge 6 Todesfälle.
Bruchsal [6] (1858—63) von der Durchschnittszahl 1,75 %.

Sollten nun auch in den obigen Angaben mancherlei Irrungen vorgekommen sein — denn das ist ja leicht der Fall, wenn statistische Berechnungen nicht durch Männer vom Fach angestellt

---

1) v. Wick, die Isolirung. S. 11.
2) v. Wick, Reglementäre Bestimmungen. S. 76.
3) Congrès intern. de Bienf. de Francf. sur le Mein. Session de 1857. Tom. II. pg. 567.
4) v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 1 Jahrg. 1861. S. 269.
5) Mittermaier, der gegenwärtige Zustand d. Gefängnißfrage S. 97.
6) Blätter für Gefängnißkunde. H. 2. Heidelberg 1865. S. 100.

werden —, so ergiebt sich doch das aus der vorstehenden Tabelle mit voller Sicherheit, daß das Sterblichkeitsverhältniß in den Anstalten mit Einzelhaft nicht nur nicht größer, sondern im Gegentheil viel geringer ist, als in den Anstalten mit Gemeinschafts- oder Schweighaft. Mag dieses für die Einzelhaft günstige Resultat immerhin besonders darin seinen Grund haben, daß dort dem Gesundheitszustande eine größere Aufmerksamkeit als in den andern Anstalten geschenkt wird: so steht doch soviel fest, daß die Zellenhaft, wenn nur anders für die Gesundheit in rechter Weise gesorgt wird, nicht in dem Maaße das Leben der Gefangenen verkürzt, wie die andern Arten der Strafhaft.

2. Auch die Zahl und Art der Erkrankungen [1]), sowie die vorgenommenen Körperwägungen [2]) legen dafür Zeugniß ab, daß

---

[1]) Dr. Varrentrapp an der angeführten Stelle: „Es haben die Erfahrungen Amerika's, England's, Schweden's, Norwegen's, Belgien's, Holland's, Frankreich's, wie aus den officiellen Berichten erhellt, dargethan, daß die Zahl der Erkrankungen überhaupt, namentlich aber der schweren, in den Zellengefängnissen zum Theil etwas, zum Theil sogar wesentlich geringer ist, als in den übrigen Gefängnissen." — Ueber die in Bruchsal vorgekommenen Krankheitsfälle spricht sich Füesslin, die Einzelhaft S. 217 f. sehr eingehend aus. Zu vergleichen damit ist dessen Statistik der Anstalt in Bruchsal von 1850—56 in Congrès intern. de Bienf. de Francf. Session de 1857. Tom. II. pg. 529 flg. — In Vechta betrug 1860 die Zahl der Krankentage 4 1/3 % der Gefangenschaftstage, 1861 3 % und 1862 2 1/2 %. Siehe Hoyer in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitg. 1861. S. 261. 1862. S. 248. 1863. S. 245.

[2]) Füesslin (die Einzelhaft S. 241): „Die Resultate der vorgenommenen Körperwägungen der Gefangenen bei der Einlieferung und in bestimmten späteren Zeitabschnitten der Haft bestätigen die allerwärts in den Strafanstalten gemachten Erfahrungen über die vorhandne vermehrte Krankheitsanlage der Gefangenen in der ersten Haftzeit und Abnahme derselben nach erfolgter Angewöhnung und Acclimatisation in den Strafanstalten. Dieselben ergaben: 1) In fast allen Fällen eine mehr oder minder beträchtliche Körpergewichts-Abnahme im ersten und zweiten Halbjahre der Haft, woran natürlich in den badischen Strafanstalten die häufig erkannte Strafschärfung der Hungerkost ihren bedeutenden Antheil hat. 2) Darauf in den meisten Fällen im zweiten, dritten oder vierten Halbjahre ein Gleichbleiben, das nur durch Krankheit gestört wurde. 3) Eine Zunahme des Körpergewichts nach erfolgter Angewöhnung an die Verhältniße der Haft, in der Regel im 3. u. 4. Halbjahre der Gefangenschaft, jedoch meistentheils nicht wieder bis zu dem bei der Einlieferung stattgehabten Maße; bei den rückfälligen Dieben aber oft ein auffallendes Ueberschreiten desselben. 4) In den späteren Haftjahren zuweilen Abnahme der Gesundheit und des Körpergewichts als natürliche Folge langer

die Einzelhaft für die leibliche Gesundheit keine erheblichen Nachtheile mit sich bringt. Dafür spricht endlich das gesunde, oft blühende Aussehen des größten Theils unter den Gefangenen, selbst nach längerer Haft, die herrschende zufriedene und ergebne Stimmung und die bedeutende Einnahme durch den Gewerbsbetrieb [1]).

3. Auf Grund solcher Erfahrungen darf nun wol so viel wenigstens behauptet werden, daß die leibliche Gesundheit in der Einzelhaft nicht mehr leidet als unter den anderen Arten der Strafhaft [2]). Und doch ist das vielleicht der Fall [3]), wie v. Wick vermuthet. Er sagt [4]): „Daß die Einsamkeit zu gewissen Krankheiten, insbesondre zum Wahnsinn mehr disponirt, als das Leben in der Gemeinschaft, wird wol niemand leugnen wollen. Ja, ich möchte noch weiter gehen und behaupten: es giebt fast keine Krankheit oder Krankheitsanlage, die nicht in der lautlosen Stille der Einsamkeit eine günstigere Gelegenheit hätte, sich auszubilden, als im Verkehr mit Menschen. Man kann dies einsehen, ohne ein Arzt zu sein. Ein bewegtes Leben ist die beste Schutzwehr gegen eine Menge von Krankheiten. Manche Menschen werden gesund, so wie sie auf den Wagen steigen. Bekannt ist die Erfahrung, daß Menschen, die ein unruhiges und bewegtes Leben führen, so namentlich Soldaten im Kriege, von dem Augenblicke zu kränkeln anfangen, wo sie sich zur Ruhe begeben. Der Grund ist hier

---

Gefangenschaft bei zunehmendem Lebensalter; in den meisten Fällen aber Gleichbleiben der Gesundheit nach 4, 5 und 6jähriger Einzelhaft, wie sie sich nach dem 2. Haftjahre gestaltet hatte. Damit übereinstimmend sagt Dr. Gutsch (Ueber Seelenstörungen in Einzelhaft. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, herausgegeben von Laehr. 19. Bd. Berlin 1862. S. 17); „daß bei allen Sträflingen eine Abnahme des Körpergewichts, und zwar am stärksten in den ersten sechs Monaten der Haft sich bemerklich macht, daß die Abnahme dann entweder stationär bleibt, oder aber bei den (gemüthsruhigen) Eigenthumsverbrechern in behagliche Zunahme sich verwandelt."

1) Füesslin, die Einzelhaft S. 232.

2) Dieser Erfahrungssatz kann durch die Aussage eines einzelnen Gefangenen (in v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 3 Jahrg. 1863. S. 47), dessen Gesundheitszustand unter der Einzelhaft stark gelitten hat, nicht alterirt werden.

3) Neuerdings hat auch Ekert, Direktor in Bruchsal, die Vermuthung geäußert (in den Blättern für Gefängnißkunde H. 3. 1865. S. 15), „daß die Einzelhaft bei längerer Dauer die leibliche Gesundheit nicht unerheblich gefährde."

4) Die Isolirung. S. 9.

nicht bloß ein phyſiſcher, wie etwa der wohlthätige Einfluß der Bewegung auf die Funktionen des Körpers, aber eben ſo wenig ein bloß geiſtiger, wie die pſychologiſche Wirkung der Zerſtreuung, ſondern beides zugleich. Oder, wenn man will, jedes Ding in der Welt bedarf Zeit und Ruhe um ſich auszubilden, ſo auch die Krankheit. In der Einſamkeit iſt hierzu die beſte Gelegenheit gegeben. Sie macht den Menſchen empfänglich und reizbar für alle äußeren Eindrücke und läßt allen inneren Entwicklungen, phyſiſchen wie geiſtigen, ihren ungehemmten Lauf, mithin auch allen krankhaften Entwickelungen. Daraus folgt jedoch nicht, daß nothwendig in jedem Iſolir-Gefängniſſe die Zahl der Sterbe-, Wahnſinns- und ſonſtigen Krankheitsfälle größer ſein muß, als bei dem Syſtem der Gemeinſchaft. Es giebt viele Dinge, die in der Theorie wahr ſind, in der Praxis aber nicht; das macht, die Theorie ſieht immer nur auf das, was aus der Natur der Sache als ſolcher folgt, nicht aber auf die mancherlei Umſtände, die in der Wirklichkeit den Gang der Dinge hemmen oder fördern. Iſt die Behandlung der Strafgefangenen nur ſonſt in jeder Hinſicht der Geſundheit angemeſſen und wird das Iſolirſyſtem nur nicht mit ſtarrer Conſequenz, ſondern mit der gehörigen Vorſicht und Milde durchgeführt, dann läßt ſich erwarten, daß der Geſundheitszuſtand der Iſolirten im Ganzen grade nicht bedeutend ſchlechter ſein wird, als bei dem Gemeinſchaftsſyſteme. Wenigſtens hat die Erfahrung zu Dreibergen dies bisher beſtätigt."

4. Demnach ergiebt ſich das Endreſultat, daß die Einzelhaft und zwar nicht bloß in jener leichteren von uns vertheidigten Geſtalt, ſondern auch die ſchärfere ununterbrochene Handhabung derſelben, wie ſie z. B. in Bruchſal ſtattfindet, auch nicht bloß die kurzzeitige, ſondern ſelbſt die lang andauernde, um der Rückſicht willen, die man auf die leibliche Geſundheit der Sträflinge zu nehmen hat, nicht nothwendig zu verwerfen iſt. Denn die Nachtheile, welche die Einzelhaft in den beiden jetzt herrſchenden Geſtaltungen für die leibliche Geſundheit vielleicht mit ſich bringt, ſtehen in keinem Verhältniß zu den allgemeinen Uebelſtänden, welche von der Gemeinſchaftshaft, wenn ſie ausſchließlich und von Anfang der Haft an zur Anwendung gebracht wird, unzertrennlich ſind. Nothwendig aber iſt es, daß der Geſundheitszuſtand der Zellengefangenen mit großer Sorgfalt überwacht wird und zwar beſonders während des erſten Haftjahres, weil, wie wir

oben von Füeſſlin gehört haben, in dieſer Zeit die Krankheitsanlage der Gefangenen am größten iſt. Auch ſind die Gefangenen entweder zeitweilig oder für immer der Einzelhaft zu entziehen, ſobald ihre Geſundheit durch dieſe Haftart ernſtlich gefährdet wird.

§. 23. Die Gefahren der Einzelhaft für die geiſtige Geſundheit.

1. Unter allen Einwänden, welche gegen die Einzelhaft gemacht ſind, wird der am ſtärkſten betont, daß ſie die geiſtige Geſundheit in einem bedenklich hohen Grade gefährde. Es iſt behauptet, daß Störungen in der Geſundheit des geiſtigen Lebens ſich in der Einzelhaft viel häufiger fänden, als in der Gemeinſchaftshaft. Dem iſt von den Anhängern des Iſolirungsſyſtems nicht nur widerſprochen, ſondern ſogar die Behauptung entgegengeſtellt, daß umgekehrt in der Gemeinſchaftshaft mehr Seelenſtörungen vorkämen als in der Einzelhaft. Aber weder das Eine noch das Andre kann gegenwärtig erwieſen werden, die Frage iſt noch nicht ſpruchreif. Die Statiſtik hat das Kapitel von den Geiſteskrankheiten überall noch nicht genügend bearbeitet. Selbſt in Beziehung auf die Verhältnißzahl der Seelenſtörungen, welche unter der freien Bevölkerung vorkommen, iſt man noch nicht zu vollkommen ſicheren Reſultaten gekommen. Wappäus hat in einer Tabelle die Verhältnißzahlen der Irren unter der freien Bevölkerung mehrerer Staaten zuſammengeſtellt und ſagt dann weiter [1]): „Darnach ſind in unſern gebildeten Staaten unter ſämmtlichen Einwohnern ungefähr 1½ pro Mille und unter den Einwohnern im Alter von 20—60 Jahren etwas über 2 pro Mille Geiſteskranke deſſelben Alters, oder mit anderen Worten, durchſchnittlich kommt unter der Geſammtbevölkerung 1 Geiſteskranker auf 772 Perſonen und unter dem productiven Theil der Erwachſenen 1 auf 478.“ Aber, ſetzt er gleich weiter hinzu, dieſes Verhältniß iſt „in der Wirklichkeit ohne Zweifel noch viel höher und wohl unbedenklich auf das Doppelte anzunehmen.“ Was dagegen die Verhältnißzahl der Seelenſtörungen betrifft, die in den Strafanſtalten mit Geſammthaft vorkommen, ſo läßt ſich darüber gar

---

[1]) Allgemeine Bevölkerungsſtatiſtik. 2 Th. Leipzig 1861. S. 67.

Nichts und sei's auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen. Zwar fehlt es nicht an Material, aber es ist von der Statistik noch nicht genügend verarbeitet. Die Angaben, welche über einzelne Anstalten gemacht sind, können nicht als maßgebend betrachtet werden. Wenn z. B. nach einer Mittheilung von Dr. Wald [1]) das Verhältniß in Spandau während der 11 Jahre von 1851 bis 1861 durchschnittlich im Jahre nur 0,085, und in Brandenburg während des Zeitraumes von 1852 bis 61 durchschnittlich im Jahre für die Männer nur 0,05 und für die Weiber nur 0,10 war, so stellt es sich ja viel niedriger heraus, als das unter der freien Bevölkerung. Dieses günstige Verhältniß kann unmöglich die Regel sein und muß ebenso in besonderen Verhältnissen seinen Grund haben, wie die geringe Sterblichkeit in den Hannoverschen Strafanstalten zu Lüneburg und Stade, von der oben die Rede war. Ebenso ist auch die von Lelut [2]) ausgesprochene Vermuthung, daß in den Gefängnissen vier-, fünf-, ja sechsmal so viel Irre gefnnden werden als unter der freien Bevölkerung, durchaus irrig. Denn er geht dabei von dem durch neuere Untersuchungen als falsch erkannten Satze aus, daß unter der freien Bevölkerung auf 1000 Einwohner nur ein Seelengestörter komme. Endlich ist auch die Durchschnittszahl der in der Einzelhaft vorkommenden Seelenstörungen noch nicht genügend festgestellt. Die Angaben, welche aus den verschiedenen Zellengefängnissen gemacht werden, dürfen nicht ohne Weiteres mit einander verglichen werden, denn über die Formen der Geistesstörungen gehen die Ansichten noch weit auseinander und in Folge davon werden die Tabellen von verschiedenen Principien aus angefertigt. Bald unterscheidet man zwischen schweren und leichten Fällen, bald nicht, und krankhafte Erscheinungen, welche in der einen Anstalt mitgezählt werden, bleiben in der andern unberücksichtigt. Ueberdies würde es auch durchaus fehlsam sein, wenn man für alle Anstalten mit Zellenhaft eine Durchschnittszahl im Allgemeinen ermitteln wollte.

---

[1]) In v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 2. Jahrgang 1862. S. 742 u. 744.

[2]) De l'influence de l'emprissonement cellulaire sur la raison des détenus, mémoire lu à l'academie des sciences morales et politiques dans sa séance du mars 1844. Vergl. Jahrbücher der Gefängnißkunde. 5. Bd. 1844. S. 246.

Bei einer Vergleichung mehrerer Anstalten sind gar mancherlei Rücksichten zu nehmen. Erstlich ist auf die Art zu achten, in welcher die Einzelhaft vollstreckt wird. Wenn die Einzelhaft, wie behauptet wird, die geistige Gesundheit wirklich gefährdet, so müssen diese Gefahren sich natürlich vergrößern oder verringern, je nachdem jene schärfer oder gelinder gehandhabt wird. Zum andern darf nicht übersehen werden, ob die Anstalten nur für kurz- oder für lang-dauernde oder für beiderlei Haft bestimmt sind. Denn eine Verurtheilung zu lang andauernder Zellenhaft befördert, wie wir weiter unten sehn werden, die Entstehung von Seelenstörungen. Drittens aber darf auch die ganze Beschaffenheit der Personen, für welche eine Anstalt bestimmt ist, ihre leibliche und geistige Gesundheit und ihre ethische Haltung nicht ganz übersehn werden. So z. B. kann es nicht überraschen, wenn in einer Anstalt, die vorzugsweise durch leiblich und geistig gesunde und noch im besten Lebensalter stehende Gauner und Diebe bevölkert wird, verhältnißmäßig wenige Fälle von Störungen der geistigen Gesundheit vorkommen.

Aus dieser Erörterung erhellt, daß über das Verhältniß der Geisteskranken unter der freien Bevölkerung einerseits und den Gefangenen andrerseits, und besonders über das Verhältniß derselben in der Einzelhaft und Gemeinschaftshaft vom Standpuncte der Erfahrung aus noch Nichts gesagt werden kann, das eine allgemeinere Anerkennung beanspruchen dürfte. Ja, es muß bei der Bestimmung der Verhältnißzahl für die Geisteskranken unter der freien Bevölkerung sogar erst ein ganz andres Verfahren, als das bisher übliche, eingeschlagen werden, wenn das Verhältniß der Seelengestörten in der Freiheit und derer in der Gefangenschaft mit einiger Sicherheit festgestellt werden soll. Da in den Strafanstalten jeder Fall nur einmal in Anrechnung gebracht wird, so kommt es, wenn man die Zahl der Fälle unter den Gefangenen mit denen unter den Freien vergleichen will, darauf an, daß die Zahl der jährlichen Erkrankungen unter den Freien ermittelt wird. Gegenwärtig aber werden die Irren unter der freien Bevölkerung jedes Jahr wieder mitgezählt, bis Heilung eingetreten ist. Indeß wenn auch für den Zweck der Vergleichung die Verhältnißzahl für die Irren unter der freien Bevölkerung nach den richtigen Grundsätzen gesucht würde, so dürfte man doch nicht vergessen, daß damit noch keine volle Sicherheit erreicht wäre. Immer wird

man bei der Vergleichung einige Procente namentlich zu Gunsten der Einzelhaft absetzen müssen. Es liegt in der Natur der Sache, daß unter der freien Bevölkerung viel mehr Fälle von Geistesstörungen unbeachtet bleiben, als in den Gefängnissen, und in der Gesammthaft wieder mehr, als in der Einzelhaft.

2. Kann nun auch die Behauptung, daß die Einzelhaft die geistige Gesundheit der Sträflinge viel mehr gefährde, als die Gesammthaft, von der Erfahrung aus nicht als wahr begründet werden, so muß doch die Richtigkeit derselben a priori zugestanden werden. Hier findet das, was v. Wick über die Gefahren der Einzelhaft für die leibliche Gesundheit sagt [1]), gleichfalls und zwar noch in einem höheren Grade seine Anwendung. Befördert die Einsamkeit die Entwicklung und Ausbildung jeder Krankheitsanlage, so muß das ganz besonders von den Anlagen zu Geisteskrankheiten gelten. In der Einzelhaft kann der Gang, den die Gedanken einschlagen und die Richtung, die das Gemüth genommen, ungestört fortschreiten, während in der Gesammthaft beide mannichfach durchkreuzt werden. Die Anregung und Zerstreuung, welche das Leben in der Gemeinschaft bietet, lenkt auch von einem falschen Gedankenwege und von einer gefährlichen Gemüthsrichtung wieder zurück. Sodann wird in der Einzelhaft viel energischer auf das Geistesleben der Gefangenen eingewirkt, als in der Gesammthaft. Grade deßhalb giebt man ihr ja den Vorzug, weil sie einestheils dem Gefangenen das Strafleiden fühlbarer macht und anderntheils ihn mächtiger zur Umkehr reizt. Ja, man geht unter der Vollstreckung der Einzelhaft absichtlich und energisch darauf aus, das bisherige Seelenleben des Gefangenen zu zerstören und statt dessen ein andres, dem früheren ganz entgegengesetztes hervorzurufen. Da kann es leicht geschehen, daß eine Störung des geistigen Lebens eintritt. In ethischen Vorgängen liegt, wie wir im folgenden § sehen werden, gar oft entweder die Ursache oder doch die Veranlassung von psychischen Erkrankungen der Zellengefangenen.

Endlich aber setzt die eingehende Untersuchung von Dr. Gutsch, Hausarzt des Zellengefängnisses in Bruchsal [2]), es außer

---

1) Vergl. S. 104.

2) Ueber Seelenstörungen in Einzelhaft. Nach den im Zellengefängnisse Bruchsal in zwölf Jahren gewonnenen Erfahrungen. In H. Laehr's Allgemeiner Zeitschrift für Psychiatrie. 19. Bd. 1862. H. 1.

Nicht ganz so günstig, aber doch noch immer sehr günstig lauten die Mittheilungen aus Dreibergen [1]). Dort ist während der 21 Jahre vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1860 nach den officiellen Sanitätsberichten bei einer täglichen Durchschnittszahl von 217½ Sträflingen jährlich einer in wirklich andauernde Geisteskrankheit verfallen. Demnach ergiebt sich die Verhältnißzahl von nicht ganz 0,46 oder pro Mille etwa 4½. In den letzten vier Jahren, vom 1. Juli 1861 bis Ende Juni 1865, kamen dagegen viel mehr Fälle, nämlich 10, vor, während die Durchschnittszahl der Bevölkerung ziemlich dieselbe war, wie in den Vorjahren. Aber selbst in diesen Jahren ist die Verhältnißzahl lange nicht so groß, wie die von Bruchsal während der Jahre von 1848—60.

In Bruchsal sind nach Gutsch [2]) während der 13 Jahre von 1848—1860 2666 Männer detinirt gewesen und davon 84, also 3,15 %, seelengestört geworden. Wollen wir indeß das Verhältniß der in Bruchsal vorgekommenen Geisteskrankheiten zu denen, welche in andern Anstalten oder unter der freien Bevölkerung beachtet sind, bestimmen: so kommt es darauf an, daß das Procent nicht von der Gesammtzahl der Sträflinge, welche durch die Anstalt gegangen sind, sondern von der jährlichen Durchschnittszahl ermittelt wird, nnd das ergiebt als Resultai 1,95 % oder 19½ pro Mille. Wir wollen gern glauben, daß Gutsch, wie er sagt, mit großer Scrupulosität verfahren ist und manche Fälle mitgezählt hat, welche anderswo vielleicht nicht würden beachtet sein; wir geben außerdem zu, daß Zeiten politischer Aufregung auch unter der freien Bevölkerung in der Regel eine größere Anzahl von Seelenstörungen mit sich führen; wir verkennen endlich auch nicht, daß manche Krankheitsfälle in Bruchsal dadurch veranlaßt sein mögen, daß dort die Strafschärfungen durch Hungerkost und Dunkelarrest häufig vollzogen wurden: die Verhältnißzahl bleibt

---

1) Die nachstehenden Data sind der schon in §. 5 erwähnten handschriftlichen Mittheilung des Herrn Criminalrath v. Wick entnommen.

2) a. a. O. S. 8. Nach den allerneuesten Mittheilungen (Blätter für Gefängnißkunde. H. 2. 1865. S. 100) hat Bruchsal seit 1860 eine viel geringere Zahl von Seelenstörungen, 1860 u. 61 kamen bei einer Durchschnittszahl von 258 und 245 nur je ein; 1862 bei einer Durchschnittszahl von 234 drei und 1863 gar kein Fall vor.

doch immer bedenklich groß. Und dies Bedenken muß noch gesteigert werden, wenn wir erfahren: einmal, daß unter den 84 Fällen nur 43 leichte, aber 41 schwere waren [1]); zweitens, daß unter 36 Fällen, in denen keine andre Prädisposition nachgewiesen werden konnte, 23 waren, in denen ein directer Zusammenhang mit Einflüssen des Alleinseins unzweifelhaft zu erkennen war, und die sämmtlich wol unter anderen Verhältnissen der Gefangenschaft nicht zur Entwicklung gekommen wären [2]); und endlich, daß das Heilungsverhältniß nur 70 % betrug [3]), so daß also jährlich 6 pro Mille einer unheilbaren Geisteszerrüttung verfielen.

Stellen wir den Verhältnißzahlen von Vechta und Dreibergen 3 und 4½ pro Mille die von Bruchsal 19½ pro Mille gegenüber: so springt die außerordentliche Verschiedenheit in die Augen, und es drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, worin dieselbe ihren Grund haben mag. Da einestheils alle drei Anstalten sowohl für kurz- als für langdauernde Haft bestimmt sind und anderntheils auch zwischen den Personen, für welche jene drei Anstalten bestimmt sind, kein wesentlicher Unterschied statt findet: so muß die Vermuthung entstehen, daß der Grund vorzugsweise in der verschiedenen Art und Gestalt zu finden ist, in welcher die Einzelhaft in Vechta und Dreibergen einerseits und in Bruchsal andererseits vollstreckt wird. Hier kommt sie uneingeschränkt zur Anwendung, dort aber ist sie soweit beschränkt, daß beim Gottesdienste, in der Schule und auf dem Spaziergange Gemeinschaft statuirt wird. Daß diese verschiedene Vollstreckungsart der Einzelhaft in erheblich verschiedener Weise auf die Sträflinge wirkt, wird von einigen Badischen Strafanstaltsbeamten dadurch anerkannt, daß sie die strengere Praxis nur für Männer, für Weiber dagegen die mildere empfehlen [4]).

Die oben ausgesprochene Vermuthung scheint indeß in den Erfahrungen, welche man in Moabit gemacht hat, ihre Widerlegung zu finden. Dort ist dieselbe Praxis wie in Bruchsal, und doch ist dort die Zahl der Geisteskranken viel geringer. Innerhalb der 4 Jahre von 1857 bis 1860 ist unter 902 Gefangenen

---

1) Daselbst S. 50.
2) Daselbst S. 28.
3) Daselbst S. 65 vergl. S. 63.
4) S. Blätter für Gefängnißkunde. 5. Heft. Heidelberg 1865. S. 57.

nur ein Fall von Wahnsinn und außerdem 6 leichte Seelenstörungen vorgekommen [1]), also 0,77 % oder 7,7 pro Mille. Sehen wir nun auch ganz davon ab, daß Moabit dem Vernehmen nach durch Sträflinge bevölkert wird, die leiblich und geistig gesund sind, noch im besseren Lebensalter stehen und nicht auf eine lange Zeit verurtheilt sind: so kann Moabit schon um deßwillen nicht in die Vergleichung gezogen werden, weil die Anstalt noch zu kurze Zeit bestanden hat. In Vechta kam innerhalb der ersten 12 Jahre, wie wir oben gesehn haben, überall keine Geistesstörung vor; auch Dreibergen hatte in den ersten Jahren keinen Wahnsinnsfall [2]); und in Bruchsal stellte sich während der ersten drei Jahre die Verhältnißzahl durchschnittlich für ein Jahr nur auf 8,4 pro Mille [3]). Die Erfahrungen von Moabit können demnach die oben ausgesprochene Vermuthung nicht widerlegen. Indeß um zu einem sichern Resultate zu gelangen, müßten auch die Erfahrungen aus andern Zellengefängnissen mit in die Vergleichung gezogen werden. Aber, soweit wenigstens meine Kenntniß der einschläglichen Litteratur reicht, sind die Angaben aus den meisten andern Anstalten entweder nicht brauchbar, weil nicht die Procentzahl der Seelengestörten mitgetheilt wird, oder sie sind ungenau [4]). So z. B. weichen die Angaben von Philadelphia auffallend von einander ab, je nach Verschiedenheit der Aerzte, die in der Anstalt angestellt waren. Uebrigens kommen dort, wo die strenge Praxis geübt wird, sehr häufig Seelenstörungen vor.

Muß nun die Entscheidung der Frage, ob die strengere Praxis die geistige Gesundheit der Sträflinge wirklich in dem hohen Grade gefährdet, wie es nach den Erfahrungen in Bruchsal der Fall zu sein scheint, auch noch suspendirt werden: soviel dürfen wir auf Grund der Erfahrungen von Vechta und Dreibergen mit Sicherheit behaupten, daß die mildere Praxis nicht in dem Maaße störend auf das Seelenleben der Gefangenen einwirkt, daß gegen die Anwendung der Einzelhaft in dieser Gestalt gegründete Be-

---

1) v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 1. Jahrg. 1861. S. 269.

2) Nach den oben S. 22 erwähnten handschriftlichen Mittheilungen.

3) Gutsch a. a. O. S. 8.

4) Siehe Mittermaier, der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage. S. 103.

denken erhoben werden könnten. Demnach spricht auch die Erfahrung für die Vollstreckungsart der Einzelhaft, für welche wir uns oben im Zusammenhange unsrer systematischen Erörterung erklärt haben.

4. Da von allen Anhängern des Isolirungssystems zugestanden wird, daß die geistige Gesundheit der Zellengefangenen von besondren Gefahren bedroht, und daher mit besondrer Aufmerksamkeit zu überwachen ist: so kommt es darauf an, daß jede Störung im geistigen Leben möglichst früh entdeckt, und dem völligen Ausbruche der Krankheit thunlichst vorgebeugt wird. Deshalb ist es wichtig, daß man die Punkte erkennt, wo die größte Gefahr droht.

a. Es ist ein allgemein anerkannter Erfahrungssatz, daß die erste Zeit der Haft bei weitem die gefährlichste ist. „In den ersten Monaten" — sagt Hoyer [1]) — „ist die Zellenhaft am peinlichsten. Sind erst die Stürme in seiner Brust beschwichtigt, so ergreift der Ankömmling in der Regel die ihm dargebotenen Mittel zu seiner Wiedererholung mit Begier, findet Beruhigung in der Arbeit und fügt sich um so leichter in die Hausordnung, jemehr er die Nothwendigkeit derselben und das Wohlthätige dieser oder jener Veranstaltung erkennt." Aehnlich sagt Lelut [2]): „Es ist eine unbestreitbare Thatsache, welche auch schon die Erfahrung unsrer Zellengefängnisse gelehrt hat, daß der Zeitraum, in welchem ihre Einsperrungsweise am stärksten auf den Geist und durch den Geist auf den Leib wirkt, in den ersten Tagen, den ersten Wochen und den ersten Monaten dieser Gefangenschaftsweise liegt. In ihm findet ausschließlich die Sühne der Betrübniß statt, wenn diese Gefangenschaftsweise sie hervorzurufen vermocht hat. Bald aber stillen sich diese traurigen Gemüthsbewegungen in Folge der Kenntniß, welche der Sträfling von der Strafe erlangt, zu der er verurtheilt ist, in Folge der Zahl und der Art der erlaubten Mittheilungen, welche sie mildern, und durch die Wirkungen der Beschäftigung, der Besitznahme der Einzelzelle und ihres Gesammtinhaltes. Zuerst tritt die Gewöhnung ein, ihr folgt das Wohlsein und zuletzt entstehen daraus, wie ich gesehn habe, physiologische und psychologische Zustände, welche bei Weitem höher stehen, als

1) Congrès intern. de Bienf. de Francf. Session de 1857. Tome II. pag. 565.

2) Vergl. Jahrbücher der Gefängnißkunde. Bd. 10. 1847. S. 145.

die gemeinsame Einsperrung.“ Wenn dagegen behauptet ist [1]), daß vor Ablauf des sechsten und nach Ablauf des funfzehnten Monats bei Zellengefangnen keine Seelenstörung eintrete, so wird das durch die in Bruchsal gemachten Erfahrungen widerlegt [2]). Dort betrug nach der von Gutsch mitgetheilten Tabelle die Dauer der vor Ausbruch des Seelenleidens erstandenen Einzelhaft:

1 Halbjahr bei	19
2 Halbjahre bei	18
1 Jahr bei	25
2 Jahre bei	19
3 „ „	7
4 „ „	1
6 „ „	1
Seelengestört eingeliefert . . .	4.

Daraus ergiebt sich, daß die größte Gefahr innerhalb der ersten zwei Jahre liegt. Mit ganz besondrer Aufmerksamkeit ist das Seelenleben der Zellengefangenen während der ersten Hälfte des ersten Jahres zu beachten. Ueberall lehrt die Erfahrung, daß die die geistige Gesundheit gefährdenden Einwirkungen sich im ersten Halbjahre der Haft am stärksten geltend machen [3]).

b. Es wird vielfach behauptet, daß die Einzelhaft den, den zu langjähriger Strafhaft Verurtheilten gefährlicher werde als denen, welche nur eine kurze Strafzeit abzubüßen haben [4]). Auch hat der von v. Wick ausgesprochene Satz [5]), daß die Vorstellung von einer langen Dauer mächtiger auf das Gemüth einwirken, dagegen die Vorstellung von einer kurzen Dauer auch hier wie bei jedem Leiden den Druck mildern müsse, gewiß seine Wahrheit. Indeß in Bruchsal kamen doch nicht verhältnißmäßig mehr Stö-

---

1) Jahrbücher der Gefängnißkunde Bd. 4. 1844. S. 197.

2) Congrès intern. de Bienf. 1857. Tome II. pag. 535. Gutsch a. a. O. S. 13.

3) Vergl. v. Zahn Reisebericht S. 46. Röder, Besserungstrafe. S. 127. — In der Gemeinschaftshaft scheinen dagegen die meisten Seelenstörungen erst in späteren Haftjahren vorzukommen. Vgl. Dr. Wald an der oben S. 107 citirten Stelle.

4) In der Gesammthaft scheint dies allerdings der Fall zu sein. Vgl. Dr. Wald ebendaselbst.

5) Die Isolirung. S. 14.

rungen in der geistigen Gesundheit bei denen vor, die zu langjähriger Haft verurtheilt waren [1]).

c. Wie unter der freien Bevölkerung, so kommen auch unter den Zellengefangenen die meisten Seelenstörungen in dem Lebensalter von 20—30 Jahren vor. Von den 84 Seelengestörten in Bruchsal waren 40 zwischen 22 und 30 Jahr, dagegen nur 20 zwischen 31 und 40 Jahr alt [2]). Unter 44, die 1838—39 in Philadelphia geisteskrank wurden, waren 32 unter 30 Jahren [3]).

d. Diejenigen, welche schwere Verbrechen begangen haben und besonders die, welche im Affect das Verbrechen begangen haben, werden viel leichter seelengestört als die, welche leichte Verbrechen verübt haben. Am wenigsten droht den Dieben diese Gefahr [4]).

e. Für Weiber ist die Einzelhaft gefährlicher als für Männer [5]).

---

1) Nach Gutsch a. a. O. S. 13 betrug die urtheilsmäßige Strafzeit bei den Geisteskranken in Bruchsal:

Unter	1 Jahr bei	1,
	1 Jahr	6,
	2 Jahre	14,
	3 „	7,
	4 „	5,
	5 „	5,
	6 „	8,
	8 „	7,
	9 „	5,
	10 „	6,
	12 „	8,
	15 „	4,
	20 „	3,
	30 „	1,
	Lebenslänglich bei	4.

2) Gutsch a. a. O. S. 10.

3) David, Ueber die neueren Versuche zur Besserung der Gefängniß- und Strafanstalten. S. 62.

4) Gutsch a. a. O. S. 11 u. 12. Von 1,354 Dieben wurden 24 oder 1,77 %, von 205 Todtschlägern 21 oder 10,24 % seelengestört, und ebenso ergaben alle übrigen acuten Verbrechen ein überwiegendes Verhältniß über den chronischen Diebstahl. Vergl. auch Schück, die Einzelhaft S. 55 f. — Dieselbe Erfahrung ist auch in der Gemeinschaftshaft gemacht. Vergl. Dr. Wald an der angeführten Stelle.

5) Vgl. Mühlhäuser (ev. Pfarrer in Bruchsal), die Anwendung der

In Dreibergen waren unter 7 Geisteskranken 4 Weiber, und doch war die Zahl der isolirten Weiber stets bedeutend geringer als die der Männer [1]). In den Strafanstalten Toskana's kamen auf 1000 Gefangene 2 Wahnsinnsfälle unter den Männern und 7 unter den Weibern vor [2]). In der irischen Strafanstalt zu Mountjoy kamen 1860 auf etwa 400 weibliche Gefangne 6 Wahnsinnsfälle [3]). Indeß ist die Gefahr nicht so groß, daß die Weiber der Einzelhaft nicht dürften unterworfen werden; die Erfahrung weiß von sehr günstigen Erfolgen, die in der Einzelhaft an den Weibern erzielt sind [4]).

f. Bemerkenswerth ist endlich, daß auch die hohen Feste oft einen störenden Einfluß auf das geistige Leben der Zellengefangenen ausüben [5]).

§. 24. Von den Gefahren der Einzelhaft für das sittliche Leben.

1. Wir haben bereits gesehen, daß die Einzelhaft mit dem einsiedlerischen Leben zwar nicht gleichgeartet, aber doch verwandt ist. Das Alleinsein ist für den Zellengefangenen die Regel; die Einsamkeit wird, wenn auch täglich, so doch immer nur auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit unterbrochen; bei weitem die meiste Zeit muß er jeden Tag allein zubringen. Und dabei ist das besonders in Anrechnung zu bringen, daß er nicht wie der Einsiedler freiwillig sich das einsame Leben erwählt hat, sondern daß es ihm wider seinen Willen und als Strafe für ein von ihm begangenes Verbrechen auferlegt wird. Wenn nun aber das einsiedlerische Leben aus ethischen Motiven entschieden verworfen wird: werden wir da nicht von vornherein vermuthen müssen, daß vom Standpunkte der Moral aus wenigstens Bedenken gegen die

---

Einzelhaft auf weibliche Sträflinge, in den Blättern für Gefängnißkunde 5. H. Heidelberg 1865. S. 1 flg.

1) v. Wick, die Isolirung. S. 13.

2) Mittermaier, der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage S. 103.

3) v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. S. 554.

4) Vergl. Hoyer in Congrès intern. de Bienf. 1857. Tome II. pg. 561. Mittermaier, der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage S. 170. v. Holtzendorff, das irische Gefängnißsystem. S. 122.

5) Gutsch a. a. O. S. 14.

Einzelhaft zu erheben sind? Bis jetzt freilich sind in der Debatte über die Einzelhaft solche Bedenken nur sehr vereinzelt laut geworden; v. Wick ist, soviel ich weiß, der einzige, der darauf aufmerksam gemacht hat [1]). Um so mehr müssen wir diese Frage hier einer sehr sorgfältigen und eingehenden Untersuchung unterziehen.

2. Hören wir zuerst, wie die Moralisten sich über die Bedeutung der Einsamkeit für das sittliche Leben äußern. Reinhard [2]) rechnet sie unter die Tugendmittel, aber nur dann „wenn sie mit einem geselligen und thätigen Leben in Verbindung steht." „In dieser Verbindung" — sagt er [3]) — „sind die Nachtheile nicht zu fürchten, welche sie bringt, wenn man ihr allein sich widmet, wenigstens kann denselben mit leichter Mühe vorgebeugt werden." Er empfiehlt sie nur in der Weise, daß sie auf einzelne Stunden und Zeitabschnitte beschränkt wird, dagegen verwirft er sie, wenn sie das Gewöhnliche, wenn sie Sitte und Lebensart wird. Auch Rothe [4]) zählt die Einsamkeit zu den Tugendmitteln, insofern durch sie die rechte Sammlung und Einkehr in uns selbst erleichtert wird. Er erklärt unter Umständen es für angemessen, daß man regelmäßig, wo möglich täglich bestimmte Zeiten für den Umgang mit sich selber festsetzt; aber er warnt auch wieder vor dieser Art der Einsamkeit, er sagt, daß „die Einsamkeit, besonders die beschäftigungslose, neben ihren nicht zu läugnenden Vortheilen auch große sittliche Gefahren mit sich bringt, vornehmlich für den sittlich noch wenig geförderten." Wuttke sagt [5]): „Ohne sittliche Gemeinschaft mit anderen Menschen kann die Sittlichkeit nicht zur vollen Entwicklung kommen; die Gemeinschaft ist nicht ein bloßes ruhendes Sein, sondern ist ein wirkendes Gut, ist die Bedingung neuer höherer Sittlichkeit. Das Einsiedlerleben ist schon hierdurch sittlich verurtheilt; die heilige Schrift weiß von ihm Nichts; Einsamkeit mag wohl als eine vorübergehende Vorbereitung zu einem tiefer Sammlung bedürfenden

---

1) Die Isolirung der Sträflinge. S. 4.

2) System der christlichen Moral. 5. Aufl. 4. Band. Stuttgart 1823. S. 429 flgd.

3) a. a. O. S. 448.

4) Theologische Ethik. 3 Bd. Abthl. 1. Wittenberg 1848. S. 125.

5) Handbuch der christlichen Sittenlehre. Bd. 1. Berlin 1861. S. 559.

Berufe heilsam sein, wie auch der Menschensohn selbst eine Zeitlang sich zurückzog (Mtth. 4), aber diese Sabbathstille des Gemüthes kann nicht, im Gegensatze zum thatkräftigen Leben unter den Menschen, das allein Geltende sein." Und vorher sagt er [1]): „Das geistige Mittheilen, auch das wahrhaftige, ist an sich noch nichts Sittliches, denn es ist auf Grund der Schranken des menschlichen Einzelwesens grabezu ein Bedürfniß; daher die volle Einsamkeit eine so große Qual; der Einsiedler erträgt die selbstgewählte Einsamkeit nur darum, weil er in immerwährender geistiger Mittheilung begriffen ist, nämlich an Gott im Gebet; ein nicht betender, unfrommer Einsamer wäre entweder ein aufs härteste Bestrafter oder ein geistig Verschrobener."

Können wir nun diesen Aussprüchen der Moralisten unsere Zustimmung nicht versagen, so müssen wir aus ethischem Interesse gegen die Isolirung der Sträflinge um so mehr bedenklich werden, als eigentliche Herzensfrömmigkeit bei ihnen nur äußerst selten gefunden wird.

3. Doch untersuchen wir weiter, worin die Gefahren bestehen, welche die Einsamkeit für das sittliche Leben mit sich führt.

a. v. Wick sagt [2]): „Die consequente Vereinzelung der Menschen ist im Grunde nichts anderes als der consequenteste Egoismus, mithin der höchste Grad des Bösen, zu dem es der Mensch zu bringen vermag." Die Liebe — sagt die Schrift — ist des Gesetzes Erfüllung; der Dienst an den Brüdern und die Liebe zu Gott ist, wie Christus sagt, die Regel, nach welcher das letzte Gericht gehalten werden soll. Diese Liebe kann wie alle Tugend nur durch Uebung erworben werden, und wenn Jemandem die Gelegenheit zu ihrer Uebung gänzlich abgeschnitten wird, so muß er nothwendig der Selbstsucht verfallen. Etwas muß der Mensch suchen; wird es ihm unmöglich gemacht, das zu suchen, das des Andern ist, so muß er das Seine suchen, muß selbstsüchtig, hartherzig, tyrannisch, eigensinnig werden. Nun aber ist in den meisten Menschen die Selbstsucht schon in hohem Grade mächtig, wenn sie zur Haft gebracht werden — die Selbstsucht ist ja die Quelle, aus welcher die Verbrechen entspringen —; wie groß muß

---

1) a. a. O. S. 522.
2) a. a. O. S. 4.

da für den isolirten Sträfling die Versuchung werden, daß er sich in Selbstsucht verhärtet?

b. „Die Neigungen des Herzens werden dadurch, daß man ihnen in der Einsamkeit alle Befriedigung versagt, nicht mehr unterdrückt, sondern nur mehr empört" — sagt Reinhard [1]); und Zimmermann sagt [2]): „Jede Leidenschaft wirkt in der Einsamkeit feuriger und stärker und mit größerer Schnellkraft, weil sie ganz zusammengedrängt ist auf Eins. Bei der großen äußerlichen Stille glimmt Leidenschaft unter betrügerischer Asche, wenn der Mensch sich bloß mit seinen eigenen Vorstellungen beschäftigt, und durch die beständige Wiederholung der nämlichen Ideen seine Einbildungskraft schärft. Traut einem hochherzigen Menschen nicht, wenn ihr ihn auch einsam, leidend und betrübt seht; beleidigt ihn nicht. Seine Leidenschaften schlafen. Lange könnt ihr einen elastischen Körper beugen, aber nehmt euch in Acht. Er schlägt euch, wenn ihn Nichts mehr drückt, die Augen aus dem Kopfe. Menschen von empfindlicher Gemüthsart, starker Einbildungskraft und hoher Leidenschaft, wird Einsamkeit leicht gefährlich, weil sie jene immermehr erregt und diese immermehr entzündet. Alle unsre Leidenschaften begleiten uns in die Einsamkeit. Da wird jede Gemüthsart schlimmer durch die ungestörte und heftige Darstellung von dem, was ist oder war. Da vergißt man Nichts, da blutet jede alte Wunde, da rostet kein Dolch. Alles was einst die Nerven spannte und mit tiefen Spuren sich einprägte in die Imagination, ist entweder ein Gespenst, das dich mit unermüdeter Wuth in deiner Einsamkeit verfolgt, oder ein Engel, der dir da in jeder Stunde mit stillem süßen Himmelsanblick winket" [3]). Und bedenken wir nun, von welchen Neigungen

---

1) a. a. O. S. 446.

2) Ueber die Einsamkeit. 2. Th. Leipzig 1784. S. 217.

3) Klopstock sagt irgendwo: „Einsamkeit hat in der Rechten einen Becher der Freude, und in der Linken einen wüthenden Dolch." Interessant ist der Ausspruch eines chinesischen Philosophen, den Zimmermann (a. a. O. Th. 2. S. 309) anführt. „Viele unter dem gemeinen Volk" — sagt der Mann — „glauben Alles, was man ihnen von Menschen erzählt, die in abgesonderten und einsamen Oertern leben. Man hält diese Oerter für die Zuflucht der Tugend und der Unschuld, weil jene Einsame plötzlich Alles verlassen, ihre Weiber, ihre Kinder, ihre Güter. Welche Einfalt! Haben Einsame nicht auch Fleisch und Blut, oder sind sie gefühllos? Fürwahr,

die Verbrecher beherrscht werden; bedenken wir, wie mächtig meistens in ihnen die Leidenschaften wogen und stürmen: so müssen wir zugestehen, daß die Isolirzelle sie auf dem verkehrten Wege, den sie eingeschlagen haben, gar leicht weiter und bis an den Abgrund des Verderbens treiben kann.

c. Doch nicht bloß die Neigungen und Leidenschaften, welche der Mensch in die Einsamkeit mitbringt, sondern auch die Eindrücke, welche er in derselben empfängt, können ihm leicht gefährlich werden. Die Einsamkeit macht in hohem Grade reizbar. Höchst interessant sind die Erfahrungen, welche Schubert auf einer Reise durch die Wüste an sich selber machte. Er sagt [1]): „Dieses fast beständige Alleinsein der Seele mit sich selber, das Ruhen ihres Wesens auf der eigenthümlichen inneren Welt, das durch kein immer wiederkehrendes Vernehmen des Neuen unterbrochen wird, äußert auf empfängliche Naturen einen ganz besondren Einfluß. Man wird da leichter erregbar für alle Eindrücke, für alle innern Bewegungen als jemals, sowohl für die schlimmen als für die guten. Mich wenigstens erinnerte meine damalige ungewöhnliche Reizbarkeit an die Geschichte jenes Anachoreten, welcher, um seiner Neigung zur Zornmüthigkeit alle Gelegenheit zu ihren Ausbrüchen abzuschneiden, sich zurückgezogen hatte in die menschenleere Wüste. Er hatte nichts mit sich hinausgenommen, als einen Wasserkrug; keine lebendige Kreatur war da, die seinen Ingrimm hätte aufreizen können. Aber eines Tages fällt ihm der Wasserkrug um, und da er ihn kaum wieder aufgestellt hat, fällt er noch einmal; wer könnte so etwas ansehen, ohne außer sich zu gerathen? Unser Einsiedler wenigstens konnte es nicht, er ergriff den Krug im höchsten Zorne, und zerschlug ihn am Boden, lernte aber zugleich aus der Betrachtung der Scherben, daß unsre guten Vorsätze in der Einsamkeit der Wüste eben so wie im Getümmel der Welt dem Zusammenbrechen ausgesetzt sind, wenn sie nicht durch eine andere, höhere Kraft gestützt und gehalten werden als die unsrige ist. Und ähnliche Erfahrungen machte in der Wüste auch ich.“ Ruft nun die Einsamkeit

---

auch bei ihnen zeigt sich die Gewalt des Temperaments; gehemmte und gedrückte Leidenschaften werden nur um so viel unbändiger und ihre Wirkung schrecklicher.“

1) Reise in das Morgenland. Th. 2. Erlangen 1839. S. 242.

eine Reizbarkeit hervor, welche Versuchungen müssen da den Verbrechern in der Zelle drohen, da die meisten derselben schon in hohem Grade reizbar sind, wenn sie zur Haft gebracht werden. Das Sinnen auf und das Vollbringen von Verbrechen macht ja an sich schon reizbar, und die Untersuchung vermehrt noch die leichte Erregbarkeit. Eine gesteigerte Reizbarkeit ist vielfach bei den Zellengefangenen wahrgenommen und als Folge der isolirten Lage derselben anerkannt. In derselben sollen die Gehörshallucinationen, die auf der Zelle sehr häufig vorkommen, ihren Grund haben [1]).

d. Daß das Laster der Onanie vielfach in der Zelle getrieben wird, ist eine unbestreitbare Thatsache; aber darüber wird gestritten, ob der Einzelhaft vorgeworfen werden dürfe, daß sie dasselbe fördere. Schück [2]) leugnet es, Füesslin [3]) und Gutsch [4]) bezweifeln es, v. Wick [5]), Hoyer [6]) und Borrmann [7]) behaupten es. Die Letzten haben ohne Zweifel Recht. Denn die Versuchung, in Fleischessünden zu fallen, ist in der Einsamkeit überhaupt ganz besonders mächtig. Zimmermann [8]) theilt eine Menge von Geschichten mit, welche beweisen, daß selbst ein keuscher Sinn in der Einsamkeit mit schweren Anfechtungen des Fleisches zu kämpfen hat. De Valenti [9]) bezeugt, daß Leute, die an krankhaften Erregungen des Geschlechtssystems leiden, im Umgange mit dem andern Geschlecht oft nicht die mindeste Erregung empfanden, daß dagegen, wie er sich ausdrückt, dieses Feuer der Hölle alsbald in ihnen aufloderte, wenn sie in der Einsamkeit waren. Bringt aber die Einsamkeit selbst über keusche Seelen schwere Fleischesanfechtungen, wie groß muß da die Versuchung in der Strafzelle werden! Eine große Zahl von Verbrechen hat, wie wir unten sehn werden, in der Fleischeslust und

---

1) Vergl. Gutsch a. a. O. S. 34.
2) Die Einzelhaft S. 76.
3) a. a. O. S. 362 flg.
4) a. a. O. S. 35.
5) a. a. O. S. 7.
6) v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 3. Jahrg. 1863. S. 27.
7) v. Zahn Reisebericht S. 2.
8) a a. O. Th. 2. S. 253. Vergleiche auch die von Reinhard a. a. O. S. 446 citirten Schriften.
9) Medicina clerica Leipzig 1832. Th. 2. S. 275.

in Fleiſchesſünden ſeine letzte Urſache, und man ſagt gewiß nicht zu viel, wenn man behauptet, daß der größte Theil der Verbrecher zuvor lange Zeit hindurch auf den Wegen des Fleiſches gegangen iſt. Füeſſlin [1]) berichtet zwei Fälle, in denen iſolirte Sträflinge den Hang zu Fleiſchesſünden mit großem Ernſte bekämpften, aber vergeblich.

e. Beſonders gefährlich iſt die Einſamkeit für die, welche geiſtlich angefochten ſind. Zwar ſuchen Viele, wenn ſie betrübt und traurig ſind, in der Einſamkeit den Troſt und die Aufrichtung, welche das Leben in der Zerſtreuung ihnen nicht zu bieten vermag; aber die Einſamkeit allein kann auch keinen Troſt und keine Aufrichtung bringen; im Gegentheil wird ſie denen, welche ſchwer angefochten ſind, ſehr drückend. Der Angefochtene bedarf eines Freundes, der ihm in ſeiner Noth beiſteht, ihn bewacht, warnt, vermahnt und tröſtet. Luther [2]) ſagt: „Es iſt über die Maßen gefährlich und ſchädlich, daß ein Menſch, der Anfechtung hat und traurig iſt, allein ſei. Wehe dem Menſchen, ſagt Salomo (Pred. 4, 10), der einſam und allein iſt; denn ſo er fällt, hat er Keinen, der ihm wieder aufhelfe. Darum haben die Stifter der Mönchs- und Nonnenörter unzählig vielen Menſchen Urſach gegeben zu verzweifeln. Wenn Einer etwa einen Tag oder zween ſich von den Leuten abſonderte um des Gebets willen, wie wir leſen, daß Chriſtus gethan habe, der bisweilen auf einen Berg allein gegangen iſt, und allda im Gebet über Nacht verharrt (Matth. 4, 1), ſolches möchte wohl hingehen, hätte auch keine Gefahr; daß ſie aber ſolch einſam Weſen immerdar wollen haben, das hat freilich Niemand anders, denn der Teufel ſelbſt erfunden. Denn ein Menſch, der in der Anfechtung allein und einſam iſt, kann ihm ſelbſt, auch in dem allergeringſten Anliegen, weder helfen noch rathen." Nun aber haben alle Zellengefangene innere und zwar geiſtliche Anfechtung. Die Einzelhaft macht ſich ihnen allen nicht nur, wie wir in §. 19 geſehn haben, als ein Uebel fühlbar, ſondern unter derſelben wird ihnen abſichtlich geiſtliche Anfechtung bereitet. Die an ihnen geübte Strafzucht geht ja mit Abſicht darauf aus, ſie betrübt und traurig zu machen, ſie

---

1) a. a. O. S. 267 u. 283.

2) Erklärung des Briefes an die Galater zu 3,19. Walch'ſche Ausgabe. 8. S. 2271.

muß und will sie ja zur Buße und Reue führen. Indeß die Wirkung, welche sie auf die Sträflinge ausübt, kann eine sehr verschiedene sein. Es ist möglich, daß der Verbrecher unter der Traurigkeit in der Einzelhaft sich in seinem selbstsüchtigen, fleischlichem und gottlosem Sinn noch mehr verhärtet und verstockt, er kann boshaft bis zum Wahnsinn uud trotzig bis zum Selbstmord werden. Ist das der Fall, so trägt der Verbrecher selbst die Schuld davon. Aber es ist auch möglich, daß der Verbrecher bußfertig und reumüthig wird, indeß durch Buße und Reue nicht zum Glauben und zur Heiligung hindurchdringt, sondern in der Traurigkeit stecken bleibt und dann entweder verzagt oder trotzig wird und verzweifelt. Ist bei dem Verbrecher eine ethische Krisis eingetreten, dann bedarf er der zurechthelfenden Liebe um so mehr, je schmerzlicher und tiefer er seine Verschuldung fühlt; er muß aufgerichtet und gehoben werden. Wird das unterlassen, so steht zu fürchten, daß jene Krisis keinen gesunden Verlauf nimmt, und für die dann eintretenden Gefahren ist nicht der Sträfling, sondern der Arm der Strafgerechtigkeit verantwortlich zu machen. Diese können sich leicht bis dahin steigern, daß der bußfertige Verbrecher zum Selbstmörder, oder daß er wahnsinnig, oder endlich daß er sittlich gleichgültig und apathisch wird.

Es liegt uns daher noch ob zu untersuchen, ob und in welchem Maaße bußfertige Verbrecher diesen Gefahren nach der Erfahrung wirklich erlegen sind.

a. Die Frage, ob der Selbstmord in der Einzelhaft oder in der Gesammthaft häufiger gefunden wird, kann überall noch nicht beantwortet werden. Es fehlt noch an den nöthigen statistischen Erhebungen. Dagegen ist es nicht zweifelhaft, daß der Selbstmord in der Einzelhaft verhältnißmäßig viel öfter vorkommt, als unter der freien Bevölkerung. Freilich zeigt sich in dieser Beziehung eine außerordentlich große Verschiedenheit in den europäischen Staaten, in Dänemark kommt schon auf 3911 Bewohner, in Belgien aber erst auf 17863 ein Fall [1]). Nun hat freilich die Strafanstalt Vechta innerhalb 18 Jahren nur einen Fall von Selbstmord (der Sträfling erhing sich gleich in der ersten Nacht nach seiner Ankunft) und 3 Selbstmordsversuche [2]). Da-

[1]) Siehe J. E. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. 2. Th. Leipzig 1861. S. 474.

[2]) v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 3. Jahrg. 1863. S. 161.

Geständniß schwer auf der Seele lastender, bisher verborgener Verbrechen gekommen ist. Diese Gemüthserschütterungen müssen vom Standpunkte der Moral als bedeutsame Wendepunkte zu sittlicher Umkehr und Besserung im Leben des Verbrechers freudig begrüßt werden, zugleich aber enthalten sie die Uebergänge und Grenzen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit und charakterisiren die Einzelhaft von ihrer gefährlichen Seite." Auch die eingehenden Berichte, welche Füesslin [1]) über die Seelengestörten giebt, beweisen, daß mehrere derselben bereits mit der Bekehrung einen Anfang gemacht hatten, als sie geisteskrank wurden [2]). Auf Grund gemachter Erfahrungen ist demnach zu behaupten, daß die geistige Gesundheit der Sträflinge in hohem Grade gefährdet wird,

---

1) Die Einzelhaft. S. 263 flg.

2) So wird über Nr. 1 gesagt: „Er fing an über sein früheres, leichtsinniges und ausschweifendes Leben nachzudenken, glaubte darin den Grund seines Brustleidens zu erkennen, und äußerte tiefe Reue über die Sünden seiner Jugend. Die mit Verschlimmerung seines körperlichen Leidens zunehmende größere Gemüthsaufregung konnte während längerer Zeit immer wieder durch Vorstellungen und Zureden beschwichtigt werden; nach neunmonatlicher Einzelhaft steigerte sich der ihn stets quälende Gedanke, er habe seine Leiden selbst verschuldet, es könne ihm nie mehr vergeben werden, er müsse in der Strafanstalt sterben u. s. w. sehr rasch bis zum religiösen Wahnsinn und zu zeitweiser Tobsucht." Von Nr. 2 heißt es: „Durch Nachdenken und Vorstellungen erwachte allmälig in ihm die Erkenntniß seiner Schuld, zugleich aber auch Gewissensbisse über früher begangne Sünden mancherlei Art, und da er sich mit der ihm vom Hausgeistlichen gegebnen Belehrung nicht beruhigen konnte, versuchte er durch Fasten und Beten seine Sünden abzubüßen, um Ruhe in seinem Innern zu erlangen. Dies Letztere gelang ihm jedoch nicht, er betete eifriger, that Gelübde, längere Zeit zu hungern, und konnte durch keine Vorstellung davon abgebracht werden, bis er in allgemeine Verwirrtheit verfiel, Tage lang auf einen Punkt hinsah, und stets Gebete hersagte." Ueber Nr. 3 wird berichtet: „Mit der tiefen und aufrichtigen Reue über den Leichtsinn und die Roheit seiner Jugendjahre stiegen aber auch Zweifel in ihm auf, ob er je die moralische Kraft erringen werde, seine guten Vorsätze nach erlangter Freiheit durchzuführen. Die Erkenntniß seiner Verworfenheit war ihm geworden, aber nach so langer und tiefer Verwilderung fehlte ihm der Glaube, die Kraft, die Beruhigung. Während der nächsten sieben bis acht Monate steigerte sich dieser .... Zustand, trotz aller Zusprache der Beamten des Hauses, und ging endlich im neun und zwanzigsten Monate seiner Einzelhaft und nach mehr als vierjähriger Gefangenschaft in förmliche Seelenstörung über, in welchem Zustande er beständig von seiner tiefen Verworfenheit sprach, und große Neigung zum Selbstmord zeigte."

wenn ſie auch dann, nachdem eine ſittliche Kriſis bei ihnen eingetreten iſt, noch weiter in der Einzelhaft belaſſen werden. Und dieſer Erfahrungsſatz verdient eine ſehr ernſtliche Beachtung.

γ. Es iſt der Einzelhaft zum hohen Ruhme angerechnet, daß ſie ſehr leicht ertragen wird, wenn man ſich nur erſt an ſie gewöhnt hat; aber grade dieſe Erfahrung muß gegen ſie bedenklich machen. Schlatter ſagt [1]): „Man hat von allen Seiten her auf gar viele wirkliche oder nur eingebildete Gefahren der Einzelhaft für den äußeren und inneren Menſchen aufmerkſam gemacht; nur eine Gefahr ſcheint man weniger erkannt oder in Anſchlag gebracht zu haben, und doch iſt es grade dieſe, welcher auch die ſtärkſten Geiſter bei einer zu langen Dauer derſelben zuletzt unterliegen müſſen, und gegen die alle Erleichterungen und Vorkehrungsmittel nicht ſchützen. Dieſe Gefahr beſteht nicht ſowohl darin, daß man am Ende deſperat und wahnſinnig werden müſſe, ſondern vielmehr umgekehrt darin, daß man ſich mit der Zeit zu ſehr an die Einſamkeit gewöhnt, dem geſellſchaftlichen Leben ganz entfremdet wird, bei dem Wiedereintritt in daſſelbe ſich unbehaglich fühlt, und darum ſich wieder in die Einſamkeit zurückzieht. Dies iſt ein wirklicher und großer Uebelſtand, der bei der Frage über das Maximum der Dauer ſorgfältig in Erwägung gezogen werden muß. Bisher hat man nur darnach gefragt, wie lange es etwa der Menſch in der Einzelhaft aushalten könne, ohne krank oder wahnſinnig zu werden .... Allein darum handelt es ſich nicht; es iſt leicht zu glauben, daß es Einzelne giebt, welche 10 Jahre lang die Einzelhaft ertragen, wenn nur einmal das erſte Jahr glücklich überſtanden iſt; aber gerade hierin liegt die Gefahr, daß ſie ſich ganz mit ihr befreunden, und dieſelbe ihnen zuletzt zum Bedürfniſſe wird.“ In ähnlicher Weiſe ſpricht ſich auch v. Wick aus. Er ſagt [2]): „Einzelne Naturen gewöhnen ſich an die Einſamkeit, ja die erzwungene Bedürfnißloſigkeit wird auch in dieſem Falle nicht ſelten Bedürfniß, indem Manche erfahrungsmäßig ſich in der Länge der Zeit mit der Einſamkeit ſelbſt befreunden und ſich, ihr entzogen, nach ihr zurückſehnen, welche Sehnſucht nach der Einſamkeit bei Manchen mit dem Gefühle zuſammenhängen mag, daß ſie der Welt entfremdet wurden und die nöthige Kraft

1) Das Syſtem der Einzelhaft. S. 223.
2) Die Iſolirung. S. 52.

verloren, sich selbst zu erhalten“ [1]). Kommt es aber mit einem Menschen dahin, dann hat er alle sittliche Kraft verloren. Und den Weg dahin beschreitet der Sträfling, sobald er die innere Krisis überstanden hat und trotzdem in der Einsamkeit verbleibt.

Demnach muß anerkannt werden, daß die Einzelhaft zwar die sittliche Umkehr des Verbrechers in hohem Grade befördert, daß sie aber später, nachdem jene Umkehr eingetreten ist, den gesunden Verlauf der sittlichen Entwicklung leicht stören und hemmen kann.

§. 25. Die Einzelhaft als erstes Stadium der Strafhaft und ihre Dauer.

1. Die unverkennbar großen Gefahren, welche mit der Einzelhaft, zumal wenn sie auf eine längere Reihe von Jahren zur Anwendung gebracht wird, verknüpft sind, haben darauf geführt, daß in allen Ländern, wo sie angeordnet ist, auch ein Maximum bestimmt ist, über das hinaus sie wenigstens nicht ohne Zustimmung des Sträflings verhängt werden darf. So sind in America 12, in Baden 6, in Norwegen 4 Jahre festgesetzt [2]). In andern Staaten dagegen ist sie nur als erstes Strafstadium für zulässig erklärt und dann wieder entweder eine Zeit vorgeschrieben, innerhalb welcher die Sträflinge zu isoliren sind, oder die Bestimmung ihrer Dauer ist nach dem individuellen Bedürfnisse des einzelnen Gefangenen der Anstaltsbehörde überlassen. Das Erstere ist in England der Fall, wo die Zeit anfänglich auf 18 Monate, dann auf 12 und endlich auf 9 Monate herunter gesetzt ist [3]), und in Irland, wo sie gleichfalls auf 9 Monate beschränkt ist [4]). Das Letztere gilt für Corfu [5]).

Daß ein bestimmter Zeitraum, während dessen die Isolirung

---

[1]) Vergl. v. Holtzendorff, das irische Gefängnißsystem. S. XI. Desselben Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzugs. S. 108.

[2]) Füesslin, die Einzelhaft S. 320. Mittermaier, die Gefängnißverbesserung S. 26 flg.

[3]) Mittermaier a. a. O. S. 35.

[4]) v. Holtzendorff, das irische Gefängnißsystem S. 36.

[5]) Mittermaier a. a. O. S. 46. Derselbe in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 1. Jahrg. 1861. S. 620.

für jeden Sträfling zu dauern hat, durch das Gesetz vorgeschrieben wird, ist nicht zu billigen, denn eine solche gesetzliche Bestimmung beruht auf einer rein individuellen Ansicht des Gesetzgebers und leidet daher an Willkür [1]). Es ist unmöglich, auf die Frage, wie lange ein Sträfling die Einzelhaft ertragen kann, eine allgemein gültige Antwort zu geben, denn das richtet sich eben nach der individuellen Beschaffenheit des einzelnen Sträflings [2]). Aber ist es denn überhaupt zu billigen, wenn die Bestimmung der Zeitdauer, auf welche die Einzelhaft verhängt werden darf, von der Frage, wie lange sie erträglich ist, abhängig gemacht wird? Oder ist nicht vielmehr darnach zu fragen, wie lange sie im Interesse der Strafzwecke nothwendig ist? Darauf kommt doch Alles an, daß durch die Strafmittel den Strafzwecken in rechter Weise gedient wird. Das letzte Ziel aber, welches durch die Strafmittel erstrebt werden soll, ist, wie in §. 8. gezeigt wurde, die sittliche sociale Rehabilitation des Verbrechers. Nun haben wir gesehen, daß die Einzelhaft im ethischen Interesse bis dahin nothwendig ist, daß der Verbrecher innerlich umgekehrt ist, aber auch, daß der gesunde Verlauf der sittlichen Entwicklung gefährdet wird, wenn sie über jenen Zeitpunkt hinaus zur Anwendung gebracht wird. Und damit würde zugleich die Wiedergewinnung einer rechtlichen socialen Existenz für den Verbrecher in hohem Grade erschwert. v. Wick [3]) macht darauf aufmerksam, daß ein großer Theil der Sträflinge der Ackerbau treibenden Klasse angehört und es daher wichtig ist, daß diese bei ihrer Entlassung im Stande sind, schwere Arbeiten zu verrichten. Nun aber habe man in Dreibergen die Beobachtung gemacht, daß gesunde und junge Sträflinge, die man unmittelbar aus der Einzelhaft zu Außenarbeiten übergehen ließ, während jener Haftzeit so schwach geworden waren, daß ihnen anfänglich bei der schwereren, übrigens ihren früheren Verhältnissen entsprechenden Arbeit die Kniee schlotterten und sie unwohl wurden. „Einzelne Sträflinge" — sagt er — „haben selbst erklärt, daß, wenn sie unmittelbar aus der Isolirhaft in die Freiheit übergehen müßten, sie unmöglich so arbeiten könnten, als erforderlich sei, um ihr Brod zu verdienen." Die Einzelhaft darf daher nur so

---

1) Mittermaier, der gegenwärtige Zustand d. Gefängnißfrage. S. 117.
2) v. Wick, die Isolirung S. 66.
3) a. a. O. S. 53 u. 54.

des Spiegels der Seele vom wahren zu unterscheiden, der verhärtetste, hartnäckigste Lügner nimmt im Augenblick des Lügens einen ganz eigenen Gesichtsausdruck an. Und nun gar religiösen Glauben, Buße, Religion heucheln, heißt die schwerste aller Heucheleien auf sich nehmen, sich in Gefahr setzen, jeden Augenblick in Blößen und Inconsequenzen ertappt zu werden. Und dies sollen ungebildete Sträflinge mit Erfolg unternehmen? Sogar streng beobachtete Zellengefangene? Wer selbst keinen Glauben und keine Religion kennt, dem läßt sich am Ende Gläubigkeit und Religiosität mit einigem Erfolge vorheucheln, schwerlich aber in der Zelle und schwerlich gegenüber dem Hausgeistlichen." Ich muß dieser Ausführung nach meiner Erfahrung im Ganzen wenigstens beistimmen. Es sind mir freilich Fälle vorgekommen, daß ich arg, aber meistens nur auf kurze Zeit getäuscht bin. Daß Täuschungen in der Beurtheilung von Sträflingen vorkommen können und wirklich vielfach vorkommen, das wird Niemand leugnen wollen, nur vergesse man nicht, daß sie nach zwei verschiedenen Richtungen auseinander gehn. Es kann ein Heuchler für bußfertig und reuig, aber es kann auch jemand, der wirklich bußfertig und reuig ist, für einen Heuchler gehalten werden. Ein Versehen der zweiten Art ist indeß viel schlimmer als ein Versehen der ersten Art; dem Schaden, der aus einem Versehen der ersten Art hervorgeht, kann leicht abgeholfen werden, nämlich durch Rückversetzung in die Einzelhaft, aber sehr schwer ist es den Schaden, der durch ein Versehen der zweiten Art verursacht wird, wieder gut zu machen. Darf also die richtige Beurtheilung der Sträflinge und ihres sittlichen Charakters auch nicht für unmöglich erklärt werden, so muß sie doch und damit auch die genaue Bestimmung des Zeitpunktes, da die Einzelhaft aufzuhören hat als eine sehr schwierige, höchst verantwortliche Aufgabe anerkannt werden. Deßhalb darf sie auch niemals einem Beamten allein aufgebürdet werden; diese Entscheidung ist vielmehr dem Collegium der höheren Anstaltsbeamten mit der Auflage zu übertragen, daß sie auch das niedere Beamtenpersonal in jedem einzelnen Falle zuvor hören. Durch collegialische Berathung wird dem vorgebeugt, daß sich Vorurtheile und Einseitigkeiten, wie sie sich an Personen und auch in den einzelnen Ständen finden, geltend machen.

3. Was endlich die Frage betrifft, ob die Gerechtigkeit

nicht fordere, daß alle Sträflinge gleichmäßig für denſelben Zeitraum der Iſolirung unterworfen werden, ſo kann ſie im Zuſammenhange unſrer Erörterung kaum im Ernſte aufgeworfen werden. Liegt es, wie wir in §. 7 geſehen haben, im Intereſſe der Gerechtigkeit, daß die Dauer der Strafhaft überhaupt durch die Haltung des Sträflings unter der Strafvollziehung mitbeſtimmt wird: ſo wird dagegen Nichts einzuwenden ſein, daß die Zeit, innerhalb welcher er zu iſoliren iſt, von ſeinem Verhalten in der Strafhaft abhängig gemacht wird. Im Gegentheil würde es wider alle Gerechtigkeit ſein, wenn ſämmtliche Sträflinge nach Ablauf einer beſtimmten Friſt der Iſolirung entnommen und dann ohne Rückſicht darauf, ob ſie ſich in der Einzelhaft gebeſſert oder nicht gebeſſert haben, in Gemeinſchaft mit einander gebracht würden. Und gegen den ungebeſſerten Sträfling würde durch eine längere Zurückhaltung in der Zelle ſelbſt dann kein Unrecht begangen, wenn auch unter der andauernden Iſolirung ſeine Geſundheit leiden, wenn er körperlich erſchlaffen und geiſtig ſtumpf werden ſollte. Er allein trägt die Schuld davon, denn er hätte der an ihm geübten Zucht nicht widerſtehen ſollen. Dem Intereſſe der bürgerlichen Gemeinſchaft aber entſpricht es weit mehr, daß der ungebeſſerte Sträfling körperlich und geiſtig geſchwächt, als daß er in voller körperlichen Kraft und mit ganzer geiſtiger Energie aus der Strafanſtalt zurückkehrt.

4. Das Endreſultat unſrer Unterſuchung über die Einzelhaft geht demnach dahin. Sie *darf* nur als erſtes Stadium der Strafhaft und nur auf ſo lange zur Anwendung gebracht werden, bis in der ethiſchen Haltung des Sträflings eine entſchiedene Wendung eingetreten iſt. Bis zu dieſem Zeitpuncte *muß* ſie aber auch ausgedehnt werden, und Ausnahmen ſind unter denen, welche nicht von vornherein als ungeeignet für die Einzelhaft erfunden werden, nur in den Fällen zuläſſig, wo die Rückſicht auf die leibliche oder geiſtige Geſundheit die Aufhebung der Iſolirung fordert.

§. 26. Das zweite Stadium der Strafhaft.

1. Darf die Einzelhaft nicht über einen gewiſſen Punkt hinaus angewandt werden, ſo entſteht die Frage, wie mit den

Sträflingen zu verfahren ist, wenn sie bis zu diesem Punkte gekommen sind. Daß die gebesserten Sträflinge nicht, wie es ursprünglich bei den Quäkern Praxis war, sofort begnadigt werden dürfen, erhellt aus der im ersten Theile gegebenen Erörterung. Nach §. 7 muß das Minimum der urtheilsmäßigen Strafdauer unter allen Umständen abgebüßt werden. Da nun die Anwendung des Schweigsystems als widerrechtlich gänzlich zu verwerfen ist, so bleibt für das zweite Stadium der Strafhaft nichts anders übrig als die Gemeinschaftshaft. Ein solches aus Einzel- und Gemeinschaftshaft bestehendes Strafsystem ist gleich beim Beginn der Verhandlungen über die Gefängnißreform im vorigen Jahrhundert und dann bis in die neueste Zeit immer wieder empfohlen. In England ist es bereits am Ende des vorigen und im Staate Virginien zu Anfang dieses Jahrhunderts eingeführt [1]); im Staate Pennsylvanien ist es, wie wir oben (S. 69) gesehen haben, von einer amtlich niedergesetzten Commission in Vorschlag gebracht. Auch in Deutschland ist demselben schon vor zwanzig Jahren, auf der ersten Versammlung für Gefängnißreform und zwar von einem im Gefängnißwesen sehr erfahrenen Manne, dem Strafanstaltsdirector Aubunel in Genf, das Wort geredet. Er sagt [2]): „Für Sträflinge, deren Urtheil auf zwei-, dreijährige oder längere Haft lautet, wünschte ich, daß diese stets mit völliger Vereinzelung anfinge, jedoch unter Anwendung aller zur Erhaltung der leiblichen und geistigen Gesundheit nöthigen Abänderungen, ferner, daß das Aufhören dieser Vereinzelung nie im Voraus fest bestimmt wäre, sondern auf den Spruch einer urtheilsfähigen Behörde, etwa einer Verwaltungscommission nach Bericht des Gefängnißdirectors und des Gefängnißgeistlichen erfolgte, und daß alsdann gesellschaftliche Haft bei Tag mit Stillschweigen einträte." Dieser Vorschlag wurde indeß lebhaft bekämpft. Auf dem 1857 in Frankfurt a/M. abgehaltenen Congresse stellte Mooser den Antrag, die Einzelhaft nur als erstes Strafstadium zu statuiren und etwa auf $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Jahre zu beschränken, aber der Antrag fand überall gar keine Unterstützung [3]). Inzwischen ist die Zahl

---

1) Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnißreform. Frankfurt a. M. 1847. S. 191.

2) Daselbst S. 116 flgd.

3) Congrès internat. de Bienf. de Francf. sur le Mein. Session de 1857. Tome I. S. 407.

derer, welche einem gemischten Strafhaftsystem geneigt sind, immer mehr gewachsen. Besonders in Italien [1]) haben sich viele Stimmen dafür erhoben, aber auch in Deutschland hat unter andern Männern der Praxis der Strafanstalts-Director Elvers [2]) sich für dasselbe erklärt. Eingeführt ist es in England, Irland, Corfu, Malta [3]) und neuerdings auch in Bayern [4]).

2. Was die Einwendungen betrifft, die gegen ein aus Einzelhaft und Gesammthaft gemischtes Strafhaftsystem vorgebracht sind, so ist unter denselben nur eine einzige, auf welche wir noch näher einzugehen haben. Denn den Einwand, daß die eingetretene Besserung eines Sträflings nicht mit der nöthigen Sicherheit zu erkennen sei [5]), haben wir schon im vorigen § zurückgewiesen; und wenn außerdem gesagt ist [6]), daß der Director, wenn ihm die Bestimmnng über die Versetzung aus der Einzelhaft in die Gemeinschaftshaft überlassen würde, damit über das Gesetz gestellt würde, so ist darauf einfach zu erwidern, daß es sich ja eben darum handelt, was als rationell in das Gesetz aufzunehmen und durch dasselbe vorzuschreiben ist. Aber es ist endlich auch gesagt — und das ist allerdings ein sehr wichtiger Einwand — daß nach der Erfahrung in der Gesammthaft alles das wieder verloren gehe, was in der Einzelhaft gewonnen sei. Und das ist von Dr. Julius gesagt [7]). Aber worauf beruft er sich? Auf Erfahrungen in Glouceſter und Milbank und die Aussage eines Vorstehers der Strafanstalt zu Dublin. Indeß das sind doch nur vereinzelte Erfahrungen, und mit Recht kann man denselben andre Erfahrungen entgegenhalten, die günstig lauten. Hoyer sagt [8]): „Von der Vergünstigung bewährter Sträflinge mit Anderen in Gemeinschaft zu arbeiten und in einzelnen Fällen Aushülfe zu leisten, hat die Direction noch keinen Nachtheil ver-

---

1) v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung 3. Jahrg. 1863. S. 277.

2) Daselbst. 3. Jahrg. 1863. S. 366.

3) Mittermaier, d. gegenwärtige Zustand d. Gefängnißfrage. S. 114.

4) v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 1. Jahrgang 1861. S. 772.

5) Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnißreform. S. 163 und S. 202.

6) Daselbst S. 164.

7) Daselbst S. 191 u. 192. Vorlesungen über die Gefängnißkunde. S. 220.

8) v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. S. 247.

ſpürt, im Gegentheil iſt manche gute Einwirkung zu berichten." Ueber die Anſtalt in Corfu wird mitgetheilt, daß dort von 204 Sträflingen im Jahre 1857 nur 61, und 1859 von 179 nur 37 wegen Disciplinarvergehen beſtraft wurden, und daß dieſe Vergehen größtentheils unbedeutende waren. Dagegen erhielten in den Jahren 1857 106, 1858 131, 1859 109 wegen ihrer guten Aufführung eine Auszeichnung [1]). Sehr günſtig lautet auch der Bericht über die in Irland gemachten Erfahrungen. 75 Procent unter allen Sträflingen wurden, nachdem ſie zuerſt in der Einzelhaft und dann in der Gemeinſchaftshaft geweſen waren, der Aufnahme in die Zwiſchenanſtalt würdig gefunden [2]). Ueberdies wäre noch zu fragen, ob nicht in den Anſtalten, auf welche Julius ſich beruft, alle Gefangene nach einem gewiſſen Zeitraume in die Geſammthaft übergehen. Von Milbank ſagt er ausdrücklich, daß dort die eine Hälfte der Strafzeit in der Zelle und die andere in der Gemeinſchaft zu verbringen iſt [3]). Und allerdings muß der Erfolg der in der Geſammthaft geübten Strafzucht höchſt precär ſein, wenn die Sträflinge ſämmtlich nach einem gewiſſen Zeitraume und ohne alle Rückſicht darauf, wie ſie ſich in der Einzelhaft aufgeführt haben, derſelben entnommen und in Gemeinſchaft mit einander gebracht werden. Aber das läßt ſich nicht begreifen, daß die in der Einzelhaft erzielten Erfolge größtentheils wieder verloren gehen ſollten, wenn nur ſolche Sträflinge zuſammengebracht werden, die ſich nach dem Urtheile der Anſtaltsbeamten in der Iſolirung gebeſſert haben. Das läßt ſich in der That zumal dann nicht begreifen, wenn einestheils die Rückverſetzung aus der Geſammthaft in die Einzelhaft für den Fall, daß man ſich über einen Sträfling getäuſcht hat, oder — was ja allerdings auch möglich iſt — daß ein Sträfling in der Geſammthaft ſich wieder verkehrt, durch das Geſetz frei gelaſſen wird, und wenn anderntheils die gemeinſame Haft zweckmäßig geordnet wird.

3. Vor allen Dingen iſt natürlich nöthig, daß über die

---

1) Daſelbſt. 1. Jahrg. 1861. S. 635.

2) v. Holtzendorff, das iriſche Gefängnißſyſtem S. 63. Deſſelben kritiſche Unterſuchungen über die Grundſätze und Ergebniſſe des iriſchen Strafvollzugs. S. 79 flgd.

3) Vorleſungen über die Gefängnißkunde S. 339.

Sträflinge in der Gemeinschaft die rechte Aufsicht geführt wird. Und diese wird um so mehr erleichtert, je geringer die Zahl derselben ist. Und je geringer diese ist, um so weniger werden auch Verführungen vorkommen. Es ist früher schon [1]) darauf als besonders beachtungswerth hingewiesen, daß Obermaier seine Gefangenen in Sectionen von 10, 12 oder mehr eingetheilt hat. Das ahme man nach [2]), aber man bilde auch die Sectionen mit der rechten Vorsicht. Ganz unzweckmäßig würde es sein, wenn man aus solchen Sträflingen, die eben aus der Einzelhaft entlassen werden sollen, eine besondre Abtheilung für sich machen wollte. Diese sind vielmehr nur mit solchen zusammenzubringen, die sich in der Gesammthaft schon bewährt haben, und daher an die schon länger bestehenden Sectionen, die nöthigenfalls in je zwei neue zu trennen sind, dergestalt zu vertheilen, daß die eben eintretenden Sträflinge bei weitem die Minderzahl in der Abtheilung ausmachen. Im ethischen Interesse der Gesammtheit ist eine solche Theilung ohne Zweifel jener Bildung von über- und untergeordneten Classen, welche das irische System hat, entschieden vorzuziehen. Besonders gefährlich kann die Classification, die ja überdies schon oben verworfen ist, auf einer solchen zweiten Stufe des Strafvollzugs werden, wo man es mit Sträflingen zu thun hat, die sich auf dem Wege der moralischen Besserung befinden. Irrungen, die dabei unvermeidlich sind, werden von diesen als eine Ungerechtigkeit empfunden und bereiten ihnen daher leicht eine schwere Versuchung.

---

1) Siehe oben S. 82.

2) Vergl. Deutsche Vierteljahrsschrift. 1847. H. 4. S. 174. Dort heißt es: „In Beziehung auf das Zusammenleben giebt es kein wirksameres Mittel, die Macht des Bösen zu brechen, als die Zerstückelung der Masse. Divide et impera gilt auch hier. Durch die Trennung der Masse in kleinere, möglichst abgesonderte Abtheilungen wird es möglich, dem Einzelnen die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist ja dies eine beim Unterricht und der Erziehung längst erprobte Erfahrung; der schlechte verwilderte Sinn des Sträflings wagt weniger offen aufzutreten, weil er nicht versichert ist, so viele Lacher auf seiner Seite zu haben, als nöthig ist, um die Zahl der Bessergesinnten einzuschüchtern; und letztere, welche hier das Feld besser zu übersehen, die Streitkräfte besser zu schätzen vermögen, bilden leichter eine entschiedene Opposition, welcher sie auch ohne Hülfe der Beamten Nachdruck geben können."

§. 27. Das dritte Stadium der Strafanstalt. Die Zwischenanstalt.

1. Unsere bisherige Untersuchung hat gezeigt, durch welche Arten der Strafhaft und in welcher Reihenfolge durch dieselben den Strafzwecken am besten gedient wird; indeß daran dürfen wir uns nicht genügen lassen. Wir müssen auch die Frage noch aufwerfen, ob jene beiden Strafstadien zur Begründung der Hoffnung ausreichend sind, daß durch sie das Endziel, dem die Strafzucht nachzustreben hat, auch wirklich erreicht wird, oder ob es nicht rathsam und möglich ist, über jene beiden Strafstadien noch ein drittes zu setzen, durch welches die Erreichung jenes Endzieles wesentlich gefördert werden würde.

Rathsam erscheint eine solche Einrichtung. Die Zelle sichert an sich, und in der Gemeinschaftshaft behütet der Aufseher den Sträfling vor Versuchungen von Außen, aber deßhalb kann auch der Sträfling weder in der Einzelhaft noch in der Gesammthaft den Versuchungen, die in der Freiheit an ihn herantreten, energisch zu widerstehn lernen. Und doch ist es in hohem Grade wünschenswerth, daß er vor seiner Rückkehr in die Freiheit in der Ueberwindung solcher Versuchungen geübt wird. Denn es muß ja befürchtet werden, daß selbst der Sträfling, der mit den besten Vorsätzen die Strafanstalt verläßt, doch den Gefahren, die das Leben in der Freiheit bietet, unterliegen und rückfällig werden wird, wenn er ohne eine solche Vorschule der Prüfung und Bewährung der Zucht und Aufsicht enthoben und vielleicht gar in dieselben Verhältnisse zurückversetzt wird, unter denen er zum Verbrecher geworden ist. Dazu kommt, daß die entlassenen Sträflinge meistens und oft nicht ohne Grund mit großem Mißtrauen von der bürgerlichen Gesellschaft aufgenommen werden. Wie schwer aber muß es ihnen werden, eine rechtliche sociale Stellung zu gewinnen, wenn sie kein Vertrauen finden, sondern überall auf Mißtrauen stoßen. „Mangel an Arbeit" — heißt es in einer an die englische Regierung gerichteten Denkschrift aus dem Jahre 1855 [1]) — „ist die große Schwierigkeit, mit welcher entlassene Sträflinge zu kämpfen haben. So lange diese Schwierigkeit fortbesteht, so lange wird die verbrecherische Klasse, mag sie ge-

[1]) v. Holtzendorff das irische Gefängnißsystem S. 65.

beſſert worden ſein oder nicht, einen beſtimmt erkennbaren Beſtandtheil der Geſellſchaft bilden, und ihre allmälige Verſchmelzung ein Ding der Unmöglichkeit ſein. Deßhalb iſt es offenbar eine Hauptaufgabe, die Entfernung dieſes Hinderniſſes durch Erkennung ſeiner Urſachen und Anwendung von Heilmitteln anzugreifen. Wir haben die Geſellſchaft aufgefordert, den gebeſſerten Theil unſrer entlaſſenen Strafgefangenen in ſich aufzunehmen und zu beſchäftigen, wogegen wir durch den Hinweis auf das gute Betragen der Sträflinge während der Haft eine Bürgſchaft zu übernehmen ſuchten. Allein die Geſellſchaft hielt die Charaktereigenſchaften, die ſich während der Haft und in Abweſenheit aller Verſuchungen des freien Lebens gezeigt haben, für keinen genügenden Beweis der Beſſerung. Sie lehnt es deßhalb ab, ein ſolches Beweismittel zu prüfen. In der verweigerten Beſchäftigung derartiger Gefangenen verwirft ſie ſomit den wirklich Gebeſſerten, welcher in der Geſammtklaſſe der „„nicht erprobten““ mit einbegriffen iſt. Der vorgeſchlagene Abſchnitt einer ausſchließlich beſſernden Behandlungsweiſe ſtellt den Gefangenen dahin, wo er den Angriffen der Verführung zugänglich iſt, und wo das Publicum Gelegenheit gewinnt, ſich von ſeiner Beſſerung, ſeinem Fleiß und ſeiner allgemeinen Leiſtungsfähigkeit zu überzeugen. Ich bin feſt überzeugt, daß es nur eines genügenden Nachweiſes dieſer Thatſache bedarf, um den Arbeitgeber mit demjenigen in Beziehung zu bringen, der Arbeit ſucht und verdient. Ich bin feſt überzeugt, daß dieſes Probeſtadium, als ein Durchgangspunkt zwiſchen dem Gefängniß und der Geſellſchaft, gleichzeitig als Mittel, den gebeſſerten Sträfling von dem ungebeſſerten zu unterſcheiden, nutzbar gemacht werden kann für den Augenblick, wo er den Ort ſeiner Haft verläßt.“

Dennoch iſt nicht nur bezweifelt, ſondern ſelbſt mit Heftigkeit und Bitterkeit beſtritten, daß es rathſam ſei, noch ein drittes den Uebergang in die Freiheit vermittelndes Strafſtadium anzuordnen. Röder [1]) bezeichnet es als muthwillig, wenn man Sträflinge, die auf der Beſſerung ſind, der Gefahr vielfacher äußerer Verſuchungen ausſetzen wollte, bloß deshalb damit — falls ſie nicht unterliegen — demnächſt ihre Mitbürger ſie mit offenen Armen aufnehmen. Das klingt faſt, als wenn man dieſes Uebergangs-

[1]) Der Strafvollzug S. 144.

77 wurde die Freilaſſung zurückgenommen (bei 28 nicht wegen Vergehen, ſondern nur wegen unordentlichen Lebenswandels), 854 wurden unbedingt aus der Zwiſchenanſtalt entlaſſen, wovon nur 20 rückfällig wurden." Nach v. Holtzendorff's Mittheilung [1]) wurden von 1300 Sträflingen, die in anderthalb Jahren durch die Zwiſchenanſtalten hindurch gingen, nur 26 in das Gefängniß zurückgebracht, 20 wegen eines Vergehens und 6 auf ihren eigenen Wunſch, weil ſie ſich nicht ſtark genug fühlten, den Verſuchungen zu widerſtehen. Nach einem ſpäteren Berichte v. Holtzendoff's [2]) ſind von 1670 Gefangenen, welche in einem Zeitraume von 6 Jahren durch die Zwiſchenanſtalten gingen, nur 48 zurückverſetzt, und davon nach fernerer Erprobung 16 zum zweiten Male in die Zwiſchenanſtalt aufgenommen. Die Zuverläſſigkeit der ſo günſtig lautenden Angaben iſt nun freilich ſtark angefochten, aber allen Angriffen gegenüber glänzend gerechtfertigt. Wie groß auch die Zahl derer iſt, die beſonders in England [3]) aber auch in Deutſchland [4]) ſich gegen das iriſche Gefängnißſyſtem erhoben haben: ſo hat doch wenigſtens der Grundgedanke deſſelben mit ſeinen drei Strafſtadien ſich einer allgemeineren Anerkennung zu erfreuen gehabt. In Holland, Belgien und Frankreich ſind Stimmen zu Gunſten deſſelben laut geworden [5]). Unter den deutſchen Rechtsgelehrten hat außer v. Holtzendorff auch Mittermaier [6]), und von den Männern der Praxis haben ſich neben anderen auch Schück [7]) und ſelbſt Julius [8]) für die iriſchen Einrichtungen ausgeſprochen und einem graduirten Strafſyſtem geneigt erklärt. Ja, auf Veranlaſſung von Hoyer iſt ſchon eine

---

[1]) Das iriſche Gefängnißſyſtem S. 81.

[2]) Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. S. 580.

[3]) Ueber die Debatte, welche in England und Irland geführt iſt, ſiehe v. Holtzendorff Kritiſche Unterſuchungen S. 16, und über die Ergebniſſe des iriſchen Strafvollzugs daſelbſt S. 79 flgd.

[4]) Unter dieſen iſt der bedeutendſte Röder. Strafvollzug S. 183 flgd Beſſerungsſtrafe S. 143 flgd. Gerichtsſaal. 1864. S. 459 flgd.

[5]) v. Holtzendorff Kritiſche Unterſuchungen. S. 32.

[6]) Die Gefängnißverbeſſerung §. 19. Der gegenwärtige Zuſtand der Gefängnißfrage §. 10.

[7]) Preußiſche Gerichtszeitung. 1. Jahrg. Berlin 1859. Nro. 54. v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 3. Jahrg. 1863. S. 160.

[8]) Preußiſche Gerichtszeitung. 1. Jahrg. Berlin 1859. Nro. 51.

jährige Freiheitsstrafen in gleichförmiger Vollstreckung ihre innere, sittliche Reaction auf den Charakter des Sträflings allmälig verlieren. Früher oder später tritt das Stadium ein, in welchem sich der Sträfling an sein Strafleiden in dem Maaße gewöhnt hat, daß sich seine Natur dagegen vollständig indifferent verhält. Die Freiheitsstrafen üben einen Einfluß aus, der in jedem Augenblicke verschieden ist, der insbesondre im Anfange ein ganz anderer ist, als in der Mitte und als gegen das Ende der Strafzeit. Es läßt sich kein größeres Uebel denken, als wenn ein Sträfling, der mit Furcht und Scheu die Gefängnißräume betrat, dieselben Räume gleichgültig und abgestumpft verläßt. Der Strafzwang muß, um sich als solcher behaupten zu können, bei längeren Freiheitsstrafen abgestuft und in seinen Formen vervielfältigt werden, und zwar in der Weise, daß er von der größeren Härte zu einer größeren Milde fortschreitet, die keineswegs nur als eine sogenannte Belohnung angesehn werden darf, sondern welche eine höhere Bedeutung in sich trägt, sobald man den Strafzwang nicht als etwas rein Aeußerliches, als etwas rein Objectives betrachtet, sondern die Aufgabe der Strafvollstreckung auch darin gesucht wird, daß ein bestimmtes äußeres Strafmittel mit der Persönlichkeit des Sträflings in ähnlicher Weise nach gewissen feststehenden Regeln vermittelt werde, wie dies bei dem relativen Strafmaaß in Beziehung auf die strafbare That durch den Richter geschieht. Der Willkür darf allerdings kein Feld zum Experimentiren gegeben werden, weil man den Sträfling nicht als ein rechtloses Subject während der Strafdauer betrachten darf. Erst die Abstufung des Strafübels bringt den Strafzwang zur vollständigen und deutlich wahrnehmbaren Empfindung des Sträflings, der sich bei einer monotonen Freiheitsbeschränkung entweder zu einer seltenen Energie erhebt, welche in stetiger Verachtung disciplinarer Strafmittel eine Ueberlegenheit über den Strafzwang des Staates behauptet, oder in der äußeren täglichen Gewöhnung zur vorläufigen Unterwerfung unter einen Zustand bestimmt, an welchem er Nichts ändern kann." Kann demnach die Zulässigkeit von Stufenunterschieden in der Freiheitsberaubung im Allgemeinen mit Recht nicht angefochten werden, so darf diese doch nicht bis dahin eingeschränkt werden, daß das Verhältniß des Sträflings dem eines freien Arbeiters entsprechend und die Zwischenanstalt einem Dienstmanninstitut ähnlich wird. Freilich muß auch der

Dienſtmann ſeine Stunden halten und jede ihm übertragene Verrichtung ausführen, aber auch abgeſehn davon, daß dieſe Verpflichtung deſſelben auf einem von ihm mit Freiheit abgeſchloſſenen Contracte beruht, der Sträfling dagegen ohne ſeine Zuſtimmung der Anſtaltsordnung unterſtellt wird, muß dennoch ein weitgehender Unterſchied in den Verhältniſſen von beiden ſtattfinden. Der Dienſtmann hat eine eigne Wohnung und behält Stunden zu ſeiner freien Verfügung übrig; aber für den Sträfling bleibt auch auf dem dritten Stadium die Strafanſtalt der Aufenthaltsort, den er nicht anders als auf Weiſung oder mit Erlaubniß verlaſſen darf, und das tägliche Leben deſſelben iſt von der Stunde des Aufſtehens bis zu der des Niederlegens durch eine ins Einzelne gehende Ordnung geregelt. Ferner der Dienſtmann erhält den ganzen ihm contractlich zugeſicherten Arbeitsverdienſt, aber dem Sträflinge darf nur ein Antheil an demſelben aus Gnaden zugebilligt werden. Endlich kann der Dienſtmann wegen Ordnungswidrigkeiten höchſtens mit Entlaſſung, der Sträfling aber muß durch eine beſondre Leidenszufügung geſtraft werden. So bleibt Freiheitsberaubung der Rahmen, in welchen das ganze Leben des Sträflings auch auf dem dritten Strafſtadium gefaßt iſt, und damit iſt den Anforderungen der Strafhaft vollkommen genügt.

2. Daß die Herrichtung eines dritten Strafſtadiums, wie es oben beſchrieben iſt, rathſam und möglich iſt, hat bereits die Erfahrung bewieſen, welche man an den ſeit 1856 in Irland gegründeten Zwiſchenanſtalten gemacht hat[1]). In denſelben iſt „alle oder faſt alle Verbindung mit dem früheren Gefängnißleben vorläufig eingeſtellt; weder die äußere Erſcheinung, noch der Haarwuchs, noch die Kleidung „„des Handwerkers““ erinnern daran“[2]). Bleibt auch auf dieſem Stadium die Strafanſtalt der gewöhnliche Aufenthaltsort, den die Sträflinge nicht anders als mit Erlaubniß verlaſſen dürfen, ſo macht ſich doch äußerlich Nichts bemerkbar, das auf den Strafſtand hinweiſt. Innerlich dagegen macht

---

1) Ueber das iriſche Gefängnißſyſtem ſind die auf S. 70 angeführten Schriften von v. Holtzendorff und Behrend Geſchichte der Gefängnißreform S. 157 f. zu vergleichen.

2) v. Holtzendorff, das iriſche Gefängnißſyſtem S. 79. Behrend a. a. O. S. 171.

dieſer ſich in hohem Grade und zwar dadurch fühlbar, daß jede Uebertretung der Hausordnung und jedes Vergehen mit Zurückverſetzung in die vorhergehenden Strafſtadien geahndet wird. Hier im dritten Stadium handelt es ſich nach einem Ausdrucke von v. Holtzendorff [1]) „um eine Zwangsarbeit der menſchlichen Seele, welche ſich aus ihrem phyſiſchen und moraliſchen Abhängigkeitsverhältniſſe zu der umgebenden Gefängnißwelt herausarbeiten muß.“ Und wie ſchwer dieſe Zwangsarbeit zu ertragen iſt, beweiſt der Umſtand, daß einzelne Sträflinge um Rückverſetzung baten, „weil ſie ihrer eigenen, ausdrücklich erklärten Ueberzeugung nach außer Stande waren, die ihnen auferlegten Bedingungen zu erfüllen.“ „Sie zogen es vor, innerhalb eines ihnen beſtändig vor Augen geſtellten Strafzwanges der höheren Anſtrengung enthoben zu ſein, die darin liegt, wenn man ſich fortwährend durch eigenes ſelbſtthätiges Denken ſeine Pflicht vergegenwärtigen muß. Es ſchien ihnen bequemer, einem äußern Zwange als einer inneren Anſtrengung unterworfen zu ſein.“ [2]) — Grade in dieſer die Rückverſetzung betreffenden Beſtimmung macht ſich der Zuſammenhang des dritten Stadiums mit den vorausgehenden auch äußerlich bemerkbar; hier iſt der Punkt, wo es beſtimmt und klar hervortritt, daß die Zwiſchenanſtalt zu den Gefängnißeinrichtungen gehört, daß ſie als ein Stadium innerhalb des Strafhaftſyſtems gefaßt ſein will.

Die Reſultate, welche durch dieſes Syſtem erzielt wurden, ſind außerordentlich. Zwar darf die bedeutende Verminderung der Verbrechen, welche in den Jahren 1852 bis 1859 in Irland eingetreten iſt, nur zum geringſten Theil den Gefängnißeinrichtungen zugeſchrieben werden, aber an den Rückfällen haben wir einen objectiven Werthmeſſer für den praktiſchen Erfolg jener Einrichtungen [3]). Und in Bezug auf die Rückfälle lauten die Berichte ſehr günſtig. Mittermaier ſagt [4]): „Kein Staat darf ſich rühmen, einen ſolchen Erfolg ſeines Gefängnißſyſtems in Bezug auf Rückfälle zu haben als Irland. Seit 3. März 1856 bis 3. März 1860 ſind 1250 bedingt entlaſſen worden und nur bei

---

1) Daſelbſt S. 68.
2) Daſelbſt S. 69.
3) Vergl. v. Holtzendorff Kritiſche Unterſuchungen ꝛc. S. 79.
4) Der gegenwärtige Zuſtand der Gefängnißfrage S. 141.

77 wurde die Freilassung zurückgenommen (bei 28 nicht wegen Vergehen, sondern nur wegen unordentlichen Lebenswandels), 854 wurden unbedingt aus der Zwischenanstalt entlassen, wovon nur 20 rückfällig wurden." Nach v. Holtzendorff's Mittheilung [1]) wurden von 1300 Sträflingen, die in anderthalb Jahren durch die Zwischenanstalten hindurch gingen, nur 26 in das Gefängniß zurückgebracht, 20 wegen eines Vergehens und 6 auf ihren eigenen Wunsch, weil sie sich nicht stark genug fühlten, den Versuchungen zu widerstehen. Nach einem späteren Berichte v. Holtzendoff's [2]) sind von 1670 Gefangenen, welche in einem Zeitraume von 6 Jahren durch die Zwischenanstalten gingen, nur 48 zurückversetzt, und davon nach fernerer Erprobung 16 zum zweiten Male in die Zwischenanstalt aufgenommen. Die Zuverlässigkeit der so günstig lautenden Angaben ist nun freilich stark angefochten, aber allen Angriffen gegenüber glänzend gerechtfertigt. Wie groß auch die Zahl derer ist, die besonders in England [3]) aber auch in Deutschland [4]) sich gegen das irische Gefängnißsystem erhoben haben: so hat doch wenigstens der Grundgedanke desselben mit seinen drei Strafstadien sich einer allgemeineren Anerkennung zu erfreuen gehabt. In Holland, Belgien und Frankreich sind Stimmen zu Gunsten desselben laut geworden [5]). Unter den deutschen Rechtsgelehrten hat außer v. Holtzendorff auch Mittermaier [6]), und von den Männern der Praxis haben sich neben anderen auch Schück [7]) und selbst Julius [8]) für die irischen Einrichtungen ausgesprochen und einem graduirten Strafsystem geneigt erklärt. Ja, auf Veranlassung von Hoyer ist schon eine

---

1) Das irische Gefängnißsystem S. 81.

2) Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. S. 580.

3) Ueber die Debatte, welche in England und Irland geführt ist, siehe v. Holtzendorff Kritische Untersuchungen S. 16, und über die Ergebnisse des irischen Strafvollzugs daselbst S. 79 flgd.

4) Unter diesen ist der bedeutendste Röder. Strafvollzug S. 188 flgd. Besserungstrafe S. 143 flgd. Gerichtssaal. 1864. S. 459 flgd.

5) v. Holtzendorff Kritische Untersuchungen. S. 32.

6) Die Gefängnißverbesserung §. 19. Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage §. 10.

7) Preußische Gerichtszeitung. 1. Jahrg. Berlin 1859. Nro. 54. v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 3. Jahrg. 1863. S. 160.

8) Preußische Gerichtszeitung. 1. Jahrg. Berlin 1859. Nro. 51.

Nachahmung des irischen Systems in Vechta versucht worden [1]). In Holland ist man der Einführung eines Strafsystems mit drei Stufen sehr geneigt [2]).

3. Sehr wichtig ist die Frage, wann die Sträflinge aus der Gesammthaft in die Zwischenanstalt überzugehen haben. Die Entscheidung muß natürlich hauptsächlich aus der Rücksicht auf die sittliche Haltung des Sträflings getroffen werden; er darf den Versuchungen, welche die Zwischenanstalt ihrem Wesen nach nothwendig mit sich führen muß, nicht eher ausgesetzt werden, bis er sich als ein fester sittlicher Charakter bewährt hat. Aber von der sittlichen Haltung des Sträflings ist der Zeitraum, welcher in der Gemeinschaftshaft zuzubringen ist, nicht allein abhängig zu machen. Es ist nicht nöthig, weil das Zusammensein von bekehrten Sträflingen nicht so hohe Gefahren für das geistige und sittliche Leben mit sich bringt, als die Einzelhaft. Es darf aber auch aus Rücksicht auf das Interesse der Gerechtigkeit nicht geschehen, denn das strafende Moment tritt in der Zwischenanstalt

---

1) Hoyer sagt darüber in seinem Jahresbericht für 1861 (in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. S. 225): „Das System betreffend, ist durch Ankauf von Land zur Kultivirung und Einrichtung eines Uebergangshauses – Zwischenanstalt — ein wesentlicher Fortschritt angebahnt. Nach der neuesten Verfügung, die Beschäftigung der Sträflinge mit landwirthschaftlichen Arbeiten betreffend, gestaltet sich nun das Verfahren folgendermaßen. Die Einzelhaft ist die Regel, der jeder einkommende Gefangene auf längere oder kürzere Zeit unterworfen ist. Wer keinen bösartigen Charakter, das Bestreben sich zu bessern zeigt und sich in jeder Beziehung gut beträgt, so daß er sich in seinem Führungsbuche die Note II erwirbt, kann der Einzelhaft entnommen und zu Arbeiten in Gemeinschaft und landwirthschaftlichen Arbeiten versetzt werden. Außerdem haben sie einen höheren Ueberverdienst und auf alle zulässigen Vergünstigungen Anspruch. Diejenigen Sträflinge, welche sich bewähren und fortgesetzt sehr gut verhalten, die Note I erwerben, können die Versetzung in das Uebergangshaus, einstweilen noch Korrectionshaus, beantragen. Die, welche sich nicht bewähren, werden zurückversetzt. Auf diese Weise entstehen in der Vollstreckung der Strafe drei Abstufungen, und bei allen Gefangenen, in denen nicht jedes bessere Gefühl erstorben ist, ein mächtiger Sporn und Antrieb sich durch eigene Anstrengung und Willensbethätigung die höhere Stufe zu erringen. Die daraus entspringende Anregung des Ehrgefühls bewirkt, was kein Zwang vermöchte, einen freien Gehorsam und ein williges Entgegenkommen."

2) v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 3. Jahrg. 1863. S. 699 flgd. Dessen Kritische Untersuchungen S. 32 flgd.

sehr zurück. Und endlich würde dies mit dem Zwecke und Wesen der Zwischenanstalt streiten. Hat diese nur die Aufgabe, den Uebergang aus dem Zustande der Unfreiheit in den der Freiheit zu vermitteln, so darf in ihr nur ein verhältnißmäßig kurzer Abschnitt der urtheilsmäßigen Strafdauer verbracht werden. Nach diesem Grundsatze verfährt man in Irland. Bei weitem der längste Zeitraum der Strafhaft fällt auf das zweite Stadium, auf die Gemeinschaftshaft, und nur ein sehr geringer Bruchtheil der urtheilsmäßigen Strafdauer darf in der Zwischenanstalt abgebüßt werden. Lautet das Urtheil auf 3 Jahre, so sind 4 Monate, lautet es auf 15 Jahre, so sind 2 Jahre das Maximum für die Zwischenanstalt [1]). Demnach steigt die für das letzte Strafstadium freigelassene Zeit im Verhältniß zu der Länge der urtheilsmäßigen Strafzeit, jedoch nur in äußerst geringer Abstufung. Und das verdient im Allgemeinen Billigung. Der Punkt des Uebergangs läßt sich rationell nicht fest abgrenzen; es wird darauf ankommen, darüber erst Erfahrungen zu sammeln.

4. Für Frauen giebt es in Irland keine Zwischenanstalten. Diese werden, wenn sie sich in der Einzelhaft und Gesammthaft bewährt haben, in Zufluchtsstätten gebracht, die von Privatgesellschaften gegründet sind und geleitet werden. Aeußerlich sucht man sie den Zwischenanstalten möglichst ähnlich zu machen, aber es bleibt doch der wesentliche Unterschied, daß die Zufluchtsstätten nicht wie jene Strafhäuser sind. Indeß sind sie auch nicht bloße Rettungshäuser, der Rücktritt steht denen, welche in sie aufgegenommen werden, nicht zu jeder Zeit frei. Sie sind Zwitteranstalten und verdienen keine Nachahmung [2]). Die Bedenken, welche vom strafrechtlichen Standpunkte aus gegen sie erhoben werden müssen, sind wol noch nicht, wie v. Holtzendorff meint [3]), damit beseitigt, daß sich die irischen Gefängnißbehörden ihr Aufsichtsrecht vollkommen gewahrt haben. Immer bleibt das Bedenken zurück, daß diese Zuchfluchtsstätten den Charakter der Strafhaft nicht deutlich und bestimmt tragen. Was aber den Grund betrifft, durch welchen man diese besondre Behandlungsweise der Frauen

---

1) v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. S. 568.
2) Derselbe das irische Gefängnißsystem S. 126.
3) Desselben Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. S. 581.

zu rechtfertigen gesucht hat [1]), so will derselbe mir wenigstens nicht einleuchten. Wol ist es richtig, daß das Mißtrauen gegen weibliche Verbrecher viel größer ist, als gegen männliche, und zwar der Regel nach mit Recht. Aber warum das Publicum einen besonderen Werth darauf legen sollte, daß die letztern sich grade in Privatdiensten bewähren, läßt sich nicht absehen. In der Strafanstalt werden doch höhere Anforderungen gestellt als in den Zufluchtsstätten, auch ist dort die Aufsicht schärfer als hier. Ich sollte deßhalb meinen, eine in der Zwischenanstalt bewährte Frau verdiene mehr Vertrauen als eine von der Zufluchtsstätte aus empfohlene.

§. 28. Besondere Ausnahmeanstalten.

1. Es wird allgemein zugestanden, daß die Einzelhaft sich nicht für alle Verbrecher ohne Ausnahme eignet [2]). Dahin gehören alle, welche körperlich gebrechlich oder leidend sind, wie z. B. Lahme, Schwachsichtige, Epileptische. Diesen kann das Alleinsein leicht gefährlich werden. Dahin gehören ferner die, welche geistig sehr stumpf oder innerlich ganz verkommen sind. Diese stören nicht nur häufig die Ruhe und Ordnung des Hauses, sondern verdummen in der Zelle leicht noch mehr [3]), und laufen bei andauernder Einzelhaft Gefahr, den Verstand ganz zu verlieren. Endlich dürfen auch die alten Leute der Einzelhaft nicht unterworfen werden. Als Normaljahr, über welches hinaus diese nicht mehr zur Anwendung zu bringen ist, wird meistens das 60. Lebensjahr empfohlen [4]).

---

1) Ebendaselbst S. 581.

2) Congrès internat. de Bienf. Session de 1857. Tom. I. pg. 375. Füesslin die Einzelhaft. S. 316 f.

3) Hoyer Congrès intern. de Bienf. Sess. de 1857. Tom. II. p. 565.

4) Ebendaselbst. Tom. I. pg. 375. Füesslin, die Einzelhaft S. 318 sagt: „Das Gesetz über den Strafvollzug in unserm Hause hat zwar das siebenzigste Lebensjahr als höchstes Alter zur Erstehung der Einzelhaft angenommen; die tägliche Lebenserfahrung aber lehrt, daß der größte Theil der Menschen, selbst in den besseren und wohlhabenderen Ständen, mehr aber noch in den ärmeren Volksklassen, aus denen in der Regel die Zuchthausbevölkerung hervorgeht, durch ein Leben voll Arbeit, Entbehrung und Noth in

Ablauf des Maximums, auf welches das Urtheil lautet, in der Einzelhaft zu behalten. Sollte indeß ihre leibliche oder geistige Gesundheit durch eine längere Dauer der Einzelhaft gefährdet werden, so sind sie in die Ausnahmeanstalt für invalide Sträflinge zu versetzen, aber auf keinen Fall mit denen zusammenzubringen, die in das zweite Strafstadium übergegangen sind.

2. Auf diesem haben die Gefangenen gemeinsam, jedoch unter strenger Aufsicht zu arbeiten. Es ist rathsam, daß kleine Abtheilungen von etwa 10 bis höchstens 15 gebildet und die aus der Einzelhaft austretenden immer nur mit solchen zusammengebracht werden, die sich schon längere Zeit in der Gesammthaft bewährt haben. Wer den Erwartungen, unter denen sein Uebergang in die Gesammthaft beschlossen wurde, nicht entspricht, oder gar die andern zu verführen sucht, ist sofort in die Einzelhaft zurückzuversetzen, und darin mit großer Vorsicht so lange zurückzubehalten, bis er unzweifelhafte Beweise seiner Besserung gegeben hat.

3. Diejenigen Sträflinge, welche in dem zweiten Stadium sich in jeder Beziehung ein gutes Zeugniß erworben haben, sind bei sehr langer Strafdauer höchstens zwei Jahre, in der Regel aber nur ein halbes bis ein ganzes Jahr vor dem Ablauf des urtheilsmäßigen Minimums in das dritte Stadium, die Zwischenanstalt, zu versetzen. Denn nur denen, welche durch alle drei Stadien zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde hindurchgegangen sind, ist ein Anspruch auf das Minimum der urtheilsmäßigen Strafdauer zuzugestehen. Jeder Verstoß gegen die Anstaltsordnung ist mit Rückversetzung in das zweite und nach Umständen selbst in das erste Strafstadium zu ahnden.

4. In Irland hat man für jedes der drei Strafstadien besondre an verschiedenen Orten belegene Anstalten gegründet, und darauf wird dort ein großer Werth gelegt. „Es scheint mir" — sagt [1]) ein irischer Gefängnißgeistlicher — „ein sehr wichtiger Grundzug in diesem System zu sein, daß jeder Sträfling, indem er ein Stadium auf dem Wege zur Besserung vorwärts rückt, in jedem Stadium nach einem andern Gefängniß gebracht wird. Grade die Thatsache, daß er in dieser Weise an einen andern Wohnsitz verpflanzt wird, giebt ihm die Vorstellung eines wirk-

---

[1]) v. Holtzendorff d. irische Gefängnißsystem S. 81. Vergl. Dessen Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. S. 569.

lichen Fortschrittes, welche er bei keiner nur nominellen Beförderung innerhalb desselben Gefängnisses in sich aufnehmen würde. Er fühlt, daß jede derartige Entfernung ein wirklicher, merklicher Schritt zur Freiheit ist, und die Folgen davon liegen klar zu Tage." Dagegen aber ist Folgendes zu erinnern. Einmal, die Verschiedenheit innerhalb der drei Strafstadien ist so groß, daß die Versetzung aus dem einen in das andre sich dem Sträfling durchaus fühlbar machen muß. Hätte er davon innerlich keine Empfindung, so würde auch die äußere Veränderung sie ihm nicht recht zum Bewußtsein bringen können, und er bewiese damit, daß er für das höhere Stadium noch nicht völlig reif sei. Zweitens würde die Versetzung und namentlich auch die erforderliche Rückversetzung ein vielfaches Transportiren der Gefangenen, das überhaupt möglichst zu vermeiden und außerdem höchst kostspielig ist, nothwendig machen; oder wollte man wenigstens den Rücktransport vermeiden, so müßte man für die höheren Strafstadien auch noch besondre Einrichtungen treffen, in denen die zu büßen hätten, welche in niedere Strafstadien zurück versetzt werden sollen. Endlich aber — und darauf lege ich den größten Nachdruck — ist es wünschenswerth, daß die Sträflinge während ihrer ganzen Strafzeit der Aufsicht derselben Beamten unterstellt bleiben. Nur dann ist es möglich, daß die Persönlichkeiten der einzelnen Sträflinge recht erkannt und behandelt werden. Ich muß Werth darauf legen, daß die drei Strafstadien als in sich zusammenhängende Glieder einer Strafanstalt auch äußerlich zur Darstellung kommen; jede Strafanstalt soll diese drei Stadien als besondre Abtheilungen umfassen, aber die drei Strafstadien sollen auch zusammen die eine Strafanstalt bilden [1]).

§. 30. Das Strafgefängniß.

1. Das Strafgefängniß ist die unterste Stufe der Strafhaft und kommt nur bei einer Verurtheilung auf kurze Zeit vor; die

---

[1]) v. Holtzendorff Kritische Untersuchungen S. 98: „Das Wesen des irischen Strafvollzuges wird in keiner Weise verändert, wenn man die innerlich zusammenhängenden aber örtlich getrennten Stadien des irischen Systems zur räumlichen Einheit verbindet. Diese räumliche Einheit würden wir für unsere Person sogar als eine wesentliche Verbesserung betrachten, und nicht nur dies, sondern sogar als eine unumgängliche Nothwendigkeit für alle größere Staaten ....."

Arten derselben, die Untersuchungshaft, und sodann die Verwahrung theils von Verurtheilten bis zu ihrer Abführung in die Strafanstalt, theils von Deliquenten bis zur Vollziehung des Todesurtheils, endlich von Transportanden.

2. Was zunächst die Untersuchungshaft [1]) betrifft, so muß diese den obigen Grundsätzen zufolge wesentlich anders gestaltet sein, als die Strafhaft. Das Untersuchungsgefängniß fordert daher seine besondre Hausordnung, welche sich von der des Strafgefängnisses wesentlich unterscheiden muß. An die Spitze derselben ist der Grundsatz zu stellen: „Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Beschuldigten zu vollziehen; es dürfen demselben keine größeren Beschränkungen auferlegt werden, als sie die Sicherstellung seiner Person und die Ordnung der Gefängnißpolicei mit Nothwendigkeit erfordern.“ [2]) Die Hausordnung muß den Untersuchungsgefangenen gleichwie den Strafgefangenen seelsorgerische Berathung und Theilnahme am Gottesdienste gestatten, aber sie darf sie weder der seelsorgerischen Zucht unterstellen noch die Theilnahme am Gottesdienste zwangsweise fordern. Seelsorgerischer Besuch wird ihnen auch gewährt, aber die Theilnahme am Gottesdienste wird meistens leider nicht erlaubt [3]). Das aber ist sehr zu beklagen. Diez

---

1) Ueber Bau und Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse vergleiche Diez in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde. Bd. 6. Darmstadt 1845. S. 224 flgd. Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnißreform. Frankf. a. M. 1847. S. 94 flgd. v. Wick, Ueber Strafe und Besserung. S. 50.

2) Revidirte Strafproceßordnung für das Königreich Hannover vom 5. April 1859. §. 71.

3) Die Königlich Hannoversche Ministerialinstruction, die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen betreffend, vom 9. Januar 1857 fordert in §. 1, daß auch den Untersuchungsgefangenen „eine regelmäßige Seelsorge und geistliche Pflege“ zu Theil werde. Durch die Ausführungsverordnung zu jener Instruction vom 14. Januar 1857 wird die Theilnahme von Untersuchungsgefangenen an den gemeinsamen Erbauungsstunden wenigstens nicht gradezu ausgeschlossen, wenn es dort zu §. 7 heißt: „Die Anordnung gemeinschaftlicher Erbauungsstunden wird, abgesehn von den etwa eintretenden sonstigen Bedenken, insonderheit rücksichtlich der Untersuchungsgefangenen, oftmals wegen Mangels ausreichender Räumlichkeiten beanstandet werden müssen.“ Im Herzogthum Anhalt sollen Straf- und Untersuchungsgefangene an den öffentlichen Gemeindegottesdiensten Theil nehmen.

sagt [1]) mit Recht: „Unter den Entbehrungen, welche die Untersuchungsgefangenschaft auferlegt, gehört wenigstens für Viele die Wochen und Monate fortgesetzte Unmöglichkeit, dem öffentlichen Gottesdienste anzuwohnen, nicht unter die geringsten, und es sollte deßhalb, wo es die Größe eines Untersuchungsgefängnisses und die übrigen Verhältnisse nur immer gestatten, dafür gesorgt werden, daß jeder Untersuchungsgefangene wenigstens von Zeit zu Zeit einem Gottesdienste seiner Confession beizuwohnen, Gelegenheit erhält, ohne daß aber die Anwohnung vorgeschrieben würde. Wo dieses nicht ausführbar ist (wie es in einem kleinen für sich bestehenden Untersuchungsgefängnisse fast immer der Fall sein wird) muß wenigstens einem Geistlichen zur Pflicht gemacht werden, die Gefangenen, welche sich seine Besuche nicht verbitten, öfters zu besuchen, um ihnen all den religiösen Trost, den sie verlangen, zu gewähren."

Den Untersuchunnsgefangenen ist ferner auch Arbeit zu gestatten. „Sie haben" — so wurde auf dem 1857 abgehaltenen Wohlthätigkeitscongresse von der Abtheilung für Gefängnißreform beschlossen [2]) — „sie haben das Recht, daß ihnen so viel als möglich eine ihren Wünschen angemessene Beschäftigung gestattet werde." „Die Arbeit" — heißt es in einem Aufsatz der deutschen Vierteljahrsschrift [3]) — „wird für den Arbeitsfähigen als Lebensbedingung und in diesem Sinne allerdings dann grade in dem Zustande der Unfreiheit als Recht und Pflicht zu fassen sein. Es wird keine Haft ohne Arbeit zu statuiren sein. Und wollte oder dürfte man (was wir nicht zugeben) bei den höheren Classen

---

Siehe Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, hrsg. von Moser. 5. Jahrg. 1856. S. 404. In Preußen ist durch Ministerialrescript vom 21. Februar 1856 verordnet, daß den in den gerichtlichen Gefängnissen Detinirten die Theilnahme am Gottesdienste ermöglicht werde; und dabei in Betreff der Untersuchungsgefangenen keine besondre Ausnahme vorbehalten. Vergl. Allgemeines Kirchenblatt. 8. Jahrg. 1859. S. 1 flgd.

1) a. a. O. S. 247.

2) Congrès internat. de Bienf. Sess. de 1857. Tom. I. pag. 374. Dieser Grundsatz ist in der oben angezognen Strafproceßordnung für Hannover anerkannt. In §. 252 derselben heißt es: „Es ist auch den Untersuchungsgefangenen zu einer angemessenen Beschäftigung thunlichst Gelegenheit zu geben."

3) 21. Jahrg. 1858. H. 1. S. 44. Anmerk.

ein andres geltend machen, woran am Ende practisch nicht so viel liegt, so erspare man doch wenigstens dem Volk die entsetzlichen Versuchungen, die unvermeidliche Depravation auch der arbeitslosen Untersuchungshaft, womit man wol gar eine besondre Schonung und Humanität zu erweisen glaubt." Indeß hat der Untersuchungsgefangene auch das Recht, Arbeit zu verlangen, so darf sie ihm doch nicht zwangsweise auferlegt werden. Das Richtige hat Diez getroffen, wenn er sagt [1]): „Der Staat hat kein Recht an die Arbeitskräfte des Untersuchungsgefangenen, und auch nicht die Verpflichtung oder das Recht, ihn an Arbeit und Thätigkeit zu gewöhnen. Also darf für diesen kein Zwang zur Arbeit bestehen. Ebenso wenig aber hat der Staat das Recht, den in Untersuchungshaft Befindlichen zu den Qualen und dem sittlichen Nachtheil, welche im Müssiggange liegen, zu verurtheilen, und dem, der sich und seine Familie durch seiner Hände Arbeit zu ernähren gezwungen ist, die Gelegenheit zum Verdienste zu rauben. Deßhalb muß ihm jede Arbeit und Beschäftigung, die mit der Sicherheit vor Flucht und Collusionen und mit der Ordnung des Hauses nur immer verträglich ist, gestattet werden. Dieser Grundsatz, so richtig er auch ist, ist bisher fast nirgend praktisch [2]) anerkannt worden. Fast überall werden die Angeklagten, weil man die Mühe und Kosten der hierzu erforderlichen

---

1) a. a. O. S. 239 flgd.

2) Auch vom theoretischen Standpunkte des Criminalrechts ist er bestritten. Hubtwalcker sagt (Jahrbücher der Gefängnißkunde, Frankf. a/M. 1842. Bd. 1. S. 131): „Vielen Gefangenen dieser Gattung kann schon deßhalb keine Arbeit anvertraut werden, weil sie dadurch die Mittel zum Selbstmorde in die Hände bekommen würden; eine Gefahr, die in manchen Abschnitten der Untersuchung, zumal bei leugnenden Inculpaten, die gleichwohl einsehn, einem schimpflichen Geständnisse nicht lange mehr ausweichen zu können, heut zu Tage sehr groß ist, die jedoch nach dem Urtheil gewöhnlich wegfällt. Außerdem aber dürfte zu besorgen sein, daß in vielen und namentlich in den schwersten Fällen ein Geständniß niemals erfolgen würde, wenn die Lage des Gefangenen in der Untersuchungshaft eben so wäre, wie in der Strafhaft. Die Detentionshäuser würden zu Zuchthäusern werden. So lange daher unser Criminalproceß noch einen so hohen Werth auf die regina probationum legt, kann schwerlich von Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen die Rede sein; nur ausnahmsweise und in späteren Stadien des Processes wird man sie, wie bisher, erlauben können." Diese Einwände aber dürften durch die obige Ausführung von Diez hinlänglich widerlegt sein.

Einrichtung scheuete, weil man zu träge war, die verschärfte Beaufsichtigung, welche nothwendig wird, wenn den Gefangenen verschiedene Arbeitsstoffe und Geräthschaften in die Hände gegeben werden, aufzubieten und aus anderen nicht minder verwerflichen Gründen, zu einer qualvollen Unthätigkeit verurtheilt, welche die sittlichen Nachtheile des unbewachten Zusammenlebens und die Härte des Zustandes der Gefangenschaft überhaupt noch bedeutend steigerte, und deßhalb den Uebergang aus der Untersuchungshaft in die Strafanstalt dem verurtheilten Verbrecher zu einer wahren Wohlthat machte. Dieses Verfahren ist aber sowohl vom rechtlichen als sittlichen Standpunkte aus im höchsten Grade verwerflich. Es ist allerdings schwierig, den nothwendigen Verkehr eines sein Gewerbe in der Untersuchungshaft fortsetzenden Handwerkers mit seinen Kunden so zu überwachen, daß keine Correspondenz und keine Einverständnisse von Außen und nach Außen Statt finden können, oder seine Beschäftigung so einzurichten, daß dabei der Verkehr nach Außen größtentheils oder ganz wegfällt, oder für solche, deren frühere Beschäftigung ihrer Art und Beschaffenheit nach in dem Gefängnisse nicht fortgesetzt werden kann, eine andre passende ausfindig zu machen; es fordert allerdings große Aufmerksamkeit, zu verhüten, daß nicht von dem Einen oder Andern die Stoffe und Geräthe, denen er zu seiner Arbeit bedarf, zur Bewerkstelligung einer Flucht oder zur Einleitung von Correspondenzen mit andern Gefangenen oder nach Außen mißbraucht werden. Aber alles dieses ist in Strafanstalten möglich, und muß also auch in Untersuchungsgefängnissen möglich sein, obgleich die Sache hier der gewöhnlichen Kleinheit solcher Anstalten wegen, größere Schwierigkeiten darbietet."

Auch für die Gesundheit wie für die Erholung der Untersuchungsgefangenen durch Spazierengehen, Lectüre und Correspondenz muß eben so gut Sorge getragen werden wie bei den Strafgefangenen und zwar mit der größtmöglichsten Liberalität. Ueberhaupt ist ihnen jede Erleichterung und Bequemlichkeit, bessere Kost, besseres Lager u. s. w. zu gestatten, zumal wenn sie die daraus erwachsenden Kosten selbst tragen [1]).

---

1) Vergl. Diez a. a. O. S. 243. — In §. 71 der oben Seite 156 angeführten Strafproceßordnung heißt es weiter: „Unter dieser Voraussetzung ist es dem Verhafteten auch gestattet, gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten

3. Die letzte Entscheidung über die Frage, welche Art der Haft, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft, auf die Untersuchungsgefangenen anzuwenden ist, gebührt nicht der Gefängnißkunde, sondern dem Strafrecht. Dieses aber fordert die Isolirung derselben wenigstens bis zum Schluß der Untersuchung und zwar eben im Interesse der Untersuchung [1]). Aber auch vom Standpunkte der Gefängnißkunde wird für die Untersuchungsgefangenen ziemlich allgemein die Einzelhaft gefordert. Sowohl auf der ersten Versammlung [2]) für Gefängnißreform als auch auf der zweiten [3])

---

und Beschäftigungen sich auf seine Kosten zu verschaffen, ...; Besuche eines Arztes, Geistlichen, der Verwandten und Dritter mit dem Verhafteten in Geschäftsverhältnissen stehenden Personen, mit denen er sich zu berathen wünscht, sind nicht zu verweigern, so lange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu fürchten sind, in welchem Falle sie untersagt oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können."

1) Da bei dem schwurgerichtlichen Verfahren die Untersuchung selbst, wie ich wenigstens von Vertheidigern in schwurgerichtlichen Verhandlungen oft habe aussprechen hören, vollständig erst in dem zur Aburtheilung der Sache angesetzten Termin abgeschlossen wird, so würde daraus der wichtige Satz folgen, daß die Isolirung eines Beschuldigten, über den ein Schwurgerichtshof abzuurtheilen hat, vor der Abgabe des Urtheils nicht aufgehoben werden dürfe. Nach der Erfahrung werden Geständnisse, die in der Voruntersuchung abgelegt sind, in der Verhandlung vor dem Schwurgericht nicht selten modificirt oder ganz zurückgenommen. Gar oft werden die Beschuldigten dazu verführt durch diejenigen, mit denen sie nach Schluß der Voruntersuchung zusammengesetzt sind, oder auch durch andre Gefangene, welche, wenn nach Schluß der Voruntersuchung die Aufsicht nachsichtiger geworden ist, sich mit jenen in Communication zu setzen wissen. Ich kann aus meiner Erfahrung mehrere eclatante Fälle anführen, in denen die Aufhebung der Isolirung oder die Laxheit der Aufsicht nach Schluß der Voruntersuchung von dem allergrößten Einfluß auf den Ausgang des Processes gewesen ist. In einem Falle, wo auf Grund eines in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisses die Anklage auf Verwandtenmord lautete, erkannten die Geschworenen in Folge der im Termin modificirten Aussage nur auf fahrlässige Tödtung. Die Aussage war aber, wie ich später bestimmt erfahren habe, auf den Rath eines andern Gefangenen modificirt. In einem andern Falle theilte eine Kindesmörderin selbst mir mit, daß ihr von einem Mitgefangenen gerathen sei, sie möge die in der Voruntersuchung gemachte Aussage zurücknehmen und im Termin erklären, sie wisse nicht, ob das Kind bei der Geburt gelebt habe oder nicht.

2) Verhandlungen der im J. 1847 gehaltenen Versammlung S. 112.

3) Congrès intern. de Bienf. Sess. de 1857. Tom. I. pg. 374.

hat man sich dafür ausgesprochen. Die Erfahrungen, welche man in Dänemark gemacht hat, sprechen gleichfalls für die Isolirung der Untersuchungsgefangenen. „Ueberall" — heißt es in einem der zweiten Versammlung für Gefängnißreform von David vorgelegten Berichte [1]) — „und von allen Betheiligten liegen unverwerfliche Zeugnisse und klare Beweise vor, daß die Isolirung für die Verkürzung der Untersuchung, so wie für die schnelle Entdeckung und Feststellung der Wahrheit sehr ersprießlich und zum Schutz der Moralität der Detinirten thatsächlich gewirkt hat, und selbst die ursprünglichen Widersacher des Systems — deren gab es nicht wenige — stimmen diesem allgemeinen Urtheile willig bei. Die vielfach vorkommende Thatsache, daß ein gefährlicher Inculpat in einem Bezirke, wo das Haftgefängniß nicht umgebauet ist, trotz der damit verbundenen Mühe und Unkosten in ein andres, wo die Haft unter Isolirung stattfindet, übersiedelt wird, — diese vielfach vorkommenden Thatsachen beweisen gleichfalls, wie ersprießlich für die Untersuchung das Isolirungssystem befunden wird" [2]). — Ueberdies ist es ganz unthunlich, den Untersuchungsgefangenen Gesellschaft zu geben; man könnte sie doch nur entweder mit Strafgefangenen oder mit anderen Untersuchungsgefangenen zusammenbringen, denn Verurtheilte, die in die Strafanstalt abzuführen sind, und Transportanden, welche letztere noch dazu dem größten Theile nach leiblich und geistig ganz verkommen sind, verweilen in der Detentionshaft des Gefängnisses in der Regel nur kurze Zeit. Mit Strafgefangenen aber dürfen Beschuldigte schon um deßwillen nicht zusammengebracht werden, weil, wie wir oben gesehen haben, Strafhaft und Detentionshaft wesentlich anders zu gestalten sind. Es dürfte aber kaum durchzuführen sein, daß zwei Gefangene, die eine Koje theilen, durchgehends anders behandelt werden, und gesetzt es wäre möglich, so würde dadurch der Strafgefangene zum Neid und zur Bitterkeit versucht und seine Besserung damit erschwert werden. Untersuchungs- und Strafocale sollten der Theorie nach überhaupt niemals unter einem Dache vereinigt sein; wenn das aber dennoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit geschieht, so sollte wenigstens im Innern des Gefängnisses eine besondere von den Strafgefangenen ganz

1) Congrès intern. de Bienf. Sess. de 1857. Tome II. pg. 435.
2) Vergl. Suringar in Röder der Strafvollzug. S. 224 flgd.

getrennte Abtheilung für die Untersuchungsgefangenen hergerichtet werden [1]). — So bliebe Nichts übrig, als daß man die Untersuchungsgefangenen mit andern Beschuldigten, die aber natürlich nicht an derselben Sache betheiligt sein dürfen, zusammensetzte. Indeß das kann für beide Theile leicht gefährlich werden. Die Zeit, während welcher Jemand sich in Untersuchung befindet, ist besonders reich an Versuchungen. Das ganze Sinnen und Trachten des Beschuldigten ist meistens darauf gerichtet, wie er sich von der erhobenen Beschuldigung entweder ganz reinigen oder doch am glimpflichsten davon kommen möge. Sind nun aber zwei oder mehrere diesen Versuchungen ohne Aufsicht ausgesetzt, so entsteht die Gefahr, daß die Leidensgefährten sich gegenseitig in eine verkehrte Bahn hinein und immer weiter treiben. Wider alle Gerechtigkeit würde es aber sein, wenn man einem Beschuldigten wider seinen Willen Gesellschaft überhaupt oder gar einen Genossen mit dem Auftrage des Spionirens aufdrängen wollte.

Werden die Untersuchungsgefangenen isolirt gehalten, so ist ihnen natürlich alles das zu leisten, was das Interesse der Einzelhaft erfordert. Namentlich ist ihnen nicht nur häufig seelsorgerischer Zuspruch zu gewähren, sie sind auch von den Beamten des Gefängnisses fleißig zu besuchen. Sie werden durch den Gedanken an den Ausgang der Untersuchung meistens sehr beunruhigt und geängstet, in der Regel befinden sie sich in einem qualvollen Zustande. Es ist nicht zu leugnen, daß ihnen die Gefahr, entweder wahnsinnig zu werden oder Hand an sich selber zu legen, in hohem Grade droht. Der Behauptung kann ich freilich nicht beistimmen, daß unter den Beschuldigten verhältnißmäßig die meisten Wahnsinnsfälle vorkämen [2]). Während einer mehr als zehnjährigen Wirksamkeit an einem in früheren Jahren zumal sehr großen Untersuchungsgefängnisse, in welchem die Isolirung die Regel bildet, ist dort keine einzige Seelenstörung vorgekommen. Und das läßt sich leicht erklären. Kann auch der plötzliche Uebergang von der Freiheit in die Haft, die Furcht vor dem Ausfall der Untersuchung und endlich die Qual des Gewissens eine gefährliche Einwirkung auf das Seelenleben ausüben, so hemmt dagegen die Hoffnung auf einen günstigen Ausgang,

---

[1]) Diez a. a. O. S. 227. Vergl. D'Alinge a. a. O. S. 58 flg.
[2]) Deutsche Vierteljahrsschrift. 1845. H. 1. S. 154.

und die geistige Beschäftigung, zu welcher der Gefangene durch den Verlauf der Untersuchung angeregt wird, den Ausbruch einer Seelenstörung. Einige Fälle von Selbstmord und Selbstmordsversuchen sind dagegen in diesem Untersuchungsgefängnisse allerdings vorgekommen, aber doch verhältnißmäßig nur wenige, und in allen diesen Fällen lag die letzte Ursache in dem Seelenzustande der Beschuldigten, nicht aber darin, daß sie isolirt gehalten wurden. Und ist auch die Ausführung eines Selbstmordes oder Selbstmordversuches in der Gemeinschaftshaft viel schwieriger als in der Einzelhaft, so gelingt sie doch auch dort nicht selten. Soviel aber muß allerdings zugegeben werden, daß die isolirten Untersuchungsgefangenen mit sehr großer Aufmerksamkeit zu beaufsichtigen sind.

4. An der Behandlung, welche die Gefangenen während der Untersuchung zu erfahren haben, darf in Bezug auf die, welche zur Strafanstalt verurtheilt sind, bis zu ihrer Abführung in dieselbe Nichts geändert werden. Sie befinden sich in einem Zwischenzustande zwischen Untersuchungs- und Strafhaft, denn der Strafstand beginnt für sie erst in der Strafanstalt. — In Beziehung auf Transportanden bedarf es eben wegen der Kürze ihrer Detention keiner besondern Vorschriften, nur muß gefordert werden, daß sie thunlichst isolirt und zu ihrer Verwahrung besondre Locale hergerichtet, diese auch recht rein gehalten werden [1]). — Es fragt sich endlich, auf welche Weise diejenigen, die zum Tode verurtheilt sind, in der Zeit von der Verurtheilung bis zur Execution zu detiniren sind. Die Haft, welche sie zu erdulden haben, ist bloße Detention, nicht ein Strafstand; die Strafe, zu der sie verurtheilt sind, ist der Tod. Deßhalb darf während dieser ihrer Inhafthaltung über sie gar kein Strafleiden verhängt werden; sie sind nur gefangen zu halten, damit die strafende Gerechtigkeit ihrer Person vergewissert bleibe. Während es nun einerseits höchst gefährlich und grausam sein würde, wenn man solche Verbrecher, die unter dem Todesurtheile stehen, in ihrer großen Traurigkeit allein lassen wollte: so würde es andrerseits unrecht sein, ihnen eine solche Gesellschaft zu geben, durch welche ihre Bekehrung gehemmt oder erschwert würde. Es wird sich selten so fügen, daß unter den Gefangenen sich Jemand befindet, der mit

[1]) Diez a. a. O. S. 260.

jenen ohne Bedenken zusammengesetzt werden könnte. Dazu kommt, daß nach meiner Erfahrung andre Gefangne nicht gern mit dem Deliquenten eine Koje theilen. Würde es aber nicht mit der Gerechtigkeit streiten, wenn man einen Gefangenen dazu wider seinen Willen zwingen wollte? Am zweckmäßigsten will es mir erscheinen, daß ihm ein besonderer Wärter, der allerdings besonders qualificirt sein müßte, zugewiesen wird.

5. An dieser Stelle mag noch eine Bemerkung ihren Platz finden, welche mir nicht ohne Bedeutung zu sein scheint. Es ist ein von der Pädagogik allgemein anerkannter Grundsatz, daß die Strafe nur dann recht wirksam ist, wenn sie dem Unrechte auf dem Fuße folgt. Dieser Satz würde in seiner Anwendung auf das Strafrecht so lauten, daß im Interesse der Strafgerechtigkeit die Strafhaft angetreten werden muß, sobald das Strafurtheil rechtskräftig geworden ist. Demnach ist es für eine falsche Humanität, durch welche die Wirkung der Strafzucht gehemmt wird, zu erklären, wenn demjenigen, der zur Gefängnißstrafe verurtheilt ist, ein Zeitraum freigelassen wird, innerhalb welches er nach seinem Belieben dieselbe abbüßen darf. Soviel als möglich muß im Interesse der Strafzucht darnach getrachtet werden, daß der, welcher einmal in Haft genommen ist, nicht eher wieder in Freiheit gesetzt wird, bis die Sache erledigt, d. h. bis er entweder freigesprochen ist oder seine Strafe abgebüßt hat. Es würde sich mehr empfehlen, dem Sträflinge die Zeit, welche er ohne zwingende Noth vor oder nach seiner Verurtheilung im Gefängniß zurückbehalten ist, bei der Vollziehung der Strafhaft angerechnet, als daß die Haft unterbrochen wird.

Dritter Theil.

Die praktiſche Ausführung des Strafhaftſyſtems.

§. 32. Von der Perſönlichkeit der Strafanſtaltsbeamten im Allgemeinen.

Von einem Syſtem, das zur praktiſchen Anwendung kommen ſoll, darf man nur dann den beabſichtigten Erfolg erwarten, wenn es gelingt, Perſönlichkeiten zu gewinnen, die den Geiſt jenes Syſtems erfaßt haben und es ſeinem Geiſte nach ausführen. Das gilt auch von dem Syſtem der Strafhaft. Jablonowski ſagt am Schluſſe einer längeren Abhandlung [1]), in welcher er die Einzelhaft empfiehlt: „Um aber das Ganze mit demjenigen Gedanken, auf welchen ich den größten Nachdruck legen möchte, zu ſchließen, rathe ich bei allen Strafanſtalten, ſie mögen nach Strafhaftſyſtemen eingerichtet ſein, wie ſie wollen, tüchtige Beamte anzuſtellen, denn ohne dieſe bleiben die beſten Strafhäuſer doch nur todte Mauern, und die reinlichſten Zellen nichts weiter als öde Kerker, in welchen nur Zufall, wo nicht gar Verkehrtheit herrſcht". Welches iſt nun aber die Grundeigenſchaft, die der Dienſt an den Strafhäuſern vor allen andern erfordert? Iſt die ſittliche Beſſerung der Gefangenen das nächſte und vornehmſte Ziel, dem die Strafzucht nachzuſtreben hat, ſo müſſen alle, welche zur Handhabung derſelben berufen ſind, an der Beſſerung derſelben mitarbeiten. „Mit Unrecht" — ſagt Mittermaier [2]) — „würde man nur von der religiöſen Einwirkung des Geiſtlichen

[1]) Jahrbücher der Gefängnißkunde. Bd. 7. 1845. S. 68.

[2]) Die Gefängnißverbeſſerung S. 83.

die Kraft, die Besserung anzuregen, erwarten, wenn nicht den übrigen Gefängnißbeamten im Zusammenwirken mit dem Geistlichen gelingt, den Gefangenen von der Verderblichkeit der Stimmung, die ihn zum Verbrechen brachte, zu überzeugen, edlere Gefühle und den Vorsatz sich zu bessern in ihm zu wecken und ihn empfänglich für Religionswahrheiten zu machen". Und Jablonowsky sagt [1]): „Insbesondere wird ein kirchlicher und religiöser Sinn unter den Sträflingen dann gefördert werden, wenn die Beamten, namentlich die Aufseher, selbst kirchlich gesinnte Leute sind". Zwar ist es nicht nothwendig, daß alle Gefängnißbeamten lehrhaft sind, denn für die Unterweisung ist ein besondres Amt zu bestellen. Es ist auch nicht einmal wünschenswerth, daß sie sämmtlich sich zu Lehrern aufwerfen, dadurch könnte viel Verwirrung und großer Schaden angerichtet werden. Aber jeder einzelne soll von seiner Stellung aus in den Unterredungen mit den Gefangenen und besonders durch sein Beispiel auf ihre sittliche Haltung fördernd einwirken. Folglich ist die Grundbedingung für den Dienst an der Strafanstalt, daß Jemand eine innerlich fromme und gottesfürchtige Persönlichkeit ist. Ja, es muß noch mehr gefordert werden. Da die innerliche Umkehr eines Menschen, wie wir in §. 9 gesehen haben, nicht vom Standpunkte einer rationalistischen Denkweise, sondern nur von dem des evangelischen Glaubens aus wahrhaft gefördert werden kann, so muß auch gefordert werden, daß alle, die zur Mitarbeit an der Erreichung des Strafzweckes berufen werden, vom Director herab bis zum untersten Aufseher hinunter in wahrem christlichen Glauben fest gewurzelte, durch Gottes Wort geheiligte und mit dem heiligen Geiste erfüllte Persönlichkeiten sind [2]). Man sage

---

1) Jahrbücher der Gefängnißkunde. Bd. 4. 1843. S. 88.

2) Vgl. Wuttke, Handbuch der christlichen Sittenlehre Bd. 2. S. 569: „Die sittliche Aufgabe des Staates in Beziehung auf die Gefangenen kann nicht dadurch erfüllt werden, daß der Staat bloß der Kirche und ihrer freien Liebesthätigkeit die geistliche Pflege der Gefangenen gestattet, während er selbst etwa in seiner sonstigen Behandlung derselben nur die herbe Strenge ohne christliche Liebe zeigt, sondern sie kann in Wahrheit nur erfüllt werden, wenn die Leiter und Hüter der Gefangenen nicht bloß stumme Diener des Staatsgesetzes, bloß Ordnungswächter, sondern zugleich auch lebendige und im geistlichen Leben erfahrne und in der Liebe erstarkte Christen sind..." Vgl. oben auf S. 43 flgd. die Note 2.

nicht, das sei zu viel gefordert; es genüge, daß der Geistliche und die Lehrer im Glauben der Kirche stehen. Die, welche nicht diesem Glauben zustimmen, nehmen an dem Inhalt desselben Anstoß, und das kann nicht lange verborgen bleiben; der Widerspruch wird und muß auch hervortreten. Es ist aber sehr schlimm, wenn das von den Sträflingen bemerkt wird. Dazu kommt, daß eine Verschiedenheit in der Glaubensrichtung das Zusammenwirken der Beamten wenigstens in einem hohen Grade erschwert. Und doch ist, wenn die Strafzwecke erreicht werden sollen, vor allen Dingen nöthig, daß sämmtliche Beamte einmüthig mit einander auf denselben Zweck hinarbeiten. „Die höheren Beamten des Hauses" — sagt Füesslin [1]) — „müssen in Behandlung der Gefangenen Hand in Hand gehen, in freundlichem, collegialischen Einvernehmen zu einander stehen, und sich beständig ihre Beobachtungen über die einzelnen Gefangenen mittheilen, die Art und Weise der Behandlung besprechen, und diese gleichmäßig durchführen." Nun aber ist überall keine wahre Einmüthigkeit möglich ohne Einigkeit im Glauben, und am allerwenigsten darf es an dieser fehlen, wenn mehrere Personen auf das sittliche Leben einer Gemeinschaft überhaupt und insbesondere auf das einer Sträflingsgemeinschaft einwirken sollen und wollen.

§. 33. Von den oberen Aemtern in der Strafanstalt [2]).

1. Da es bei dem Strafvollzuge vor allen Dingen darauf ankommt, daß dem Interesse der Gerechtigkeit vollkommen genügt wird: so sind die Strafanstalten derjenigen obersten Landesbehörde unterzuordnen, welcher die oberste Aufsicht über die Gerechtigkeitspflege befohlen ist, also dem Ministerium der Justiz, und nicht dem des Innern [3]). Das aber muß in Beziehung auf die Straf-

---

1) Die Einzelhaft S. 119.

2) Diez über Verwaltung u. Einrichtung d. Strafanstalten. S. 71 flg.

3) Ebendaselbst. Ueber Strafe und Strafanstalten von König Oskar. Aus dem Schwedischen von Treskow. S. 88. Füesslin dagegen (Die Grundbedingungen jeder Gefängniß-Reform im Sinne der Einzelhaft S. 226) will die Oberleitung des Gefängnißwesens dem Ministerium des Innern übertragen wissen, jedoch nur aus allerlei Gründen der Zweckmäßigkeit.

anstalten die vornehmste Sorge des Justizministeriums sein, daß die Strafvollziehung im Sinne der Strafgesetzgebung durchgeführt wird. Diese Forderung muß immer geltend gemacht werden, welches System der Strafhaft auch angenommen wird, ganz unabweisbar aber ist sie, wenn das oben empfohlene System Annahme findet. Nach diesem System fallen mitten in die Vollziehung der Strafe richterliche Acte, denn jene Versetzungen und Rückversetzungen aus den einzelnen Strafstadien sind nicht etwa disciplinarische Maaßregeln, sondern richterliche Maaßnahmen, zu denen das auf Grund der Strafgesetzgebung abgegebene Strafurtheil ermächtigt und verpflichtet. Deßhalb muß nicht nur die oberste Aufsicht über die Strafanstalten einer Justizbehörde übertragen, ein Justizbeamter muß auch an die Spitze jeder Strafanstalt als Director gestellt werden. Indeß muß der, welcher zur Leitung der Strafanstalt berufen wird, auch in der Beurtheilung der Verbrecher geübt und erfahren sein. Deßhalb dürfte es sich empfehlen, die Directoren der Strafanstalten aus dem Personal der Kron- oder Staatsanwaltschaften und der Untersuchungsrichter zu wählen.

2. Während das Interesse der vergeltenden Gerechtigkeit, die wir als das Primäre in dem Begriff der Strafe erkannt haben, vorzugsweise von dem rechtskundigen Director der Strafanstalt wahrzunehmen ist, macht das secundäre Moment in dem Begriffe der Strafe, die züchtigende Gnade, die Berufung eines besondren Anstaltsgeistlichen nöthig. Dem Interesse der strafenden Gerechtigkeit wird damit noch nicht genügt, daß die Gefangenen überhaupt seelsorgerisch berathen werden; die von ihr zu übende Strafzucht erfordert die Mitwirkung derjenigen Gaben und Kräfte, die nur dem geistlichen Amte verliehen sind, aber diesem geistlichen Amte, das zur Ausführung des Strafsystems mithelfen soll, muß auch eine besondre Stellung innerhalb der den Strafvollzug handhabenden Verwaltung zugewiesen werden [1]).

3. Wie das geistliche Interesse der Sträflinge die Berufung eines eigenen Anstaltsgeistlichen erfordert, so verlangt die Rücksicht auf das leibliche Wohl derselben die Bestellung eines eigenen Anstaltarztes. Die Gesundheit wird, wie wir oben gesehn haben,

---

1) Dem Anstaltsgeistlichen sind die Elementarlehrer — und andrer Lehrer bedarf die Strafanstalt nicht — zunächst unterzuordnen.

unter jeder Art der Strafhaft so sehr gefährdet, daß es nicht genügt, wenn die erkrankten Sträflinge ärztlich behandelt werden, sondern alle ohne Ausnahme müssen von Zeit zu Zeit von dem Arzte besucht werden, damit sich entwickelnde Krankheiten frühzeitig entdeckt und deren Ausbruch möglichst verhindert wird. Was insbesondere das von uns empfohlene Strafsystem betrifft, so kann dieses ohne besonderen ärztlichen Beirath gar nicht zur Ausführung gebracht werden.

4. Es ist auch ein Beamter zu bestellen, welcher über den ganzen Haushalt und den Arbeitsbetrieb in der Strafanstalt die Oberaufsicht zu führen hat.

5. Das sind die oberen Aemter, die in keinem Strafhause entbehrt werden können. Aus den Inhabern derselben ist ein Collegium [1]) zu bilden, welchem unter dem Vorsitze des rechtskundigen Directors die Ausführung des Strafsystems auf Grund eines gesetzlich festgestellten Reglements zu übertragen ist. Dasselbe hat daher gemeinschaftliche Conferenzen zu halten, und zwar wo möglich an jedem Tage jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage [2]).

6. Die Bestellung eines besondern Aufsichtsrathes für jede einzelne Anstalt, in welchen eine Anzahl Bürger des Ortes neben die Beamten berufen werden, kann nicht gebilligt werden. Diese stehen der Anstalt zu fern, als daß sie in den dieselbe betreffenden Angelegenheiten sich ein sicheres und richtiges Urtheil bilden könnten. Ihre Mitwirkung wird daher leicht störend und hemmend. Anerkannt tüchtige Directoren [3]) haben sich gegen einen solchen

---

[1]) In diesem Collegium würden, wenn das Amt des Haushalters der philosophischen Facultät zugezählt werden dürfte, alle vier Facultäten vertreten sein.

[2]) Tägliche Conferenzen werden in Bruchsal (Füesslin die Einzelhaft S. 137) und in Moabit (Schück die Einzelhaft S. 88) gehalten. Aus der obigen Erörterung erhellt, daß eine gänzliche Uebergabe der Strafanstalten an dritte Personen nicht statuirt werden darf, und daß daher die pachtweise Ueberlassung derselben an religiöse Körperschaften, wie sie in Oesterreich Statt findet, entschieden zu verwerfen ist. Vergl. J. B. Zugschwerdt Die Verwendung religiöser Corporationen in den Strafanstalten. Wien 1866.

[3]) Füesslin a. a. O. S. 133 flgd. Cozziris in Corfu siehe in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung 1. Jahrg. 1861. S. 636.

Aufsichtsrath erklärt. Allgemein wird dagegen gefordert [1]), daß für die Verwaltung aller Strafanstalten eines Landes eine collegialische Centralbehörde bestellt wird.

§. 34. Von den verschiedenen Diensten in der Strafanstalt.

1. Sehen wir von den Hülfsleistungen ab, deren die oberen Beamten und zumal der Director und der Haushalter nicht entbehren können: so bleiben noch vier Arten von Diensten übrig, die in der Strafanstalt erfordert werden. Erstlich ist für die Sicherheit der Anstalt zu sorgen, und damit sind nicht sowohl Soldaten im activen Dienst, sondern am besten ausgediente Militärs zu beauftragen. Sodann sind Werkmeister zu bestellen, welche den Arbeits- und Gewerbebetrieb zu beaufsichtigen haben. Drittens sind Aufseher erforderlich, welche nicht nur die äußere Ordnung in der Strafanstalt aufrecht zu erhalten, sondern auch an der Uebung der Strafzucht mitzuhelfen haben. Sie müssen die Gefangenen in den Zellen besuchen, sie auf den Spaziergängen begleiten, für ihre Erholung und Auffrischung Sorge tragen. Dürfen sie sich auch nicht zu Lehrern aufwerfen, so sollen sie doch dem Hausvater gleichen, der aus seinem Schatze Neues und Altes hervorbringt (Matth. 13, 52). Am meisten empfiehlt es sich, solche Personen anzustellen, welche die Gaben zu beiden Diensten, zu dem des Werkmeisters und dem des Aufsehers, in sich vereinigen [2]). Den Männern aber, welche so bedeutsame Functionen anvertraut werden, dürfen rein mechanische und niedere Dienstleistungen, wie die Reinigung der Anstalt, die Heizung, das Füllen und Putzen der Lampen, die Ausleerung der Nachtgeschirre u. dgl. nicht zugemuthet werden. Dafür ist die Anstellung von besondern Dienern nöthig, denn den Gefangenen selbst darf kein Dienst übertragen werden; ganz unzulässig aber ist es, etliche aus ihrer Mitte zu Aufsehern über die andern zu bestellen.

2. Während an die Bediensteten der ersten und vierten Classe überall keine besondre Forderungen zu stellen sind, müssen

---

1) Füesslin a. a. O. S. 138 flg. Diez a. a. O. S. 73. König Oskar a. a. O. S. 89.

2) v. Wick, Die Isolirung. S. 49.

an die Werkmeiſter und Aufſeher ſehr hohe Anſprüche gemacht werden, denn ſie ſind vorzugsweiſe die Organe, durch welche die Strafzucht gehandhabt wird. Dieſe Erkenntniß wurde ſogleich gewonnen, als man die Reform der Gefängniſſe und Strafanſtalten angriff; aber gleichzeitig damit wurde auch die Klage allgemein, daß es ſehr ſchwer ſei, für dieſe Dienſte taugliche Perſönlichkeiten zu finden. Unter dieſer Klage aber verlor man den rechten Weg, auf dem allein Abhülfe zu finden iſt, aus den Augen. Anſtatt darnach zu fragen, welche Eigenſchaften der Dienſt erfordere und was zur Ausbildung für denſelben zu geſchehen habe, debattirte man darüber, aus welchem Stande die Aufſeher zu entnehmen ſeien. Indeß neuerdings hat man ſich wieder zurechtgefunden; neuerdings hat man erkannt, einmal daß es auf den Stand der Bewerber überall nicht ankommt, denn die Vorbedingungen, welche zu dem Eintritt in den Aufſeherdienſt erforderlich ſind, finden ſich in den verſchiedenſten Ständen; und ſodann daß es dafür einer beſondern Vorbereitung und Ausbildung bedarf. Dieſe Grundſätze ſind im Königreich Hannover bereits praktiſch durchgeführt. Dort werden Bewerber aus den verſchiedenſten Ständen zugelaſſen und die Angenommenen während eines Jahres theoretiſch und praktiſch ausgebildet [1]). Damit hat auch die Frage, ob die Aufſeher ausſchließlich aus dem Militärſtande oder aus chriſtlichen Brüderſchaften zu wählen ſind, ihre Erledigung gefunden. Einer beſondern Ausbildung für den Aufſeherdienſte bedürfen die Mitglieder der Brüderſchaften [2]) gleichwie die Militärs. Und wenn zuzugeben iſt, daß der Sinn, der chriſtliche Brüderſchaften beherrſchen muß, für den Dienſt beſonders geeignet macht, ſo kann auch nicht geleugnet werden, daß der Militärdienſt eine gute Vorſchule für denſelben iſt [3]).

---

[1]) F. A. Fienemann Handbuch für Gefangen-Aufſeher und Gefangen-Aufſeher-Aſpiranten. Lüneburg 1864. Vorwort. Lütgen, Mittheilungen über die Verwaltung der Strafanſtalten im Königreich Hannover in den Blättern für Gefängnißkunde. 4. H. Heidelberg 1865. S. 13.

[2]) Schück, der aus Erfahrung ſprechen kann, ſagt (die Einzelhaft S. 112): „Die im Gefängnißdienſt tüchtigen Brüder des Rauhen Hauſes ſind dafür alle erſt nach ihrem Abgang aus dem Rauhen Hauſe in Strafanſtalten ſelbſt ausgebildet worden.“

[3]) Vgl. Schück, Handbuch für Gefangen-Aufſeher. Berlin 1863, beſonders den am Eingange abgedruckten Brief an die Preußiſchen Unterofficiere.

Andrerseits bietet das Soldatenleben freilich wieder Versuchungen, die für den Aufseherdienst ganz untauglich machen können; aber auch die Mitglieder christlicher Brüderschaften haben mit mancherlei Versuchungen zu kämpfen [1]). Das einzig Richtige ist, daß man die Aufseher ausschließlich weder aus dem Militär, noch aus Brüderschaften, sondern aus beiden und überdies auch aus allen andern Ständen nimmt, wo immer man geeignete Persönlichkeiten findet. Eine ausschließliche Verwendung der Brüder erscheint mir mehr als bedenklich, zumal aber wenn der Convictmeister mit der

---

1) Siehe v. Zahn Reisebericht S. 47: „Hat schon die Uebergabe der Seelsorge und des Unterrichtes in Strafanstalten an katholische religiöse Orden manche überwiegende Bedenken gegen sich aufgerufen, so daß diesfallsige Versuche nur mit großer Vorsicht und Rückhalt eingeleitet worden sind, so muß es unvergleichlich bedenklicher erscheinen, selbst die Aufsicht mit der Aufgabe geistlicher Einwirkung in umfänglichen Strafanstalten in die Hände einer sehr uneigentlichen Nachbildung der religiösen Orden zu geben, welche statt der in der Isolirhaft dringend gebotenen geistlichen, taktvollen Mäßigung und Pastoralweisheit den Isolirten vermöge des allem Dilattantismus eigenen Uebereifers mit Religiösem übernähren und dadurch entweder abstumpfen oder zu Heuchlern erziehen, oder zum religiösen Wahnsinn bringen werden. Ein warnendes Beispiel bietet der in Lausanne früher angestellte Versuch der Isolirhaft auch in dieser Beziehung (v. Würth, die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens 1844, S. 264. IV); nicht minder gewichtig sind hierin die Erfahrungen der Geistlichen P. P. Füllgraf in Moabit, Rimond in Genf, Hansen in Bruchsal und Stöveke in Cöln ....." — Schück (die Einzelhaft S. 109) ertheilt den Brüdern aus dem Rauhen Hause, die unter seinem Directorium dienten, im Ganzen ein sehr günstiges Zeugniß. Er sagt: „Unter jener großen Anzahl waren einige von ausgezeichneten Gaben, welche sie eben so verständig wie liebevoll im Dienst für die Gefangenen anwendeten, ein wahrer Segen ruhte auf ihrer Arbeit, es war eine Freude, ihr zuzusehen, und ich habe es für ein Glück erachtet, solcher Beamten mich bedienen zu können. Sie waren Muster wie im Dienst, so in Haus und Familie. Andere wenig Begabte verstanden mit diesen Gaben gut Haus zu halten ..... Keinem mangelte guter Wille, wenn auch Unbehülflichkeit und Schwerfälligkeit oft hinderte; es war kein Trinker, kein Säufer, kein Unzüchtiger unter ihnen, Unzuverlässigkeit kam nur vereinzelt vor." Aber er hat auch Bedenkendes an ihnen auszusetzen gefunden. Er sagt (a. a. O. S. 111): „Die Demuth, die ihren Werth selbst nicht kennt, war nicht überall vorhanden; ein starkes Selbstgefühl, eine Ueberhebung, Ueberschwänglichkeit vielmehr, genährt durch das ihnen aus ihrer Mitte vielfach öffentlich gespendete Lob, und ein Corporationsgeist, der sich nach außen — von den Mitbeamten — strenger abschloß, als für den Dienst wohlthätig sein mochte."

obersten Leitung sämmtlicher Strafanstalten in einem Lande betraut wird [1]). Eine Strafanstalt hat eine ganz andre Aufgabe als eine Erziehungs- oder Rettungsanstalt [2]), denn Strafzucht bedeutet, wie wir in §. 8 gesehn haben, etwas ganz Anderes, als Erziehung oder Nacherziehung [3]).

3. Unter den Männern von Fach herrscht in Beziehung auf den schon durch die natürliche Verschiedenheit des Geschlechts begründeten Satz, daß der Regel nach für männliche Gefangene nur Aufseher und für weibliche nur Aufseherinnen zu bestellen sind, volle Uebereinstimmung [4]).

§. 35. Von Besuchsgesellschaften.

Um den Sträflingen die Schwere der Einzelhaft zu erleichtern und den durch diese beabsichtigten Zweck zu fördern, haben

---

1) Vergl. das Gutachten von Füesslin, über die Brüder-Aufseher in Moabit und die Gefängnißreform in Preußen, in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. S. 33 flg. Die ruhige und besonnene Art, in welcher Füesslin über Dr. Wichern und die Brüder des Rauhen Hauses urtheilt, verdient eine besondere Anerkennung. Man sollte die großen Verdienste, welche Dr. Wichern und das Rauhe Haus sich überhaupt und auch in Beziehung auf das Gefängnißwesen erworben hat, niemals verkennen, auch wenn man die Stellung, die er und die Brüder zu den Preußischen Strafanstalten einnehmen, aus principiellen Gründen nicht billigen kann.

2) Schück die Einzelhaft S. 112: „Das Rauhe Haus, das beste und zweckmäßigste Rettungshaus, das vorhanden ist, ist kein Gefängniß, und zwischen beiden besteht ein großer Unterschied; es kann Jemand ganz ausgezeichnet für eins und wenig brauchbar für das andere sein."

3) Zur ernsten Selbstprüfung für die, welche dem Aufseherberuf geneigt sind, und zur täglichen Instruction für Aufseher sind die beiden oben citirten vortrefflichen Handbücher von Fienemann und Schück und außerdem A. Krell, Pädagogische Briefe für Aufsichtsbeamte an Strafanstalten. Zwickau 1863 sehr geeignet. Beachtung verdient auch Diez Ueber die Bedeutung der Aufseher im Pönitentiarsysteme in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde. 8. Bd. 1846. S. 277 flg., Derselbe Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft S. 84; Füesslin, die Einzelhaft. S. 126.

4) Es ist daher entschieden zu mißbilligen, daß in Oesterreich nur für Männer bestimmte Strafanstalten weiblichen Orden übergeben sind. Vergl. Zugschwerdt a. a. O. S. 25.

ſich zuerſt in Amerika und dann auch anderwärts Vereine gebildet, deren Mitglieder ſich zum Beſuche der iſolirten Gefangenen verpflichteten. Die Erfahrungen von England, Genf, Toskana, und in den Niederlanden lauten zu Gunſten dieſer Beſuchsgeſellſchaften [1]). Auf dem Congreß von 1857 wurde dagegen vielfach das Mißtrauen geäußert, daß von Seiten derſelben ungeeignete Einmiſchungen verſucht werden könnten [2]). Das wenigſtens ſteht zu fürchten, daß die Mitglieder ſolcher Geſellſchaften den Ernſt und die Strenge, mit welcher die Strafzucht zu handhaben iſt, leicht verkennen und daß ſie, da ſie doch nur in einem ſehr loſen Verhältniß zu der Anſtalt ſtehen, den Geiſt des Straſſyſtems nicht erfaſſen [3]). Die Hauptentſcheidung liegt aber darin, daß die Strafgerechtigkeit nicht darauf warten darf, daß ihr ein ſolcher freiwilliger Liebesdienſt an den Gefangenen angeboten wird, ſondern daß ſie von Amtswegen für alle Bedürfniſſe derſelben zu ſorgen und daher auch die Perſonen, deren Dienſte dieſelben bedürfen, zu beſtellen hat. Dann aber ſind die Beſuchsgeſellſchaften überflüſſig, und dahin, daß ſie überflüſſig werden, hat der Staat im Intereſſe der Strafgerechtigkeit ernſtlich zu trachten.

§. 36. Von der Größe der Strafanſtalten.

1. Eine erfolgreiche Durchführung des Straſſyſtems iſt nicht bloß davon abhängig, daß geeignete und tüchtige Perſönlichkeiten gefunden werden, ſie iſt auch dadurch bedingt, daß den Anſtalten nicht ein zu großer Umfang gegeben wird. Reichen die Kräfte des Beamtenperſonals nicht aus, um den einzelnen Sträflingen die Pflege zuzuwenden, welche das Straſſyſtem erfordert, ſo kann der Zweck der Strafhaft nicht in genügender Weiſe erreicht werden. Nun könnte man ſagen, dem ſei dadurch abzuhelfen, daß man die Zahl der Beamten nach der der Gefangenen bemeſſe. Indeß iſt es doch zweckmäßiger, daß umgekehrt die Größe der Anſtalt nach der Arbeitskraft der Beamten beſtimmt wird. Erſt-

---

1) Mittermaier die Gefängnißverbeſſerung S. 99.

2) Congrès intern. de Bienf. de Francf. Session de 1857. Tom. I. pag. 402 u. 403.

3) Vergl. L. Beſſer Zur Verſtändigung in der Gefängnißfrage S. 25.

lich ist es durchaus wünschenswerth, daß die oberen Aemter nur mit je einer Persönlichkeit besetzt werden, denn sonst ist keine einheitliche Leitung möglich. Das Directorium kann unmöglich getheilt werden, und der, welcher es führt, kann nur recht dirigiren, wenn er selber mit allen Gefangenen wiederholt in Berührung kommt. Eben so wenig könnte es gebilligt werden, wenn für die Seelsorge zwei Geistliche bestellt würden [1]). Dazu kommt, daß die Macht des Bösen, gegen welche von den Beamten angekämpft werden muß, um so größer ist, je größer die Zahl der Sträflinge. Nach der Erfahrung sind die Resultate in kleinen Anstalten besonders günstig.

2. Was nun die Bestimmung der rechten Größe betrifft, so entscheiden sich die meisten Stimmen für Anstalten mit höchstens 300 Sträflingen [2]). v. Wick [3]) fordert, daß eine Anstalt nie mehr als 200 bis höchstens 250 Sträflinge enthalte. Hoyer [4]) erklärt Anstalten mit einer Bevölkerung von 250 bis 300 Köpfen für die besten. Er sagt: „Sie lassen die Beamten und Geistlichen nicht einschlafen, sind andrerseits nicht zu groß, um die Uebersicht zu erschweren und liefern für alle Arbeitszweige immer die erforderlichen Kräfte". v. Zahn [5]) und Röder [6]) wollen, daß die Zahl 300 nicht überschritten wird. Am eingehendsten

---

1) v. Wick die Isolirung S. 47.

2) Diez (Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten S. 100) gestattet Anstalten für 400, aber nur aus Rücksicht auf den Kostenpunkt. Er sagt: „Die Kleinheit einer Strafanstalt ist an sich kein Nachtheil, sondern vielmehr ein Vortheil, da, je geringer die Anzahl der Gefangenen ist, die Beamten sich desto mehr mit jedem Einzelnen beschäftigen können ..... Aber dadurch kann die Kleinheit einer Anstalt nachtheilig für ihre Wirksamkeit werden, daß je kleiner eine Anstalt ist, desto theurer verhältnißmäßig ihre Verwaltung zu stehen kommt, und daß also hier die Versuchung nahe liegt, ja es beinahe geboten ist, dadurch zu sparen, daß man für einzelne Verrichtungen, insbesondre jene der Hausgeistlichen und des Hausarztes, keine eigenen Beamten anstellt, sondern die sonst am Sitze der Anstalt vorhandenen gegen einen angemessenen Funktionsgehalt in der Anstalt verwendet." Auch d'Alinge (a. a. O. S. 25) gestattet Anstalten für 300 bis 400 Gefangene.

3) a. a. O. S. 47. Anm. 2.

4) Congrès intern. de Bienf. de Francf. Session de 1857. Tom. II. pag. 571.

5) Reisebericht S. 66.

6) Strafvollzug S. 98.

ſpricht ſich Tellkampf über die rechte Größe einer Strafanſtalt aus. In einer Erörterung, bei der er von der Frage ausgeht, ob es rathſam iſt, die Gefängniſſe ein, zwei oder mehrere Stockwerke hoch zu bauen, ſagt er [1]): „Da nach den Erfahrungen hier zu Lande (nämlich in Amerika) und in England jedes Beſſerungsgefängniß nur vier Flügel, jeden nur mit ungefähr 20 bis 25 Zellen an beiden Seiten des Mittelgangs der bequemen Ueberſicht wegen haben darf, ſo würde bei dem Bau von einem Stockwerk nebſt Spazierhöfen die Geſammtzahl der Sträflinge für jedes Gefängniß nur 160 bis 200 betragen, und bei zwei Stockwerken etwa 300. Denn ich kann denen nicht beipflichten, welche gern 500 Sträflinge auf einem Punkte concentriren möchten. Die Erfahrung hat in Amerika bewieſen, daß die Beſſerungsgefängniſſe bei einer mäßigen Zahl von Sträflingen günſtigere Reſultate liefern, als bei einer größeren Anzahl. Der Oberaufſeher des Beſſerungsgefängniſſes bei Philadelphia, Herr G. Thompſon, erklärte, daß er bei der jetzigen Durchſchnittszahl von 400 Sträflingen daſelbſt und bei ſeinen gehäuften ſonſtigen Geſchäften dem Geſetze nicht mehr genügen könne, welches ihm vorſchreibe, täglich alle Sträflinge in ihren Zellen zu beſuchen. Daß ein einziger Lehrer bei dieſer Zahl nur ſelten die Sträflinge ſehen und ſprechen könne, iſt leicht begreiflich. Bei dem Trennungsſyſtem kann nur bei einer überſichtlichen Zahl genügende Aufſicht ſtattfinden und der Unterricht nützen; bei einer größeren, etwa von 500 Sträflingen, wird nothwendig das Eine oder das Andre vernachläſſigt, wenn man nicht ein großes Beamtenperſonal anſtellen will. Es werden, wenn das Syſtem erfolgreich wirken ſoll, für ein großes 400 Sträflinge enthaltendes Gefängniß doppelt ſo viele Aufſeher und Lehrer erfordert, als für zwei Beſſerungsgefängniſſe, deren jedes etwa 200 Sträflinge enthält. Das Concentriren einer großen Zahl von Verbrechern an einem Orte hat ſich gleich nachtheilig bei beiden Syſtemen (nämlich dem Philadelphiſchen und dem Auburnſchen) bewährt. Als Beiſpiele mögen die folgenden beiden Gefängniſſe dienen, in welchen das Schweigſyſtem befolgt wird. Bei einer Durchſchnittszahl von 800 Sträflingen während der letzten acht Jahre im Gefängniß zu Sing-Sing mußte die größte

---

[1]) Ueber die Beſſerungsgefängniſſe in Nord-Amerika und England. Berlin 1844. S. 79 flgd.

Strenge angewandt und die Geißel häufig gebraucht werden; bei der geringeren Durchschnittszahl von 196 Sträflingen während der letzten sieben Jahre in dem Gefängnisse zu Wethersfield konnte im Ganzen mit Milde verfahren und eine vollständigere Aufsicht geführt werden ..... Das im Industrieleben so wichtige Vereinigen der Kräfte ist in Gefängnissen für die Sträflinge nachtheilig und für den Staat gefährlich."

3. Bei der Annahme von höchstens 300 Köpfen für eine Strafanstalt ist man indeß von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Isolirung die Regel bildet, während in dem hier empfohlenen System die Isolirung nur das erste Strafstadium sein soll. Und da nun weder die Gesammthaft noch die Zwischenanstalt so viel Kraftaufwand und Aufsicht von Seiten der Beamten erfordert, als die Einzelhaft: so muß zugegeben werden, daß eine Strafanstalt, in der die Isolirung nicht allein zur Anwendung kommt, viel umfangreicher sein darf, als eine, in welcher nur Einzelhaft statt findet. Eine Anstalt mit gemischtem Strafsystem würde darnach wenigstens auf 400 bis 500 Gefangene angelegt werden können, wenn für eine reine Isoliranstalt wirklich gegen 300 Sträflinge statuirt werden dürften. Das ist indeß zu bezweifeln. Die Männer der Praxis werden es schon für ungenügend erklären, wenn der Zellengefangene von dem Director und dem Geistlichen wöchentlich nur einmal besucht wird [1]). Aber ich will annehmen, es sei genügend. Wie viele solcher Besuche können denn täglich von dem Director oder dem Geistlichen gemacht werden? In Beziehung auf den Geistlichen sagt v. Wick [2]), dem man ein Urtheil in dieser Frage nicht wird absprechen wollen: „Zwölf bis funfzehn solcher Besuche an einem Tage sind, wenn die specielle Seelsorge wirksam geübt werden soll, nach unsrer Erfahrung das höchste, was man von einem Prediger (dem ja auch sonst noch Manches obliegt) fordern kann und zwar auch nur für die ersten fünf Werkeltage, da ihm der Sonnabend zur Vorbereitung auf den Sonntag verbleiben muß." Doch zählen wir auch den Sonnabend mit, so würde der Director und der

---

1) Nach der für Bruchsal gegebenen Dienstordnung soll der Vorsteher täglich wenigstens den vierten Theil der Gefangenen besuchen. Das macht bei jedem innerhalb 14 Tage drei Besuche. Siehe Füesslin die Einzelhaft S. 110.

2) Die Isolirung S. 17.

Geiſtliche innerhalb einer Woche kaum mehr als 90 Einzelbeſuche abſtatten können. Wenn nun auch zu hoffen ſteht, daß bei Anwendung unſres Syſtems immer nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl ſich in der Zelle befinden wird: ſo würde es dennoch, zumal da auch die Ausführung des Syſtems im Einzelnen dem Director und dem Geiſtlichen viel Arbeit und Noth macht, bedenklich ſein, eine Anſtalt von gemiſchtem Charakter auf mehr als 300 Sträflinge anzulegen. Es würde darauf ankommen, in dieſem Punkte erſt Erfahrungen zu ſammeln. Jedenfalls iſt es rathſam, daß man, wenn mit einem Strafſyſtem ein Verſuch angeſtellen werden ſoll, die Anſtalt möglichſt beſchränkt; der zu große Umfang könnte leicht Reſultate veranlaſſen, die zu einer ganz ungerechten Verurtheilung des Syſtems führten.

§. 37. Von der Eintheilung der Strafanſtalten.

1. Gegen die Unterſcheidung verſchiedener Anſtalten nach Strafgraden, gegen die Theilung in Kettenanſtalten, Zuchthaus erſten und zweiten Grades und Strafarbeitshaus, haben wir uns oben in §. 6 erklärt. Neben dem Gefängniß für kurzzeitige Haft ſollen nur noch Strafanſtalten für andauernde Haft, unter welcher das ganze Strafſyſtem zur Anwendung kommen kann, beſtehen, aber alle dieſe Anſtalten müſſen denſelben Charakter der einfachen Haft an ſich tragen [1]).

2. Der Haupttheilungsgrund für die Strafanſtalten iſt aus dem Geſchlecht herzunehmen. Gefangene verſchiedenen Geſchlechts ſollten eigentlich nie in einem Hauſe vereinigt ſein, denn einmal bedürfen ſie einer durchaus verſchiedenen Behandlung [2]), und ſodann würden ſonſt höchſt bedenkliche Verſuchungen entſtehen. Wenn aber die Vereinigung in einem Hauſe bei kleinen Gefängniſſen unvermeidlich iſt, ſo ſollten doch für die verſchiedenen Geſchlechter beſondre Abtheilungen eingerichtet werden und zwar dergeſtalt, daß es ihnen unmöglich gemacht wird, in irgend eine Beziehung

---

1) Vergl. Röder der Strafvollzug. S. 352 flg.

2) Vergl. Fienemann Handbuch. S. 84 flg. Schück Handbuch. S. 55 flgd.

zu einander zu treten. Für beide Geschlechter sind Anstalten mit drei Strafstadien und daneben besondere Ausnahmeanstalten zu gründen, in welche die invaliden und die jugendlichen Verbrecher zu bringen sind.

3. Ist in einem Lande die Zahl der Verbrecher so groß, daß zwei oder mehrere Strafanstalten von demselben Charakter anzulegen sind: so empfiehlt es sich mehr, für jede Confession eine besondre Anstalt zu bestimmen, als Sträflinge von verschiedenen Confessionen zusammen zu bringen. Wird die Strafzucht im positiv christlichen Sinne geübt, so können leicht bedenkliche Collisionen entstehen. Um nur Eins zu erwähnen, auf das man nicht so leicht kommt, erinnere ich daran, daß in Bruchsal, wo Katholische und Evangelische detinirt sind, die Theilung der Bibliothek in eine katholische, evangelische und eine gemischte nothwendig geworden ist [1]). Außerdem verursacht die Anstellung eines besonderen Geistlichen für jede Confession nicht nur vermeidbare Ausgaben, sondern sie erschwert auch — und darauf lege ich einen Nachdruck — die einheitliche Leitung der Anstalt. Eine solche Trennung der Sträflinge aus Rücksicht auf die Confession besteht oder hat wenigstens in Baiern bestanden [2]). Indeß sie ist beanstandet und zwar von einem Geistlichen [3]). Die gemachten Einwendungen lassen sich aber leicht beseitigen. Wenn eine solche Scheidung in den Baierischen Strafanstalten vielfach einen Confessionswechsel aus unedlen Motiven zur Folge gehabt hat, so war das allerdings ein Uebelstand. Indeß wurde demselben bald durch die Verfügung abgeholfen, daß aus diesem Grunde Niemand in eine andere Anstalt gebracht werden solle [4]). Wenn ferner gesagt ist, daß durch eine solche Trennung eine Schroffheit in der Stellung der Confessionen gegen einander provocirt und die Angehörigen derselben damit gleichsam angewiesen würden, sich wie gefährliche Kranke zu meiden und jede Berührung zu fliehen, so ist darauf zu erwidern, daß alle Anstalten, in denen Zucht geübt werden soll, Schulen, Erziehungsanstalten, Rettungshäuser einen confessionellen Charakter tragen müssen. Und das-

---

1) Füeßlin die Einzelhaft S. 98.
2) Jahrbücher der Gefängnißkunde. Bd. 9. 1846. S. 286.
3) Daselbst S. 284 u. 285.
4) Daselbst S. 286.

ſelbe muß auch für die Strafanſtalten gefordert werden, wenn in ihnen die Strafzucht in der rechten und allein erfolgreichen Weiſe gehandhabt werden ſoll.

Iſt aber die Zuſammenbringung von Sträflingen verſchiedener Confeſſion in eine Anſtalt unvermeidlich, ſo ſind wenigſtens die Intereſſen jeder Confeſſion in gleicher Weiſe und unparteiiſch zu berückſichtigen. Deßhalb iſt ſo viel als irgend möglich auch darauf zu ſehen, daß namentlich für Zellengefangene Aufſeher von derſelben Confeſſion beſtellt werden.

§. 38. Von der Handhabung der Zucht in der Strafanſtalt.

1. Sollen die Strafzwecke erreicht werden, ſo muß die Strafzucht mit allem Ernſte und großer Strenge darauf halten, daß der Verbrecher ſich unter die Auctorität des Geſetzes beugen lernt. Es muß ihm einestheils fühlbar gemacht werden, daß er in der Strafhaft für die Uebertretung des Geſetzes zu büßen hat, daß ihm ſein Mangel an Achtung vor dem Geſetz damit vergolten wird. Anderntheils kann er eine ſittliche, ſociale Stellung nicht wiedergewinnen oder doch nicht behaupten, wenn er die Achtung vor dem Geſetz nicht als eine Frucht der an ihm geübten Zucht aus der Strafanſtalt mit hinwegnimmt.

Das Geſetz, an dem der Sträfling Achtung vor dem Geſetz überhaupt zu lernen hat, iſt die Hausordnung der Anſtalt. Wie jedes Haus muß auch das Strafhaus ſeine Ordnung haben. Dieſe Ordnung muß, da das Weſen der Strafhaft in der Freiheitsberaubung beſteht, das ganze tägliche Leben und zwar bis in das Kleinſte regeln. Eben deßhalb muß ſie als ein in Buchſtaben gefaßtes Hausgeſetz jedem Einzelnen in die Hand gegeben werden. Das Hausgeſetz hat nicht nur zu gebieten und zu verbieten, ſondern auch für die Uebertretung des Gebots und Verbots Strafe anzudrohen.

2. Dieſe Diſciplinarſtrafen können außer in dem Verweiſe [1]) nur noch in Verſchärfung der Strafhaft beſtehen [2]). Da wir

---

1) Die Strafe des einfachen Verweiſes kann dadurch geſchärft werden, daß der Verweis, wie in Bruchſal geſchieht (vgl. Füeſſlin die Einzelhaft. S. 152), vor der Conferenz aller Beamten ertheilt wird.

2) In den Hannoverſchen Strafanſtalten findet ſich unter den Diſcipli-

alle andern Strafmittel als ungeeignet zur Vergeltung für begangene Verbrechen (in §. 5) verworfen haben, so können wir sie auch nicht als Disciplinarstrafen zulassen [1]). Aber auch der Verwendung einer geschärften Haft als Disciplinarstrafe treten dieselben großen Bedenken entgegen, welche gegen die verschärfte Strafhaft überhaupt in §. 6 geltend gemacht sind [2]). Es muß daher sehr zur Empfehlung eines Strafsystems gereichen, wenn es alle andren Disciplinarstrafen außer dem Verweise entbehrlich macht. Und das darf dem oben begründeten nachgerühmt werden. Nach demselben soll ja aus Rücksicht auf die Haltung der Sträflinge einmal die Strafdauer verlängert oder abgekürzt, und zum andern auch die Vorwärts- oder Rückwärtsversetzung aus den einzelnen Strafstadien bestimmt werden.

3. Die Strafzucht hat zwar mit allem Ernste dahin zu sehen, daß keine Uebertretung der Hausordnung ungeahndet bleibt, aber ihre höchste Aufgabe besteht doch darin, nicht daß sie die Uebertreter zur Strafe bringt, sondern daß sie vor Uebertretung und Strafe bewahrt. Darin zeigt sich die rechte Kunst des Aufsehens und des Aufsehers, daß der Uebertretung vorgebeugt wird. Aber auch die Verwaltung hat überhaupt mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß die Versuchungen, die in gar mancherlei Dingen ihren Grund haben können, z. B. in baulichen Mängeln des Hauses, in zu beschränktem oder verkehrtem Arbeitsbetriebe, in

---

narstrafen auch die Entziehung eines Theiles vom Ueberverdienst. Siehe Lütgen in den Blättern für Gefängnißkunde. H. 4. 1865. S. 20 u. 28.

1) Das gilt namentlich von der körperlichen Züchtigung. Die Erfahrung lehrt, „daß in Strafanstalten, wo von dieser Strafart häufiger Gebrauch gemacht wird, die Zahl der Vergehungen gegen die Hausordnung zunahm, und dagegen wieder abnahm, als man davon abließ." v. Wick Reglementäre Bestimmungen S. 122. Sollte die körperliche Züchtigung, wie Elvers (v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 1. Jahrg. 1861. S. 758) behauptet, in den Strafanstalten auch bei erwachsenen und selbst bei weiblichen Verbrechern nicht ganz zu vermeiden sein, so müßte sie doch wenigstens als das äußerste Mittel angesehn und dürfte nur dann angewandt werden, wenn alle übrigen Mittel zur Züchtigung und Beugung des Ungehorsams, auch die Güte, sich als nicht ausreichend erwiesen haben und nachdem sie zuvor angedroht ist (v. Wick a. a. O. S. 33 u. 122). Bei jugendlichen männlichen Verbrechern dagegen ist die Anwendung dieser Strafart zu gestatten. Vergl. oben S. 20 und v. Wick a. a. O. S. 34.

2) Siehe oben S. 26.

einem zu geringen Aufsichtspersonal, aber auch in einer zu complicirten Hausordnung [1]), aus dem Wege geräumt werden.

§. 39. Schlußbemerkungen.

1. Es wird mit Recht befremden, daß die Erörterung hier abbricht. Denn wenn von einer theoretischen Behandlung der Gefängnißkunde auch nicht verlangt werden darf, daß sie sich auf das Detail des Gefängnißwesens einläßt: so darf sie sich doch nicht daran genügen lassen, daß sie nur die Principien der Strafhaft etwa in der Weise, wie es im ersten Theile dieser Schrift geschehen ist, erörtert. Auf Grund dieser Principien hat sie die Lineamente einer Theorie über die Führung des Directoriums, über die Ausrichtung der Seelsorge, über die Ertheilung des Unterrichts, über die Ausübung der ärztlichen Praxis, über die Verwaltung des ganzen Haushaltes nebst dem Arbeitsbetriebe zu geben. Sie hat ferner auch die Fragen nach der ganzen baulichen Einrichtung der Anstalt, nach der Erleuchtung, Heizung und Reinigung derselben zu erörtern, und muß die Grundsätze über die Ernährung, Kleidung und Lagerung der Sträflinge feststellen. Indeß das Alles wird die Theorie der Gefängnißkunde erst dann geben und leisten können, wenn diese einzelnen Gegenstände genügend bearbeitet sind. Und das ist zur Zeit noch nicht der Fall, obwol zur Lösung von einzelnen dieser Fragen bereits sehr brauchbare Beiträge geliefert sind. In Bezug auf diese Fragen wird noch viel geschehen müssen und zwar von den Männern der Praxis. Denn eine theoretische Feststellung dieser Punkte kann nur auf Grund von praktischen Erfahrungen gegeben werden.

2. Director Elvers hat den Wunsch ausgesprochen [2]), daß ein Werk erscheinen möge, welches sich zu einem Handbuche über das gesammte Strafanstaltswesen eignete. Dasselbe würde — wie er sagt — „in einen allgemeinen (wissenschaftlichen oder theoretischen) und in einen speciellen (positiven oder praktischen) Theil zu zerfallen haben, und wären im ersteren zunächst die allgemeinen

---

[1]) Siehe Füesslin a. a. O. S. 149 u. 151; und Hägele a. a. O. S. 83.

[2]) v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 3. Jahrg. 1863. S. 359.

Grundsätze festzustellen und sodann ein Abriß der Geschichte und Literatur des Gefängnißwesens zu geben, die verschiedenen sogenannten Systeme einer näheren Untersuchung und Kritik zu unterziehen, und daran eingehende Vorschläge zu knüpfen; der specielle Theil würde die Einrichtung und Verwaltung der Strafanstalten nach allen Richtungen hin zu besprechen haben." Zur Ausarbeitung eines solchen Werkes müßte sich aber — wie er meint — „wenn es zweckentsprechend und erschöpfend sein sollte, ein Theoretiker und ein Praktiker verbinden, da nur auf solche Weise ein nach allen Seiten hin befriedigendes Ganze geschaffen werden könnte." Den ersten Theil eines solchen Werkes habe ich als Theoretiker hiermit zu geben versucht, und es wird mir zur besonderen Freude gereichen, wenn ein Mann der Praxis die Untersuchung an dem Punkte aufnimmt, wo ich abbreche.

3. Es bleiben noch zwei Punkte übrig, die freilich nicht eigentlich in das System der Gefängnißkunde gehören, aber doch für dieselbe von großem Interesse sind, nämlich einmal die Frage nach der Fürsorge für entlassene Sträflinge, und zum andern die nach der Ursache der Verbrechen. Von diesen beiden Fragen will ich noch in zwei Zugaben handeln.

§. 40. Erste Zugabe.

Von der Fürsorge für entlassene Sträflinge [1]).

1. Der letzte Zweck, den die Strafzucht an den Sträflingen verfolgen soll, kann in der Strafanstalt selbst nicht erreicht werden. Eine sociale Stellung können sie erst nach ihrer Entlassung wiedergewinnen. Und das steht nicht allein in ihrer Macht, dazu bedürfen sie der helfenden Fürsorge. Aber diese Fürsorge darf nicht allen Sträflingen in gleicher Weise zugewandt werden. Denen, welche der Strafzucht widerstrebt und unter ihr sich nicht gebessert haben, ist überall nicht zu helfen, und würde den-

[1]) F. v. Wick, Ueber Fürsorge für entlassene Sträflinge, insbesondere über Organisirung einer kirchlichen Fürsorge für dieselben. Rostock 1856. Die Verhandlungen des vierten Congresses für die innere Mission. Berlin 1852. S. 18 flgd. Verhandlungen des 12. deutschen evangelischen Kirchentags. Berlin 1862. S. 168 flgd.

noch für diese in gleicher Weise wie für die gesorgt, welche sich gebessert haben, so würde dem Mißtrauen, mit welchem die bürgerliche Gesellschaft entlassene Sträflinge aufnimmt, nicht gewehrt, und damit die sociale Rehabilitirung der gebesserten in hohem Grade erschwert werden. Man beginge demnach ein Unrecht an diesen, wenn man den Ungebesserten dieselbe Fürsorge zuwenden wollte. Diesen gegenüber handelt es sich, wie v. Wick sagt [1]), nicht um die Frage, was soll *für* sie geschehen, sondern vielmehr um die andre, was soll *gegen* sie geschehen. Fordert, wie wir gesehn haben, das rechte Strafsystem, daß die Strafzucht an den einzelnen Sträflingen verschieden gehandhabt wird und zwar mit Rücksicht darauf, wie sie die an ihnen geübte Zucht aufnehmen: so muß auch die Sorge für die entlassenen eine verschiedene Richtung nehmen, je nachdem sie sich unter der Strafhaft gebessert oder nicht gebessert haben. Ja es muß selbst von der Strafgesetzgebung gefordert werden, daß sie bei ihren Bestimmungen über die Straffolgen von der Rücksicht auf die Haltung unter dem Strafstande sich leiten läßt. Gegen die Ungebesserten hat sie möglichst scharfe Vorschriften zu geben; dagegen hat sie in Beziehung auf die Gebesserten sich solcher Bestimmungen gänzlich zu enthalten, durch welche ihre sittlich-sociale Rehabilitation würde erschwert werden [2]). Jene sind der policeilichen Aufsicht zu unterstellen, und von dieser streng zu überwachen; diese dagegen müssen in ihrem Streben nach Wiedergewinnung einer sittlichen socialen Existenz auf alle Weise gefördert werden.

2. Wer aber hat diese Fürsorge für die *gebesserten* Sträflinge zu übernehmen? Zunächst die Verwaltung der Strafanstalt. Es kommt Alles darauf an, daß den Sträflingen sogleich bei ihrer Entlassung Hülfe geleistet wird; die ersten Tage nach der Entlassung sind erfahrungsmäßig für die meisten entscheidend [3]).

---

[1]) a. a. O. S. 26.

[2]) Darnach würde der Beschluß des deutschen Juristentages in Beziehung auf entehrende Straffolgen wesentlich zu modificiren sein. Nach demselben sollen sie nur zulässig sein, wo eine strafbare Handlung auf besondre Niederträchtigkeit oder Bosheit des Schuldigen schließen läßt, so wie bei Gewohnheitsdieben, jedoch nur in einer der verhängten Strafe entsprechenden Dauer oder Zeitskala und höchstens auf 10 Jahre nach Erlöschung der Strafe. Siehe Deutsche Gerichtszeitung. Berlin 1862. S. 213.

[3]) v. Wick a. a. O. S. 33.

Darum muß die Fürsorge für sie schon während ihres Aufenthaltes in der Strafanstalt beginnen und eben deßhalb muß die Verwaltung derselben den Anfang damit machen. Dazu muß sie sich aber auch verpflichtet fühlen, wenn die sittlich-sociale Rehabilitation des Sträflings als das Ziel anerkannt wird, dem die den Strafvollzug überwachende Behörde nachzustreben hat. Doch die Strafanstaltsverwaltung kann Nichts weiter thun, als daß sie die Wiederaufnahme des Sträflings in die bürgerliche Gemeinschaft vorbereitet. Zu dem Ende kann sie sich nirgend anders hinwenden als an die Gemeinde, welcher der Sträfling angehört.

Die Gemeinde hat sich aller ihrer leidenden Glieder anzunehmen, und darum auch der gebessert Entlassenen. Und jede wahrhaft christliche Gemeinde muß sich um Gottes willen in christlicher Barmherzigkeit dazu getrieben fühlen, auch wenn das bürgerliche Gesetz sie dazu nicht verpflichtete. Eben deßhalb hat neben der bürgerlichen auch die kirchliche Vertretung der Gemeinde sich an jener Fürsorge zu betheiligen [1]). Sie ist auch in allen deutschen Ländern, in denen eine kirchliche Gemeindevertretung besteht, dieser oder sonst doch den Pfarrern dringend empfohlen. In Oldenburg ist den Kirchenräthen bereits eine eingehende und vortreffliche Anweisung für diesen Zweig ihrer Thätigkeit gegeben [2]). Indeß weder die bürgerliche noch die kirchliche Gemeinde sind dieser Verpflichtung in genügender Weise nachgekommen. Wäre das der Fall gewesen, so würde das Bedürfniß nach Bildung von freien Vereinen zu dem in Frage stehenden Zwecke sich nicht fühlbar gemacht haben [3]). So dankenswerth die Hülfe der freien Vereine ist, und obwol zugestanden werden muß, daß durch sie viel Gutes geleistet ist: so sind sie selber doch nur für einen Nothbehelf zu erklären, und es darf nicht verkannt werden, daß ihre Hülfe nicht ausreichend ist [4]). Die Fürsorge für entlassene

---

1) In Würtemberg ist verordnet, daß die Pfarrgemeinderäthe diese Fürsorge in Gemeinschaft mit dem Schultheißen ausüben sollen. Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland hrsg. von Moser. 9. Jahrg. Stuttgart 1860. S. 57.

2) Sie ist abgedruckt ebendaselbst, 7. Jahrgang 1858. S. 92 flgd.

3) Vergl. den Eingang von dem oben citirten Erlaß des Oldenburgischen Oberkirchenraths und Hoyer in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitg. 1. Jahrgang 1861. S. 742.

4) Freie Vereine gedeihen überdies nur in größeren Städten, aber nicht

doch die Mitsorge des Staates nicht ganz entbehrt werden. Es giebt ganze Klassen von Sträflingen, welche nach ihrer Entlassung einer so sorgfältigen Aufsicht und einer so vorsichtigen Ueberwachung bedürfen, wie sie nur der Staat, nicht aber die einzelne Gemeinde ausüben kann.

3. Die Fürsorge, welche den entlassenen Sträflingen zuzuwenden ist, muß sich nämlich mit Rücksicht auf die Individualität und die Umstände derselben sehr verschieden gestalten.

Was zunächst die verheiratheten Sträflinge betrifft, so sind diese ihren Familien zurückzugeben. An seine Familie hat jeder Mensch ein ihm von Gott gegebenes Recht, das ihm ohne zwingende Noth von Niemandem darf verkümmert werden. Außerdem ist das Leben in und mit der Familie am geeignetsten, um den bekehrten Sträfling in der Heiligung zu fördern und vor dem Rückfall zu bewahren. In diesem Falle hat die Heimathsgemeinde die Sorge für den Entlassenen allein zu übernehmen.

Was dagegen die unverheiratheten — und bei weitem die Mehrzahl der Sträflinge ist unverheirathet — betrifft, so ist es in der Regel am rathsamsten, daß für sie außerhalb der Heimathsgemeinde ein Unterkommen gesucht wird. In der Heimath treten die alten Versuchungen und zwar mit noch größerer Macht als zuvor an die Zurückkehrenden heran. Jedenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, ihnen anderwärts ein Unterkommen zu verschaffen, wenn sie selbst es wünschen. Um geeignete Stellen für die gebesserten ledigen Sträflinge ausfindig zu machen, empfiehlt sich eine ähnliche Einrichtung, wie sie sich bei den Vereinen zur Unterbringung von verwahrloseten Kindern in christliche Familien findet. Correspondenten aus dem Lande oder in größeren Ländern aus der Provinz — und dazu sind Geistliche, Lehrer und Verwaltungsbeamte wol am geeignetsten — hätten der Strafanstaltsbehörde solche Familien innerhalb ihres Bezirkes zu benennen, die zur Aufnahme von entlassenen Sträflingen willig und geeignet sind; jene Correspondenten hätten dann diese auch unter ihre Aufsicht zu nehmen.

Wie es aber unter den verwahrloseten Kindern solche giebt, denen nicht mehr in einer Familie, sondern nur in einer Rettungsanstalt geholfen werden kann: so auch giebt es Sträflinge, die einer weitergehenden Fürsorge bedürfen, als sie ihnen in der Familie geboten werden kann. Dahin gehören die rückfälligen Diebe,

die Vagabunden und die liederlichen Mädchen. Wenn diese auch wirklich sich gebessert haben und die Strafanstalt mit den besten Vorsätzen verlassen: sie werden doch leicht wieder rückfällig. In ihnen ist der böse Hang meistens zu tief eingewurzelt, als daß er nicht wieder lebendig werden sollte, sobald ernstliche und neue Versuchungen an sie herantreten. Außerdem kann man es keiner Familie verargen, wenn sie Bedenken trägt, solche Personen in ihre Mitte aufzunehmen. Für diese wird unstreitig am zweckmäßigsten gesorgt, wenn man ihnen die Aufnahme in ein Asyl anbietet. Ganz besonders aber sind die sogenannten Magdalenenstifte ein dringendes und unabweisliches Bedürfniß [1]). Asyle aber kann keine Einzelgemeinde, sondern nur die Volksgemeinde gründen. Sie muß in christlichem Erbarmen die Mittel zu solchen Anstalten herbeischaffen, aber die Anstalten selbst werden am zweckmäßigsten der Auctorität des Staates unterstellt.

§. 41. Zweite Zugabe.

Von der Ursachen der Verbrechen.

1. Im Interesse des Staates und der von ihm gehandhabten Strafgerechtigkeit liegt nicht nur, daß die Verbrechen nicht ungestraft bleiben, sondern mehr noch auch das Andere, daß der Entstehung und Vermehrung der Verbrechen möglichst vorgebeugt wird. Das aber ist nur dann möglich, wenn ihre Ursachen erkannt sind. Auf die Ermittelung derselben ist bereits

---

[1]) Was v. Wick a. a. O. S. 108 flg. gegen die Einrichtung von Asylen einwendet, verdient allerdings Beachtung; indeß giebt er doch zu, daß sie für einzelne Classen von Sträflingen, und namentlich für weibliche von Nutzen sein können. Die Unentbehrlichkeit der Asyle zeigt Diez, Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft S. 62. Auf dem 12. deutschen evangelischen Kirchentage war die Specialconferenz für die Magdalenensache darin einverstanden, daß für jedes Weibergefängniß als Uebergang ein Asyl nothwendig sei und für jede Kirchenprovinz ein Magdalenum. Siehe die Verhandlungen des 12. Kirchentages S. 154. Vergl. auch den 24. Jahresbericht über das evangelische Asyl für weibliche Entlassene und das Magdalenenstift zu Kaiserswerth in dem 35. Jahresberichte der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft. Düsseldorf 1862. S. 60 flg.

viel Fleiß verwandt und zwar von der Statistik. Indeß die Statistik kann zu einigermaßen sicheren Resultaten nur gelangen, wenn ihr ein ausreichendes Material geliefert wird. In Beziehung auf den fraglichen Zweck kann es ihr nicht genügen, daß ihr eine tabellarische Zusammenstellung über Alter und Geschlecht der Verbrecher, über Zahl und Art der Verbrechen gegeben wird; ja selbst die Angabe der nächstliegenden Motive und Umstände, aus welchen das Verbrechen hervorgegangen ist, reicht für jenen Zweck nicht aus. Zu dem Ende muß der Punkt ausfindig gemacht werden, von welchem aus der Mensch die Verbrecherlaufbahn eingeschlagen hat. Bleibt dieser Punkt unbeachtet, so läuft die Statistik Gefahr auf falsche Fährten zu gerathen. Dieser Punkt aber liegt oft weit in der Vergangenheit zurück, die Akten sagen über ihn selten Etwas, und nur von denen kann er erkannt werden, welche unter der Vollziehung der Strafhaft in ein näheres Verhältniß zu dem Verbrecher treten, also nur von dem Personal des Gefängnisses und der Strafanstalt. Deßhalb muß von der Wissenschaft, welche von dem Gefängnißwesen handelt, gefordert werden, daß sie auch die Frage nach den Ursachen der Verbrechen in Betrachtung zieht.

2. Die Criminalstatistik hat erwiesen, daß, so lange der Gang der Justiz in Absicht auf Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen in einem Staate sich nicht ändert, auch die Verbrechen nach ihrer Zahl und Art so wie nach ihrer Vertheilung auf das Geschlecht und Alter sich mit der größten Regelmäßigkeit wiederholen [1]). „Wir beobachten" — sagt Wagner [2]) — „eine Gesetzmäßigkeit in der Gesammtzahl der Verbrechen und der Verbrecher, der Angeklagten, Verurtheilten und Freigesprochenen, in ihrer Vertheilung über die einzelnen Provinzen des Staates (territorial), über die Jahreszeiten und Monate, in der Vertheilung auf die beiden Hauptarten, die Verbrechen gegen Personen und Eigenthum, und auf die einzelnen Verbrechen; desgleichen auf die beiden Hauptmotive, Verbrechen aus Eigennutz und aus Bosheit begangen; wir beobachten ferner ein constantes Verhältniß der Betheiligung der Confessionen, der beiden Geschlechter, der Alters-

---

1). Siehe Wappäus Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Th. 2. S. 417.

2) Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik. Th. 1. Hamburg 1864. S. 26.

klassen, der Ledigen, Verheiratheten, Verwittweten an der Gesammtheit und den einzelnen Arten der Verbrechen. Die Zahlen und Arten der verhängten Strafen kehren endlich fast gleichmäßig wieder." Diese Erfahrungen liefern den unwidersprechlichen Beweis, daß die Verbrechen sich nach Gesetzen vollziehen oder entwickeln. Aber wie lauten diese Gesetze? Nach Wagner [1]) laufen sie alle in den einen allgemeinen Satz zusammen, daß die bösen menschlichen Handlungen gleichwie die guten im Großen und Ganzen das Ergebniß unsrer Gesammtzustände in physikalischer, wirthschaftlicher, gesellschaftlicher Beziehung sind. Damit ist aber über die Ursachen der Verbrechen nichts Positives, sondern nur das Negative ausgesagt, daß sie nicht in der Person des Verbrechers, sondern außer ihm zu suchen sind. Positive Resultate würden nur dann erreicht sein, wenn das Verhältniß, in welchem jene Faktoren zur Entstehung des Verbrechens mitwirken, aufgezeigt wäre. Es findet daher hier seine Anwendung das von Wagner selbst ausgesprochene Wort, wenn er sagt [2]): „Die Auffindung von Gesetzen ist an sich denkbar, ohne daß dadurch über das innere Wesen der Ursachen ein weiterer Aufschluß gewonnen wird. Das wird häufig übersehen, ja wir vergessen nur zu leicht völlig, daß die Auffindung des Gesetzes keine Lösung des eigentlichen Problems ist, das uns nach wie vor eben so unbegreiflich bleibt."

Doch betrachten wir das aufgestellte Gesetz etwas näher. Worauf beruht es? Auf der Voraussetzung, daß die Thatsache regelmäßiger Wiederkehr, Mehrung oder Minderung menschlicher Handlungen die Unmöglichkeit oder auch nur die Unwahrscheinlichkeit in sich schließe, durch den freien Willen des Menschen bedingt oder mitbedingt zu sein. Aber ist die Folgerung richtig? Darf wirklich so geschlossen werden: weil jene Regelmäßigkeit sich als bedingt durch diese oder jene Umstände, welche außerhalb der Willensbestimmung gelegen sind, nachweisen läßt, darum darf die letztere, und zwar als freie, nicht als ein zu jener Regelmäßigkeit mitwirkender Faktor betrachtet werden? Es ist bereits [3]) an

---

1) a. a. O. S. 44.

2) a. a. O. S. 66.

3) Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. Neue Folge. XLIX. Bd. 4. H. Erlangen 1865. S. 220.

einem ſpeciellen Falle auf ſehr anſchauliche Weiſe gezeigt, wie grundfalſch jene Folgerung iſt. Die Einrede geht von dem durch die Statiſtik aufgeſtellten Satze aus, daß die Frequenz der Eheſchließungen durch den Ausfall der Ernten bedingt iſt. Dann aber fährt ſie ſo fort: „Unter den Erwägungen, welche der Eheſchließung voran zu gehen pflegen, nehmen doch wol jene, ob die äußere Lage des Mannes ihm die Begründung eines Hausſtandes geſtatte, eine ſehr weſentliche Stelle ein. Wenn nun dieſe Lage ohne Zweifel in den meiſten Fällen von dem Preiſe der Nahrungsmittel weſentlich mitbedingt iſt, mit welchem Rechte läßt ſich dann noch folgern, daß die nachgewieſene Influenz der guten oder ſchlechten Erndten auf die höhere oder ſchwächere Frequenz der Eheſchließungen die Freiheit der letzteren aufhebe? Iſt dieſe Freiheit damit aufgehoben, daß Jemand, der im Uebrigen geneigt und in der Lage wäre, ſich zu verehelichen, im Hinblick auf ſeine bedrängte Lage den Entſchluß faßt, einſtweilen noch ledig zu bleiben? Ob er der Urſachen, welche dieſe ſeine Lage bewirkt haben und momentan noch bewirken, ſich bewußt wird oder nicht, iſt hierfür gleichgültig: genug die Verhältniſſe, welche für ihn die Folge derſelben ſind, beſtimmen ihn, d. h. er läßt ſich von ihnen beſtimmen, jetzt nicht zu thun, was er ceteris paribus ſonſt thun würde. Daraus daß er ſich von ihnen beſtimmen läßt, folgt nicht, daß er es muß: ſondern er bedient ſich vielmehr ſeiner Freiheit, indem er es thut; und grade indem er ſo handelt, hat er das Bewußtſein, auch anders handeln zu können. Oder wollen wir denen — und die Zahl derſelben iſt gewiß keine geringe — welche ſich durch ſolche Umſtände nicht beſtimmen laſſen und ohne ſolche Erwägungen in die Ehe treten, darum eine größere Freiheit der Eheſchließung zuſchreiben als jenen?“

Betrachten wir noch einen andern Fall, der uns auf das ſpecifiſch ſittliche Gebiet führt und uns hier beſonders intereſſirt. Die Statiſtik der Verbrechen folgert ihre Geſetze aus den bekannt gewordenen Fällen, indem ſie dabei von der Vorausſetzung ausgeht, daß die Summe derſelben in einem unveränderlichen Verhältniß zu der Geſammtzahl der begangenen Verbrechen ſtehe. „Aber, wenn jene Geſetze in Bezug auf menſchliche Freiheit etwas beweiſen wollten, müßten ſie zugleich zeigen können, daß auch die Anzahl der begangenen in eben ſo beſtändigem Verhältniß zu der der gewollten, verhüteten oder fehlgeſchlagenen, ja überhaupt zu der

ganzen Menge der im Innern der Gemüther aufgetauchten mehr oder weniger ernstlichen Versuchungen stehe. Sie leisten nicht bloß dies nicht, sondern indem sie etwa Morde und Tödtungen nach Hunderten aufzählen, fassen sie unter diesen Klassenbezeichnungen Fälle von dem allerverschiedensten sittlichen Werthe zusammen, deren bloße Anzahl ja gar keinen Maaßstab für die Quantität des Bösen giebt, welches nach irgend einer Richtung hin von einer bestimmten Gesellschaft in bestimmter Zeit erzeugt wird. Nur von dieser Quantität aber wäre annehmbar, daß sie als eine vom Leben und Fortschritt der Gesellschaft unzertrennliche Richtung nach einem bestimmten Gesetze von der Bewegungsgröße dieser Gesellschaft abhinge; gar nicht dagegen würde dies von der bloßen Anzahl der Fälle gelten, in denen dieser schädliche Nebeneffect eine unter gewisse Begriffe von Verbrechen begreifbare Form annimmt" [1]).

3. Doch wir haben von Gesetzen der Statistik in einer Weise geredet, daß man zu der Meinung veranlaßt werden könnte, daß alle Statistiker dieselben Gesetze aufgestellt hätten. Aber das ist glücklicher Weise nicht der Fall. Einige sind zu ganz andern Resultaten gekommen. Wappäus sagt am Schlusse seiner die Sitten-Statistik betreffenden Untersuchung [2]): „Zuerst geht daraus, daß die Verbrechen bei einer Bevölkerung nach ihrer Zahl und Art, sowie nach dem Alter und dem Geschlechte der Verbrecher sich mit so außerordentlicher Regelmäßigkeit wiederholen, hervor, daß die Gesammtheit in dieser Beziehung unter dem bestimmten Einfluß der allgemeinen socialen Verhältnisse steht. Dieses Ergebniß drängt jedoch keineswegs zu dem Schlusse, daß der einzelne Mensch, das Individuum, in seinen Handlungen einer unvermeidlichen Vorherbestimmung unterworfen sei. Im Gegentheil verträgt sich mit jenem Ergebniß vollkommen die Anerkennung der sittlichen Freiheit des einzelnen Menschen, ja sie wird sogar dadurch bestätigt. Denn die von uns dargestellten Wahrscheinlichkeiten der Verbrechen, der penchant au crime nach Quetelet, oder richtiger ausgedrückt, die Zugänglichkeit für das Verbrechen sind nicht der Ausdruck unveränderlicher Nothwendig-

---

1) Hermann Lotze, Mikrokosmus. Ideen zur Naturgeschichte und Geschichte der Menschheit. 3. Bd. Leipzig 1864. S. 79.

2) a. a. O. S. 443.

keiten, ſondern ſie drücken ein Verhältniß aus, nämlich das Verhältniß der moraliſchen Kraft des Menſchen zu den Verlockungen zum Verbrechen, welche in ihm und in den ſocialen Zuſtänden liegen. Das ergiebt ſich eben ſo beſtimmt aus der conſtanten Verſchiedenheit, dem individuellen oder nationalen Charakter dieſer Verhältniſſe, dieſer Wahrſcheinlichkeiten, nach den verſchiedenen Ländern und nach den verſchiedenen Ständen innerhalb eines und deſſelben Landes. Die geſchilderten Verhältniſſe zeigen zweierlei, die Unvollkommenheit der ſocialen Zuſtände und die relative Unfähigkeit des Menſchen, der darin liegenden Verſuchung zur Verſündigung an der Geſellſchaft zu widerſtehen. Der Menſch kann innerhalb der Sphäre ſeiner freien Willensthätigkeit alle Kräfte ſeiner Vernunft entfalten, um der Verſuchung zu widerſtehen. Aber die Erfahrung zeigt, daß, während der eine den Sieg davon trägt, der andere unterliegt, und ſo ſehen wir, daß in der Geſammtheit dieſelben Wirkungen ſich conſtant und periodiſch wiederholen, ſo lange das Verhältniß der moraliſchen Kraft des Menſchen zu den auf ihn verlockend einwirkenden ſocialen Zuſtänden daſſelbe bleibt. Vor dieſen Thatſachen fällt allerdings die Theorie der abſoluten Willensfreiheit des Menſchen, eine Theorie, welche aber auch conſequent zur Negation aller ſittlichen Entwicklung führen muß und an ſich abſurd iſt. Dagegen führen ſie keineswegs zur Anerkennung eines unabänderlichen Fatums. Denn die beiden Factoren, von deren Verhältniß die Wahrſcheinlichkeiten der Verbrechen abhängen, können durch den Willen des Menſchen verändert, verbeſſert werden, und ſomit iſt auch die Wahrſcheinlichkeit der Verbrechen, die allgemeine Sittlichkeit, von dem Willen des Menſchen abhängig." Dafür erklärt ſich auch Helferich in einer Anzeige der Wagner'ſchen Schrift. Er ſagt [1]): „Mir ſcheint, daß die in Rede ſtehenden Thatſachen zur Annahme einer individuellen, alle Freiheit und Verantwortlichkeit aufhebenden Nothwendigkeit zu gewiſſen Handlungen oder auch zur Annahme einer auf die große Zahl beſchränkten Nothwendigkeit überhaupt keine zwingende Veranlaſſung geben. Eine ſolche wäre nur dann anzuerkennen, wenn ſich nachweiſen ließe, daß alle jene Handlungen entweder die unbedingte Folge der äußeren Einflüſſe ſind, denen der Menſch eben ſo unter-

1) Göttingiſche gelehrte Anzeigen. 13. Stück. 29. März 1865. S. 505.

worfen iſt, wie einem Naturereigniß, oder daß ſich die geiſtige Verfaſſung des Menſchen als in einer ſolchen Weiſe natürlich ein für alle Mal feſtgeſtellt erkennen ließe, daß andre Handlungen als die für jedes Alter, jedes Volk, jede Zeit ſtatiſtiſch beobachteten, überhaupt nicht geſchehen können. Giebt, fragen wir, die ſtatiſtiſche Beobachtung zu einer derartigen Annahme eine nöthigende Veranlaſſung? Ich ſage: Nein, und glaube durch dieſe Verneinung nicht in Widerſpruch zu kommen mit der oben in Betreff der Selbſtmordfrequenz ausgeſprochenen Anſicht, daß ſich die beobachtete Gleichförmigkeit auch ferner zeigen werde, falls die Totalität aller darauf einwirkenden Urſachen die gleiche bleibt. Denn unter dieſen Urſachen iſt eben eine und zwar wohl die ſtärkſte von allen, die herrſchende Willensrichtung der Menſchen. Aber kann dieſe ſich nicht eben ſo ändern, wie die äußeren Urſachen, z. B. Nothzeiten? Und hat ſie ſich nicht ſchon mehrmals in der Geſchichte, z. B. in der Reformationsperiode, geändert? Grade die ſtatiſtiſch feſtſtehende Thatſache, daß die Selbſtmorde ſeit dreißig Jahren ſich ſtark vermehrt haben, beweiſt in ungünſtiger Richtung eine Veränderung. Niemand wird dieſe lediglich aus veränderten äußeren Urſachen erklären wollen, wenn dieſe auch einen großen Theil daran haben durch Vermehrung und Verſtärkung der Verſuchungen zum Selbſtmord. Auch wird Niemand nachweiſen wollen, daß es in der menſchlichen Natur mit Nothwendigkeit begründet iſt, daß grade jetzt im neunzehnten Jahrhundert eine Art geiſtiger Epidemie über die Menſchen gekommen iſt, die dieſe Folge haben muß. Die Thatſache ſelbſt nöthigt zur Annahme, daß eine veränderte Willensrichtung, für welcher jeder Einzelne die Verantwortlichkeit trägt, die Haupturſache jener traurigen Erſcheinung iſt". Dieſe Argumentationen weiſen gleichfalls darauf hin, daß die Verbrechen ſich allerdings nach einem Geſetze vollziehen; aber dieſes Geſetz, auf das ſie uns hinweiſen, giebt zugleich über die Urſachen der Verbrechen einen poſitiven Aufſchluß. Denn es lautet ſo: ein Verbrechen entſteht, wenn der Druck, welchen unſre Geſammtzuſtände in phyſikaliſcher, wirthſchaftlicher und geſellſchaftlicher Beziehung auf den einzelnen Menſchen ausüben, ſtärker iſt, als die ſittliche Energie ſeines Willens. Niemand wird leugnen wollen, daß äußere Verhältniſſe auf die ſittliche Entwicklung der Menſchen einen großen Einfluß üben. „Finden wir uns" —

ſagt Lotze [1]) — „nicht grade in den ausgeſprochenen Streit zwiſchen Freiheit und Nothwendigkeit verflochten, ſo haben wir gar kein Arg daraus, die Handlungen der Menſchen durch die Umſtände beſtimmt zu denken, ja alle Hoffnung der Erziehung und alle Arbeit der Geſchichte gründet ſich auf die Ueberzeugung von der Lenkbarkeit des Willens durch das Wachsthum der Einſicht, durch die Veredlung der Gefühle und die Verbeſſerung der äußeren Lebensbedingungen. Von der anderen Seite würde die Betrachtung der Freiheit ſelbſt uns lehren, daß ihr Begriff widerſinnig wird, wenn er nicht die Empfänglichkeit für den Werth von Beweggründen einſchließt, und daß eben ſo wenig die Freiheit des Wollens die unbedingte Fähigkeit des Vollbringens bedeuten kann, weder des Vollbringens im Kampf gegen die Widerſtände der Außenwelt, noch des andern innerlichen Vollbringens, durch welches der Wille die entgegenſtrebenden Regungen der eignen Leidenſchaften unterdrückt. Nicht nur die möglichen Ziele der Abſichten, nicht nur die Vorſtellung der Mittel zu ihrer Erreichung wird daher dem Gemüthe durch eine Menge in der Bildung des Einzelnen und der Geſellſchaft liegender Anregungen an die Hand gegeben, ſondern auch die wirkſam werdende Stärke des freien Willens, mit welcher er ſich der Beſtimmung durch leidenſchaftliche Antriebe entzieht, iſt abhängig von der Geſammtbildung der Geſellſchaft. Es würde daher allerdings kein unlösbarer Widerſpruch zwiſchen der Annahme einer Freiheit des Wollens und zwiſchen der andern ſtattfinden, daß die Summe der einwirkenden Bedingungen, die in dem jedesmaligen Zuſtande der Geſellſchaft liegen, jenes freie Vollbringen in gewiſſem Maaße hemme und eine nahezu gleichbleibende Größe bloßer Trieberfüllung hervorbringe". Der Ausdruck iſt vorſichtig und treffend gewählt. Denn mehr darf allerdings nicht behauptet werden, als daß das freie Vollbringen durch Einwirkungen von Außen *gehemmt* werden kann. Oder lehrt nicht die gemeinſame Erfahrung aller Menſchen, daß die äußeren Umſtände zwar für ſie zur Verſuchung *werden können*, aber nur dann *wirklich werden*, wenn es jenen gelingt, die böſe Luſt lebendig zu machen? Stimmt ſie nicht mit jenem Ausſpruche der Schrift zuſammen, der ſagt [2]),

---

[1]) a. a. O. S. 78.

[2]) Jac. 1, 14 u. 15.

daß wir nur dann zur Sünde versucht werden, wenn wir von unsrer eigenen Lust gereizt und gelockt werden, und daß die Sünde und folglich auch das Verbrechen erst geboren wird, nachdem die Lust empfangen hat?

4. Das zuletzt aufgestellte Gesetz finden wir bestätigt, wenn wir näher untersuchen, welchen Einfluß auf die Entstehung der Verbrechen jene beiden Factoren, die vielfach als Hauptursachen derselben angesehn werden, wirklich ausüben — nämlich die Noth und Mangel an intellectueller Ausbildung.

Definirt man die Noth, wie man sie doch definiren muß, als Mangel an irgend einem Dinge, das zur Erhaltung des menschlichen Lebens unentbehrlich ist: so wird man selbst nicht einmal sagen dürfen, daß die Mehrzahl der Verbrechen gegen das Eigenthum aus wirklicher Noth hervorgeht. Kein Criminalrichter [1]) und kein Gefängnißgeistlicher wird das auf Grund seiner Erfahrung zugeben. Würden in den Criminaltabellen die Verbrechen mit Rücksicht auf ihre Entstehung classificirt, würden namentlich die Verbrechen gegen das Eigenthum aus der Rücksicht rubricirt, ob sie in Noth, oder Arbeitsscheu oder irgend einer verderblichen Sucht, sei es nun Vergnügungssucht überhaupt oder speciell Trunk-, Spiel-, Putzsucht u. s. w., ihren Grund haben: so würde sicherlich nur ein geringer Bruchtheil sämmtlicher Eigenthumsverbrechen in die erste Rubrik zu setzen sein. Und unterscheidet man endlich noch zwischen verschuldeter und unverschuldeter Noth — und das muß man doch, wenn man die letzten Ursachen der Verbrechen entdecken will —: so werden nur

---

1) Straß, der als Criminalrichter sich auf eine reiche Erfahrung beruft, sagt in seiner kleinen Schrift Ueber die Ursachen der Verbrechen und die Mittel, der Vermehrung derselben zu steuern. Berlin 1840. S. 10: „Belege zu Diebstählen, die aus wirklicher Noth und Armuth verübt werden, zumal sie meistens Kartoffeln u. dergl. betrafen, liefern die Akten jedes Gerichts und ich könnte leicht, wenn es nöthig wäre, manche Beispiele solcher Noth aufstellen; indeß ist in allen diesen Fällen wol zu bemerken, daß die Inculpaten, wenn sie sich in der That in Noth befanden, doch füglich wol ohne den Diebstahl sich hätten helfen können". Und S. 23: „Obwohl schon mehrfach berührt ist, daß verhältnißmäßig wenige Verbrechen aus wirklicher, namentlich unverschuldeter Noth verübt werden, so ist doch nicht zu leugnen und oben gleichfalls schon ausgeführt, daß viele Verbrechen wenigstens indirect, in der Nahrungslosigkeit, Noth und Verarmung ihren Grund haben".

wenige Fälle übrig bleiben, in denen die unverschuldete Noth so groß war, daß sie wenigstens mit einem gewissen Schein zur Entschuldigung des Verbrechers dienen könnte. Darauf, daß die Verbrechen viel weniger durch wirkliche Noth, als vielmehr durch böse Lust verursacht werden, weisen auch die Ergebnisse der Statistik hin. Es ist ein Erfahrungssatz, daß im Ganzen und Großen der Mensch in höherem Lebensalter mehr von der Noth zu leiden hat, als in jungen und mittleren Jahren. Demnach müßte, wenn wirklich die Noth eine Hauptursache der Verbrechen wäre, die Mehrzahl derselben von Personen in höherem Lebensalter begangen werden. Nun aber zeigt die Statistik, daß die meisten Verbrecher das mittlere Alter noch nicht erreicht haben, daß die Mehrzahl der Verbrechen in dem Alter begangen wird, „in welchem die physische Entwicklung beinahe vollendet ist, wo die Leidenschaften in größter Hitze entbrennen und der Charakter noch nicht gereift ist"; daß dagegen die Gefahr geringer wird, „wenn der Mann zur Ehe schreitet, wenn die Familie seine Fürsorge in Anspruch nimmt und die Vernunft die Herrschaft über die Leidenschaft zu erhalten anfängt" [1]). Und was die Verbrechen

---

[1]) Wappäus a. a. O. S. 421. Wagner a. a. O. S. 36 flgd. Daß wenigstens in den europäischen Staaten die meisten Verbrechen auf das Alter von zwanzig bis dreißig Jahre fallen, beweisen auch die statistischen Mittheilungen über die Strafanstalt zu St. Jacob bei St. Gallen, über das Berner Zuchthaus, über das Zellengefängniß in Christiania, über die Schwedischen Gefängnisse und über die Anstalt in Bruchsal, die abgedruckt sind in Congrès intern. de Bienf. de Francf. sur le Mein. Session de 1857. Tome II. S. 295, 339, 449, 492 u. 519. Dasselbe wird auch bestätigt durch den Jahresbericht über die Anstalt in Bruchsal für 1863 in den Blättern für Gefängnißkunde H. 2. S. 28 u. 31 und durch Lüttgen's Mittheilungen aus sämmtlichen Hannoverschen Straf- und Sicherheitsanstalten im Jahre 1864 ebendaselbst H. 4. S. 6 u. 8. — Wie sehr das Leben in der Ehe vor Begehung von Verbrechen bewahrt, weist die Statistik ebenfalls nach. In Frankreich wurden im Jahre 1839 7858 Personen angeklagt, davon waren 4566 (58 von 100) unverehelicht, 2918 (37 von 100) verheirathet und 350 (5 von 100) verwittwet. Im Jahre 1840 belief sich die Zahl der Angeklagten auf 8226, davon waren 4465 (57 von 100) ledig, 3159 (39 von 100) verehelicht und 356 (4 von 100) verwittwet. Siehe die Jahrbücher der Gefängnißkunde. 2. Bd. 1843. S. 164 u. 176. Die Gesammtzahl der 1863 in Bruchsal Detinirten betrug 309, davon waren 245 ledig, 48 lebten in der Ehe und 16 im Wittwenstande. Siehe die Blätter für Gefängnißkunde H. 2. S. 28.

gegen das Eigenthum insbesondre betrifft, so verringert sich die Zahl derselben sogar mit zunehmendem Lebensalter, namentlich vermindert sich der Diebstahl selbst in dem höheren Mannesalter vom 41 bis 60 Jahre, und in dem höheren Alter über 60 Jahr tritt er sehr zurück, während merkwürdiger Weise auf dieser Altersstufe vor allem Meineide und Sittlichkeitsverbrechen vorherrschen [1]). — Endlich aber ist auch der Einwand, der gegen die von uns vertheidigte Ansicht erhoben werden könnte, daß nämlich die Zahl der Verbrechen in Zeiten der Noth um ein bedeutendes höher steigt, nicht stichhaltig, er dient vielmehr nur zur Bestätigung des von uns vertheidigten Gesetzes. In Zeiten der Noth wird der Druck, den die äußeren Umstände auf den Menschen ausüben, erheblich größer, und wenn nun die sittliche Energie desselben nicht in demselben Maaße steigt, sondern wesentlich auf demselben Standpunkte bleibt, wie vor der Nothzeit: so kann es gar nicht anders sein, als daß dann eine größere Menge jenem Drucke nachgiebt und zu Verbrechern wird, als in gewöhnlichen Zeiten.

Was zum andern den Mangel an intellectueller Ausbildung betrifft, so findet sich der allerdings bei einer großen Zahl von Verbrechern; aber es würde sehr voreilig und verkehrt sein, wenn man um deßwillen in jenem Mangel eine Hauptursache der Verbrechen sehen wollte. „Die Untersuchungen der ausgezeichneten Berichte über die Criminaljustiz in Frankreich" — sagt Wappäus [2]) — „zeigen, daß die bedeutenden Fortschritte, welche die intellectuelle Bildung in Frankreich in Folge der Vervielfältigung der Elementarschulen während der betrachteten Periode gemacht hat, auf die Verhältnisse der Verbrechen keinen sehr bemerklichen Einfluß gehabt haben. In Frankreich hat sich, wie bei der Gesammtbevölkerung, so auch unter den Verbrechern die Zahl

---

In sämmtlichen Hannoverschen Anstalten betrug im Jahre 1864 die Zahl der Gefangenen 1546, darunter waren 1006 Ledige, 438 Verheirathete, 102 Verwittwete. Siehe ebendaselbst H. 4. S. 7. Und dieses Verhältniß zwischen den ledigen und verheiratheten Gefangenen muß um so auffallender erscheinen, als statistische Untersuchungen ergeben, daß in den europäischen Staaten etwas mehr als die Hälfte, und in Frankreich fast zwei Drittheile aller Erwachsenen in der Ehe lebt. Vgl. Wappäus a. a. O. S. 221.

1) Wagner a. a. O. S. 89.

2) a. a. O. S. 445.

derjenigen, welche nicht lesen und schreiben konnten, fortwährend vermindert. Mit der Vermehrung der Elementarschulen und der damit erreichten größeren Verbreitung des Unterrichts unter der Bevölkerung haben die Verbrechen bei derselben keineswegs in gleichem Maaße abgenommen. Es hat sich dadurch auch hier nur wieder bestätigt, daß die Fertigkeit lesen und schreiben zu können, auf deren Verbreitung der Eifer für die Vervielfältigung der Volksschulen oft allein gerichtet zu sein pflegt, an sich nichts weiter ist als ein Mittel, dessen man sich ebensowohl zum Bösen wie zum Guten bedienen und durch dessen Hülfe man ebensowohl schlechter wie besser werden kann. Eben so wenig macht das bloße Wissen, dessen Erweiterung man lange Zeit hindurch allein durch die sogenannte Hebung der Volksschulen erstrebt hat, für sich allein noch nicht besser, es muß die sittliche Erziehung hinzukommen, die Erweckung und Ausbildung der sittlichen Willenskraft auf dem Grunde des dem menschlichen Gewissen eingeschriebenen, ewigen Sittengesetzes".

5. Auf Grund der obigen Ausführung müssen wir nun zwar einerseits einräumen, daß die Gesammtzustände der Gesellschaft auf die Willensrichtung des Einzelnen einen Einfluß ausüben, aber doch andrerseits behaupten, daß die eigentliche Ursache der Verbrechen in der Person dessen zu suchen ist, der es begeht. Soll daher auf die Verminderung der Verbrechen hingewirkt werden: so sind zweierlei Mittel zur Anwendung zu bringen, die Gesammtzustände der Volksgemeinschaft müssen durch Reformen in der Gesetzgebung [1]) gebessert und der Wille des Einzel-

---

[1]) In dieser Beziehung giebt Straß in der auf S. 197 angeführten Schrift manche beachtungswerthe Winke. — Nur im Vorübergehen will ich darauf aufmerksam machen, daß die Staatsgesetzgebung selbst zur Vermehrung der Verbrechen direct beitragen kann. Sollte z. B. die erschreckliche Zunahme des Meineides zum Theil nicht darin ihren Grund haben, daß die heutige Gesetzgebung den Eid nicht nur sehr häufig zuläßt, sondern fordert? Muß nicht das viele Schwören mit dazu wirken, daß die heilige Scheu vor dem Eide überhaupt, die noch in dem ältern Geschlecht war, und damit auch allmälig die Scheu vor dem Meineide ertödtet wird? Damit drängt sich die Frage auf, ob die Anwendung des Eides nicht beschränkt werden kann. Statt der Antwort will ich hier nur eine neue Frage stellen. Sollte es nicht thunlich sein, daß der eigentliche Eid nur in wenigen, besonders wichtigen Fällen, sonst aber statt desselben nur eine einfache aber feierliche Versicherung gefor-

nen ſittlich gekräftigt werden. Da aber in dem letzteren die Haupturſache der Verbrechen liegt, ſo kommt es mehr auf die Willenskräftigung des Einzelnen als auf die Reform der Geſetzgebung an. Und auch das lehrt die Statiſtik. Wappäus ſagt [1]): „Es iſt von Einzelnen ſchon oft ausgeſprochen, daß, zumal in unſrer Zeit, der Einfluß der geſetzlichen Form auf die Geſtaltung der ſittlich-ſocialen Verhältniſſe ſehr überſchätzt wird, daß man in der Behandlung der ſocialen Verhältniſſe viel zu viel erwartet von der Wirkung einſeitiger Veränderungen in den Geſetzen, in der Form der Regierung u. ſ. w. und daß es vielmehr als auf die ungemeine Rührigkeit auf dieſem Wege darauf ankommt, ſeine Aufmerkſamkeit auf die ſittliche Erziehung des Einzelnen, beſonders der Jugend, zu concentriren. Dies beſtätigt ſich auf überraſchende Weiſe dadurch, daß die großen politiſchen Umänderungen, welche Frankreich innerhalb der von uns betrachteten Perioden erfahren hat, auf die Verhältniſſe der Verbrechen nach ihrer Zahl und Art und nach ihrer Vertheilung nach Alter und Geſchlecht ſo gut wie gar keinen Einfluß ausgeübt haben. Man muß, wie Quetelet ſagt, auf die Revolution von 1830 aufmerkſam gemacht werden, um ein geringes Wachſen des Verhältniſſes der Angeklagten (vorzüglich wegen Erhöhung der Verbrechen der Widerſetzlichkeit gegen Obrigkeit und Beamte) auch nur zu entdecken, und ganz daſſelbe gilt von der Revolution von 1848 und den ſeitdem ſtattgehabten politiſchen Umwälzungen in Frankreich". „Eine weiſe Geſetzgebung" — mit dieſem Wort ſchließt Wappäus das Kapitel der Sittenſtatiſtik [2]) — „kann durch Hinwegräumung offenbarer Schäden in der ſocialen Organiſation und durch Beförderung der materiellen Wohlfahrt mannichfach die Verſuchungen zu den Verbrechen mildern; dadurch allein kann aber, auch wenn das Uebel erkannt worden, lange nicht wirklich geholfen werden, es muß

---

dert, daß aber für die Uebertretung derſelben, inſofern ſie vor Gericht oder überhaupt amtlich geſchehen iſt, im Geſetz eine Strafe angedroht würde?

1) a. a. O. S. 444. Vergl. die Mittheilungen aus Dr. Casper's Schrift Zur Geographie der Verbrechen in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde. Bd. 10. 1847. S. 64 flgd.

2) a. a. O. S. 446.

vielmehr der in Sitte und Religiosität des Volks sich aussprechende Gesammtwille das Beste thun."

6. Wollen wir indeß die letzten Ursachen der Verbrechen aufdecken, so dürfen wir uns nicht daran genügen lassen, daß wir sagen, sie sind in dem Verbrecher selbst und in der sittlich verkehrten Richtung seines Willens zu suchen, nein, wir müssen noch weiter vorgehen und fragen, worin denn diese sittliche Verkehrtheit ihren Grund hat. Und darauf ist zu antworten, meistentheils in einer fehlerhaften oder verkehrten Erziehung. Ist diese mangelhaft oder falsch, so kann es nicht anders kommen, als daß der Mensch in Sünde und Schande fällt und zumal, wenn schwere Versuchungen an ihn herantreten, zum Verbrecher wird [1]). Die Erziehung kann aber in dreifacher Beziehung mangelhaft sein; entweder sie kann gleich von vornherein und in der Jugend ganz oder doch arg vernachlässigt sein, oder sie kann zu früh aufgehört haben, oder sie kann überall verkehrt angelegt sein.

a. So reichhaltig die Mittheilungen sind, welche über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen gemacht werden; über deren Herkommen und die Erziehung, welche sie empfangen haben, wurde bis auf die neuesten Zeiten gar Nichts angemerkt. Erst in der oben schon angeführten Uebersicht über die Gefangenen in den Hannoverschen Anstalten und in dem gleichfalls schon berührten Jahresbericht von Bruchsal für 1863 findet sich eine Rubrik, in welcher uns die Zahl der ehelich und unehelich gebornen Sträflinge angegeben wird. Nach jener Uebersicht betrug die Zahl der Gefangenen in sämmtlichen Hannoverschen Anstalten 1546, und von diesen waren 187, also etwa 12 % unehelich geboren. Da nun in Hannover unter 100 Geburten 10,77 uneheliche sind [2]), so gewinnt es den Anschein, als wenn in den Hannoverschen Strafanstalten die unehelich Gebornen nur um ein Geringes mehr vertreten sein, als die ehelich Gebornen. Es waren indeß unter jenen 1546 auch noch 73, also 4,8 %, von denen die

[1]) Damit haben wir den Grund gefunden, aus welchem die Regelmäßigkeit in der Wiederkehr der Verbrechen wol vorzugsweise zu erklären ist. So lange die Art der Erziehung — und diese ist ja von den allgemeinen socialen Zuständen abhängig — unter einem Volke wesentlich dieselbe bleibt, so lange wird auch die Zahl und die Art der Verbrechen im Allgemeinen sich nicht erheblich ändern können.

[2]) Wappäus a. a. O. S. 387.

Herkunft nicht hatte ermittelt werden können, und es ist wol zu vermuthen, daß diese dem größten Theile nach den Unehelichen werden zuzurechnen sein. Ueberdies stirbt unter den Unehelichen eine viel größere Zahl in der Kindheit als unter denen, die in der Familie geboren und erzogen werden [1]). Deßhalb darf mit Sicherheit angenommen werden, daß in den Hannoverschen Anstalten die Unehelichen verhältnißmäßig doch um ein Beträchtliches stärker vertreten waren als die ehelich Gebornen. Viel größer ist nach dem Jahresbericht für 1863 die Verhältnißzahl in Bruchsal. Unter den Zuchthausgefangenen, welche im Jahre 1862 dort zugingen, waren 23 %, unter denen, welche 1863 aufgenommen wurden, 36 %, unter den Arbeitshausgefangenen dagegen nur 20 % unehelich. Nun aber werden erfahrungsmäßig die unehelichen Kinder größtentheils sehr schlecht erzogen. Unter 111 unehelich Gebornen, welche sich im Jahre 1856 in Bruchsal befanden, waren 85 von ihren Müttern zum Betteln und Stehlen angehalten [2]). Von 38 verwahrloseten Kindern, bei deren Aufnahme in die Pestalozzi-Stiftung ich selber mitthätig gewesen bin, waren 10, also mehr als 26 %, unehelich geboren. Damit sind wir auf einen Punkt gekommen, der die größte Beachtung von Seiten der staatlichen Gesetzgebung verdient. Es ist nicht genug, daß die unehelichen Kinder unter Vormundschaft gestellt werden, es ist den Vormündern und Obervormündern auch aufzugeben, daß sie die Erziehung derselben mit Sorgfalt überwachen. Daneben sind auch die Beamten der Policei, besonders aber die Prediger und Lehrer zu verpflichten, daß sie jene Kinder ganz besonders im Auge behalten. — Unter den Gefangenen findet sich immer auch eine große Zahl, die ungeachtet ihrer ehelichen Abstammung doch in ihrer Jugend verwahrlost sind. In dem neuen Männer-Zuchthaus zu Bruchsal waren im Jahre 1856 560 Sträflinge und unter ihnen 111 uneheliche. Von diesen 560 hatten, wie Röder [3]) auf Grund amtlicher Mittheilung berichtet, 250 gar keine oder gradezu schlechte, 126 sehr, 156 ziemlich vernachlässigte und nur 28 eine gute Erziehung erhalten. Mag nun auch in

---

1) Wappäus a. a. O. S. 386.
2) Röder der Strafvollzug S. 384.
3) a. a. O. S. 385.

andern Anstalten ein günstigeres Verhältniß stattfinden: überall macht man die Erfahrung, daß ein großer Theil der Verbrecher die Richtung auf die verbrecherische Laufbahn hin schon in der frühen Jugend genommen hat [1]). Und das wird jeder Untersuchungsrichter, jeder Strafanstaltsbeamte und jeder Gefängnißgeistliche aus seiner Erfahrung bezeugen [2]). Welchen andern

---

[1]) Mittermaier, die Gefängnißverbesserung S. 167: „Die besten Einrichtungen der Gefängnisse werden nur unvollkommen wirken, wenn nicht die Bemühungen der Gesetzgebung und wohlgesinnter Privatpersonen auf Errichtung zweckmäßiger Anstalten zur Besserung jugendlicher Sträflinge und früh verdorbener Kinder gerichtet sind. Die Erfahrung lehrt, daß die Zahl jugendlicher Uebertreter zunimmt, und daß Viele derjenigen, welche später als Erwachsene wegen schwerer Verbrechen oder insbesondre als rückfällige Diebe vor Gericht stehen und unsere Gefängnisse bevölkern, schon früh auf dem Wege des Lasters und des Verbrechens erschienen und entweder früh als Uebertreter von Strafgesetzen oder doch als früh so verdorben sich zeigen, daß die Neigung zum Verbrechen als vorherrschend betrachtet werden kann. Wer kann in Abrede stellen, daß, wenn auf solche jugendliche Uebertreter zur rechten Zeit energisch eingewirkt worden wäre, die Weiterverbreitung der verderblichen Neigungen gehindert, und die Zahl der Verbrechen vermindert wäre!"

[2]) Man findet in den Gefängnissen nicht selten Unconfirmirte, die längst das Confirmationsalter überschritten haben und denen es selbst an den Elementarkenntnissen dergestalt fehlt, daß sie nicht einmal buchstabiren oder einen Buchstaben schreiben können. Einmal habe ich sogar eine Unconfirmirte von 44 Jahren im Gefängniß getroffen. Ein eclatantes Beispiel von Verwahrlosung und den schrecklichen Folgen derselben will ich hier aus meiner eigenen Erfahrung mittheilen. Ein junger Mensch von 20 Jahren war wegen eines schweren Verbrechens zum Tode verurtheilt, dann aber zu lebenslänglicher Strafhaft begnadigt. Er war nicht unbegabt, auch hatte er ziemlich gute Kenntnisse, aber er war entsetzlich roh. In der Zwischenzeit, zwischen Verurtheilung und Begnadigung ging er in sich und wie Schreckliches erzählte er mir da aus seiner Jugend! Nur das Eine will ich hier anführen, daß er nach seiner Aussage nicht nur von Jugend auf zum Stehlen angehalten, sondern sogar am Abend seiner Confirmation von seinem Vater gezwungen war, mit ihm auf Diebstahl auszugehn. Den Verhältnissen nach ist das auch durchaus nicht unwahrscheinlich. War der Vater auch nie überführt und bestraft, so sollte er doch nach dem Urtheile der Heimathsbehörden bei den Verbrechen der dortigen Gegend nicht selten stark betheiligt sein, und in der Verwandschaft jenes jungen Mannes waren viele arge, oft bestrafte Verbrecher. Zu dem Verbrechen, um dessenwillen er zum Tode verurtheilt war, schien er auch durch einen Verwandten verführt zu sein. Legt dieser junge, [illegible]würdige, zu lebenslänglicher Haft begnadigte Verbrecher nicht unserm [illegible] eine ernste Mahnung nachdrücklich und eindringlich an das Herz?

Erfolg kann auch die Erziehung des Gaunerkindes, wie sie von Riehl so trefflich geschildert wird [1]), haben, als daß sie Candidaten für die Strafanstalten heranbildet! — Es ist indeß sehr zu wünschen, daß über den Einfluß, den die erste Erziehung auf die Entstehung und Vermehrung der Verbrechen ausübt, recht sorgfältige Beobachtungen angestellt werden [2]). Dann würde deutlich erhellen, einmal, daß jene Bearbeiter der Sittenstatistik, welche die Ursachen der Verbrechen in lauter äußeren Umständen suchen, auf einer total falschen Fährte sind, und zum andern, daß der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern weiter zu bilden hat. Denn ohne weitere staatliche Maaßnahmen kann weder den verwahrloseten Kindern recht geholfen, noch die Gefahr abgewandt werden, welche dem Staate von ihnen droht. Die christliche Liebesthätigkeit nimmt sich in unsrer Zeit der armen Kinder ernstlich an, aber sie stößt gar vielfach auf großen Widerstand bei den Eltern, welche den pecuniären Vortheil, der ihnen aus dem schändlichen Mißbrauch ihrer Kinder erwächst, nicht aufgeben wollen. Kann und darf, ja muß nicht der Staat da helfen? Die väterliche Gewalt beruht freilich auf einem göttlichen Recht, aber wie jedem so entspricht auch diesem Recht eine Pflicht und zwar diesem Recht eine sehr

---

1) Die deutsche Arbeit. Stuttgart 1861. S. 245 flgd.

2) In den mit großer Umsicht ausgearbeiten Vorschlägen zu einer Statistik für die deutschen Strafanstalten (Siehe Blätter für Gefängnißkunde. 2. Bd. 1. H. Heidelberg 1866. S. 55) ist auch auf die Erziehung Rücksicht genommen, aber nach denselben soll nur vermerkt werden, ob die Verbrecher ihre Erziehung im elterlichen Hause, oder unter fremder Aufsicht oder in öffentlichen Anstalten empfangen haben. Indeß daraus läßt sich in Beziehung auf die sittliche Qualität der Erziehung Nichts schließen, und doch kommt es eben darauf an, daß wir darüber Etwas erfahren. Aus demselben Interesse ist nicht nur die Zahl der verschiedenen Arten von Verbrechen anzumerken, sondern die einzelnen Verbrechen sind auch nach den Motiven, aus denen sie hervorgegangen sind, zu rubriciren. Namentlich ist in Bezug auf die Verbrechen gegen das Eigenthum anzugeben, ob sie durch Noth oder Trägheit oder irgend eine verderbliche Sucht veranlaßt sind. Bei der Anfertigung dieser in die Sittenstatistik gehörenden Tabellen würden aber nicht bloß die Acten, sondern auch das zu berücksichtigen sein, was die Strafanstaltsbeamten und insbesondre die Geistlichen durch den persönlichen Verkehr mit den Sträflingen über deren Lebensgang und den Weg erfahren haben, auf welchem jene zu Verbrechern geworden sind.

ernſte heilige Pflicht. Vernachläſſigen die Eltern ihre Pflicht gegen die Kinder, ſo mißbrauchen ſie ihr Recht und dasjenige der Kinder wird verletzt. Denn dieſe haben nicht nur Pflichten gegen die Eltern, ſondern auch Rechte den Eltern gegenüber. Der Staat aber hat die Pflicht, das Recht wie der Eltern ſo auch der Kinder zu ſchützen, und das der letzteren um ſo mehr, als dieſe nicht ſelbſt ihr Recht ſuchen können und dürfen. Dieſer Satz wird im Allgemeinen von Niemandem beſtritten. Allgemein erkennt man dem Staate das Recht und die Pflicht zu, daß er gegen die Eltern, welche ihre Kinder mißhandeln, einſchreitet. Aber iſt denn nicht ſittliche Verwahrloſung auch eine Mißhandlung und zwar der allerſchlimmſten Art? Ferner der Staat ſtellt den Verſchwender unter andern auch aus der Rückſicht unter Curatel, um das Erbe der Kinder zu ſchützen, aber ihre Perſon ſelber wollte er gegen das Verderben ungeſchützt laſſen, das ihnen von der Pflichtvergeſſenheit ihrer Eltern droht? Ich gebe gern zu, daß die Frage nach der väterlichen Gewalt ſehr zarter Natur iſt und daß ſie von der Geſetzgebung mit großer Umſicht zu behandeln iſt; aber eine weitergehende geſetzliche Regelung derſelben iſt im Intereſſe beſonders der armen Kinder aber auch der salus publica dringend nothwendig [1]), und zwar um ſo mehr, als nach meiner geringen Erfahrung die praktiſchen Juriſten in ihrem Urtheile über das, was in dieſer Frage Rechtens iſt, ziemlich weit auseinander gehn.

b. Unter den Sträflingen finden ſich auch ſolche, die in der Kindheit nicht ohne Sorgfalt erzogen wurden, denen es aber zum Verderben gereichte, daß ſie zu früh aller Zucht entnommen und ſelbſtſtändig wurden. Niemand wird behaupten, daß die Erziehung des Menſchen mit ſeiner Confirmation und Entlaſſung aus der Schule ſchon vollendet iſt. Dann tritt er ja in das

[1]) Zum Beweiſe dafür erinnere ich daran, daß Kinder bis zu einem gewiſſen Alter von der Obrigkeit nicht beſtraft werden dürfen. Obwol dieſer Grundſatz durchaus richtig iſt (vgl. oben S. 12), ſo kann doch nicht verkannt werden, daß damit der Verſuchung Vorſchub geleiſtet wird, daß die Eltern ihre Kinder für ſich und in ihren Nutzen zum Stehlen anhalten. Sollte es da wirklich für einen unberechtigten Eingriff in die väterliche Gewalt zu erklären ſein, wenn geſetzlich beſtimmt würde, daß für den Wiederholungsfall die Kinder ihren Eltern zu nehmen und unter die Curatel eines Dritten zu ſtellen ſeien?

Alter ein, das für einen jeden bei weitem am gefährlichſten iſt, und in dem ein jeder der erziehenden Pflege und Ueberwachung ganz beſonders bedarf. Und grade dann verlaſſen ſehr Viele das elterliche Haus und werden damit auch der elterlichen Zucht entnommen. Aber welches andre Haus nimmt ſie auf, welcher andern Zucht werden ſie unterſtellt? In früheren Zeiten waren die Gehülfen und Lehrlinge Hausgenoſſen und Familienglieder ihres Meiſters: jetzt aber ſieht dieſer ſie meiſtens nur als ſeine Arbeiter an, nur zur Werkſtatt, aber nicht in die Familie ſteht ihnen der Zutritt offen; Wohnung und Tiſch haben ſie außer Hauſe, und in allen Freiſtunden ſind ſie ſich ſelber überlaſſen. In noch höherem Grade gilt das von den jugendlichen Arbeitern des Fabrikherrn. Da iſt es nicht zu verwundern, daß die Zahl derjenigen, die im jugendlichen Alter zu Verbrechern werden, in einer erſchreckenden Progreſſion geſtiegen iſt [1]). Und weſſen machen ſie ſich meiſtens ſchuldig? Des Diebſtahls, insbeſondere des Hausdiebſtahls [2]). Und was veranlaßt ſie dazu? Nach meiner Erfahrung meiſtens die Neigung zum Luxus und die Sucht nach Vergnügen. Daß aber ſo viele junge Leute dieſen Verſuchungen unterliegen, kann nicht befremden, da keine Aufſicht ſie behütet und ſie meiſtentheils in den freien Stunden nirgend anders eine bleibende Stätte finden, als in öffentlichen Lokalen. In dieſem Stück kann jedoch durch geſetzliche Maaßnahmen kaum Etwas

---

1) In den franzöſiſchen Gefängniſſen waren 1820 526 jugendliche Gefangene männlichen und 71 weiblichen Geſchlechts; 1830 768 männlichen und 145 weiblichen Geſchlechts; 1839 1420 männlichen und 166 weiblichen Geſchlechts. Siehe Jahrbücher der Gefängnißkunde. 2. Bd. 1843. S. 207. Im Jahre 1846 war die Anzahl der jugendlichen Sträflinge in Frankreich bis auf 3624 und 1849 bis auf 4758 geſtiegen. Im Jahre 1854 wurden vor den correctionellen Gerichten 8749 und vor den Aſſiſſen 400 jugendliche Perſonen verurtheilt. In England wurden 1847 1274 Kinder unter 12 Jahren vor Gericht geſtellt; 1853 war die Zahl auf 1496, 1854 auf 1763, 1856 auf 1990 gewachſen. Jugendliche Sträflinge, die über 12, aber noch nicht 16 Jahre alt waren, kamen 1847 34566, 1848 39881, 1849 30974, 1856 36859 vor. Die Zahl der Angeklagten unter 16 Jahren betrug in Preußen 1851 3017, 1853 4956. Siehe Mittermaier, die Gefängnißverbeſſerung S. 168.

2) Vergl. Wagner a. a. O. S. 36: „Der Diebſtahl begleitet den Menſchen während ſeiner ganzen Lebenszeit. Mit ihm beginnt der Verbrecher, Hausdiebſtahl macht den Anfang, der gewöhnliche Diebſtahl folgt.“

gebeſſert werden; hier muß die Hülfe aus dem Volke ſelber kommen.

c. Endlich darf nicht überſehen werden, daß die Erziehung in unſern Tagen vielfach nicht von den richtigen Grundſätzen ausgeht. Wie viele Väter widerſprechen nicht nur für ſich dem Glauben, den die Schrift lehrt, ſondern ſie treten auch der Kirche und Schule, welche die Kinder zu dieſem Glauben erziehen wollen, hemmend entgegen. Und doch kann allein dieſer Glaube, doch kann allein die gläubige Verbindung mit dem Heilande, der ſelber aus allen Verſuchungen ſiegreich hervorgegangen iſt, dem Menſchen den Sieg über die Welt und ihre Verſuchungen geben. Und ſehen wir uns die Gefängnißbevölkerung an: wahrlich, ausgebildete chriſtliche Charaktere findet man in ihnen nicht. Bei weitem der Mehrzahl fehlt es an der rechten Erkenntniß des Heils, ein großer Theil derſelben hat ſich viele Jahre zuvor, ehe er der Strafgerechtigkeit in die Hände fiel, ſchon von der Kirche fern gehalten und das, was er vielleicht in der Jugend aus Gottes Wort gelernt hatte, längſt wieder vergeſſen [1]). Dieſem Uebel aber kann kein Anderer abhelfen, als allein der Heiland.

7. Gehen wir ſchließlich auch noch auf die Frage ein, welches oder welche Laſter in unſrer Zeit die Entſtehung der Verbrechen beſonders befördern. Sehr verbreitet iſt die Annahme, daß Trunkſucht die Quelle iſt, aus welcher die meiſten Verbrechen entſpringen. Dieſer Anſicht wird nicht nur von den Anhängern der Mäßigkeitsvereine das Wort geredet, ſie wird auch durch die Criminalacten beſtätigt. Aber man darf nicht überſehen, daß die Beſchuldigten ein hohes Intereſſe daran haben, den Thatbeſtand

---

[1]) Vielen Gefangenen ſind die Hauptſtücke der chriſtlichen Lehre, die Hauptthatſachen der evangeliſchen Geſchichte, ja ſelbſt die Bedeutung der chriſtlichen Feſte gar nicht oder wenig bekannt. Auf die Frage: warum die Juden Jeſum gekreuzigt hätten, erhielt ich einmal die Antwort: weil er von einem Apfel gegeſſen habe. Und auf die Fragen, warum wir Weihnachten oder Oſtern feiern, iſt man nicht ſelten mir die Antwort ſchuldig geblieben. Das Allerſchlimmſte aber iſt, daß Viele nicht einmal den Unterſchied von gut und bös deutlich gefaßt haben. Sie ſprechen von dem Unglück und Schickſal, das ſie betroffen habe, während ſie von ihrer Sünde und wohl verdienten Strafe reden ſollten; ja ſie bezeichnen zuweilen ganz ausdrücklich Gott als Urheber ihres Unglücks, während ſie doch ſich ſelber als Schuldige anklagen ſollten.

ſo darzuſtellen, als ſei das Verbrechen in der Trunkenheit begangen, denn dies iſt ein Milderungsgrund. Und wenn auch zugegeben werden muß, daß viele Verbrechen in der Trunkenheit begangen werden: ſo lehrt doch die Erfahrung, daß der Menſch meiſt dann erſt ſich dem Laſter der Trunkſucht ergiebt, wenn er bereits in einer andern Richtung ſich ſittlich verirrt hat. Die erſte ſchwere Verſuchung, die an den Menſchen, der eine gute Erziehung genoſſen hat, herantritt, iſt meiſtens die Fleiſchesluſt. Und wenn nun das Laſter der Unzucht gegenwärtig ſo im Schwange geht, daß ſie mit Recht der Wurm zu nennen iſt, der an dem innerſten Leben unſres Volkes nagt und beſonders die Jugend verdirbt [1]): ſo iſt auch anzunehmen, daß von jenem Laſter aus ſehr Viele auf den Weg hingeführt werden, auf welchem ſie zu Verbrechern werden. Die eigene amtliche Erfahrung hat mir das gezeigt. Es iſt mir vergönnt geweſen, einer ziemlichen Anzahl unter den Gefangenen, die ich ſeelſorgeriſch zu berathen hatte, recht nahe zu treten. Manche unter ihnen haben mir einen tiefen Einblick in die Geſchichte ihres Lebens geſtattet, und die Meiſten von dieſen bezeichneten die Unzucht als diejenige Sünde, mit welcher ihre Abweichung von dem rechten Wege begonnen habe. Dieſelbe Beobachtung iſt auch von Andern gemacht. In einem ſehr leſenswerthen Aufſatze mit der Ueberſchrift: „Bilder aus der Gefangnenwelt“ [2]) ſpricht ein Gefängnißgeiſtlicher ſich gleichfalls dahin aus, daß die Unzucht mittelbar oder unmittelbar die Wurzel unzähliger Verbrechen namentlich in großen Städten iſt. Und v. Wick ſagt [3]): „Faulheit und Liederlichkeit ſind die Miſtbeete, auf denen das Verbrechen reift“, und gleich nachher: „Es iſt Thatſache, daß die rückfälligen Diebe faſt durchweg die Stufen der Liederlichkeit, des Müſſigganges, der Bettelei, des Vagabundirens bis zum Criminalverbrechen durchgemacht haben.“ Endlich ſpricht auch die oben Seite 198 nachgewieſene Thatſache, daß unter den Gefangenen die Zahl der Ledigen außerordentlich

---

1) Siehe die Verhandlungen des 12. deutſchen evangeliſchen Kirchentages. S. 153.

2) Evangeliſche Kirchenzeitung. Herausgb. von Dr. Hengſtenberg. 1865. S. 777.

3) Ueber Fürſorge für entlaſſene Sträflinge S. 13.

viel größer iſt als die der Verheiratheten, für die Annahme, daß die Verbrechen in einem ſehr nahen und engen Zuſammenhange mit den Fleiſchesſünden ſtehen. Dieſer Satz aber muß gegen die Leichtfertigkeit, mit welcher in allen Ständen, heben wie andere, über dieſe Art der Sünde geurtheilt wird, zu einer ernſten Warnung ſtark und entſchieden betont werden.

Anhang.

Von der Verwaltung des Predigtamtes am Gefängniß.

1. Die Kirche hat allen ihren Gliedern, insbesondere aber den gefallenen gegenüber — und dazu sind ja vorzugsweise die Gefangenen zu rechnen — sowohl Pflichten als Rechte. Die Kirche hat die Pflicht, ihre Diener in die Gefängnisse zu senden [1]), aber sie hat auch das Recht zu fordern, nicht nur daß ihren Dienern der Zutritt zu den Gefangenen gestattet wird, sondern auch daß die Bedingungen, unter denen die Seelsorge allein den rechten Erfolg haben kann, von Seiten des Staates erfüllt werden [2]). Denn dem Interesse der Strafzucht wird damit noch nicht genügt, daß die Gefangenen überhaupt nur seelsorgerisch berathen werden; es ist vielmehr erforderlich, daß dem Predigtamte eine Stellung innerhalb der den Strafvollzug handhabenden Verwaltung eingeräumt wird [3]). Die Insassen eines jeden Gefängnisses und einer jeden Strafanstalt sind als eine Gemeinde für sich zu betrachten und für jede Gefängniß- und Strafanstaltsgemeinde ist ein besondres Predigtamt zu bestellen. Mag dieser Dienst an Gefängnissen und in kleinen Strafanstalten immerhin

---

[1]) Das Gebot Christi Matth. 25, 35 darf sowol um des Zusammenhanges willen, in welchem es gesagt ist, als auch aus dem Grunde, weil damals die Haft noch nicht als Strafe angewandt wurde, nicht auf Gefangene bezogen werden, die wegen eines Verbrechens angeklagt oder verurtheilt werden. Christus kann dabei nur solche Gefangene im Auge gehabt haben, die um ihres Glaubens willen verfolgt wurden.

[2]) Vergl. Lilie (früher Pastor an der Strafanstalt in Hameln) Wie sieht es in den deutschen Gefängnissen aus? Ein Reisebericht in der von Dr. Hengstenberg herausgegebenen Evangelischen Kirchen-Zeitung. 1856. S. 91 flgd. Die Abhandlung verdient eine größere Beachtung, als sie in der Literatur gefunden hat, würde diese aber auch sicherlich gefunden haben, wenn sie in einer andern den Männern von Fach mehr zugänglichen Zeitschrift veröffentlicht wäre.

[3]) Vergl. oben S. 168.

gebeſſert werden; hier muß die Hülfe aus dem Volke ſelber kommen.

c. Endlich darf nicht überſehen werden, daß die Erziehung in unſern Tagen vielfach nicht von den richtigen Grundſätzen ausgeht. Wie viele Väter widerſprechen nicht nur für ſich dem Glauben, den die Schrift lehrt, ſondern ſie treten auch der Kirche und Schule, welche die Kinder zu dieſem Glauben erziehen wollen, hemmend entgegen. Und doch kann allein dieſer Glaube, doch kann allein die gläubige Verbindung mit dem Heilande, der ſelber aus allen Verſuchungen ſiegreich hervorgegangen iſt, dem Menſchen den Sieg über die Welt und ihre Verſuchungen geben. Und ſehen wir uns die Gefängnißbevölkerung an: wahrlich, ausgebildete chriſtliche Charaktere findet man in ihnen nicht. Bei weitem der Mehrzahl fehlt es an der rechten Erkenntniß des Heils, ein großer Theil derſelben hat ſich viele Jahre zuvor, ehe er der Strafgerechtigkeit in die Hände fiel, ſchon von der Kirche fern gehalten und das, was er vielleicht in der Jugend aus Gottes Wort gelernt hatte, längſt wieder vergeſſen [1]). Dieſem Uebel aber kann kein Anderer abhelfen, als allein der Heiland.

7. Gehen wir ſchließlich auch noch auf die Frage ein, welches oder welche Laſter in unſrer Zeit die Entſtehung der Verbrechen beſonders befördern. Sehr verbreitet iſt die Annahme, daß Trunkſucht die Quelle iſt, aus welcher die meiſten Verbrechen entſpringen. Dieſer Anſicht wird nicht nur von den Anhängern der Mäßigkeitsvereine das Wort geredet, ſie wird auch durch die Criminalacten beſtätigt. Aber man darf nicht überſehen, daß die Beſchuldigten ein hohes Intereſſe daran haben, den Thatbeſtand

---

1) Vielen Gefangenen ſind die Hauptſtücke der chriſtlichen Lehre, die Hauptthatſachen der evangeliſchen Geſchichte, ja ſelbſt die Bedeutung der chriſtlichen Feſte gar nicht oder wenig bekannt. Auf die Frage: warum die Juden Jeſum gekreuzigt hätten, erhielt ich einmal die Antwort: weil er von einem Apfel gegeſſen habe. Und auf die Fragen, warum wir Weihnachten oder Oſtern feiern, iſt man nicht ſelten mir die Antwort ſchuldig geblieben. Das Allerſchlimmſte aber iſt, daß Viele nicht einmal den Unterſchied von gut und bös deutlich gefaßt haben. Sie ſprechen von dem Unglück und Schickſal, das ſie betroffen habe, während ſie von ihrer Sünde und wohl verdienten Strafe reden ſollten; ja ſie bezeichnen zuweilen ganz ausdrücklich Gott als Urheber ihres Unglücks, während ſie doch ſich ſelber als Schuldige anklagen ſollten.

so darzustellen, als sei das Verbrechen in der Trunkenheit begangen, denn dies ist ein Milderungsgrund. Und wenn auch zugegeben werden muß, daß viele Verbrechen in der Trunkenheit begangen werden: so lehrt doch die Erfahrung, daß der Mensch meist dann erst sich dem Laster der Trunksucht ergiebt, wenn er bereits in einer andern Richtung sich sittlich verirrt hat. Die erste schwere Versuchung, die an den Menschen, der eine gute Erziehung genossen hat, herantritt, ist meistens die Fleischeslust. Und wenn nun das Laster der Unzucht gegenwärtig so im Schwange geht, daß sie mit Recht der Wurm zu nennen ist, der an dem innersten Leben unsres Volkes nagt und besonders die Jugend verdirbt [1]): so ist auch anzunehmen, daß von jenem Laster aus sehr Viele auf den Weg hingeführt werden, auf welchem sie zu Verbrechern werden. Die eigene amtliche Erfahrung hat mir das gezeigt. Es ist mir vergönnt gewesen, einer ziemlichen Anzahl unter den Gefangenen, die ich seelsorgerisch zu berathen hatte, recht nahe zu treten. Manche unter ihnen haben mir einen tiefen Einblick in die Geschichte ihres Lebens gestattet, und die Meisten von diesen bezeichneten die Unzucht als diejenige Sünde, mit welcher ihre Abweichung von dem rechten Wege begonnen habe. Dieselbe Beobachtung ist auch von Andern gemacht. In einem sehr lesenswerthen Aufsatze mit der Ueberschrift: „Bilder aus der Gefangnenwelt" [2]) spricht ein Gefängnißgeistlicher sich gleichfalls dahin aus, daß die Unzucht mittelbar oder unmittelbar die Wurzel unzähliger Verbrechen namentlich in großen Städten ist. Und v. Wick sagt [3]): „Faulheit und Liederlichkeit sind die Mistbeete, auf denen das Verbrechen reift", und gleich nachher: „Es ist Thatsache, daß die rückfälligen Diebe fast durchweg die Stufen der Liederlichkeit, des Müssigganges, der Bettelei, des Vagabundirens bis zum Criminalverbrechen durchgemacht haben." Endlich spricht auch die oben Seite 198 nachgewiesene Thatsache, daß unter den Gefangenen die Zahl der Ledigen außerordentlich

---

1) Siehe die Verhandlungen des 12. deutschen evangelischen Kirchentages. S. 153.

2) Evangelische Kirchenzeitung. Herausgb. von Dr. Hengstenberg. 1865. S. 777.

3) Ueber Fürsorge für entlassene Sträflinge S. 13.

1. Die Kirche hat allen ihren Gliedern, insbesondere aber den gefallenen gegenüber — und dazu sind ja vorzugsweise die Gefangenen zu rechnen — sowohl Pflichten als Rechte. Die Kirche hat die Pflicht, ihre Diener in die Gefängnisse zu senden [1]), aber sie hat auch das Recht zu fordern, nicht nur daß ihren Dienern der Zutritt zu den Gefangenen gestattet wird, sondern auch daß die Bedingungen, unter denen die Seelsorge allein den rechten Erfolg haben kann, von Seiten des Staates erfüllt werden [2]). Denn dem Interesse der Strafzucht wird damit noch nicht genügt, daß die Gefangenen überhaupt nur seelsorgerisch berathen werden; es ist vielmehr erforderlich, daß dem Predigtamte eine Stellung innerhalb der den Strafvollzug handhabenden Verwaltung eingeräumt wird [3]). Die Insassen eines jeden Gefängnisses und einer jeden Strafanstalt sind als eine Gemeinde für sich zu betrachten und für jede Gefängniß- und Strafanstaltsgemeinde ist ein besondres Predigtamt zu bestellen. Mag dieser Dienst an Gefängnissen und in kleinen Strafanstalten immerhin

---

[1]) Das Gebot Christi Matth. 25, 35 darf sowol um des Zusammenhanges willen, in welchem es gesagt ist, als auch aus dem Grunde, weil damals die Haft noch nicht als Strafe angewandt wurde, nicht auf Gefangene bezogen werden, die wegen eines Verbrechens angeklagt oder verurtheilt werden. Christus kann dabei nur solche Gefangene im Auge gehabt haben, die um ihres Glaubens willen verfolgt wurden.

[2]) Vergl. Lilie (früher Pastor an der Strafanstalt in Hameln) Wie sieht es in den deutschen Gefängnissen aus? Ein Reisebericht in der von Dr. Hengstenberg herausgegebenen Evangelischen Kirchen-Zeitung. 1856. S. 91 flgd. Die Abhandlung verdient eine größere Beachtung, als sie in der Litteratur gefunden hat, würde diese aber auch sicherlich gefunden haben, wenn sie in einer andern den Männern von Fach mehr zugänglichen Zeitschrift veröffentlicht wäre.

[3]) Vergl. oben S. 168.

einem Gemeindegeistlichen als Nebenfunction übertragen werden, unerläßlich bleibt es, daß durch Vereinbarung von Kirche und Staat an jedem Strafhause ein besonders für dasselbe bestimmtes Predigtamt ordnungsmäßig errichtet wird [1]). In Bezug auf diese Verwaltung des für das Gefängniß besonders bestimmten Predigtamtes, nicht aber für den amtlichen Verkehr des Beichtvaters mit seinem gefangen gehaltenen Beichtkinde soll im Folgenden eine Anweisung zu geben versucht werden [2]).

2. Das Heilsbedürfniß der Gefangenen ist kein besonders von dem aller übrigen Menschen verschiedenes, sondern es ist nur durch die besondre Zuständlichkeit, in der sie sich befinden, eigenthümlich modificirt. Daher giebt es auch für die Befriedigung ihres Heilsbedürfnisses keine besondere Heilsmittel, sondern dieselben Gnadenmittel, durch welche allen Menschen das Heil zugeeignet wird, sind nur in der Modification zu handhaben, welche die ihnen eigenthümliche Zuständlichkeit erfordert. Das Predigtamt hat die Gefangenen wenn auch mit Rücksicht auf ihren Strafstand so doch gleichwie alle andern Menschen als Sünder aus Gottes Wort zu vermahnen und zu trösten, und zwar sowol alle gemeinsam, als jeden einzelnen besonders. Wie jede Gemeinde so bedarf auch die Gefängnißgemeinde sowohl der gemeinsamen Erbauung als der speciellen Berathung aus Gottes Wort, indeß tritt in ihr dies letztere Bedürfniß viel stärker hervor als in jeder andern Gemeinde. Ohne specielle Berathung der Einzelnen kann die gemeinsame Erbauung der Gefangenen nicht den rechten Segen

---

[1]) Es ist gewiß in hohem Grade wünschenswerth, daß der Gemeindegeistliche seinem Beichtkinde in das Gefängniß nachgeht, indeß das ist nicht ausreichend. Denn erstlich ist es aus äußeren Gründen nicht immer möglich; zweitens erfordert die Seelenpflege der Gefangenen eine besondere Erfahrung, wie sie nur von Anstaltsgeistlichen gewonnen werden kann; drittens kann der Staat nicht jedem Geistlichen den freien Zutritt zu den Gefangenen und noch viel weniger einen Einfluß auf die Strafzucht gestatten. Endlich aber sind die Gefangenen nicht nur speciell zu berathen, sondern auch der Segen einer gemeinsamen Erbauung darf ihnen nicht vorenthalten werden.

[2]) Vergl. die Anweisung für die bei den Gerichtsgefängnissen mit der gottesdienstlichen und seelsorgerischen Pflege der Gefangenen beauftragten evangelischen Geistlichen. Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths in Berlin vom 24. Decbr. 1858. Abgedruckt bei Moser Allgemeines Kirchenblatt. 8. Jahrg. 1859. S. 1 flgd.

bringen, ja in der Regel muß jene erst für diese empfänglich machen.

3. Die Gefängnißseelsorge wird nicht allein durch die besondere Zuständlichkeit, in der sich die Gefangenen befinden, sondern auch durch das besondere Verhältniß, das zwischen diesen und dem Anstaltsgeistlichen besteht, eigenthümlich bestimmt. Die Ausübung der Seelsorge hat zu ihrer Voraussetzung, daß zwischen dem, der sie ausrichtet und dem, an welchem sie geübt wird, bereits eine Verbindung geknüpft ist; es ist ja der Pastor der Gemeinde, der an den Gliedern derselben Seelsorge treibt. Aber der Geistliche und die Bewohner des Gefängnisses sind bis dahin, wo diese zur Haft gebracht werden, in der Regel sich ganz fremd. Jener muß daher, ehe er mit der eigentlichen Seelsorge, mit der geistlichen Vermahnung und Tröstung aus Gottes Wort beginnen kann, erst die Anknüpfung des seelsorgerischen Verhältnisses suchen. Es fragt sich, auf welche Weise das zu geschehen hat? Der Erfolg aller Seelsorge hat ein Dreifaches zu seiner Voraussetzung. Erstlich muß der, welcher sie ausüben soll, das Bedürfniß dessen, den er versorgen soll, kennen; zweitens darf dieser sein geistliches Bedürfniß nicht verkennen; und endlich muß dieser sich an jenen mit Vertrauen hingeben.

a. Dem Seelsorger kann es nicht genügen, daß er das Verbrechen kennt, dessen der Gefangene beschuldigt oder um dessen willen er verurtheilt ist. Mit der That des Verbrechens hat es das Gericht zu thun; dessen Interesse geht nur darauf, daß der Thatbestand und die Genesis der That festgestellt wird. Dagegen hat die Behörde, welche das Strafurtheil vollziehen und die Strafzucht handhaben soll, überhaupt und insbesondere der Gefängnißgeistliche es mit der Person des Verbrechers zu thun [1]). Der Geistliche soll auf die innere Umkehr des Gefangenen hinarbeiten, aber das kann er nur in der rechten Weise, wenn er den Punkt kennt, von welchem aus dieser sich verkehrt hat. Die ersten Anfänge der sittlich verkehrten Entwicklung liegen indeß nicht selten weit in der Vergangenheit zurück [2]) und sind sehr oft, wie wir

---

[1]) Vergl. Schück in v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 3. Jahrg. 1863. S. 158.

[2]) Schück die Einzelhaft S. 16: „Die Missethat, die zur Strafe geführt, war gewöhnlich nur das Ende einer langen Reihe von Handlungen,

in §. 41 gesehn haben, schon in seiner Kindheit zu suchen. Es muß daher dem Gefängnißgeistlichen daran gelegen sein, daß er einen Einblick in den Lebensgang des Gefangenen gewinnt. Aber wie soll er dazu gelangen? Die Untersuchungsacten, auf welche er bei Strafgefangenen zunächst angewiesen ist, ertheilen darüber wenig Aufschluß. Abgesehen von den amtlichen Zeugnissen, welche sie enthalten, geben sie von den Gefangenen nur für die Zeit der Untersuchung ein Bild. Man würde indeß ihnen großes Unrecht thun, wenn man sie allein nach ihrem Verhalten während dieses Zeitraums beurtheilen wollte [1]); die Untersuchung führt immer in sehr schwere Versuchung. Aber auch die amtlichen Zeugnisse reichen für den seelsorgerischen Zweck nicht aus. Selbst das zu den Acten geforderte Pastoralzeugniß darf nicht mehr sagen, als das, was zur äußeren Erscheinung gekommen ist und objectiv vorliegt [2]). Nun ist freilich zu wünschen, daß die Geistlichen angewiesen würden, neben dem Pastoralzeugniß für das Gericht auch einen vertraulichen Bericht für die Gefängnißgeistlichen mit einzusenden, und daß diesen aufgegeben würde, ihrerseits über diejenigen, welche in die Strafanstalt abgeführt werden, einen ähnlichen Bericht dem Strafanstaltsgeistlichen einzureichen [3]). Aber wenn das auch geschähe, so bliebe es doch für den Seelsorger von hohem Interesse, den Gefangenen selbst über sein Leben zu hören. Diese Mittheilungen sind freilich nur mit großer Vorsicht aufzunehmen. Bei Gefangenen zeigt sich dieselbe Neiguug, über die

---

mit welchen sich das Böse in das Leben hineinerstreckt, vielleicht eine solche That, die am leichtesten hätte vermieden werden können".

[1]) Vergl. Elvers in v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 1. Jahrg. 1861. S. 725.

[2]) Nur dies ist für das Gericht von Interesse, und wenn dessen ungeachtet rein subjective Ansichten in das Zeugniß aufgenommen werden, so kann dadurch ein ungerechtfertigter Einfluß auf das Urtheil ausgeübt werden, denn jenes Zeugniß ist ja für die Strafzumessung von Bedeutung. Aber auch nur für diese, nicht für die Frage ob schuldig oder nicht. Da nun bei dem schwurgerichtlichen Verfahren die Strafzumessung nicht den Geschwornen, sondern nur dem Gerichtshof zusteht, so sollte der Regel nach das Pastoralzeugniß nicht öffentlich vorgelesen werden. Im Interesse des Pfarramts muß diese Forderung nachdrücklich geltend gemacht werden.

[3]) In Würtemberg ist den Geistlichen eine solche Mittheilung an den Hausgeistlichen der Anstalt ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Siehe Moser Allgemeines Kirchenblatt. 10. Jahrg. 1861. S. 45.

wir Geistliche auch sonst zu klagen haben, daß die Menschen vor uns sich vielfach besser stellen, als sie sind. Es ist mir vorgekommen, daß gegen mich abgeleugnet wurde, was vor dem Richter eingestanden war. Immerhin aber müssen die Mittheilungen der Gefangenen über sich selbst als ein sehr wichtiger Beitrag zur rechten Erkenntniß derselben und ihres geistlichen Bedürfnisses anerkannt werden.

b. Die Anknüpfung des seelsorgerischen Verhältnisses muß zwar von dem Geistlichen ausgehen, aber, wenn sie gelingen soll, so muß auch der Gefangene geneigt sein, darauf einzugehen. Nun aber giebt es Gefangene, die das Bedürfniß eines seelsorgerischen Zuspruches gar nicht empfinden; einige sind gegen denselben entweder gleichgültig, oder sie weisen ihn entschieden zurück. Es giebt tief gesunkene Menschen, die das Gefangensein nicht als ein Leiden fühlen, und doch ist aller seelsorgerische Erfolg dadurch bedingt, daß das Leidentliche, das in dem Gefangensein an sich liegt, empfunden wird, denn sonst kann dieses ihnen nicht als ein Uebel, das sie durch ihre Sünde und Schuld sich zugezogen haben, fühlbar gemacht werden. Andre empfinden wol den Druck des Gefangenseins, aber sie tragen ihn in kalter Resignation oder in leidenschaftlicher Verbitterung. In allen diesen Fällen kommt es darauf an, daß auf das Gemüth des Gefangenen eingewirkt, daß versucht wird, ihn gemüthlich weich zu stimmen. Das aber wird am leichtesten dadurch erreicht, daß man mit ihm in sein früheres Leben zurückblickt. „Es ist sehr zu rathen" — sagt Nitzsch [1]) — „mit ihnen alsbald aufs individuelle einzugehn, bis auf Kindheit, Vater, Mutter, Geschwister zurückzukommen. Oder frage nach Weib und Kind, wo und in welchem Zustande sie sich befinden. Denn auch sonst verbissene und verhärtete Menschen werden an dieser Stelle des Gedächtnisses gemüthlicher. Gemüthliche Aeußerungen, auch wenn sie noch so unrein sind, nimmt man auf, denn anders als so thut sich die Seele dem läuternden Elemente nicht auf" [2]).

c. Fühlt der Gefangene auch das Bedürfniß seelsorgerischen

---

1) Praktische Theologie. 3. Bd. Abthl. 1. Bonn 1857. S. 235.

2) Auch der Strafanstaltsdirector Elvers empfiehlt auf Grund eigner Erfahrung, die Gefangenen an ihre Familie zu erinneren, wenn man auf ihr Gemüth einwirken will. Siehe v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung. 3. Jahrg. Leipzig 1863. S. 704.

Zuſpruchs, ſo kann es dennoch zu dem rechten Verhältniſſe zwiſchen ihm und dem Geiſtlichen der Anſtalt nur dann kommen, wenn er ſich dieſem mit Zutrauen zuwendet. Von vornherein begegnen indeß die meiſten Gefangenen auch dem Geiſtlichen gleichwie allen Beamten der Strafanſtalt mit Mißtrauen. Daſſelbe wird am leichteſten überwunden und Vertrauen am ſicherſten gewonnen, wenn der Seelſorger liebreich und mitleidig auf die Verhältniſſe und Erlebniſſe des Gefangenen eingeht.

Das ſeelſorgeriſche Verhältniß iſt demnach auf die Weiſe anzuknüpfen, daß der Geiſtliche ſich mit den Gefangenen über die Geſchichte ihres Lebens unterredet [1]). Dabei muß er freilich immer den Zweck vor Augen haben, dem dieſe Unterredungen dienen ſollen. Denn ſie haben nicht in ſich ſelbſt ihren Zweck, ſie ſollen ja nur als Einleitung und Vorbereitung zu der eigentlich geiſtlichen Einwirkung dienen. Von dieſem Geſichtspunkte aus hat der Geiſtliche ſie ſo zu leiten, daß er ein möglichſt genaues Bild von dem ſittlichen Entwicklungsgange erhält. Nitzſch ſagt [2]) ſehr richtig: „Nützlich iſt es durch Erzählungen ein Lebensbild vom Gefangenen zu erlangen; denn aus welchem Stoffe mehr als aus ſeinen Erfahrungen würden wir wirkſame Motive hernehmen, wenn es künftig auf warnende oder mahnende Zurede aukommt?“ Dieſe Unterredungen müſſen natürlich in einem ſeelſorgeriſchen Sinne geführt werden. Zwar hat der Anſtaltsgeiſt-

---

[1]) Dafür ſpricht ſich auch der engliſche Gefängnißgeiſtliche Clay aus. Er ſagt (ſiehe die ſehr beachtenswerthen Mittheilungen von Mittermaier in v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung. 2. Jahrg. 1862. S. 123): „Ich muß oft viele Wochen einen Sträfling beſuchen, ehe ich als Geiſtlicher ihm gegenüber treten kann; ich muß als Menſch zu wirken ſuchen, und mich bemühen, ſein Vertrauen zu gewinnen und ihm zu zeigen, daß ich ſein Freund bin; das Wohlwollen und die Theilnahme, die ich ihm zeige, bewirken dies. Die erſten Unterredungen bezwecken, den Sträfling kennen zu lernen und ihn zu veranlaſſen, daß er alle Einzelheiten ſeiner Lebensgeſchichte mir mittheilt; meine Unterredungen knüpfen ſich daran, bezwecken ihm zu zeigen, daß noch Nichts verloren iſt, daß er ſich vollſtändig wieder erheben kann, und ihn auf den Weg hinzuweiſen, wie er ſeine Beſſerung erreichen kann .....“. Vergl. Beſſer, Zur Verſtändigung in der Gefängnißfrage S. 19 flgd. und außerdem die ähnlichen Aeußerungen der Paſtoren Füllgraf in Berlin, Herrmann in Dreibergen, Hanſen in Bruchſal und Stöveke in Köln bei v. Rahn, Reiſebericht S. 2. 7. 35 u. 41.

[2]) a. a. O. S. 236.

liche auch vom Staate einen Auftrag, aber er bleibt doch, indem er denselben ausführt, immer ein Diener der Kirche. Als solcher muß er sich von vornherein an den Gefangenen um so mehr erweisen, als sie geneigt sind, ihn nur als einen Beamten des Staates anzusehen. In dem Namen und mit dem Erbarmen Christi muß der Seelsorger an die Gefangenen herantreten; sie müssen es ihm anmerken, daß er Etwas von jenem Jammer in sich trägt, mit dem Christus das verirrte und zerstreute Volk angeblickt und gesucht hat. Mitleidig muß er auf die Leidensgeschichte des Gefangenen eingehn und an der Erzählung ein lebendiges und liebreiches Interesse nehmen. Mit besondrer Weisheit hat er in seinem Urtheile den Gefangenen gegenüber zu verfahren. Sie sind geneigt sich zu entschuldigen. Muß man auch zugestehen, daß niemals alle Schuld auf den Verbrecher allein fällt, so ist doch festzuhalten, daß ihm die Hauptschuld beizumessen ist. Der Geistliche hat sich aber wol zu hüten, daß er ihn weder zu weich und nachsichtig noch zu hart oder gar ungerecht beurtheilt. Im ersteren Falle kann leicht das Schuldbewußtsein des Verbrechers verdunkelt oder abgeschwächt und damit der eigentlich geistlichen Einwirkung, die nachfolgen soll, entgegen gearbeitet werden. Im andern Falle dagegen können die Gefangenen leicht erbittert oder noch mehr verhärtet werden; damit aber würde das Mißtrauen gegen den Geistlichen nur gesteigert und die Anknüpfung des seelsorgerischen Verhältnisses vereitelt werden. Endlich muß der Seelsorger auch in der Geduld Christi mit dem Gefangenen handeln; er hat wol zu bedenken, daß er es vielfach mit solchen zu thun hat, welche in ihrem Leben wenig Liebe erfahren haben, und daß verhärtete Herzen sich nicht leicht aufschließen können [1]). Freilich

---

[1]) Hier findet das seine Anwendung, was Ehrenfeuchter (Die praktische Theologie. 1. Abthl. Göttingen 1859. S. 317) in der Missionstheorie über die Pflege verwahrloseter Seelen sagt: „Wie leicht ist man da, indem man es mit einem so widerstrebenden Stoffe zu thun hat, geneigt, das Princip der Strenge vorwalten zu lassen, die falsche Art mit aller Schärfe zu bekämpfen! Und doch gehört in Wahrheit dieses Princip der Strenge vielmehr jener erziehenden Thätigkeit an, welche innerhalb des schon geordneten christlichen Gemeinwesens geübt wird; denn da gilt es, ein bereits Gewordenes zu behaupten und in seiner weiteren Entwicklung zu unterstützen, es gilt Beschränkung, Umgrenzung, scharfes Festhalten der bestimmten Linie. Aber dem verwahrloseten Menschen gegenüber handelt es sich vor allem darum, das Gefühl

Darauf ist zu sehen, daß sie zu der wahren Reue hingeführt werden. Reue über das begangne Unrecht fühlen und äußern die Gefangenen leicht, aber oft beklagen sie es allein deßhalb, weil sie dafür zu büßen, nicht aber weil sie Gott den Herrn damit beleidigt haben.

Ist der Gefangene zu der göttlichen Traurigkeit hindurch gedrungen, dann sind die Lehrstücke von der Erlösung und Heiligung mit ihm zu treiben. Aber auch dabei ist das Absehen nicht darauf zu richten, daß er jene Lehrstücke äußerlich sich aneignet, sondern daß sie in ihm lebendig werden, daß er zu dem Gnadenstande gelangt. Doch hüte man sich davor, daß man ihm nicht eher den vollen Trost der Gnade verkündige, bis er zur rechten Reue gekommen ist. Sonst könnte er das, was ihm bezeugt wird, nur äußerlich aufnehmen, und das würde im günstigsten Falle ihm nichts nützen, aber es könnte ihm auch in hohem Grade schädlich werden, denn es ist sehr gefährlich, wenn die Wunden des Gewissens zu schnell und oberflächlich zugeheilt werden, während in der Tiefe die Eiterbeulen noch fließen.

Menschen, als Frucht des Gelüstens sich kennzeichnen. Die aber solches thun, ererben das Reich Gottes nicht (1. Cor. 6, 9. 10), sie kommen draußen zu stehen (Offenb. 22, 15); es sei denn, daß sie es recht erkennen und bekennen (1. Joh. 1, 2), welches die allererste Scheidung von der Sünde, das allererste Abtreten von der Ungerechtigkeit ist. Aber ich habe es nur dies Eine Mal gethan! Und kannst auch doch dies Eine Mal nicht ungeschehen machen. — Aber ich bin verführt worden! Du hättest ja deinen Versucher zum Guten verführen, ihn ängstigen und drängen sollen zur Buße; nein, du hast dich selbst mit verführt, und hättest dich halten sollen wie Joseph (1. Mos. 39, 9). — Aber die Umstände waren so reizend, so drohend! Gott ist kein Versucher zum Bösen (Jac. 1). — Aber dies und das habe ich nicht gethan! So Jemand das ganze Gesetz hält und sündigt an einem, der ist es ganz schuldig (Jak. 2, 10). Wer Ein Gesetz der Tugend übertritt, entheiligt in dem Einen Falle im Herzen auch die andern mit. Und wer weiß Gutes zu thun und thut es nicht, dem ist es Sünde. Die Verantwortlichkeit der Wissenden, der Unterrichteten, Gebildeten muß zur Schärfung schlaffer Gewissen dienen. Ueberhaupt ist Jacobus als Lehrer zur Erkenntniß der Sünde bedeutend, und hat doch seinen Griffel in Gnade getaucht. Höchst wirksam für denselben Zweck sind die einfach großen Entgegensetzungen der Sünde nnd Gerechtigkeit bei Johannes in der 1. Epistel. Es ist gleich Vorsorge zu treffen, daß dem Menschen nicht über dem Anerkenntniß der allgemeinen Sündhaftigkeit seine enthümliche aus dem Gedächtniß wegkomme, und daß er in der letzteren eich sein ganzes Verderben sich offenbaren lasse".

Hieraus ergiebt sich die rechte Antwort auf die Frage, ob mit den Gefangenen vorzugsweise das Gesetz oder das Evangelium zu treiben ist. Zunächst müssen sie alle gereizt werden, daß sie den Muth und den Entschluß fassen, sich zu bekehren. Und diese Reizung kommt nur aus dem Evangelium, nicht aber aus dem Gesetz. Haben sie aber mit der Bekehrung einen Anfang gemacht, dann ist ihnen durch das Gesetz das Gewissen recht zu schärfen; und erst dann, wenn sie wahrhaft bußfertig geworden sind, darf ihnen der volle und ganze Trost der göttlichen Gnade aus dem Evangelium verkündigt werden.

Hierbei stößt indeß der Seelsorger leicht auf Schwierigkeiten. Ist das Gewissen des Sünders lebendig geworden, so erschrickt er wol dergestalt über seine Sünde, daß er sie für zu groß hält, als daß sie ihm könnte vergeben werden. Dann ist ihm die Größe des Verdienstes Christi und die Unbeschränktheit der göttlichen Gnade vorzuhalten; dann ist er daran zu erinnern, daß Christus uns von allen Sünden erlöset hat, und daß alle Sünden mit Ausnahme der Lästerung des heil. Geistes vergeben werden sollen. Matth. 12, 31. Jesaj. 1, 18. — Aber es kommt auch vor, daß der Sünder sich für so tief gesunken und von den Fesseln der Sünde so fest umschlungen hält, daß es der Gnade unmöglich sei, ihn auf den Weg des Lebens hinzuziehen. Dann hat man ihn nicht allein damit zu trösten, daß Gottes Gnade mächtiger ist als der Menschen Sünde; dann hat man ihn auch zu strafen, denn jener Zweifel an der Macht der göttlichen Gnade hat meistens keinen andern Grund, als fleischliche Trägheit und die ist nach Matth. 23, 37 und Luc. 19, 41 flg. zu behandeln.

Muß alle rein geistliche Berathung, wie wir gesehen haben, darauf ausgehen, das Verlangen nach der göttlichen Gnade in dem Gefangenen zu erwecken: so empfiehlt es sich, daß diesem Verlangen, so es anders wirklich lebendig geworden ist, auch in einem gemeinsamen Gebet Ausdruck gegeben wird. Aber dieses gemeinsame Gebet muß kurz und brünstig sein, nur ein brünstiges Gebet kann von Andern mitgebetet werden; ist es zu lang, so tritt bei dem, welcher mitbetend zuhört, leicht eine Abspannung ein, er wird entweder unaufmerksam oder er fängt an zu reflectiren. Eine schwere Frage ist es, ob unter allen Umständen, ob auch dann, wenn der Gefangene der Vermahnung beharrlich Trotz entgegengestellt, mit ihm zu beten ist. Nitzsch

zuzugeſtehen, daß es nicht nur rathſam, ſondern durchaus nothwendig iſt, daß der Gefängnißgeiſtliche in keiner Weiſe ſich in die Unterſuchung miſcht. Dem Unterſuchungsgefangenen gegenüber hat er ſich mit großer Vorſicht in den Schranken des ihm angewieſenen Berufes zu halten, und der geſtattet ihm und fordert von ihm Nichts weiter, als daß er jenem den rechten geiſtlichen Rath ertheilt.

Indeß ſo wünſchenswerth es iſt, daß der Seelſorger dem Unterſuchungsgefangenen ſeine Dienſte anbietet: eben ſo rathſam iſt es auch, daß er ſeine Beſuche wenigſtens bei denjenigen nicht häufig wiederholt, die nicht die volle und ganze Wahrheit geſagt haben. Und das iſt bei den Meiſten der Fall. Viele leugnen die Beſchuldigung ganz, Andre ſuchen ſie wenigſtens abzuſchwächen und zu mildern. Beide ſind aber für die ſeelſorgeriſche Berathung wenig empfänglich. Gleich bei der Anknüpfung des ſeelſorgeriſchen Verhältniſſes ſtößt man auf große Schwierigkeiten. Denn alle jene ſind in ihren Aeußerungen gegen den Geiſtlichen ſehr vorſichtig, die Befürchtung, daß ſie leicht Etwas ſagen könnten, das ſie compromittirt, macht ſie zurückhaltend. Sodann nimmt das Intereſſe an dem Verlaufe und dem Ausgange der Unterſuchung ſie ſo in Anſpruch, daß ſie für Andres und daher auch für ſeelſorgeriſchen Zuſpruch wenig Sinn haben. Ueberdies kann es nicht ausbleiben, daß ſie bei einem bewußten Leugnen ſich immer mehr verhärten, und damit werden ſie natürlich für die geiſtliche Berathung immer unzugänglicher. Ihnen gegenüber kann der Seelſorger kaum etwas Anderes thun, als daß er einestheils der zunehmenden Verhärtung vorzubeugen und ſie möglichſt gemüthlich weich zu ſtimmen ſucht, und daß er andrerſeits ſie ſehr ernſtlich zur Wahrhaftigkeit ermahnt. Er zeige ihnen, daß jede Lüge, insbeſondre aber die vor der Obrigkeit, die als Gottes Stellvertreterin Recht und Gerechtigkeit zu handhaben hat, eine ſchwere Sünde iſt; er ſuche ſie zu überzeugen, daß es beſſer iſt, die zeitliche Strafe auf ſich nehmen, als ſich den Zorn Gottes auf den Tag des letzten Gerichts mehren [1]). Dabei hat er ſich indeß davor

---

[1]) Ich empfehle den Unterſuchungsgefangenen gern das kurze Gebet unſres Hannoverſchen Kirchen-Geſangbuches Nr. 167. Es lautet: „Verſchone, Herr! verſchone unſerer Sünde, und wiewohl den Sündern ewige Strafe gebühret: ſo bitten wir dich doch von ganzem Herzen, laß uns Alles zu einer

zu hüten, daß er weder über Schuld noch Unschuld sich äußert. Auf den Fall selbst darf er weder tief eingehn noch oft darauf zurückkommen, im Gegentheil muß er die Beschuldigten davon möglichst abzulenken und sie auf andre Gedanken hinzuleiten suchen.

Haben dagegen die Untersuchungsgefangenen die volle Wahrheit eingestanden, so ist die seelsorgerische Berathung natürlich viel leichter. In dem Fall bereuen sich auch meistens das begangene Verbrechen. Dann bietet die Anknüpfung keine Schwierigkeit, und es kommt nur darauf an, ihnen zu der wahren sittlichen Reue zu helfen und den rechten Trost zu bringen.

Recht schwierig wird die seelsorgerische Berathung, wenn der Beschuldigte ein zuvor abgelegtes Geständniß nachher zurücknimmt oder doch modificirt. In der Regel wird er dazu durch Mitgefangene unter der Vorspiegelung verleitet, daß die Rücknahme oder Modification des Geständnisses zur Ermäßigung der Strafe beitragen werde. Diesen auf Erfahrung beruhenden Satz halte man ihm unter eindringlicher Vermahnung vor, und ist das vergeblich — und es wird meistens vergeblich sein, — so halte man sich eine längere Zeit von ihm fern. Das wirkt auf die, welche dem Seelsorger zuvor näher getreten waren, oft recht empfindlich.

Eine besondre Fürsorge ist den Untersuchungsgefangenen zuzuwenden, wenn der Termin zur Aburtheilung nahe bevorsteht. Hier concentriren sich alle die Versuchungen, welche im Laufe der Untersuchung hervorgetreten sind, mit besondrer Stärke. Da sind sie sehr ernstlich daran zu erinnern, daß dieses Gericht im Namen Gottes über sie gehalten wird, und daß der Herr beim letzten Gericht auch dieses Gerichtstages gedenke werde; da schärfe man es ihnen noch einmal ein, daß es viel schrecklicher ist, in die Hand des lebendigen Gottes, als in die der Menschen zu fallen. Die Bußfertigen und Erschrockenen tröste man damit, daß Christus in jener schweren Stunde bei ihnen bleiben werde, wenn sie ernstlich darum bitten.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so ist er damit der amt-

---

zeitlichen gnädigen Strafe und erträglichen Züchtigung kommen; was wir zum ewigen Verderben gar wol verdient haben, durch Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn."

lichen Einwirkung von Seiten des Gefängnißgeistlichen enthoben; ob dieser dem ständigen Beichtvater seine gemachten Erfahrungen mitzutheilen hat, hängt allein von den besonderen Umständen ab. Ist der Angeklagte verurtheilt, so hat der Seelsorger ihn baldmöglichst zu besuchen; denn mit der Verurtheilung treten neue Bedürfnisse hervor. Insbesondere ist das bei denen erforderlich, die zum ersten Male oder zu schwerer Strafe verurtheilt sind. Die, welche in eine Strafanstalt abgeführt werden, sind für diesen Gang geistlich zu bereiten. Rathsam ist es, daß der Geistliche zugegen ist, wenn der Verurtheilte von den Seinigen Abschied nimmt. Es kann für beide Theile sehr heilsam wirken, wenn dieser Abschied durch Gottes Wort und Gebet geheiligt wird. In solchen Stunden sind die Gemüther meistens recht empfänglich. Für die Behandlung des Verurtheilten in der Strafanstalt kann es nur förderlich sein, wenn der Gefängnißgeistliche auf Grund seiner Erfahrungen eine Charakteristik des Sträflings zu den Acten giebt.

6. Daß der Strafgefangene selbst gegen seinen Willen der geistlichen Zucht und Vermahnung unterstellt werden muß, ist oben in §. 30 ausgeführt. Wie von allen Beamten so ist er auch von dem Geistlichen als ein Verbrecher anzusehen, der schuldig befunden ist. Auf diesem objectiv gegebenen Standpunkte muß dieser unverrückt verharren, ein subjectives Urtheil darf er nicht abgeben. Er muß zwar dem gegenüber, welcher beharrlich seine Unschuld behauptet, zugeben, daß bei der menschlichen Irrthumsfähigkeit Verurtheilungen Unschuldiger möglich sind, aber er muß auch geltend machen, daß sie in christlichen Staaten höchst selten vorkommen. Der Verdächtigung der Zeugen ist ernstlich zu wehren, besonders aber ist jede Invective auf die Gerechtigkeit des Gerichts mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Mit besondrem Nachdruck ist ihm vorzuhalten, daß seine Verurtheilung nicht ohne Gottes Willen geschehen ist (Matth. 10, 29. 30), daß er sie, wenn er wirklich unschuldig sein sollte, als eine Heimsuchung Gottes anzusehen habe, die ihn zu einer stillen Einkehr in sich selber und zu einer ernsten Prüfung vor Gott treiben müsse. Außerdem ist er auf das Vorbild des Heilandes hinzuweisen, der nicht nur unschuldig, sondern auch geduldig gelitten hat, und dabei muß ihm der innere Zusammenhang zwischen dem unschuldigen und geduldigen Leiden klar gemacht werden.

Nicht selten kommt es vor, daß Jemand zwar die That zugesteht, um derentwillen er verurtheilt ist, aber doch die Strafe für zu hart hält, und dann tritt leicht eine Verhärtung ein [1]). Hat der Seelsorger nun auch vor allen Dingen dahin zu wirken, daß die Verurtheilten sich unter die Auctorität des Spruchs in Demuth beugen: so ist es doch heilsam, daß er, so weit er dazu im Stande ist, die Bedenken gegen die Gerechtigkeit des Urtheils zu widerlegen sucht.

Von wie großer Bedeutung es ist, daß der Sträfling, zumal wenn er auf längere Zeit verurtheilt ist, im Zusammenhange mit seiner Familie erhalten wird — darauf ist schon wiederholt hingewiesen.

7. Besondre Schwierigkeit hat die geistliche Berathung derjenigen, die zum Tode verurtheilt sind. In der Regel nimmt man an, daß die, welche todeswürdige Verbrechen begangen haben, außerordentlich rohe und verwahrloſete Menschen sind, und sie erscheinen auch, wenn sie leugnen, während der Untersuchung meistens als sehr verhärtete und verstockte Sünder. Und doch sind sie es keineswegs immer, oftmals sind sie nur unter ganz besondern Versuchungen und auf eine unerklärliche Weise zu einem so tiefen Fall gekommen [2]). Während der Untersuchung ist es,

---

[1]) Ich habe einen besonderen Fall der Art erlebt. Zwei Mädchen, die ein Gefängniß theilten, waren geständig, daß sie ihre Kinder umgebracht hatten. Beide zeigten sich während der Untersuchung durchaus empfänglich. Aber als die eine, welche unter Geburtswehen die That vollbracht hatte, wegen Kindesmords nur zu mehrjährigem Zuchthaus, die andere dagegen, welche auf dem Rückwege aus einer Entbindungsanstalt ihr Kind umgebracht hatte, wegen Verwandtenmords zum Tode verurtheilt war: da wurde letztere dergestalt trotzig, daß sie die Begnadigung zu lebenslänglicher Strafhaft ablehnen wollte und fortan jeden seelsorgerischen Zuspruch zurückwies.

[2]) Ich habe einen jungen Mann zu berathen gehabt, der unter höchst erschwerenden Umständen einen Mord vollbracht hatte und dessen ganzes Verhalten während der Untersuchung einen tiefen Abscheu erregte, und doch war die That im Zusammenhange seines Lebens durchaus unbegreiflich. Wol war er als ein leichtsinniger, aber doch als ein gutmüthiger, freundlicher und gefälliger Mensch geschildert. Er hatte zuvor nur einmal eine geringe Policeistrafe erduldet und bei dem letzten Verhöre, das er sich kurz vor seiner Hinrichtung erbeten hatte, bekannte er außerdem noch einen Felddiebstahl, indem er zugleich behauptete, daß er sich keiner andern Uebertretung des bürgerlichen Gesetzes schuldig wisse. Nach seiner Verurtheilung gestand er nicht nur sein

zumal wenn ſie die Beſchuldigung leugnen, ſehr ſchwer, ſeelſorgeriſch auf ſie einzuwirken. Mit ernſter Sorgfalt ſind ſie auf die Gerichtshandlung zu bereiten, und wenn irgend möglich hat der Geiſtliche im ſeelſorgeriſchen Intereſſe derſelben beizuwohnen. Ein ausgeſprochenes Todesurtheil erſchüttert zwar faſt immer ſo tief, daß die Betreffenden unmittelbar nachher für jeden Zuſpruch unzugänglich ſind, dennoch beſuche man ſie ſo bald als möglich. Denn bald entſteht in ihnen das Verlangen nach einer Seele, an der ſie einen Halt gewinnen möchten, und den kann und ſoll der Seelſorger allein ihnen bieten. Zunächſt bewegt ſie meiſtens die Frage, ob ſie die Königliche Gnade, die ja jedem offen ſteht, anrufen oder nicht [1]). Das Erſtere iſt ihnen immer zu rathen, denn ein jeder hat ja die Pflicht, ſoweit es in ſeinen Kräften ſteht, für die Erhaltung und Verlängerung ſeines Lebens zu ſorgen. Haben die Delinquenten ſich zur Anrufung der Gnade entſchloſſen, ſo werden ſie in der Regel ruhiger. Dieſe Zeit hat der Seelſorger mit allem Eifer und rechter Treue zu nutzen. Dann ſind ſie meiſtens ſehr empfänglich, aber auch leicht erreglich, und ihre Behandlung erfordert große Vorſicht. Nicht ſelten tritt eine

---

Verbrechen, ſondern er erkannte und bereuete auch ſein leichtſinniges, ſündhaftes Leben und bekehrte ſich ernſtlich und gründlich. In ſeinen letzten Lebenstagen, bei der Eröffnung der auf ſein Gnadengeſuch erfolgten abſchläglichen Antwort, bei dem Abſchiede von ſeinem Bruder, bei der Abendmahlsfeier, und endlich auch am Morgen der Hinrichtung war ſeine Haltung wahrhaft erbaulich. Als wir mit ihm auf die Richtſtatt fuhren, betete er aus ſich ſelber heraus den Vers „Mein Jeſus lebt! was ſoll ich ſterben? Hier ſteht mein Haupt und triumphirt.“

[1]) Die Delinquenten tragen oft deshalb Bedenken, um Gnade nachzuſuchen, weil ſie meinen, daß ſie damit ein Geſtändniß der von ihnen geleugneten That ablegen würden. Bei einer dahin zielenden Unterredung tauchen leicht allerlei verfängliche Fragen auf. So z. B. richtete ein Delinquent — ich habe deren fünf zu berathen gehabt, von denen aber drei zu lebenslänglichem Gefängniß begnadigt ſind — an mich die Frage, was ihm im Intereſſe ſeiner Begnadigung zu rathen ſei, daß er geſtehe, oder noch ferner ſeine Unſchuld behaupte. Darauf erwiederte ich, daß ich ihm auf dieſe Frage keine Antwort zu geben wiſſe, — denn es kann ja der Fall eintreten, daß das Geſtändniß der Schuld in den Augen des Richters die Begnadigung erſchwert, — daß ich aber um ſeines ewigen Heiles willen ihm rathen müſſe, ein Geſtändniß abzulegen, wenn er ſich ſchuldig wiſſe. Dieſen Rath hat er auch

plötzliche und gänzliche Umwandlung bei ihnen ein, und dann hat der Geistliche, damit ihre innere Entwicklung nicht nach der einen oder andern Seite hin ausschreitet, darauf Bedacht zu nehmen, daß sie geistlich ernüchtert werden. Es ist rathsam, daß man ihnen dann einen unterweisenden aber zugleich auch erwecklichen Unterricht ertheilt, in welchem die Lehrstücke von der Sünde, von der Erlösung und den letzten Dingen besonders hervorzuheben sind. Dabei empfehle man ihnen geeignete Schriftsprüche und geistliche Lieder zum Auswendiglernen. — Wird es gestattet, so sei der Geistliche zugegen, wenn dem Delinquenten gerichtsseitig die Anwort auf das Gnadengesuch eröffnet wird, zumal wenn sie abschläglich lautet. In diesem Falle tritt meistens eine heftige Gemüthserschütterung ein. Die wenigen Tage, welche dann noch bis zur Vollziehung des Urtheils übrig sind, benutze man vornämlich zur Vorbereitung auf die Abendmahlsfeier, diese selber aber schiebe man möglichst hinaus, etwa bis auf den letzten Abend. Es ist gut, daß alles Andere zuvor erledigt wird und die Abendmahlsfeier gleichsam den Abschluß bildet. In diesen Tagen hat der Seelsorger sich dem Delinquenten so viel als irgend möglich zu widmen. Namentlich ist es wünschenswerth, daß er in der schweren Stunde zugegen ist, wo jener von den Seinigen Abschied nimmt. — Eine sehr ernste Bereitung erfordert die Begleitung zur Richtstatt. Es ist nicht genug, daß der Geistliche sich im heißen brünstigen Gebet die nöthige Weisheit und Kraft für diesen schweren Dienst erfleht; er hat sich auch nach geeigneten Schriftsprüchen und geistlichen Liedern umzusehen, damit es ihm nicht an dem rechten tröstlichen Zuspruche fehle. Vor Allem unterlasse er es nicht, den Delinquenten auf den Gang Christi zum Kreuz hinzuweisen. Das Beste ist es freilich, wenn dieser sich einen solchen Schatz angeeignet hat, daß er selbst betend den letzten Weg geht und des Zuspruches wenig bedarf [1]). Unmittelbar vor der Hinrichtung selber spreche man nur noch ein kurzes Gebet und dann segne man ihn ein. Der Gerichtsact ist mit einem lautgesprochenen Gebete zu schließen, wie das in Hannover und Würtemberg [2]) verordnet ist.

8. Obwohl der Geistliche sich nicht scheuen darf, die Ge-

---

1) So war's bei dem Delinquenten, von dem oben die Rede gewesen ist.

2) Seeger, Abhandlungen aus dem Strafrecht S. 169.

fangenen auch in den Cojen zu beſuchen, ſo empfiehlt es ſich doch, längere Berathungen oder gar Unterweiſungen in einem andern Zimmer zu halten. In einem andern Zimmer fühlen ſie ſich freier und ſind ſie empfänglicher, als in dem Gefängniß.

Es iſt zuweilen Gewicht darauf gelegt, daß der Geiſtliche namentlich dann, wenn er außerordentliche Erfolge beabſichtigt, im Amtskleide zu den Gefangenen gehe. Indeß erſtlich ſoll der Geiſtliche, wie ſchon oben geſagt iſt, nie auf Erzielung eines außerordentlichen Erfolges das Abſehen nehmen. Der Erfolg ſteht immer in Gottes Hand; denn Er allein kann bei dem Gefangenen Etwas ausrichten, und in der Regel geht Er mit dieſem nach ganz andern Gedanken und auf ganz andern Wegen, als der Seelſorger meint und denkt. Man hüte ſich ja vor einem planmäßigen und abſichtlichen Amtiren; der Gefangene merkt leicht die Abſicht und wird verſtimmt. Zweitens aber ſoll der Geiſtliche keine anderen als rein ethiſche Wirkungen beabſichtigen, und dieſe können doch nur durch Gottes Wort, nicht aber durch äußere Maaßnahmen erzielt werden.

Rathſam iſt es, daß der Gefängnißgeiſtliche über ſeine ſeelſorgeriſche Thätigkeit an den Einzelnen und die dabei gemachten Erfahrungen Buch führt [1]). Erſtlich iſt es nicht wol möglich, daß er von der eigenthümlichen Perſönlichkeit der einzelnen Gefangenen ein entſprechendes Bild gewinnt und behält, wenn er in Betreff der Perſonalien und der Unterredungen Nichts niederſchreibt. Denn in dem Gefängniß findet fortwährend ein Wechſel, ein Ab- und Zugehen ſtatt, und überdies ſind die Perſonen, mit denen der Geiſtliche es dort zu thun hat, faſt ſämmtlich bis zu ihrer Aufnahme ihm unbekannt. Zweitens kann zwiſchen den ſeelſor-

---

[1]) Unter den Fragen, welche der im Jahre 1828 zu Berlin geſtiftete Verein für ſittliche Beſſerung der Sträflinge über den Zuſtand der Straf- und Gefängniß-Anſtalten und deren Bewohner den Kreisausſchüſſen zur Beantwortung geſtellt hat, lautet die 96ſte: „Führen die Geiſtlichen und Lehrer Tagebücher über die ſittliche Beſſerung, Aufführung und die Fortſchritte eines jeden Gefangenen?“ Siehe die von Dr. R. H. Julius herausgegebenen Jahrbücher der Straf- und Beſſerungsanſtalten. 3. Bd. 1830. S. 18. — In Meiningen iſt, wenn auch nicht befohlen, ſo doch empfohlen, „daß der Geiſtliche für ſich ſelbſt über die beſuchten Gefangenen, ſowie über Inhalt und Wirkſamkeit ſeiner Beſuche Buch führt.“ Siehe Moſer, Allgemeines Archiv. 8. Jahrg. 1859. S. 272.

gerischen Unterredungen mit jedem Einzelnen kein rechter Zusammenhang stattfinden, wenn der Geistliche darüber Nichts notirt. Und doch ist das wünschenswerth; denn die Unterredungen können keinen rechten Erfolg haben, wenn der Geistliche sich dabei von seiner oder des Gefangenen augenblicklicher Stimmung allein leiten läßt. Drittens fallen häufig dieselben Personen der seelsorgerischen Behandlung desselben Geistlichen anheim, und da ist es nützlich, wenn dieser die früher gemachten Erfahrungen nachlesen und an dieselben anknüpfen kann. Viertens kann eine eingehende und treffende Charakteristik eines Gefangenen, der längere Zeit in Haft gewesen ist, nur auf Grund eines geführten Notizbuches gegeben werden. Was die Anlage desselben betrifft, so ist es am zweckmäßigsten, jedem Gefangenen ein besonderes rubrum zu geben. Dann kann man Alles, was man über ihn niedergeschrieben hat, leicht mit einem Blick übersehen. Dagegen würde es sehr mühevoll und zeitraubend sein, die den einzelnen Gefangenen betreffenden Bemerkungen zusammenzusuchen, wenn das Notizbuch in der Form eines Tagebuchs geführt würde.

9. Gemeinschaftliche Gottesdienste sind nicht nur in den Strafanstalten, sondern auch in den größeren Gefängnissen abzuhalten [1]). Ist es irgend thunlich, so sollte an jedem Sonn- und Festtage [2]) wenigstens ein Hauptgottesdienst, bestehend aus Liturgie, Gemeindegesang [3]) und Auslegung des göttlichen Wortes,

1) Für die Abhaltung der Gottesdienste sollte nicht nur in den Strafanstalten eine Kirche, sondern auch in den Gefängnissen — wenigstens in den größeren — ein Betsaal mit kirchlichen Ornamenten hergerichtet werden. — In dem Gottesdienste, zu welchem keine Fremde zuzulassen sind, dürfen nicht beide Geschlechter vereinigt werden. Vergl. Congrès internat. de Bienf. Session do 1857. Tom. I. pg. 402.

2) Thunlich ist es nicht, wenn das Predigtamt am Gefangenhause einem Geistlichen an einer größeren Gemeinde als Nebenfunction übertragen ist. Dann aber sollte wenigstens eine Predigt durch einen Officianten des Gefängnisses vorgelesen werden. Das ist rathsamer, als daß Candidaten zur Abhaltung eigener Predigten herangezogen werden.

3) Der gemeinsame Gesang ist ein so wesentliches Stück des gemeinsamen Gottesdienstes, daß er schlechterdings nicht fehlen darf. Es ist daher ein großer Mangel, wenn für den Gefängnißgottesdienst kein amtlicher Vorsänger bestimmt ist; aber noch viel schlimmer ist es, wenn. wie das in der Anstalt St. Jacob bei St. Gallen (siehe Mooser, die Pönitentiar-Anstalt St. Jacob S. 57) der Fall ist, der Gesang beim Gottesdienst grabezu verboten wird.

eventuell auch Abendmahlsfeier gehalten werden. Auch die Einrichtung von Wochengottesdiensten wird allgemein empfohlen. Dagegen gehen die Ansichten der Geistlichen über die Frage, ob für die Gefängnißgemeinde gemeinsamer kirchlicher Katechismusunterricht zu ertheilen ist, weit auseinander. Einerseits wird dieser mit Rücksicht auf die große Unwissenheit vieler Gefangener für ein unabweisliches Bedürfniß erklärt; andrerseits wird geltend gemacht, daß bei dem größten Theile der Gefangenen ein so entschiedener Widerwille dagegen hervortrete, daß die Ertheilung desselben nicht nur schwierig sei, sondern daß sie nothwendig ohne den rechten Erfolg bleiben müsse. Nun aber ist nicht zu verkennen, daß Beides, jenes Bedürfniß und dieser Widerwille der Gefangenen im engsten Zusammenhange mit einander stehen. Daß sie sich ungern katechesiren lassen, mag mit auch darin seinen Grund haben, daß es ihnen um deßwillen, weil die kirchlich katechetische Unterweisung der Erwachsenen in Abgang gekommen ist, gleichsam unschicklich zu sein scheint: der Hauptgrund davon ist aber ohne Zweifel darin zu suchen, daß sie im Bewußtsein ihrer Unwissenheit unsicher sind und sich zu antworten scheuen. Da diese Unlust bei jugendlichen Verbrechern viel weniger hervortritt, als bei älteren: so mag man in den Anstalten, die für jene ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind, einen öffentlichen kirchlichen Katechismusunterricht anordnen; aber in Anstalten, die von Verbrechern im mittleren und höheren Lebensalter bevölkert werden, lasse man, wenn jene Unlust nicht überwunden werden kann, ihn lieber fallen [1]), und ertheile ihnen dagegen die nöthige Unterweisung einzeln oder in kleinen Abtheilungen.

Von großer Bedeutung ist die weitere Frage, ob der gemeinsame Gottesdienst für die Gefangenen einen besondern und deutlich

---

[1]) Die Ordnung für das Zuchthaus zu Celle vom 28. Decbr. 1732 schreibt zwar vor, daß des Sonntags Nachmittags in der Zuchthauskirche eine Katechesation gehalten werden soll, aber nicht mit den Züchtlingen, sondern mit den Kindern von der Neustadt. Dabei habe aber der Prediger „sein vornehmstes Augenmerk darauf zu richten, daß auch den Alten die Glaubens- und Lebenslehren deutlich gemacht und durch die bei aller Gelegenheit angebrachte christliche Erinnerung und Vermahnung die Züchtlinge zur Aufmerksamkeit und zu allem Guten erwecket werden mögen." Mit den Züchtlingen dagegen soll der Prediger einige Stunden in der Woche auf den Werkstuben eine Katechesation halten.

hervortretenden Charakter an sich tragen müsse. Würde die Frage bejaht und consequent darnach verfahren, so wären aus dieser Rücksicht nicht nur die Predigten anzulegen, es müßten auch besondre Liturgien festgestellt und besondre Gesangbücher [1]) abgefaßt werden. Dagegen ist aber entschieden zu protestiren. Wäre es, wie wiederholt gezeigt ist, durchaus verkehrt, wenn man bei der besonderen seelsorgerischen Berathung die Rücksicht auf das Uebel, das ein Gefangener eben als solcher erleidet, vorherrschen ließe: so würde es doch das allerverkehrteste sein, wenn man jener Rücksicht einen Einfluß auf die Gestaltung des gemeinsamen Gottesdienstes gestatten wollte. Wahrlich, die Gefängnißgemeinde hat dasselbe Heilsbedürfniß, wie alle übrigen Gemeinden; das besondere Bedürfniß aber, das sie vor anderen Gemeinden voraus hat, ist doch nur ein Accidens, und dieses hängt noch dazu mit dem eigentlichen Hauptbedürfniß so eng zusammen, daß jenem nur zugleich mit diesem abgeholfen werden kann. Wol muß dem besondern Bedürfnisse einer Gefängnißgemeinde auch in den gemeinsamen Gottesdiensten Rechnung getragen, indeß nimmermehr darf von daher der Maaßstab genommen werden, nach welchem sie einzurichten sind. Insbesondere aber könnte eine Predigtweise, die immer und zuerst sich auf das Sonderbedürfniß der Gefängnißgemeinde richtete, nur Schaden anrichten. Anstatt zu erbauen würde sie nur verbittern; und mit Recht könnten die Gefangenen sich ernstlich darüber beklagen, wenn sie gleichsam als eine besondere Menschenklasse mit besonderem Bedürfniß behandelt würden. Das Allerschlimmste würde aber dies sein, daß sie damit von dem Einen, das allen Menschen Noth thut, abgelenkt, daß ihnen die Erkenntniß der Quelle, aus der wie alles so auch das Unheil fließt, unter dem sie seufzen, erschwert, und der eine Weg, der wie alle Sünder so auch sie allein zum Heile führen kann, verdunkelt würde [2]). Deßhalb entbehrt auch die Forderung, daß für die Predigt an einer Gefängnißgemeinde eine freie Texteswahl

---

1) Eine specielle für Gefangene bestimmte Sammlung geistlicher Lieder ist zu York im Jahre 1819 erschienen: A Selection of hymns principally of a Penitential Tendency. Siehe Julius Vorlesungen über die Gefängnißkunde S. 138.

2) Vergl. S. Jablonowski, Das religiöse und kirchliche Element in der gegenwärtigen Bestrafung. Königsberg 1842. S. 32 flgd.

nothwendig gestattet werden müsse, alles Grundes; im Gegentheil ist es rathsam, daß der Gefängnißgeistliche die Ordnung inne hält, die in der Landeskirche gilt. Es ist viel besser, wenn der Geistliche den Gefangenen mit einem gegebenen, als wenn er ihnen mit einem selbstgewählten Worte entgegentritt. Namentlich ist es zu empfehlen, daß er über die Perikopen predigt, wenn es die Ordnung der Landeskirche ist. Wie oft mögen unter den Predigten über die Perikopen Reminiscenzen an früher und unter günstigeren Verhältnissen Gehörtes erwachen, und wie oft mögen die eine größere Wirkung ausüben, als die gehörte Predigt selber!

Sehr beachtungswerth ist die in dem oben angezogenen Erlaß des Berliner Oberkirchenrathes vom 24. Decbr. 1858 §. 13. gegebene Vorschrift, daß in dem allgemeinen Kirchengebet für den Gefängnißgottesdienst eine Fürbitte für die Gefangenen und deren Angehörige einzuschalten ist.

10. Es liegt in der Natur des heiligen Abendmahles begründet, daß Niemand zum Genusse desselben gezwungen, aber auch, daß die Feier desselben Keinem, der nicht unwürdig erscheint, verweigert werden darf. So entschieden es zu billigen ist, daß die Kirchenordnung das Recht einer zeitweisen Ausschließung vom Sakrament im Allgemeinen den kirchlichen Oberbehörden vorbehält, so muß dasselbe doch dem Seelsorger am Gefängniß unbedingt und ausschließlich zugestanden werden. Er allein ist im Stande, über Würdigkeit oder Unwürdigkeit derselben ein Urtheil abzugeben. Gerechtfertigt ist aber eine solche Ausnahmestellung dadurch, daß die Gefangenen als solche zu betrachten sind, die ein öffentliches Aergerniß gegeben haben und der Kirchenzucht verfallen sind.

Da die Würdigkeit zum Genusse des Sakraments durch das Verständniß desselben bedingt ist, und es den Gefangenen vielfach an der rechten Heilserkenntniß fehlt, so bedürfen sie meistens eines besondern Unterrichts, ehe sie zur Communion zugelassen werden können. Ob das der Fall ist, darnach ist nicht erst dann zu fragen, wenn sie sich zum Sakrament melden; darauf ist von Anfang an unter der seelsorgerischen Berathung zu achten. Fehlt es an dem rechten Verständniß des Abendmahles, so kann auch das rechte Verlangen nach der Feier desselben nicht entstehen.

nen, welche eines besonderen Abendmahlunterrichtes bedürfen, daher gleich bei ihrem Eintritt in das Gefängniß zu ertheilen.

Von besonderer Schwierigkeit ist die Frage, wie der Seelsorger mit dem Gefangenen zu verfahren hat, wenn ihm vor der Abendmahlsfeier ein Beichtgeheimniß [1]) anvertraut wird. Vor

---

[1]) Die Bewahrung des Beichtgeheimnisses ist nicht nur als eine Pflicht, sondern ebenso sehr als ein Recht des Beichtvaters aufzufassen, das von Seiten des Staates unbedingt respectirt werden muß. „Die Beichte criminalpoliceilich benutzen zu wollen" — sagt Meier, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts. 2. Aufl. Göttingen 1856. S. 462 — „bleibt ein ebenso vergeblicher als unberechtigter Versuch des Staates." Eine ausgezeichnete Darlegung der schwierigen Materie ist von A. Küster (früher Generalsecretär im Hannoverschen Cultusministerium) auf der Kirchen-Conferenz in Eisenach vom Jahre 1859 gegeben. Sie ist abgedruckt in Moser's Allgemeinem Kirchenblatt. 8. Jahrg. 1859. S. 416 flgd. Damit ist zu vergleichen das Correferat von Nitzsch ebendaselbst S. 375 und das auf Grund dieser Verhandlungen erlassene Würtembergische Synodal-Ausschreiben, das daselbst 9. Jahrg. 1860. S. 259 abgedruckt ist. — Das Recht des Beichtvaters auf Bewahrung des ihm mitgetheilten Beichtgeheimnisses wird durch unsre Hannoversche Gesetzgebung auf eine sehr erfreuliche Weise anerkannt. In der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April 1859 heißt es §. 95: „Ohne Rücksicht auf irgend eine Ermächtigung" (dieser Eingang bezieht sich auf die unmittelbar vorhergehende Bestimmung, nach welchem die weltlichen Beamten zum Zeugniß in Betreff eines Dienstgeheimnisses von ihrer Oberbehörde ermächtigt werden können, denn das Dienstgeheimniß gehört dem Amte, das Beichtgeheimniß aber der Person) „ist ein Geistlicher zur Mittheilung dessen, was ihm unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist, niemals verpflichtet". Diese das Beichtgeheimniß schützende Bestimmung wird durch Artikel 126 des Criminalgesetzbuchs vom 8. August 1840 in keiner Weise alterirt oder abgeschwächt. Derselbe lautet so: „Jeder Unterthan, der von einer staats- oder landesverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dieselbe der Obrigkeit und zwar, falls nicht dringende Gefahr eine augenblickliche Anzeige nothwendig macht, schleunigst und sofern er nicht ohne seine Schuld daran verhindert wird, längstens binnen 48 Stunden nach erlangter Wissenschaft, anzuzeigen. Wer dieses unterläßt, soll deßwegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Arbeitshaus bestraft werden. Es findet diese Vorschrift auch auf Geistliche, welchen solche Thatsachen in der Beichte anvertraut sind, in sofern Anwendung, daß sie, ohne die Person des Beichtenden anzuzeigen, die Ausführung auf jede sonstige Weise zu hindern verpflichtet sind". Damit wird von den Geistlichen Nichts weiter gefordert, als wozu sie sich selber moralisch verpflichtet fühlen müssen. Dagegen wird ihnen nicht nur das zugestanden, daß sie die Person überall nicht zu nennen brauchen, sondern es wird auch nicht einmal eine Anzeige beim Gericht von ihnen gefordert. Es genügt, wenn sie die Ausführung nur nach bestem

allen Dingen kommt es hier darauf an, daß der Geistliche die ihm angewiesene seelsorgerische Stellung unverrückt im Auge behält. Vom seelsorgerischen Gesichtspunkte aus hat er alle Fragen, welche sich an das mitgetheilte Beichtgeheimniß anschließen, zu beantworten; aus menschlicher Klugheit oder Thorheit heraus darf er keinen Rath ertheilen. Mit allem Ernste hat er den Herzenszustand der Beichtenden zu erforschen, er muß sorgfältig untersuchen, ob die Reue derselben auch eine wirklich ethische, ob sie eine tief innerlich gefühlte göttliche Traurigkeit ist, denn eine Täuschung ist hier leicht möglich. Bei der Mittheilung des Geheimnisses sind die Beichtenden meistens in sehr erregter Stimmung; der Entschluß und die Ausführung desselben kostet sie in der Regel eine große Ueberwindung. Und doch ist es nicht selten viel mehr die Furcht vor weltlichem Schaden oder Strafe als die Angst vor dem Gerichte Gottes, welches die Mittheilung des Beichtgeheimnisses veranlaßt. Deßhalb hat der Geistliche sich ernstlich vorzusehen, daß er die Absolution nicht zu früh ertheilt. Insbesondere ist große Vorsicht nöthig, wenn die Betreffenden schon lange auf einem verkehrten Wege gewandelt haben und tief gesunken sind. Es ist rathsam, daß der Geistliche mit solchen nach den Grundsätzen verfährt, aus denen die Feststellung der vier gradus sive stationes poenitentiae hervorgegangen ist. Ist es aber dem, welcher das Geheimniß anvertraut, überall nicht um die Vergebung seiner Sünde, sondern nur um weltlichen Rath zu thun: so muß der Geistliche mit Zurückstellung aller weltlichen Fragen die Betreffenden auf den Weg des Heils nachdrücklich hinweisen und sie eindringlich ermahnen, daß sie diesen Weg des Heiles, der durch die Buße zum Glauben an die Vergebung der

---

Wissen und Gewissen zu hindern gesucht haben; auf welche Weise sie es thun, bleibt lediglich ihrem Gewissen überlassen. — Das beichtväterliche Recht ist unter Protest von Seiten der katholischen Kirche (Siehe Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Berlin 1848. §. 245) in einigen deutschen Ländern, namentlich in Preußen, durch die Particulargesetzgebung eingeschränkt. (Siehe Küster a. a. O. S. 430). Entschieden zu billigen ist die Bestimmung des Berliner Oberkirchenrathes in §. 23 des oben citirten Erlasses (a. a. O. S. 12), daß der Geistliche, ehe er das, was ihm sub sigillo anvertraut ist, zur Anzeige bringt, dem Gefangenen zuvor eröffnet, daß er zu solcher Anzeige gesetzlich verpflichtet sei und daß er darnach verfahren werde.

Sünden durch Christum hinführt, muthig und getrost einschlagen. Und erst dann, wenn Jemand zur rechten Buße gekommen ist und den Trost des Glaubens geschmeckt hat, wird er sich auch willig finden lassen, die Satisfaction zu geben, welche als Bedingung der Absolution zu stellen ist. Denn Niemand darf eher absolvirt und zum Abendmahl zugelassen werden, als bis er das Unrecht, dessen er sich schuldig gemacht, soweit als möglich wieder gut gemacht hat. Daher muß von dem, der das Beichtgeheimniß anvertraut hat, immer wenigstens das gefordert werden, daß er die Vergebung des von ihm Verletzten zuvor einholt. Ist aber das Gericht selber von ihm verletzt, so darf er nicht eher absolvirt werden, als bis er selber sich beim Gericht zur Anzeige gebracht hat. Dies muß daher immer gefordert werden, wenn der Betreffende über die Sache, die er dem Seelsorger vertraut, bereits zur Untersuchung gezogen ist, aber geleugnet hat; denn dieses Leugnen ist eine Verletzung der Pflicht gegen die Obrigkeit [1]). Dagegen darf der Geistliche nicht in allen Fällen, wo eine Uebertretung der bürgerlichen Gesetze vorliegt, eine Selbstanzeige bei der Obrigkeit als Bedingung der Absolution stellen. Die christliche Moral fordert zwar, daß jeder sich den Staatsgesetzen gehorsam

---

1) Ist das Beichtkind bereit, die geforderte Satisfaction zu leisten, und richtet es an den Beichtvater ausdrücklich die Bitte um seine Mitwirkung dabei, so hat dieser dieselbe thunlichst zu gewähren. Ist aber die Obrigkeit selbst verletzt, so ist es rathsam, daß der Seelsorger den Beichtenden zu bewegen sucht, daß ohne seine Vermittelung dieser sich direct beim Gerichte meldet. Sollte der Seelsorger indeß das Verhör auch veranlassen, so überlasse er die Mittheilung der Sache im Interesse des beichtväterlichen Ansehns und Verhältnisses doch dem Beichtkinde selber. Es kann leicht geschehen, daß die Aussagen desselben mit denen des Geistlichen nicht ganz zusammen stimmen, denn Manche äußern sich vor Gerichtspersonen mit größerer Scheu und Zurückhaltung, als vor ihrem Beichtvater. Deßhalb ist es auch sehr wünschenswerth, daß der Seelsorger bei dem Verhör zugegen ist. Die Anwesenheit des Geistlichen erleichtert, wie ich aus eigner Erfahrung bezeugen kann, dem Verbrecher das Geständniß der ganzen und vollen Wahrheit in hohem Grade. Die allergrößte Vorsicht hat der Seelsorger dann zu üben, wenn die Sache noch im Stadium der Untersuchung ist. Wollte er da, natürlich mit Erlaubniß und im Namen des Beichtkindes, das Anvertraute dem Gerichte mittheilen, so könnten daraus sehr schlimme Collisionen hervorgehn, da nicht selten ein während der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß in der öffentlichen Verhandlung zurückgenommen oder wesentlich modificirt wird.

Außer der heil. Schrift muß auch ein Gesangbuch, ein Gebetbuch und Luther's Katechismus in jedem Gefängniß vorhanden sein. Daß besonders für Gefangene bestimmte Erbauungsschriften nicht zu empfehlen sind, folgt aus dem, was über die Berücksichtigung der besonderen Zuständlichkeit, in welcher Gefangene sich als solche befinden, sowohl bei der speciellen Seelsorge als im gemeinsamen Gottesdienste oben gesagt ist. Ueberdies sind sie entweder sehr allgemein gehalten und dann lassen sie das Bedürfniß des Einzelnen leicht ganz unberührt, oder sie gehen auf das specielle Sonderbedürfniß der Einzelnen näher ein, und dann finden diese doch nur Weniges, das für sie paßt, aber Vieles, was gar nicht auf sie anwendbar ist. Das aber kann ihnen insofern zum Schaden gereichen, als ihnen damit eine Versuchung zur hochmüthigen Selbstüberschätzung bereitet wird. Gewichtige Stimmen haben sich gegen solche speciell für Gefangene berechnete Erbauungsbücher erklärt [1]). Am rathsamsten ist es, den Gefangenen nur solche Erbauungsbücher in die Hände zu geben, die vornehmlich zur Bekehrung locken und treiben [2]). Sehr zweckmäßig ist es, daß die Gefangenen, und namentlich die jugendlichen, zum Auswendiglernen von Schriftstellen und geistlichen Liedern angehalten werden.

12. Wie die Anknüpfung des seelsorgerischen Verhältnisses mit Gebet und Gottes Wort zu geschehen hat, so muß es auch auf dieselbe Weise gelöst werden. Der Geistliche hat die Pflicht,

---

es in ihnen zu tagen begann" u. s. w. Nachher S. 71 heißt es weiter: „In Bruchsal wie in Moabit ist jedem Sträfling eine Anleitung, eine Weisung für das, was er täglich lesen soll, in dem Bibelkalender, der Lesetafel, gegeben. Die Erklärung der betreffenden Stellen erfolgt in der Kirche, und nicht wenige Sträflinge ziehen daraus bleibenden Gewinn, wenn auch nicht abzuweisen ist, daß viele die Sache mechanisch auffassen, andere keine Rechenschaft von dem zu geben wissen, was sie mit dieser Lesetafel thun sollen."

[1]) Jablonowski in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde. 7. Bd. 1845. S. 38 u. 54. Diez daselbst. 11. Bd. 1848. S. 174. Schlatter a. a. O. §. 104. Hägele a. a. O. S. 163.

[2]) Das Verzeichniß der vom Oberkirchenrathe in Berlin für Gefangene empfohlenen Erbauungsbücher steht abgedruckt in Moser's Allgemeinem Kirchenblatt. 8. Jahrg. 1859. S. 12. — Bei Füeßlin, die Einzelhaft S. 102 findet sich gleichfalls ein Verzeichniß empfehlungswerther Erbauungs-
-iften.

dafür zu ſorgen, daß der Ausgang aus dem Gefängniſſe ein geheiligter und geſegneter werde [1]).

Vor allen Beamten der Strafanſtalt muß der Geiſtliche ſich verpflichtet fühlen, ſowohl die Fürſorge für die gebeſſert Entlaſſenen auf ſich zu nehmen, als auch an den Unterſuchungen über die Urſachen der Verbrechen ſich zu betheiligen. Das Eine wie das Andere iſt für den rechten Seelſorger von hohem Intereſſe.

---

1) Vergl. Jablonowski in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde. 4. Bd. 1844. S. 85. Dr. Julius fordert ſowol für die Aufnahme wie für die Entlaſſung eine Feierlichkeit. In Beziehung auf dieſe ſagt er (Vorleſungen über die Gefängnißkunde. S. 223): „Mit dieſer letzten, als dem Schlußſteine und der Krone des ganzen während der Haftzeit aufgeführten Gebäudes, muß aber auch das Höchſte, was dem Menſchen auf Erden zu ſeiner Beſſerung und Heiligung verliehen iſt, verbunden werden, nämlich die ſtrengſte ſittliche Vorbereitung durch den Gefängnißvorſteher und deſſen Verwaltungsrath, der Genuß der vom Geiſtlichen demſelben zu ertheilenden heiligen Sakramente der Beichte und des Abendmahles, als Wegzehrung für den Wiedereintritt in das ſturmbewegte, verſuchungsreiche Leben auf Erden.“

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. A. Huth in Göttingen.

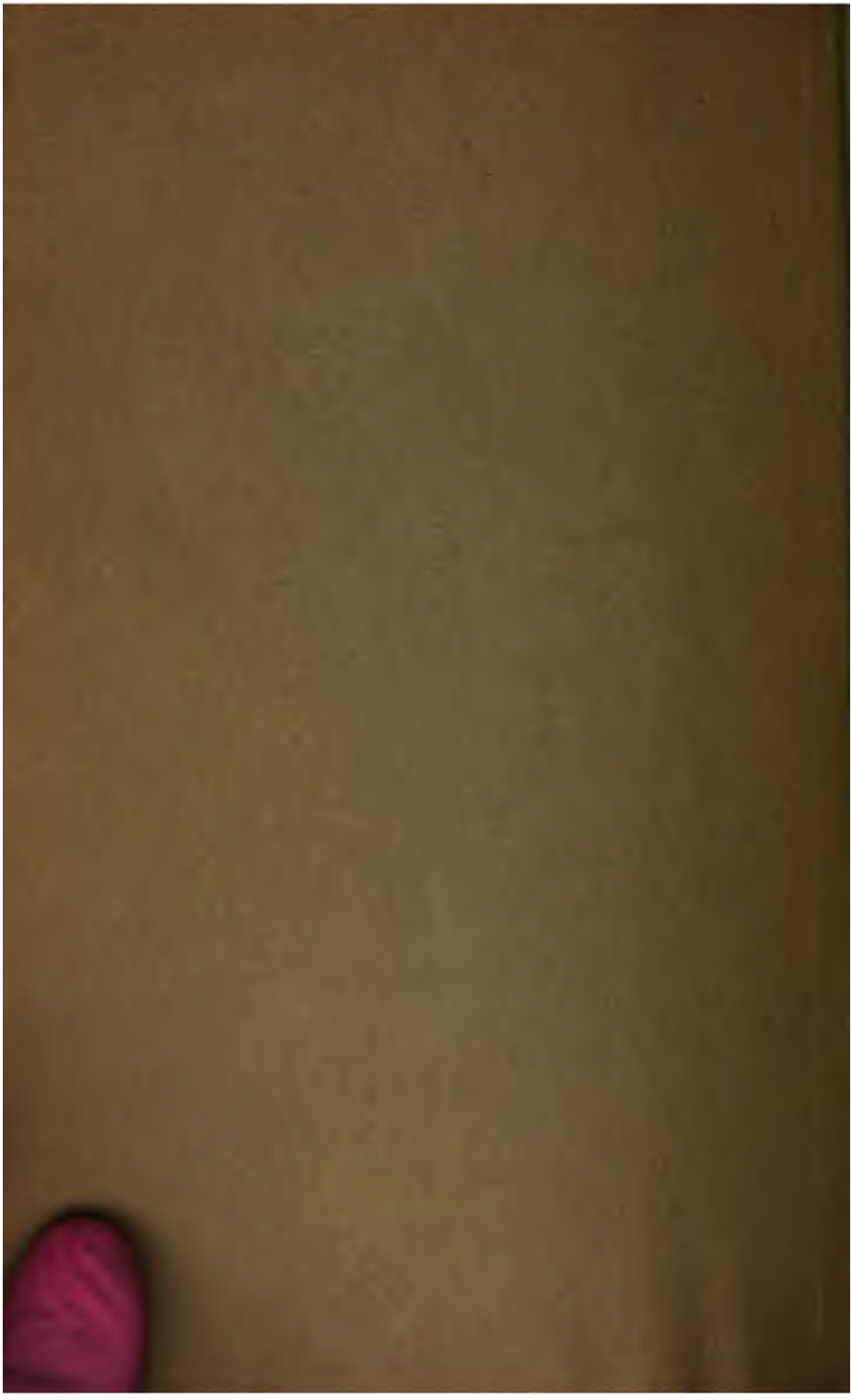

JAN 2 7 1933